J.publ.g.
636
ia

J. publ. g. 636 ia

<36606980130011

<36606980130011

Bayer. Staatsbibliothek

Der Erwerb von

Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit

in

geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht.

Im Abriß dargestellt

von

Hermann Rehm,

ao. Professor der Rechte an der Universität Marburg.

Separat-Abdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs". 1892.

München & Leipzig.

G. Hirth's Verlag.

1892.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

+2 f. verlorenes Ex. (VS 96/87)

Herrn Dr. Max Seydel,

o. ö. Professor der Rechte in München,

dem Lehrer und Freunde,

in dankbarer Liebe und Verehrung

zugeeignet.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Vorbemerkungen. § 1 1

Erster Abschnitt:

Die Entwickelung im römischen Rechte.

1) Die erste Periode (bis zum Jahre 338 v. Chr.). § 2 . 3
2) Die zweite Periode (vom Jahre 338 v. Chr. an). § 3 . 4

Zweiter Abschnitt:

Die Entwickelung im deutschen Rechte.

1) Die älteste Zeit. § 4 14
2) Die merovingisch-fränkische Zeit. § 5 15
3) Die Zeit der Rechtsbücher. § 6 21
4) Von der Aufnahme des römischen Rechtes bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts.
   a) Das Recht der Staatsangehörigkeit. § 7 31
   b) Das Recht der Gemeindeangehörigkeit (Heimathrecht). § 8 45
   c) Die Frage der Wechselwirkung von Staats- und Gemeindeangehörigkeit. § 9 56
   d) Staats- und Reichsbürgerrecht. § 10 58
5) Vom Ausgang des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.
   a) Die Staatsangehörigkeit. § 11 59
   b) Die Gemeindeangehörigkeit. § 12 83
6) Die Entwickelung im 19. Jahrhundert.
   a) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit. § 13 . . . 94
   b) Die Entwickelung des Rechts der Gemeindeangehörigkeit bis 1850 100
      α) Das neue Heimathrecht. § 14 100
      β) Der Unterstützungswohnsitz. § 15 113
      γ) Der Erwerb der Gemeindeangehörigkeit. § 16 125
   c) Die Entwickelung der Gemeindegesetzgebung seit 1850. § 17 132
7) Kritik. § 18 136

Der

Erwerb von Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit

in

geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht.

Im Abriß dargestellt

von

Hermann Rehm,

ao. Professor der Rechte an der Universität Marburg.

Vorbemerkungen.

§ 1.

Den äußeren Anstoß zu vorliegender Arbeit gab eine kirchenrechtliche Frage. Es haben sich unter den Vertretern des protestantischen Kirchenrechts in jüngster Zeit Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, ob die Staatsangehörigkeit eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der deutschen evangelischen Landeskirche und Kirchengemeinde sei oder nicht. Theodor Braun,[1] Otto Mejer,[2] Friedberg,[3] Köhler,[4] Rieker[5] und Andere[6] haben zu dieser Frage theils im Allgemeinen, theils für einzelne Landesrechte Stellung genommen. Der Versuch, auch unsererseits dieser Kontroverse näher zu treten — der sich damit beschäftigende Aufsatz wird demnächst an anderer Stelle erscheinen — führte alsbald zu der Ueberzeugung, daß eine einigermaßen sichere Entscheidung der Streitfrage sich nur dann erreichen läßt, wenn die rechtlichen Thatsachen, nach welchen sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit und, wie wir sehen werden, der damit eng zusammenhängende Erwerb der Gemeindeangehörigkeit im römischen und deutschen Staatsrechte im Laufe der Zeiten bestimmte, nach ihrem geschichtlichen Aufbau

---

[1]) Ueber die Gemeindemitgliedschaft in der Landeskirche in Dove und Friedberg's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 21, S. 401 ff. und Bd. 22, S. 322 ff.

[2]) Die Nicht-Zugehörigkeit konfessionsverwandter Ausländer zu den inländisch-landeskirchlichen Gemeinden, ebenda Bd. 22, S. 211 ff., und das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen 1889, S. 77.

[3]) Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, S. 270 ff.

[4]) Kirchenrecht der evangel. Kirche des Großherzogthums Hessen 1884. S. 96 ff.

[5]) „Ist nach württembergischen Recht die Staatsangehörigkeit Voraussetzung der Kirchengenossenschaft?" in der Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung von v. Jetter und Fortenbach, Jahrg. 1888, S. 147 ff.

[6]) Steinheil, die Gesetze und Verordnungen über die Kirchengemeinden und Synoden in der evangel. Landeskirche des Königreichs Württemberg 1890, S. 9 ff.

bestmöglichste Klarlegung gefunden haben. Zu einer solchen beizutragen, ist der Zweck nachfolgender Zeilen. Der Umstand, daß dieselben von Haus aus nur unterstützende Beihilfe für Lösung einer anderen Frage sein sollen, mag das Absehen von einer erschöpfenden Behandlung des Stoffes erklären und entschuldigen.

Neben diesem Hinweis auf die äußere Veranlassung unserer Arbeit bedarf es noch einer Vorbemerkung zur Sache selbst, welche den Grund angeben soll, warum es so schwer hält, für die ersten Zeiten der Staatenbildung, für die Zeiten der räumlichen Entwickelung des Staatswesens, die sog. Eroberungsperiode, die Bestimmungsgründe der Staatsangehörigkeit nur annähernd sicher zu ermitteln.

Fehlen kann der Begriff Staatsangehörigkeit in keiner Epoche des staatlichen Lebens,[1]) denn ohne Staatsangehörige ist ein Staat nicht denkbar: Staatsangehörigkeit kommt fast allen zu, welche der Gewalt des Staates unterstehen, sie fehlt nur dem Staatsfremden. Allein trotz seines weiten personellen Umfangs gewinnt der Begriff nur dann praktisch-rechtliche Bedeutung, wenn sich an ihn für die große Mehrzahl aller derer, welche er umfaßt, gleiche Rechtswirkungen, seien es Rechte oder Pflichten, knüpfen. Wenn dagegen die rechtliche Stellung der einzelnen Staatsangehörigen im Staate mehr Gegensätze, denn Berührungspunkte zeigt, dann tritt das Einigende, die dauernde Unterworfenheit unter die Staatsgewalt, hinter den Trennenden zurück und der Begriff Staatsangehörigkeit entschwindet dem rechtlichen Bewußtsein, der rechtlichen Beachtung. Und kommt es ja vor, daß irgend ein Rechtsverhältniß alle Staatsangehörigen gleichmäßig angeht, so wird, was man mit einem zusammenfassenden Worte als Staatsangehörigkeit bezeichnen könnte, durch eine Aufzählung aller Bevölkerungsgruppen, die unter diesen Begriff fallen, zum Ausdruck gebracht.

Nach alledem kann es nichts Auffallendes an sich haben, wenn wir in den Zeiten rascher Erweiterung des Staatsgebietes und damit raschen Anwachsens des Staatsvolkes den Begriff der Staatsangehörigkeit für die rechtliche Betrachtung nicht an der Oberfläche liegend finden. Wenn sogar noch in unseren Tagen, in welchen das geschriebene Recht vorherrscht, einem Volke bei seiner Einverleibung in ein anderes Staatswesen ein großer Theil seiner Rechtsordnung, vor allem seine Privatrechts-Gesetzgebung, mangels besonderer Bestimmung erhalten bleibt, so daß dasselbe nur denjenigen Rechtsnormen des neuen Staates unterworfen wird, aus deren Inhalt und Wesen sich eine dem jeweiligen Umfange des Staatsgebietes angepaßte räumliche Geltungsbeweglichkeit ergibt[2]), so kann es um so weniger Wunder nehmen, daß in Zeiten, in welchen die Gewohnheit noch als Hauptquelle der Rechtsbildung erscheint, die Rechtsordnung der Besiegten unversehrt fortwirkt, ganz

---

[1]) Anderer Ansicht ist Böhlau, die Wandelung des Heimathrechts in Mecklenburg-Schwerin, in Hildebrand und Conrads's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 19 (1872), S. 327. Er meint, in der Zeit unmittelbar nach der Kolonisation Mecklenburgs lasse sich für den Bauern eine Staatsangehörigkeit nicht annehmen, weil zwischen dem Bauern und dem Landesherrn jede Verbindung fehle, eine solche vielmehr nur zwischen Bauer und Gutsherr bezw. Gemeinde bestehe. Richtiger Anschauung nach durfte Böhlau nur sagen, der Begriff Staatsangehörigkeit habe in jener Epoche der rechtlichen Bedeutung entbehrt, weil sich mit ihm keine besonderen Rechtsfolgen verbanden. Im Uebrigen wird die verschwindende Bedeutung, welche die Staatsangehörigkeit im ständischen Staate Mecklenburg einst hatte, von Böhlau, S. 326 ff. trefflich illustriert. Wir kommen auf des Verfassers Auffassung am Ende unserer Darstellung zurück.

[2]) Vergl. Seydel, bayerisches Staatsrecht, Bd. III, S. 557.

abgesehen davon, daß es ja für den Sieger, will er das Gewonnene erhalten, ein Gebot politischer Klugheit ist, so wenig als möglich an den bei den Unterjochten bestehenden Rechtszuständen zu rütteln. Das dadurch veranlaßte Auseinanderfallen ein und desselben Staatsvolkes in verschiedene Gemeinschaften des objektiven Rechtes tritt so mächtig in den Vordergrund, läßt so sehr das, was rechtlich eint, vergessen, daß man die neuen Staatsangehörigen geradezu noch als Fremde bezeichnet, als Fremde nicht im staatsrechtlichen, sondern im politischen Sinne, als neue Staatsangehörige, die an der Rechtsgemeinschaft der vollberechtigten, alten Staatsbürger keinen Antheil haben, mit anderen Worten als Fremde nicht im Sinne von hostes oder exteri, sondern von peregrini[1]).

Bei solcher Sachlage aber ist nicht blos das eine erklärlich, daß die Rechtssprache jener Tage eines das Wesen der Staatsangehörigkeit bezeichnenden Ausdruckes entbehrt, sondern auch das andere, daß es für solche Zeiten erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, für die Bestimmungsmomente der Staatsangehörigkeit zuverlässige Anhaltspunkte zu gewinnen.

Erster Abschnitt.

Die Entwickelung im römischen Rechte.

1) Die erste Periode (bis zum Jahre 338 v. Chr.).

§ 2.

Wenn wir nunmehr daran gehen, den Entwicklungsgang, welchen der Erwerb der Staats- und Gemeindeangehörigkeit im römischen Staatsrechte genommen, zu untersuchen, so ist zunächst hervorzuheben, daß der römische Staat bis zur Einverleibung der latinischen Eidgenossenschaft in das römische Staatswesen (um d. J. 338 v. Chr.) ein Stadtstaat war. Es gab bis dahin im römischen Staate keine Gemeinden, nur einen Staat, denn die außerhalb der Stadtgrenzen, des pomerium[2]), liegenden Ansiedelungen — es kommen hier hauptsächlich Ostia und Antium in Betracht — waren lange nur staatliche Verwaltungsbezirke, welchen eine korporative Verfassung mangelte; selbst die durch Gesetz vom J. 437 den Antiaten gewährten besonderen Beamten müssen, wie Mommsen nachweist[3]), für die erste Zeit als staatliche Beamte aufgefaßt werden.

Für unsere Frage folgt aus diesem Rechtszustande, daß das römische Staatsrecht jener Epoche eine Gemeindeangehörigkeit im Rechtssinne nicht kennt, sondern nur eine Staatsangehörigkeit. Das damalige Rom ist eine Stadt nur in der geographischen Bedeutung des Wortes, keine Stadtgemeinde. Wenn

---

[1]) Der Fremde im staatsrechtlichen Sinn, der hostis steht für den Römer prinzipiell unter keiner Rechtsordnung, er ist rechtlos, für ihn gilt nicht Peregrinenrecht; das Personalitätsprinzip hat, wie im alten deutschen Recht, nur Geltung für Staatsangehörige. Ueber Ausnahmen, wonach auch der Staatsfremde rechtlichen Schutz erhält, vergl. Karlowa römische Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 280 und 286 ff. und Schulin, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, S. 46 ff. Vergl. auch noch einschlägige Bemerkungen bei v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., Bd. I, S. 180 und Bornhak, preuß. Staatsrecht, Bd. I, S. 233.

[2]) Hierüber Karlowa a. a. O. S. 59.

[3]) Römisches Staatsrecht, Bd. III, S. 777 und 778.

Mommsen für jene Zeiten zuweilen von einer „römischen Gemeinde[1]" spricht, so will er damit nicht eine Gemeinde im Rechtssinne genannt haben. Wendungen, wie „souveräne Gemeindegewalt", „Gemeindesouveränetät", „souveräne Volksgemeinde", welche Mommsen an anderen Stellen[2]) gebraucht, sind hinlängliches Zeugniß dafür, daß derselbe in jenem alten Rom nur ein Staatswesen erblickt und demnach, wenn er von einer römischen Gemeinde redet, das Wort nur in seiner geographischen Bedeutung verwendet haben will. Wir haben somit in dieser Periode römischer Geschichte nur den Erwerb einer römischen Staatsangehörigkeit in Betracht zu ziehen.

Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß sich die Staatsangehörigkeit in jenem Zeitraum nach dem Wohnsitz, nach der Ansässigkeit bestimmte. Die Römer traten als seßhaftes Volk in die Geschichte und zwar zeigt uns die Beschreibung, welche die Geschichtsschreiber[3]) von der Ansiedelung der Luceres geben, daß nicht blos das Volk als Ganzes, sondern auch der einzelne eine feste Wohnstatt hatte: nach ihrem Berichte ward jedem einzelnen derselben, wenn vielleicht auch nicht von Anfang an zu Volleigen, ein Stück Landes zugewiesen. Nun waren aber der Staatsangehörigen von vorneherein zwei Arten, cives — ihre Gesammtheit die civitas Romana — und die dediticii, Unterthanen im Sinne von nicht vollberechtigten Staatsangehörigen[4]). Die Zugehörigkeit zu der einen wie zu der anderen Klasse wurde durch Abstammung[5]) und Aufnahme (Verleihung des Bürgerrechts) bestimmt. Soll darum unsere Behauptung, daß die Staatsangehörigkeit in jener Zeit durch Ansiedelung in Rom bedingt war, das Richtige treffen, so war eine Verleihung des Bürgerrechts an Nicht-Römer nur unter der Voraussetzung gleichzeitigen Erwerbs der Staatsmitgliedschaft d. h. der Uebersiedelung nach Rom denkbar. In der That wird uns dies durch die Quellen bestätigt, insofern uns die Geschichtsschreiber mittheilen[6]), den Altlatinern d. h. den Latinern zur Zeit des Bundesverhältnisses sei durch lex generalis das Vorrecht eingeräumt worden, durch Ueberwanderung nach Rom das römische Bürgerrecht zu erwerben; denn diese Mittheilung erklärt sich konstruktiv so: den Altlatinern wurde generell die römische Civität verliehen, jedoch mit der Einschränkung, daß der Erwerb derselben im Einzelfalle erst mit der Uebersiedelung nach Rom, also mit dem Erwerbe der römischen Staatsangehörigkeit wirksam werden soll.

2) **Die zweite Periode** (vom Jahre 338 v. Chr. an).

§ 3.

Die Rechtslage änderte sich vollkommen, als Rom Latium seinem Gebiete einverleibte. Bisher hatte zwischen Rom und Latium ein Bundesverhältniß bestanden, ursprünglich ein foedus aequum, eine Allianz im Rechtssinne, später — spätestens nach dem glücklichen Kriege gegen die Herniker und die vertragsbrüchigen latinischen Städte, namentlich Tibur, in den Jahren 362 bis 358 —

---

[1]) Bd. III, S. 29 ff.

[2]) Ebenda. S. 33 und 29.

[3]) Siehe hierüber Karlowa, Bd. I, S. 67 und Schulin, S. 17.

[4]) Unter diese zählten in den ältesten Zeiten die Plebejer, die erst in Folge der Gesetzgebung des Servius Tullius als Neubürger in die civitas übertraten (transitio ad patres).

[5]) Vergl. Karlowa. Bd. I, S. 67.

[6]) Das Nähere hierüber bei Mommsen, Bd. III, S. 131 und 635; auch Schulin, S. 35.

ein foedus iniquum, d. h. ein zusammengesetzter Staat, in welchem der eine Theilstaat als der suzeräne die Herrschaft über den anderen als den Vasallenstaat führte. Mit der Auflösung des Latinerbundes in Folge des Krieges von 340—338 wurde aus dessen Gebiet und Rom ein Einheitsstaat. Bei der Größe des neuen Staatsgebietes verbot politische Klugheit, die latinischen Städte zu staatlichen Verwaltungsbezirken herabzudrücken. Sie wurden Selbstverwaltungskörper im römischen Staate, Gemeinden im Rechtssinne dieses Wortes. Nach gleichen Grundsätzen verfuhr Rom bei der weiteren Ausdehnung seiner Herrschaft über Italien und den ganzen orbis terrarum. So trat dem römischen Staate als ihm eingegliederte Korporation insbesondere die Stadtgemeinde Rom gegenüber. Das imperium Romanum [1]) und die urbs Roma trennten sich scharf als rechtliche Begriffe.

Auf diese Weise war eine von der Zugehörigkeit zum Staate verschiedene Gemeindeangehörigkeit in das römische Staatsrecht eingeführt. Nach welchen Momenten bestimmte sich nunmehr die Zugehörigkeit zum römischen Staate? nach welchen die Gemeindeangehörigkeit, vor allem die Zugehörigkeit zur römischen Gemeinde?

Die Quellen unterrichten uns in unzweideutiger Weise über den Erwerb des römischen Bürgerrechts und des Bürgerrechts in den Landstädten, wie über die Begründung des sog. Inkolats in denselben. Zweifel lassen sie nur über ein Doppeltes, welche Bedeutung die civitas Romana hatte, ob sie Stadt- oder Staatsbürgerrecht war, und auf welche Weise die Staatsangehörigkeit erworben wurde, ob durch Zugehörigkeit zur Gemeinde oder durch eine hievon unabhängige Thatsache. Die Untersuchung dieser Fragen verlangt ein Eingehen auch auf das, was klar liegt.

Lassen wir vorerst die Verhältnisse der Stadt Rom außer Betracht, so ist zunächst daran zu erinnern, daß das römische Recht als dem Staat eingegliederte Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts nur eine Art von Gemeinden, Stadtgemeinden kennt. Die sog. Landgemeinden, die vici, sind in staatsrechtlicher Hinsicht lediglich Verwaltungsbezirke in der Hand fremder Gewalten, Korporationen allein im Gebiete des Privatrechts [2]).

Die Arten und die Erwerbsgründe der Mitgliedschaft in den Munizipien, welche die hervorragendste Spezies der Stadtgemeinden bilden, beschreibt nun die bekannte l. 7 Cod. X, 39 von Diokletian mit den Worten: cives quidem origo, manumissio, allectio vel adoptio, incolas vero domicilium facit, und nach l. 9 eod. tritt, da uxor mariti conditionem sequitur, für die Frau als weiterer Erwerbstitel die Verheiratung hinzu. Somit besteht eine zweifache Hingehörigkeit zur Gemeinde, Bürger- und Einwohnerrecht. Die Bürger sind die Träger der Gemeindegewalt, die Inhaber der politischen Rechte, während die Insassen lange nur an den politischen Lasten Antheil haben [3]). Das Bürgerrecht wird von Freilassung und Adoption, abgesehen durch Abstammung und Aufnahme, das Einwohnerrecht durch Wohnsitz in dem Gemeindegebiet, im territorium civitatis (l. 3 Cod. X 40) erworben. Das Rechtsverhältniß, in welchem der Bürger zu der Gemeinde steht, heißt nach dem Haupterwerbsgrund dieser Zugehörigkeit, der origo oder nativitas, ebenfalls origo. Die Rechts-

---

[1]) Ueber die verschiedenen Bezeichnungen des römischen Staates vergl. Mommsen, Bd. III, S. 824 ff.

[2]) Vergl. Schulin, S. 160.

[3]) Vergl. Karlowa, Bd. I, S. 605 und Mommsen, Bd. III, S. 804.

stellung des incola zur Gemeinde trägt den technischen Namen des Inkolats (l. 5 Cod. X, 39). Nach der Sprache moderner Wissenschaft [1]), welche Gemeinden bei denen neben der Geburt die Aufnahme im Gegensatz zum Wohnsitz Rechtsgrund der Gemeindemitgliedschaft ist, mit dem Namen Bürgergemeinden bezeichnet, ist die römische Ortsgemeinde [2]) demnach als eine Mischung von Bürger- und Einwohnergemeinde zu charakterisiren.

Das für uns wichtigste Resultat dieses Rechtszustandes ist die Beobachtung, daß nach demselben die Mitgliedschaft in der Bürgergemeinde nicht durch Zugehörigkeit zur Einwohnergemeinde bedingt ist. Die Civität ist unabhängig vom Wohnsitz. Der civis muß nicht zugleich incola sein.

Wir wenden uns zum Erwerb des römischen Bürgerrechts, des Bürgerrechts in der Stadt Rom. Von den besonderen Erwerbsgründen der anniculi causae probatio und der erroris causae probatio abgesehen, stimmen die Begründungstitel hiefür mit den Erwerbsarten des Bürgerrechts in den Landstädten überein. Es liegt somit eine Aenderung gegenüber dem älteren Rechte vor: Der Erwerb des römischen Bürgerrechts ist nicht mehr an Domizilierung in Rom gebunden. Die Uebersiedelung nach Rom ist nicht mehr Voraussetzung der Wirksamkeit einer Verleihung des römischen Ortsbürgerrechts. Die Verleihungen erfolgen theils durch Spezialverfügung, theils in Form des Erlasses von leges generales, zuerst nur bei Vorhandensein gewisser Voraussetzungen, später auch unbedingt. Von der Zeit der Gracchen an erhalten Einwohner von latinischen Kolonien, wenn sie daselbst gewisse Magistraturen bekleiden oder in den Gemeinderath gelangen, d. h. Dekurionen werden [3]), das Bürgerrecht. Durch die lex Julia vom J. 90 v. Chr. wird unter dem Druck des Bundesgenossenkrieges das römische Bürgerrecht ohne weitere Bedingung an alle treugebliebenen Einwohner Italiens und wohl auch an die im cisalpinischen Gallien bestehenden Gemeinden verliehen [4]). Durch die lex Antonini Caracallae endlich, die zwischen den Jahren 212 u. 217 n. Chr. ergieng, wurden alle Einwohner des römischen Reiches des römischen Bürgerrechts theilhaftig, Roma communis patria.

Die Unabhängigkeit des römischen Bürgerrechts von Ansässigkeit in Rom ist aber keineswegs die einzige Aenderung, welche die römische Civität mit der Aufnahme der latinischen Gemeinden in den römischen Staat erlitt. Vielmehr trat mit diesem Zeitpunkt auch ein Wechsel im rechtlichen Charakter des römischen Bürgerrechts ein: aus Staats- wurde es Gemeindebürgerrecht.

Diese Auffassung, die Auffassung Savigny's [5]) und wohl jetzt noch die herrschende Meinung, scheint in Theodor Mommsen einen Gegner gefunden zu

---

[1]) Vergl. Jolly, Art. Gemeindemitgliedschaft in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 512 ff.

[2]) Ueber die verschiedenen Benennungen dieser Gemeinde im römischen Recht s. Mommsen, Bd. III, S. 790 ff. und Karlowa, Bd. I, S. 576. In den Zeiten nach Caracalla wurde municipium die allgemeine Bezeichnung für alle Städte des Reiches.

[3]) Vergl. Mommsen, Bd. III, S. 639 ff., Schulin S. 35.

[4]) Mommsen Bd. III, S. 649.

[5]) System des heutigen römischen Rechts, Bd. VIII S. 55: „Eine sehr eigenthümliche Ausdehnung erhielt die auf das Bürgerrecht gegründete Angehörigkeit an eine Stadtgemeinde, seitdem die römische Civität durch die l. Julia an ganz Italien, durch eine Verordnung von Caracalla auch an alle Provinzen gegeben worden war. Denn, da die römische Civität ihrem Urbegriffe nach das Bürgerrecht der Stadt Rom war, so hatten nunmehr fast alle Stadtbürger in Italien und in den Provinzen, die ohnehin schon ein mehrfaches Bürgerrecht zufällig haben konnten, mindestens ein zweifaches Bürgerrecht: das ihrer eigenen Stadt und das der Stadt Rom."

haben. Nach seinen Ausführungen zu schließen, will er auch für die Periode nach Trennung von Stadt und Staat Rom das römische Bürgerrecht als Staatsbürgerrecht angesehen wissen; denn anders lassen sich Sätze, wie die, daß das „einfache“ römische Bürgerrecht, das „Bürgerrecht in der herrschenden Gemeinde“ zu einem „Reichsbürgerrecht“ geworden sei (Bd. III, S. 178 u. 570), und daß der Bürger des Municipiums durch Verleihung des römischen Bürgerrechts Staats- oder Reichsbürger werde (ebenda S. 780), nicht rechtfertigen. Nach Mommsen bestände somit die Fortbildung des römischen Bürgerrechts nur darin, daß dasselbe mit der Ausdehnung des römischen Staates aus einem Bürgerrecht in einem Stadtstaate zu einem Bürgerrecht in einem Staate von größerem räumlichen Umfange, zu einem Staats- und Reichsbürgerrecht im geographischen Sinne wurde, während es nach unserer Auffassung sich aus Zugehörigkeit zu einem souveränen Gemeinwesen in Zugehörigkeit zu einem nicht souveränen Gemeinwesen verwandelte.

Gegen Mommsen dürfte ein Doppeltes sprechen. Einmal der Umstand, daß sich für die Zeit nach Einverleibung Latiums in den römischen Staat nicht die Entstehung eines Rechtssatzes des Inhalts nachweisen läßt, daß das römische Bürgerrecht mit Erlangung eines Municipalbürgerrechts ipso jure erworben werde. Eine solch' unmittelbare Anknüpfung des römischen an das Municipalbürgerrecht einzuführen, wäre bei der Freigebigkeit, mit welcher das römische Bürgerrecht in der Kaiserzeit gewährt wurde, nahe gelegen, wenn das römische Bürgerrecht die Eigenschaft, wirklich Staatsbürgerrecht zu sein, gehabt hätte. Mommsen selbst muß anerkennen, daß die Belege für eine solche Abtretung der Befugniß der Bürgerrechtsertheilung an die Landstädte ungenügend und unsicher seien, und überdies meint er selbst, daß es politisch bedenklich gewesen wäre, die Verleihung des Staatsbürgerrechtes auf diese Weise in das Belieben jeder Ortsgemeinde zu stellen (Bd. III. S. 136 u. 803).

Durchschlagend für die hier vorgetragene Ansicht ist u. E. der Umstand, daß die Zulässigkeit gleichzeitigen Besitzes von Municipal- und römischem Bürgerrecht durch dieselbe Person nach dem angegebenen Zeitpunkte (338 v. Chr.), obwohl damit im römischen Staate selbständige Gemeinden außerhalb Roms entstanden waren, nur ganz allmählich zu rechtlicher Anerkennung gelangte. Dies wäre unerklärlich gewesen, wenn das römische Bürgerrecht, dessen Erwerb ja nicht mehr an die Niederlassung in Rom gebunden war, in der That die Natur eines Staatsbürgerrechts gehabt hätte. Bürgerrecht in einer Gemeinde und zugleich in dem übergeordneten Staate sind ihrem Wesen nach doch nicht unverträgliche Dinge. Aus welchem Grunde hätte unter solchen Umständen der Römer durch Erwerb des Bürgerrechts in Präneste sein römisches Bürgerrecht verlieren sollen, dessen Bestand doch von der Domizilirung in Rom vollkommen unabhängig war? Anders wenn die römische Civität jener Tage Gemeindebürgerrecht war. Daß sich Bürgerrechte gleichgeordneter Gemeinwesen gegenseitig ausschließen, ist eher verständlich und wirklich verbot das römische Recht nach dem Zeugniß Ciceros[1]) von altersher gleichzeitiges Bürgerrecht in mehreren „civitates“. Nur mühsam brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß dieses Verbot vernünftigen Sinn nur für die Beziehung zwischen gleichgeordneten Gemeinwesen habe, dagegen nicht für solche, welche zu einander im Verhältniß

---

[1]) Cicero pro Balbo 11, 28: „duarum civitatum civis noster esse jure civili nemo potest“, und 13, 32: „O jura praeclara . . . a majoribus nostris comparata, ne quis nostrum plus quam unius civitatis esse possit.“

der Ueber- und Unterordnung stehen. Ein solches Verhältniß bestand aber zwischen der römischen Stadtgemeinde und denjenigen Gemeinwesen, welche einen Bestandtheil des römischen Staates bildeten oder römische Vasallenstaaten waren oder über die Rom völkerrechtliches Protektorat übte. Denn die Gesammtheit der römischen Stadtbürger, die civitas Romana in diesem Sinne, war ja nicht blos Subjekt der Stadtgewalt in Rom, sondern auch Trägerin aller Staats- und Oberstaats- und Schutzgewalt, deren Subjekt das römische Staatswesen war. Die römische Stadtbürgergemeinde übte Namens des römischen Staates dessen staats- und völkerrechtliche Herrschaft. Sie war allen denjenigen Gemeinwesen, welche unter römischer Herrschaft standen, nicht gleich-, sondern übergeordnet. So erklärt es sich, daß seit Augustus die Vereinbarkeit des römischen Bürgerrechts mit anderen Stadtbürgerrechten die Regel, die Unvereinbarkeit die Ausnahme war,[1]) die nur gegenüber von Rom rechtlich unabhängigen Gemeinwesen galt, mochten dies nun Stadtstaaten sein oder Staaten mit weiterem Gebiete. Dagegen bleibt die Ausschließlichkeit des Bürgerrechts im Verhältniß von Municipalstadt zu Municipalstadt die Regel, weil dies von einander völlig unabhängige Gemeinwesen sind; freilich leidet auch diese Regel Ausnahmen.[2])

Wenn wir noch fragen, warum das römische Bürgerrecht trotz der immer häufiger werdenden Verleihung desselben nicht aus seiner rechtlichen Beziehung zur urbs Roma gelöst und in ein Staatsbürgerrecht verwandelt wurde, so kann die Antwort hierauf nicht schwer fallen. Durch Festhalten am gemeindlichen Charakter der römischen Civität wurde auch bei der weitesten Ausdehnung des römischen Reiches der Gedanke wach erhalten, daß es eine Stadt war, die den Grund zu solcher Herrschaft legte. Dieselbe römische Bürgerschaft, welche einst diese epochemachende That gethan, sollte eben darum auch für alle Zeiten den Ruhm haben, rechtliche Trägerin der Herrschaft im römischen Weltreich zu sein. Aus diesem Grunde erfolgte die Gleichstellung der übrigen Reichsangehörigen mit den römischen Bürgern, sei es, daß es nur eine Gleichstellung in privatrechtlicher Hinsicht, für connubium und commercium, war oder dieselbe sich auch auf die Mitwirkung am Reichsregiment, also auf das jus suffragii et honorum, erstreckte, nicht in der Rechtsform einer Umgestaltung des römischen Stadtbürgerrechts in ein Reichsbürgerrecht, sondern in der Rechtsform der Aufnahme in die römische Stadtbürgergemeinde. Auch die Aufnahme nur in das Halbbürgerrecht, in das Bürgerrecht ohne jus suffragii et honorum, war dann schon eine Auszeichnung, denn sie brachte Eintritt in die objektive Privatrechtsgemeinschaft der Römer mit sich.

---

[1]) Vergl. über die Ausbildung dieses Rechtssatzes Mommsen a. a. O. Bd. III, S. 698 ff., 642, 47, 50. Derselbe glaubt, die ersten Anfänge zur Einschränkung der älteren Regel lägen in der Zeit des bellum sociale, des Bundesgenossenkrieges. Vielleicht ist es richtiger, die erste Anwendung dieses Rechtssatzes in dem Latium minus zu sehen, dessen Entstehung spätestens in die Zeit der Gracchen fällt (s. Mommsen a. a. O. S. 640). Mommsen meint, die Latiner hätten auf Grund dieses Privilegs das römische Bürgerrecht nur erwerben können, wenn sie das ihrer Heimath aufgaben. Dies widerspricht wohl der Bedingung des jus Latii. Beim kleinen latinischen Recht hat der Erwerb des römischen Bürgerrechts zur Voraussetzung, daß der Latiner in seiner Heimathgemeinde hohe Gemeindeämter bekleidet. Die Auszeichnung, zum Gemeinderegiment in der Heimath berufen zu sein, soll dem Latiner den weiteren, noch höheren Vorzug bringen, römischer Bürger zu werden. Sollte er darum des Bürgerrechts in seiner Heimathstadt verlustig werden? Zudem legt die Ausdrucksweise der Ueberlieferungen die Annahme nahe, daß sich der Erwerb des römischen Bürgerrechts für die Latiner an den Erwerb des Gemeindeamts von Rechtswegen knüpfte. Dann kann um so weniger gemeint sein, daß mit Erwerb des römischen das alte Bürgerrecht verloren werde.

[2]) Hierüber Karlowa Bd. I, S. 604 und Mommsen III, S. 803.

Nach dem allen deckt sich die rechtliche Natur der civitas Romana mit derjenigen der origo in der Municipalstadt, beide sind Gemeindebürgerrecht.[1]) Demnach obliegt uns noch, den Rechtssätzen nachzugehen, nach welchen sich die römische Staatsangehörigkeit in dieser zweiten Periode bestimmt.

Aus der unmittelbar vorhergehenden Darstellung ergibt sich, daß die Staatsangehörigkeit im römischen Reiche nur eine einfache Staatsmitgliedschaft, nicht aktives Bürgerrecht sein konnte, da ja nicht blos die volle Privatrechtsfähigkeit, sondern auch die Theilnahme an der Regierung des Reiches ein Ausfluß des römischen Staatsbürgerrechts war. Unsere Untersuchung ist dadurch wesentlich erleichtert.

In dem einleitenden Paragraphen haben wir die Thatsache konstatirt und zu erklären versucht, daß, so lange in einem Staate die Angehörigen desselben in eine Reihe von objektiven Rechtsgemeinschaften auseinanderfallen, der Staat somit kein in sich abgeschlossenes Rechtsgebiet bildet, für die Staatsgewalt kein Grund vorhanden ist, dem Begriffe der Staatsangehörigkeit, insbesondere also auch deren Erwerb und Verlust, irgend welche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Halten wir diesen Gedanken fest, so ergibt sich für unsere Frage die Berechtigung der Annahme, daß in solchen Zeiten Erwerb, wie Verlust der Staatsangehörigkeit an eine staatliche Mitwirkung nicht gebunden sind, sondern lediglich von rechtlichen Vorgängen abhängen, welche ihre Ursache allein in dem freien Belieben des Individuums finden. Ein solcher Rechtsvorgang ist die Niederlassung. In ihr bekundet sich der Wille, dem Staatswesen dauernd zugehören zu wollen.

Das römische Reich hat bei seiner räumlichen Entwicklung den Grundsatz verfolgt, den unterjochten Völkern ihr bisheriges Recht zu wahren. Die Folge davon war, daß in der Kaiserzeit die verschiedensten Rechtsgruppen von Staatsangehörigen bestanden. Die Gesammtheit der Staatsangehörigen zerfiel in cives, Latini und peregrini, die Latini spalteten sich wieder in colonarii und Juniani, die peregrini waren theils foederati, dediticii, dediticii ex lege Aelia Sentia, deportati.[2]) Unter solchen Verhältnissen konnte allein das Moment der Ansässigkeit den gemeinsamen Bestimmungsgrund für die Staatsangehörigkeit abgeben, ganz abgesehen davon, daß ja auch die einfache Zugehörigkeit zur Gemeinde durch Wohnsitz erworben wurde, ein Gleiches also für den Erwerb der Staatsangehörigkeit sehr nahe lag. Nur ein Punkt blieb bei solcher Rechtslage fraglich: Fanden auf diese Ansässigmachung die gleichen Rechtssätze Anwendung, welche für die Niederlassung in der Ortsgemeinde galten? Mit anderen Worten: Wurde die Reichsangehörigkeit nach römischem Staatsrechte durch Domizilsnahme im technischen Sinne des Wortes begründet?

Einer Untersuchung dieser Frage will uns die von v. Bar[3]) und Nüscheler[4]) vertretene Ansicht überheben, das domicilium habe bei den Römern immer eine gewisse räumliche Beziehung zu einem Stadtgebiete und nur zu einem Stadtgebiete bezeichnet. Das römische Recht habe kein allgemeines Domizil in Italien oder in einer Provinz, sondern nur ein Domizil in einem bestimmten Municipium gekannt.

---

[1]) Es sei nicht unterlassen, hervorzuheben, daß auch Mommsen eine als origo sich charakterisierende Zugehörigkeit zur Stadt Rom annimmt: während diese aber nach der hier vertretenen Ansicht mit der civitas Romana identisch ist, ist sie nach Mommsen davon verschieden; vergl. Mommsen Bd. III, S. 787.

[2]) Vergl. hieher Karlowa Bd. I, S. 929 und Schulin S. 53.

[3]) Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., Bd. I, S. 164.

[4]) Beiträge zur Geschichte des heimathlichen Gerichtsstandes 1880, S. 9.

Ein Eingehen auf diese Theorie ist um so unerläßlicher, als von ihrer Bejahung oder Verneinung auch die richtige Auffassung des Entwicklungsganges, den die hier behandelten Rechtserscheinungen im deutschen Staatsrechte nahmen, abhängt.

V. Bar und Nüscheler begründen ihre Ansicht mit dem Hinweise darauf, daß der gesammte Grund und Boden des römischen Reiches im zweiten und dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung in bestimmte Stadtgebiete oder Stadtgemeinden zerfallen sei. Auch die einzelnen Dörfer und Höfe seien nicht selbstständige politische Unterabtheilungen, sondern einem Stadtgebiet zugetheilt gewesen. Der allgemeine Grundgedanke, welcher in dieser Begründung zum Ausdruck kommt, ist somit der: Nach römischem Recht ist Domizil im rechtlichen Verstande nur gegenüber der untersten, politischen Abtheilung des Staatsgebietes gegeben; Domizil bedeutet ausschließlich die räumliche Beziehung einer Person zum untersten Verwaltungsbezirke des Staates; im römischen Staate ist diese letzte Unterabtheilung die Stadtgemeinde.

Zunächst ist der für unseren Zusammenhang allerdings erst in zweiter Linie stehenden Behauptung zu widersprechen, als sei das ganze römische Staatsgebiet in Stadtgebiete aufgetheilt gewesen. Man beruft sich für diese Meinung auf Savigny. Dieser spricht allerdings diesen Grundsatz aus, allein nicht ohne Einschränkung; er sagt lediglich, der Boden des römischen Reiches sei „fast ganz" in bestimmten Stadtgebieten enthalten gewesen; ausdrücklich hebt er hervor, es habe in manchen Provinzen, namentlich in Afrika, Landstriche gegeben, welche zu keinem Stadtgebiete gehörten.[1]) Jedenfalls ist nunmehr durch Mommsen[2]) aus der im J. 1879 bei Karthago aufgefundenen Steininschrift über den saltus Buritanus das Vorhandensein solcher gemeindelosen Ländereien, im Gegensatz zum städtischen Territorium saltus genannt, mit aller Sicherheit nachgewiesen. Selbst wenn wir aber hiefür eines speziellen Beweismittels entbehren müßten, so wäre eine diesbezügliche Annahme wohl hinlänglich schon durch die Erwägung gerechtfertigt, daß es bei der raschen Ausdehnung des römischen Staatsgebietes geradezu außer dem Bereiche der Möglichkeit lag, daß jedes Stück desselben einer bestimmten Stadtgemeinde politisch zugehörte.

Selbst angenommen aber, das ganze Gebiet des römischen Staates sei in Municipalgebiete zerfallen, so wäre doch von dem Satze, daß es domicilium im Rechtssinne nur im Verhältnis zum Municipium gäbe, eine Ausnahme für das Gebiet der urbs Roma zu machen. Oder sollte ein Domizilium im rechtlichen Verstande in Rom nicht möglich gewesen sein?

Dies wird nun zwar nicht behauptet und könnte Angesichts des Ausspruches der Quellen (l. 31 D, 50, 1): nihil est impedimento, quominus quis ubi velit habeat domicilium, wohl kaum behauptet werden, aber eine andere mit der aufgeworfenen Frage zusammenhängende Behauptung wird aufgestellt: Mommsen vertritt die Anschauung, der Rechtsbegriff incola habe auf die Reichshauptstadt keine Anwendung gefunden.[3])

An sich wäre eine solche Ausnahme nicht unmöglich. Inkolat und Domizil sind nicht identische Begriffe. Der Inkolat bedeutet Zugehörigkeit zu einer

---

[1]) Vergl. Savigny, System Bd. VIII, S. 45, 46 und 51.

[2]) Hermes, Zeitschrift für klass. Philologie, herausgeg. von Hübner, Bd. XV, S. 395 vergl. auch Karlowa Bd. I, S. 616 und 924.

[3]) A. a. O. Bd. III, S. 787 und 139.

Gebietskörperschaft, das Domizilium nur die dauernde räumliche Beziehung zu einem Gebiete, das andauernde Sichbefinden in einem Gebiete. Zwischen beiden besteht nur die rechtliche Verbindung, daß der Inkolat im Domizil seine rechtliche Ursache hat; er ist die Rechtsfolge, das Domizil die juristische Thatsache. Es wäre denkbar, daß für einen bestimmten Fall ausgeschlossen wäre, daß sich an das Domizil in einem Orte diese Rechtswirkung knüpfte. Allein einer solchen Ausnahme stehen die Quellen schroff entgegen. Die l. 239 § 2 D. 50, 16 de verb. signif. sagt ganz allgemein und sonder Einschränkung: incola est, qui aliqua regione domicilium suum contulit. Regio aber ist kein technischer Ausdruck für das Gebiet eines Municipiums, sondern bezeichnet jedes Gebiet, jede Gegend. Es wäre sonst unerklärlich, wie in § 8 derselben Gesetzesstelle das Gebiet des Municipiums noch besonders definiert werden konnte: territorium est universitas agrorum intra fines cuiuscumque civitatis. Territorium, nicht regio ist der technische Name für das Municipalgebiet.[1])

Mommsen beruft sich nun aber für seine Meinung auf die l. un. Cod. X, 64, welche lautet: eam, quae aliunde oriunda alibi nupta est, si non in urbe Roma maritus eius consistat, non apud originem suam, sed apud incolatum mariti ad honores seu munera, quae personis cohaerent quorumque is sexus capax esse potest, compelli posse saepe rescriptum est. Patrimonii vero munera necesse est mulieres in his locis, in quibus possident, sustinere.

Die Stelle handelt von der Tragung der Municipallasten. An sich war man zu den persönlichen Lasten, zu den munera personalia, sowohl an dem Orte, wo man civis, wie an dem Orte, wo man incola war, verpflichtet, während die munera patrimonii, welche sich nur auf Grundbesitz bezogen, lediglich der Gemeinde gegenüber zu erfüllen waren, in deren Gebiet die betreffenden Grundstücke lagen.[2]) Das Reskript verfügt nun Besonderes für die verheiratete Frau. Sie habe die munera personalia, falls die Gemeinden ihrer Herkunft, also ihres Bürgerrechts, und ihres Inkolats auseinander fielen, nur an einem Orte und zwar am Orte ihres Inkolats zu erfüllen. In ihrer Heimat sei sie nur dann zu den persönlichen Lasten heranzuziehen, wenn ihr Mann und damit auch sie das Domizil in Rom habe. Der Grund für diese letztere Ausnahme ist nun aber nicht, wie Mommsen meint, der, daß im Verhältnis zu Rom ein Inkolat im Rechtssinne nicht möglich sei, auch nicht der, daß es in Rom keine munera gebe — es gab welche —[3]), sondern der Grund liegt in dem Umstande, daß unsere Stelle lediglich von Municipallasten redet. Daß dies der Fall ist, dafür ist die Unterscheidung von munera personalia und patrimonii Beweis. Diesen Gegensatz kennt nur das Municipal-, nicht aber das römische Stadtrecht.[4])

Das Ergebnis ist also: So gut Jemand in Rom, wie in einem Municipium seine origo haben kann, ebenso gibt es auch in Rom Einwohner im technischen Sinne des Wortes. Daß in den einschlägigen Codextiteln immer

---

[1]) So auch Mommsen Bd. III, S. 825 und Karlowa Bd I, S. 604. Unbestimmt noch Savigny a. a. O., Bd. VIII, S. 45: „Das Gebiet jeder Stadt heißt territorium, auch wohl regio." Gegentheiliger Ansicht Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses. 2. Aufl. S. 432: „Das Gebiet einer Stadtgemeinde heißt territorium oder regio."

[2]) Vergl. Das Nähere bei Karlowa, Bd. I, S 608, 609, 615.

[3]) Vergl. Mommsen, Bd. III, S. 224 und Karlowa, Bd I, S. 607.

[4]) Siehe Mommsen, Bd. III. S. 225 N. 2 und 230.

nur von dem incola eines Municipiums die Rede ist, erklärt sich daraus, daß nur der Municipalinkolat, dagegen nicht der römische zu näherer Entwickelung gelangte. Rom konnte wegen seiner großen Zahl von Bürgern auf die Dienste der incolae und wegen anderweitiger Hilfsquellen auf Vermögensleistungen seiner Angehörigen überhaupt in weitgehender Weise verzichten.[1])

Noch obliegt uns, auch der anderen in der v. Bar'schen Aufstellung liegenden Behauptung entgegenzutreten, als gäbe es im Rechtssinne ein Domizil nur an einem Orte, nicht auch in einem Staate oder einer Provinz. Die Meinung ist allgemein verbreitet, statt vieler seien nur Savigny[2]) und Kierulff[3]) genannt. Die Folge davon wäre, daß man nach römischem Rechte incola des Staates oder einer Provinz nur durch Erwerb eines Ortsdomizils werden konnte.

M. E. spricht auch gegen diese Ansicht die allgemeine Fassung der l. 239 § 2 D. 50, 16: incola est, qui aliqua regione domicilium suum contulit. Der Begriff regio ist nicht auf den Ort beschränkt; regio ist Gegend, Gebiet überhaupt. Es gibt also eine unmittelbare räumliche Verbindung der Person auch mit weiteren als Ortsgebieten. Ein Mensch kann im Verhältnis zu einer Ortschaft sine domicilio, also Vagabund im Rechtssinne sein, der im Verhältnis zum Staate domiziliert ist. Warum sollte es auch nicht möglich sein, daß sich eine Person in einem Lande in der Absicht, daselbst ständig zu bleiben, aufhalte, ohne in einem Orte, in einer Gemeinde des Landes festen Aufenthalt zu nehmen?

Keineswegs will mit der Behauptung, daß der Begriff domicilium im Sinne des römischen Rechts sich nicht auf die räumliche Beziehung zu einer Ortschaft beschränkt, auch die Meinung vertreten sein, als gälten alle Rechtswirkungen, welche sich an das Ortsdomizil knüpften, ipso jure auch für das Staats- und Provinzial-Domizil. Ob dies der Fall ist, das ist vielmehr nach Inhalt und Zweck der einzelnen Rechtssätze verschieden. So hat jedenfalls der Gerichtsstand des Domizils nur auf das Domizil im Sinne von Ortsdomizil, nicht auf den Wohnsitz in weiteren Gebieten Bezug, denn die Aufstellung von Gerichtsständen hat ja den Zweck, die Zuständigkeit der Vielheit von Staatsgerichten zu ordnen. Warum sollten aber andererseits, wenn die l. Plautia Papiria vom J. 89 v. Chr. allen, qui foederatis civitatibus adscripti fuissent, si tum, cum lex ferebatur, in Italia domicilium habuissent et si sexaginta diebus apud praetorem professi essent, das römische Bürgerrecht verspricht, unter denen, welche in Italien ihr Domizil haben, nur diejenigen zu verstehen sein, welche in Italien ein Ortsdomizil haben, nicht auch jene, welche in Italien sich ständig aufhalten, ohne daselbst einen ständigen Aufenthaltsort zu besitzen?[4])

---

[1]) Siehe Mommsen, Bd. III, 233, 803 und Karlowa, Bd. I, S. 607. Ausnahme: Mommsen, Bd. III, S. 229 und 234.

[2]) System, Bd. VIII, S. 59: „Das Domizilium begründete die Angehörigkeit an eine bestimmte Stadtgemeinde, bezog sich also stets auf ein bestimmtes Stadtgebiet."

[3]) Theorie des gemeinen Civilrechts Bd. I, S. 122: „Das Domizilium ist der bestimmte Ort im Territorium des Staates, welchen eine Person zum dauernden Aufenthalt wählt."

[4]) Vielleicht darf zu den obigen Darlegungen ein dem neuesten Rechte angehörendes Analogon angeführt werden. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich bestimmt bezüglich des Domizils in § 34: „Wer an einem Orte den Aufenthalt in der Absicht nimmt, dort ständig zu bleiben, begründet an diesem Orte den Wohnsitz." Würde dieser Rechtssatz geltendes Recht, so erführe der bisherige Domizilsbegriff eine Aenderung, er würde auf das Ortsdomizil beschränkt. Allein diese Aenderung beträfe nur den privatrecht-

Eine Rechtswirkung des Domizils ist nun aber die: es erzeugt den Inkolat, d. i. die Zugehörigkeit zu einer Gebietskörperschaft. Andererseits bedeutet, wie wir gesehen haben, domicilium nicht blos die räumliche Beziehung des Individuums zu einem Ortsgebiete, sondern zu einer Gegend überhaupt. Da kein innerer Grund vorliegt, anzunehmen, daß die an das Domizil sich anknüpfende Rechtsfolge des Inkolats nur die Zugehörigkeit zu einer Ortschaft beträfe, so darf die Behauptung gewagt werden, daß jedes Domizil solche Zugehörigkeit zu einer Gebietskörperschaft im Gefolge habe, wie das Ortsdomizil also Ortsangehörigkeit, so das Provinzialdomizil Provinzial-, das Staatsdomizil Staatsangehörigkeit. Und diese Behauptung wird durch positiven Rechtssatz in ihrer Richtigkeit bestätigt, denn l. 239 § 2 l. c sagt ohne Einschränkung: incola est, qui aliqua regione domicilium suum contulit. Es gibt also nicht blos ein domicilium, sondern auch einen Inkolat in aliqua regione, somit in rechtlicher Hinsicht nicht blos einen Orts-, sondern auch einen Provinzial- und Staats-Inkolat; incola ist auch der technische Ausdruck für den Staatsangehörigen.

Wir ziehen zum Schlusse aus diesen Ausführungen den für uns wichtigsten Rechtssatz: Die Staatsangehörigkeit ist nach römischem Rechte nicht durch Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde des Staates, sondern nur durch Wohnsitz im Staate schlechthin bedingt. Die hiemit gegebene Unabhängigkeit der Staatsmitgliedschaft vom Ortsdomizil und damit auch von der Ortsangehörigkeit wird den Stützpunkt einer Reihe späterer auf die Entwickelung des deutschen Rechtes bezüglichen Behauptungen bilden.

Noch ist in Kürze das Verhältniß von Ortsinkolat und Ortsbürgerrecht, wie von Ortsbürgerrecht und Staatsangehörigkeit zu berühren. Was die erstere Beziehung angeht, so sind Ortseinwohner- und Ortsbürgerrecht von einander rechtlich vollkommen unabhängig. Erwerb und Verlust des einen hat nicht Erwerb und Verlust des anderen zur Folge. Es kann jemand einer Gemeinde als civis angehören, ohne ihr incola zu sein, und ebenso umgekehrt [1]).

Dasselbe gilt für das Verhältniß von Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeit. Die Civität kann auch an Nichtstaatsangehörige verliehen werden, ihre Verleihung hat nicht ipso jure Staatsmitgliedschaft zur Folge. Das römische Bürgerrecht wurde oft an Angehörige nur verbündeter Staaten (foedus aequum) verliehen.

---

lichen, nicht den öffentlichrechtlichen Wohnsitzbegriff, da ein bürgerliches Gesetzbuch grundsätzlich nur Privatrechtssätze aufstellt. Daß der Entwurf in der That nur den Wohnsitz als juristische Thatsache des Civilrechts ordnen will, ergeben die Bemerkungen der Motive (Bd. I, S. 74) über das gesetzliche Domizil der Beamten. Die Motive erklären es für praktisch unnötig den im Inlande angestellten Beamten einen gesetzlichen Wohnsitz und zwar an dem Orte seiner Amtsführung anzuweisen. Die Reichsgesetze, z. B. das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 9 Abs. 2, sprächen allerdings mehrfach von einem dienstlichen Wohnsitze der Beamten, sie hätten dabei indes nur den „publicistischen Wohnsitz" im Auge.

[1]) V. Bar (a. a. O. Bd. I, S. 165) und mit ihm Nüscheler (a. a. O., S. 9) glauben, es habe im römischen Reich wohl Personen gegeben, welche kein Domizil (Ortsdomizil), aber nicht Personen, die kein Municipalbürgerrecht hatten. Es hätte sich sonst Jedermann leicht durch beliebigen Wechsel des Domizils den bekanntlich sehr drückenden städtischen Lasten entziehen können. Diese Ansicht dürfte unbeachtet lassen, daß die munera patrimonii ohne Rücksicht auf Bürgerrecht und Inkolat jeden trafen, der im Stadtbezirke Grundbesitz hatte und, daß die munera personalia auch dem incola oblagen. Ueberdies spricht l. 17 § 1 D. 48, 19 de poenis ausdrücklich von ἀπόλιδες: item quidam ἀπόλιδες sunt, hoc est sine civitate, ut sunt in opus publicum perpetuo dati et in insulam deportati: ut ea quidem quae juris civilis sunt non habeant: quae vero juris gentium sunt habeant. Wenn v. Bar sagt, ἀπόλιδες seien nicht Personen ohne Bürgerrecht, sondern,

Zweiter Abschnitt.

Die Entwickelung im deutschen Rechte.

1) Die älteste Zeit.

§ 4.

Der erste Staat in der Geschichte der Deutschen ist die Völkerschaft, nicht die Hundertschaft. Die Völkerschaft tritt von ihren frühesten Anfängen an als ein Ganzes, als Heer, die Hundertschaft nur als Heeresabtheilung auf.[1]) Die Völkerschaft ward zum Staat in dem Augenblicke, da dieselbe den Wanderstab niederlegte und, statt Wanderzüge nur zeitweise Heeresauszüge unternehmend, in einem bestimmten Lande, das sie gewonnen, sich seßhaft machte. In diesem Momente hatte sich die Völkerschaft aus einer ziehenden Militärkörperschaft in ein Staatsvolk verwandelt, war aus der Wandervölkerschaft der Völkerschaftsstaat geworden. Um die Zeit Cäsars war dies geschehen.[2]) Man würde aber fehlgehen, wollte man glauben, daß auch die Staatsangehörigkeit schon um diese Zeit durch Ansässigkeit im Gebiete bestimmt worden wäre. Noch hatten die Hundertschaften innerhalb der Völkerschaft keine festen Sitze, jährlich wechselte das der Hundertschaft zur Bewirthschaftung zugewiesene Gebiet und selbst, als die Hundertschaft innerhalb des Völkerschaftsstaates ein festes Heim gefunden und damit zur G e m e i n d e, zur Hundertschaftsgemeinde, geworden war, was am Ende des ersten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung vollendet sein mochte, konnte von einer Bestimmung der Zugehörigkeit zum Staate durch Wohnsitz noch nicht die Rede sein, entbehrten doch die Sippenverbände, unter welche die Hundertschaftsgemarkung zur Bearbeitung vertheilt wurde, noch dauernder Wirthschaftsplätze, da sich für die einzelnen zu bebauenden Stücke der Reihenwechsel forterhielt. Erst in den nächsten Jahrhunderten gewinnt der durch gemeinsame Bodenbewirthschaftung verknüpfte Familienverband überall eine feste Dorfmark, nun erst hat die Sippe eine feste Wohnstätte auf dem Hofe, in der Hufe.[3])

Personen, die aller derjenigen Rechtsverhältnisse unfähig seien, die man zum jus civile zählte, Personen, die zur Strafe von einer Art bürgerlichen Todes betroffen worden, so ist dagegen zu bemerken: Der Ausschluß vom jus civile ist eben eine Folge des Ausscheidens aus der civitas und damit aus der objektiven Rechtsgemeinschaft der cives. Das zeigt unsere Stelle mit aller Deutlichkeit durch das oben gesperrt gedruckte ut consecutivum. Die deportatio in insulam und die Verurtheilung in ministerium metallorum auf Dauer haben den Verlust des Bürgerrechts zur Folge.

[1]) Vergl. über die Völkerschaft L a m p r e c h t, deutsche Geschichte Bd. I, S. 103 und 123: „Eine Anzahl von Hundertschaftsgemeinden, durchschnittlich wohl einige Dutzend, bildeten als Gesammtheit das Volk, die Grundlage eines besonderen für sich bestehenden souveränen Staatswesens"; auch S. 90 und 91. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgeg. von C o n r a d, E l s t e r, L e x i s, L ö n i n g, Art. Bauerngut und Bauernstand, Bd. II S. 260 nennt L a m p r e c h t die Völkerschaft noch einen Bundesstaat.

[2]) L a m p r e c h t legt die Entstehung des Staates in Deutschland schon in eine frühere Zeit, da er, wie neuerdings auch D a h n, Werdegang des Staatsgedankens bei den Ostgermanen, „Annalen" 1891 S. 502, schon dem noch nicht seßhaften Volke Staatscharakter zuspricht, sobald eine Vereinigung vorliegt, deren Aufgabe es ist, über die bloßen Interessen des Familienrechts hinaus Ordnung zu finden und Recht zu gründen. Er identifiziert also öffentliche und Staatsgewalt; vergl. S. 91, 113, 114. Die herrschende Meinung ist bekanntlich eine andere; statt vieler v. M a r t i t z, „Annalen" 1875 S. 1144.

[3]) Vergl. L a m p r e c h t, deutsche Geschichte Bd. I S. 138 und in dem anges. Handwörterbuch Bd. II, S. 261.

Nach alledem ist anzunehmen, daß sich bis zu diesem Zeitpunkte voller Seßhaftigkeit der Familie in Uebereinstimmung mit dem ursprüngtich gentilicischen[1]) Charakter von Hundertschaft und Völkerschaft, sowohl die Zugehörigkeit zu dieser als dem Staate, wie die Zugehörigkeit zur Hundertschaft als dem politischen Selbstverwaltungskörper — die Dorfgemeinde jener Zeit war nur wirthschaftlicher, noch nicht politischer Verband — durch Abstammung begründete, und zwar wird es den thatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommen, wenn man die Zugehörigkeit zum Staate nicht unmittelbar aus der Abstammung, sondern aus dem Mittel der Hunderschaftsmitgliedschaft entstehen läßt und nur letztere direkt auf Geschlechtsangehörigkeit gründet. Diese Konstruktion steht einerseits in Uebereinstimmung mit dem vorwiegend genealogischen Aufbau der Hundertschaft auf der Sippenzugehörigkeit, andererseits mit dem in der Auftheilung des Völkerschaftsgebietes an die Hundertschaften liegenden politischen Aufbau des Völkerschaftsstaates auf der Hundertschaft. Der Rechtsvorgang wäre also der gewesen: durch Geburt erfolgte Eintritt in das Geschlecht, durch Geschlechtsangehörigkeit Eintritt in die Hundertschaft und durch diesen Eintritt in den Völkerschaftsstaat.

Je länger die Seßhaftigkeit anhielt und damit die ackerbauende Thätigkeit an Umfang gewann und je mehr die Macht der von außen einwirkenden Umstände die Völkerschaften zwang, sich zu höheren politischen Einheiten zu verbinden, umsoweniger war die Rechtsanschauung zu bewahren, daß der Staatsgenosse Geschlechtsgenosse sei. Die gemeinsame Beziehung zu Grund und Boden, greifbar und sichtbar, wie sie war, welche in der Ausbildung der wirthschaftlichen Verbände der Dorfmarkgenossenschaften schon privatrechtliche Bedeutung gewonnen hatte, mußte auch staatsrechtliche Wirkung erhalten. An sie allein konnte sich fernerhin die Bestimmung der staatsrechtlichen Zusammengehörigkeit anschließen. Als aus der politischen Verbindung der Völkerschaften im Stammesbündniß eine dauernde Vereinigung, der Stammesstaat, geworden — eine Entwickelung, die mit dem fünften Jahrhundert zum Abschluß gelangte —, da war auch der Rechtssatz vollkommen ausgebildet, daß der Staatsverband auf Zusammenwohnen beruhe, der Staatsgenosse Wohngenosse sei. Von nun an ist die Staatsgehörigkeit zum politischen Gemeinwesen durch Wohnen im Bezirke desselben bedingt.

2) Die merowingisch-fränkische Zeit.

§ 5.

Was bis zum fünften Jahrhundert in gewohnheitsrechtlicher Bildung sich entwickelt, sehen wir in den Rechtsquellen des Merowinger- und Frankenreiches geschriebenes Recht geworden. Nicht, als ob der Rechtssatz, daß die Zugehörigkeit zur Gebietskörperschaft Ansässigkeit im Gebiete zur Voraussetzung habe, in diesen Quellen unmittelbar ausgesprochen wäre, er läßt sich nur aus ihrem Inhalte ableiten. Anhaltspunkte gewähren sowohl die Bestimmungen der Volksrechte und fränkischen Kapitularien über die personelle Zuständigkeit des Grafen und Herzogs, als auch die Angaben der Markulf'schen Formeln hierüber, wie über den personellen Umfang der Verpflichtung zum Ableisten des Fidelitätseides.

---

[1]) Hierüber Lamprecht, deutsche Geschichte Bd. I, S 113 und 130.

Aus den Volksrechten seien folgende drei Stellen angezogen: lex salica tit. 50 § 1, lex Baiwar. tit. 2 cap. 15 § 1, lex Ribuar. tit. 31 § 3. Nach der ersten Vorschrift soll sich derjenige, welcher aus dem formellen Schuldvertrag, dem Bürgschaftsversprechen (fides), berechtigt ist, will er gerichtliche Exekution seiner Ansprüche herbeiführen, an den Grafen wenden, in dessen Gau der Verpflichtete manet: ille, cui fides facta est ambulet ad grafionem loci illius, in cuius pago manet. Die zweite Stelle schreibt vor, daß alle zur Gauversammlung kommen sollen, welche innerhalb der Grafschaft manent: qui infra comitatum manent . . . . omnes ad placitum veniant. Die dritte Bestimmung endlich — eine altberühmte Stelle[1]) — besagt, jeder, der innerhalb des ripuarischen Gaues commoratus fuerit, solle, wenn er vor Gericht gefragt werde, so antworten, wie es das Recht seines Herkunftslandes vorschreibe: hoc autem constituimus, ut infra pagum Ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacumque natione commoratus fuerit, in judicio interpellatus, sicut lex loco continet, ubi natus fuerit, sic respondeat.

Wenn einerseits jedermann vor dem Grafen zu erscheinen und Recht zu nehmen, wie zu geben hat, in dessen Bezirk er manet, moratur, ständig verweilt, und der Graf andererseits ebenfalls gegen denjenigen Vollstreckungsgewalt hat, welcher in seinem Gaue manet, so ist anzunehmen, daß sich nach dem Rechte des sechsten und der folgenden Jahrhunderte der Zustand der dauernden Unterworfenheit unter die Grafengewalt, und das ist eben die Zugehörigkeit zur Grafschaft, nach dem dauernden Aufenthalt im Grafschaftsgebiete bestimmte. Die in pago manentes sind die Grafschaftsangehörigen

Dasselbe entnehmen wir aus den Kapitularien späterer Zeit und aus der Markulf'schen Sammlung. Von ersteren sei statt vieler[2]) eines von Karl II. vom Jahre 857 (conventus Carisiacensis) angeführt:[3]) decrevimus . . . . ut comites (que) in eorum comitatibus pariter placita teneant, quo omnes reipublicae ministri et vassi dominici omnesque quicumque vel quorumcumque homines in eisdem (parochiis vel) comitatibus commanent, sine ulla personarum exceptione vel excusatione aut dilatione conveniant. Von den Markulf'schen Formeln sind Tit. I Nr. 8 und 40 anzuziehen, von welchen die erstere[4]) — das Bestallungsformular für das Herzogs- und Grafenamt — als dem regimen des Grafen und Herzogs unterworfen omnis populus ibidem (d. h. in dem Gebiet der Grafschaft bezw. des Herzogthums) commanentes bezeichnet, während die andere[5]) dem Grafen alle in seinem Gaue degentes zur Leistung des Unterthaneneides zu versammeln befiehlt.

---

[1]) Vergl. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte S. 222.

[2]) Weitere Belege s. bei Sohm. Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 281, 298, 310 und 335.

[3]) Vergl. Mon. Germ. historica, legum tom. I, S. 452 (ed. Pertz).

[4]) Mon. Germ. hist. Leg. V Formulae I (ed. Zeumer) nr. 8: carta de ducato et patriciatu et comitatu: . . . „omnis populus ibidem commanentes sub tuo regimine et gubernatione degant."

[5]) Ibid. nr. 40: Ut laudesamio promittantur rege. Ille rex ille comes. Dum et nos una cum consensu procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso filio nostro illo regnare praecipemus, adeo jubemus, ut omnes paginses vestros, tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus, bannire et locis congruis per civitates, vicos et castella congregare faciatis, quatenus praesente misso nostro, inlustris vero illo, quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus, fidelitatem precelso filio nostro vel nobis et laudesamio per loco sanctorum et pignora, quas illuc pro eodem direximus, debeant promittere et conjurare.

Nunmehr sind wir in die Lage versetzt, einen Schluß auf die Bestimmung der Staatsangehörigkeit in jener Periode zu ziehen. Die Grafschaft ist im germanischen Stammesstaat, wie auch im merowingisch-fränkischen Gesammtreich die politisch wichtigste und in ihren Verhältnissen am eingehendsten geordnete Unterabtheilung des Staatsgebietes. Es ist also die Annahme zulässig, daß sich die Zugehörigkeit zum Ganzen nach denselben Grundsätzen bestimmt, wie die Zugehörigkeit zum Theile, und es ist diese Annahme um so mehr gerechtfertigt, als sich ausweislich der oben angeführten Markulf'schen Formel I 40 das manere auch als Bestimmungsmoment der Zugehörigkeit zum Mittelgliede zwischen Grafschaft und Staat, zum Herzogthume darstellt. Staatseinwohner und Staatsangehörige sind also auch für diese Periode Wechselbegriffe. Im Staatsgebiet wohnende Staatsfremde gibt es nicht. Jeder im Staatsgebiet dauernd Verweilende ist Staatsangehöriger. Von dem Rechtszustand im römischen Reiche unterscheidet sich die eben geschilderte Rechtslage dadurch, daß hier zur Begründung des Wohnsitzes die Thatsache wirklichen dauernden Verweilens am Orte genügt, während es nach römischem Rechte außer dieses Faktums der Absicht, an dem Orte ständig zu bleiben bedarf; m. a. W. für den Wohnsitz im Sinne des fränkischen Rechts gelten nicht die gleichen Rechtssätze, wie für das römischrechtliche domicilium; der Wohnsitz des fränkischen Rechtes ist nicht mit domicilium identisch.

Indem wir die Zugehörigkeit zum Staate für die merowingisch-fränkische Periode auf Wohnen im Lande beruhen lassen, glauben wir uns in Uebereinstimmung mit Paul v. Roth zu befinden. Derselbe bezeichnet in seiner „Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis in das zehnte Jahrhundert" als Grundlage des Staates in den fränkischen Stammesreichen den Unterthanenverband. Er charakterisirt denselben als die „Unterordnung der Gesammtheit der Freien unter den König" (S. 29). Aus weiteren Ausführungen ergibt sich, daß Roth unter diesen Freien die „freien Landeseinwohner" versteht. Die freien Einwohner nennt er nämlich als diejenigen, welche zur Ablegung des Treueides an den König und zu allen Leistungen, welche der König im Interesse des Staates zu fordern berechtigt ist, verpflichtet sind (S. 109 und 170). Nun sind aber diese Verpflichtungen in erster Linie Ausflüsse der Unterthanschaft. Daraus folgt, daß die Gesammtheit der freien Einwohner mit der Gesammtheit der Unterthanen, der Staatsangehörigen, identisch ist.

Andererseits haben wir die hier vorgetragene Ansicht gegenüber zwei abweichenden Meinungen zu rechtfertigen, einmal gegenüber der Behauptung Sohms,[1]) daß auch der bloße Grundsitz im Reiche jener Zeit zum Unterthanen der Reichsgewalt gemacht habe, und dann gegenüber der Meinung von v. Martitz,[2]) neben dem Wohnen im Staatsgebiete sei in jener Periode das Geborenwerden innerhalb der Territorialgrenzen des Staates ein weiterer besonderer Erwerbsgrund der Staatsmitgliedschaft gewesen.

Sohm, dem sich Nüscheler in seiner schon öfters erwähnten Dissertation „Beiträge zur Geschichte des heimathlichen Gerichtstandes" vollkommen anschließt,[3]) beruft sich für seine Auffassung auf ein Doppeltes, zunächst auf die

[1]) In seinem Werke „die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung" 1871 S. 307.

[2]) In seiner die Lehre von der Staatsangehörigkeit ungemein befruchtenden Abhandlung „das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr", „Annalen" 1875, S. 1127.

[3]) Daselbst S. 30.

wiederholte Bemerkung Roth's,[1]) im sechsten Jahrhundert habe im Rechte der fränkischen Stammesreiche der Grundsatz gegolten, daß das Recht, Grundeigenthum zu besitzen, von der Unterthaneneigenschaft abhängig sei, und dann auf ein capitulare Carisiacense von 873[2]) des Inhalts: ut unusquisque comes in comitatu suo magnam providentiam accipiat, ut nullus liber homo in nostro regno immorari vel proprietatem habere permittatur, cuiuscumque homo sit, nisi fidelitatem nobis promiserit.

Beide Stützpunkte reichen m. E. zur Begründung der Sohm'schen Behauptung nicht hin.

In erster Linie geht Roth's Bemerkung über das Verhältniß von Grundeigen und Landesunterthänigkeit lediglich dahin: nur Unterthanen könnten Grundeigenthum besitzen. Daraus dürfte sich mangels besonderer Bestimmung nicht der Satz ergeben, daß Eigenthum an Grund und Boden zum Unterthanen macht, sondern vielmehr der, daß jemand, welcher nicht im Staate wohnte, also der Staatsgewalt mit seiner Person nicht unterworfen sei, Grundeigen daselbst nicht haben könne. Ein Blick in die fränkische Geschichte des sechsten Jahrhunderts zeigt, wie nahe die Entstehung einer solchen Rechtsnorm im fränkischen Reiche lag.

Der Anschauung jener Zeit gemäß regelte sich die Thronfolge nach Privatrecht, die Herrschaft gehörte zum Nachlaß des Königs. Da alle Erbberechtigten zu gleichen Theilen zuständig waren, wurde demgemäß Chlodwig's Reich in vier Theile zerlegt. Da nun aber diese Zerlegung zumeist nicht unter Anlehnung an die Territorialgrenzen der in Chlodwig's Reiche geeinigten politischen Sonder- und Einzelgebilde, sondern vorwiegend nach den mehr zufälligen Gesichtspunkten der Gleichartigkeit oder Gleichzeitigkeit des Erwerbs erfolgte,[3]) so daß oft staatsrechtlich bisher Geeinigtes auseinander gerissen wurde, so konnte es leicht vorkommen, daß eine Privatperson in einem anderen Theile, als in dem, in welchem sie wohnte, Grund und Boden besaß. Trat dieser Fall in einem der neuen Staaten zu häufig ein, so war damit die Sicherheit seines Bestandes gegenüber den anderen in erheblicher Weise gefährdet. Dieser Gefahr sollte der alsbald entstehende Rechtssatz vorbeugen, daß Angehörige eines anderen Reichstheiles im Lande Grund und Boden nicht besitzen dürfen, und zur Durchführung desselben wurden die Güter der Staatsfremden eingezogen.

Nach dem Tode Chlotars I., unter welchem das ganze Reich auf kurze Zeit wieder vereinigt gewesen, wiederholte sich die Reichstheilung. Da dieselbe aber nicht nach den räumlichen Grenzen der ersten, sondern nach einer anderen Abgrenzung erfolgte, so wäre es ohne weitere Vorkehrung nicht ausgeschlossen gewesen, daß ein Geschlecht, das schon bei der Theilung zwischen den Söhnen Chlodwig's Grundvermögen verloren hatte, wiederholte Vermögenseinbuße erleiden mußte. Ein so rasch wiederkehrender Eingriff in die Privatrechte der Unterthanen schien den betheiligten Fürsten denn doch zu hart und politisch unklug und so trat im Wege der Vereinbarung an die Stelle des ersten der andere Rechtssatz, daß dem Angehörigem des fremden Theilreiches sein Grundeigenthum im Lande erhalten bleibe. Zeugniß hiefür der Vertrag von Andlau

[1]) Vergl. Geschichte des Benefizialwesens S. 137, 226, 291.

[2]) Legum tom. I, S. 520.

[3]) Vergl. Lamprecht, deutsche Geschichte Bd. I S. 293.

zwischen Guntram von Burgund und Childebert von Austrasien vom J. 587: „ut quicquid unicuique fidelium in utriusque regno per legem et justitiam redhibetur, nullam praejudicium patiatur, sed liceat res debitas possidere aut recipere"[1]) und mit ihm gleichlautend die Theilungsverträge Karls, des Großen und Ludwigs, des Frommen, von 806 und 830.[2])

Im Laufe der Karolingerzeit verband sich mit diesem neuen Rechtssatze der weitere, daß solche Staatsfremde, wie die Staatseinwohner, den Treueid zu leisten hätten, und diesen Rechtssatz bezeugt das von Sohm angezogene capitulare von 873. Die Staatsfremden treten in Folge dieser neuen Verpflichtung wohl in die Reihe der fideles, aber sie werden nicht Staatsangehörige, denn die Eidesleistung ist auch in jener Zeit nicht eine die Unterthanenstellung begründende, sondern nur bekräftigende Thatsache.[3]) Die Pflicht zur Eidesleistung ist vielmehr ein Ausfluß der Unterthanschaft wie des Grundbesitzes. Wer sie verweigert, dem kann der ständige Aufenthalt im Lande entzogen, sein Grundbesitz daselbst enteignet werden. Die Bezeichnung der Unterthanen als fideles schlechthin, wie sie in den Quellen oft vorkommt, ist nur eine Bezeichnung a potiori, sind ja staatsrechtlich genau nicht einmal alle Unterthanen auch fideles, sondern nur die männlichen und leisten ja selbst von diesen nur diejenigen, welche zwölf Jahre alt sind, den Fidelitätseid.

Man könnte noch einwenden, das Wesen der Staatsangehörigkeit liege in der Unterworfenheit unter die Staatsgewalt und eine solche sei auch bei dem gegeben, der im Staatsgebiete zwar nicht wohne, aber daselbst Grundbesitz habe. In der That scheint Sohm von einer solchen Vorstellung beherrscht, wenn er davon spricht, daß auch der bloße Grundbesitz im Reiche zum „Unterthanen" der Reichsgewalt, der bloße Grundbesitz im Sprengel zum „Unterthanen" der Gerichtsgewalt mache.[4]) Gewiß ist in beiden Fällen Unterworfenheit unter die Staatsgewalt vorhanden, allein sie ist in beiden Fällen nicht ein und dieselbe, das eine Mal eine unmittelbare persönliche, das andere Mal nur eine durch Besitz vermittelte, nur die erstere aber ist Staatsunterthänigkeit im technischen Sinne. Es ist also eine dem technischen Sprachgebrauch nicht entsprechende Ausdehnung des Begriffes Staatsunterthanen, wenn darunter auch diejenigen gestellt werden, welche der Staatsgewalt nur unterworfen sind, weil sie Grund und Boden im Staatsterritorium besitzen. Nur kann es auf solcher Erweiterung des technischen Sprachgebrauches beruhen, wenn Sohm a. a. O. S. 336 sagt, das commanere in einem Gerichtsbezirke sei nicht blos durch Wohnsitz, sondern auch durch Grundbesitz gegeben; eine dies unmittelbar beweisende Stelle führt Sohm wenigstens nicht an, im Gegentheil, seine Citate zeigen (S. 336 u. 337), daß neben dem im Gerichtsbezirk Wohnenden der daselbst nur Begüterte besonders erwähnt wird.

Selbst wenn aber die Meinung Sohm's richtig sein sollte, daß das commanere im Bezirk nicht blos durch Wohnsitz, sondern auch durch Grundbesitz gegeben sei, so würde doch die Verschiedenheit des rechtlichen Charakters von Staatsgebiet und Gerichtsbezirk, der Umstand, daß das erstere ein Gebietsganzes, der letztere nur ein Gebietstheil ist, verbieten, in jedem Fall, in

---

[1]) Mon. Germ. hist. Leg. tom. I, S. 6 und hiezu Roth a. a. O. S. 226 und 291.
[2]) Ibid. S. 142 und 830.
[3]) Vergl. Roth a. a. O. S. 138 und Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte, S. 111 N. 33.
[4]) A. a. O. S. 308.

welchem sich noch von einem manere im Gerichtsbezirke, d. h. von einem Zugehören zum Gerichte sprechen läßt, auch von einem manere im Staatsgebiet, von einem Zugehören zum Staate, von einer Staatsangehörigkeit reden zu wollen.

Unterthänigkeit unter eine Gebietsgewalt, Zugehörigkeit zu einem Gebiete erfordert ihrem Wesen nach volle Unterordnung unter diese Gewalt, theilweise reicht nicht hin. Es mag nun noch angehen, Jemanden, welcher in einem anderen Gerichtsbezirke des Staates, als in welchem er wohnt, Grundbesitz hat, als Gerichtsunterthanen, als Gerichtsangehörigen dieses letzteren Bezirkes zu bezeichnen, obgleich er nur in bestimmter Richtung, nur hinsichtlich seines Gutes diesem Gerichte untersteht. Es mag dies angehen, weil es die Gerichtsgewalt ein und desselben Gebietsganzen ist, welche sich in beiden Gerichtsbezirken bethätigt. Keineswegs ist es aber mehr möglich, denjenigen, welcher im Auslande wohnt und im Inlande nur Grund und Boden besitzt, als Unterthanen des letzteren Staates im technischen Sinne anzusehen. Er untersteht der einen Gebietsgewalt nur theilweise; in Beziehungen, welche mit seinem Grundbesitze nicht zusammenhängen, bleibt er dem Staatswesen der belegenen Sache fremd, und die Gerichtsgewalten, welchen er hier und dort unterliegt, sind nicht blos Gewalten über verschiedene Gebietstheile, sondern über verschiedene Gebietsganze. Von einem Zugehören zum Staate, in welchem er nur begütert ist, kann somit nicht die Rede sein.

Wir wenden uns zu der v. Martitz'schen Behauptung, ein weiterer Erwerbsgrund neben dem Wohnen im Staatsgebiete sei das Geborenwerden in demselben. v. Martitz[1]) will ununtersucht lassen, ob dieser Rechtssatz nicht schon allen germanischen Stämmen mit erlangter Seßhaftigkeit, mit Ausbildung der Königsgewalt und des Unterthanenverbandes gemeinsam geworden sei, jedenfalls gehöre er nicht erst dem Rechte des lehen- oder grundherrlichen Verbandes, sondern schon der Rechtsanschauung des fränkischen Alterthums an. Allein v. Martitz unterläßt, irgend eine Vorschrift anzuführen, welche die Geburt innerhalb des Staatsgebietes als einen selbständigen Erwerbsgrund der Staatsunterthanschaft erscheinen ließe. Rechtssätze, wie der, daß Kinder, welche während vorübergehenden Aufenthalts der Eltern im Ausland geboren werden, keine Staatsangehörigen sind, oder wie der, daß im Inland geborene Kinder auch dann Staatsunterthanen werden, wenn ihre Eltern daselbst nicht wohnhaft, also nicht staatsangehörig sind, fehlen dem Rechte jener Zeit. Nicht durch die Geburt als solche, sondern in Folge des durch die Geburt vermittelten Wohnsitzerwerbes werden die im Lande geborenen Kinder Staatsangehörige, gleichwie die Ehefrauen nicht unmittelbar durch ihre Verheirathung im Lande, sondern nur deswegen, weil sie in Folge derselben den Wohnsitz daselbst erwerben, ebenda auch die Eigenschaft der Staatsangehörigkeit gewinnen. Vielleicht beruht die Meinung von v. Martitz auf nicht hinreichender Unterscheidung dessen, was die Staatsangehörigkeit, und dessen, was die objektive Rechtsgemeinschaft, in welcher der Einzelne innerhalb des Staates lebt, bestimmt. Nach der Geburt, insoferne sie Abstammung ist, bestimmt sich, welcher objektiven Rechtsgemeinschaft der einzelne Staatsangehörige zugehört, nach welchem Rechte er lebt, ob nach römischem, nach salischem, nach bayerischem Rechte; nicht aber bestimmt sich unmittelbar nach ihr die Staatsangehörigkeit.

---

[1]) A. a. O. S. 1127.

So bleibt es dabei: der ständige Aufenthalt im Lande, das manere daselbst, ist im merovingisch-fränkischen Staatsrechte der einzige Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit. Er ist der gleichmäßige Erwerbsgrund für Alle, für die im Inland Geborenen, wie für die Eingewanderten. Auch die Juden sind in dieser Periode Staatsangehörige nicht in Folge des Eintritts in ein besonderes Schutzverhältniß zum König, sondern in Folge ihres Wohnsitzes im Lande.[1])

Es würde noch erübrigen, zu untersuchen, nach welchen Rechtssätzen sich die Gemeindeangehörigkeit in unserer Periode bemaß. Allein genau zugesehen, fehlt für jene Tage der Begriff der Gemeinde als einer öffentlich-rechtlichen Korporation. Die Völkerschaft ist zu einem staatlichen Verwaltungsbezirk geworden und ebenso hat die Hundertschaft den Charakter eines Selbstverwaltungskörpers verloren. Auch die neue Unterabtheilung der Hundertschaft, die Cente,[2]) ist nur Selbstverwaltung im politischen Sinne. Staatsrechtlich betrachtet, ist sie nur Staatsabtheilung zur Wahl gewisser Staatsorgane, denn die niedere Polizei und Gerichtsbarkeit, welche sie führt, vollzieht sie nicht als eigene, sondern als Staatsgeschäfte. Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch die unter germanische Herrschaft gekommenen römischen Munizipien (in Gallien und am Rhein) im Frankenreiche zu bloßen Korporationen des Privatrechts herabgesunken waren.[3])

3) Die Zeit der Rechtsbücher.

§ 6.

Wir schreiten in die Zeit des Mittelalters, in die Periode des Feudalstaates vor.

So sehr sich die Struktur des mittelalterlichen Staates von dem staatsrechtlichen Aufbau des fränkischen Reiches abhebt, so würden wir doch fehlgehen, wollten wir nach dieser erheblichen Veränderung des deutschen Staatswesens im Allgemeinen auch für die uns angehende Frage der Staatsangehörigkeit wesentliche Umgestaltung des bisherigen Rechtszustandes erwarten. Die staatsrechtliche Umwälzung jener Tage, zum Ausdrucke kommend in dem Uebergang Deutschlands vom Unterthanenverband zum Lehensprinzip, hat nicht sowohl die Frage der Begründung der Staatsangehörigkeit, als vielmehr die Stellung des Staatsangehörigen innerhalb des Staates, also den rechtlichen Inhalt der Staatsangehörigkeit beeinflußt. Während im Staate Chlodwigs und Karls des Großen die Gesammtheit der Unterthanen bis zu einem gewissen Grade nach einem öffentlichen Rechte lebten, eine Gemeinschaft des objektiven Rechts, den Unterthanenverband, bildeten, indem gewisse Pflichten gegen den Staat allen Unterthanen oblagen,[4]) trat im Lehensstaate wieder

[1]) Vergl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. I, S. 148: „Die Juden waren weder Fremde noch Ketzer; Fremde d. h. fremder Herrschaft unterworfene nicht, weil sie dauernd im Lande angesiedelt sind und darin ihre Heimath gefunden haben". Siehe auch Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 3.

[2]) Siehe hierüber Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter Bd. I, S. 224 und Deutsche Geschichte Bd. I, S. 319; ferner Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte, S. 558.

[3]) Siehe das Nähere hierüber bei Schröder S. 215 und bei v. Below, Art. Bürger, Bürgerthum in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II, S. 790.

[4]) Ueber diese sog. Unterthanenpflichten vergl. die Zusammenstellung bei Ehrenberg, Kommendation und Huldigung, S. 3 und 4.

das Zerfallen der Unterthanen in kleinere objektive Rechtsgemeinschaften in den Vordergrund, ein Vorgang, welcher durch den gleichzeitigen Fortschritt vom System der Personalität des Rechts zum Territorialprinzip[1] wesentlich begünstigt wurde. An die Stelle eines für alle Unterthanen geltenden Staatsrechts trat wieder ein nach Ständen verschiedenes Staatsrecht.

Wenn die Frage der Bestimmungsmomente der Staatsangehörigkeit von dieser Umbildung des Staatswesens unberührt geblieben ist, so muß sich die Staatsangehörigkeit auch in der Folgezeit nach dem dauernden Aufenthalt im Lande bestimmt haben. Die Rechtsbücher und andere Rechtsquellen jener Zeit bestätigen dies, die Rechtsbücher, wie die Volksrechte, durch Vorschriften über den personellen Umfang der gräflichen Gerichtsgewalt, also über die Gerichtsangehörigkeit. Aus gleichen Gründen, wie für die Zeit des fränkischen Reiches, darf auch hier von den die Gerichtszugehörigkeit bestimmenden Rechtsregeln auf die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigkeit geschlossen werden.

Ssp. Lr. III Art. 25 § 2 beantwortet die Frage, vor welchem Landgerichte man Recht zu geben habe, dahin: vor dem Gerichte, in welchem man Wohnung oder Gut hat; vor einem auswärtigen Gerichte, d. h. einem Gerichte, dessen Gerichtsgewalt man in keiner dieser Richtungen unterstehe, habe man auf eine Klage nicht zu antworten. Binnen utwendigen gerichte ne darf neman antwerden, he ne hebbe dar w o n u n g e oder gut binnen.[2])

Nach Ssp. Lr. III 26 § 2 ist der Schöffenbarfreie dingpflichtig einmal zu dem Gericht, wo er den Schöffenstuhl hat, und dann, „war he w o n e h a f t is."

Aus der ersten Stelle und, da das Amt des Schöffen Grundeigen zur Voraussetzung hatte (Ssp. Lr. III 81 § 1), auch aus der zweiten Stelle des Sachsenspiegels ergibt sich somit ein doppelter Grund der Gerichtsangehörigkeit, Wohnung und Grundbesitz.

Was bedeutet nun „wonung?" Ist es gleichbedeutend mit ständigem Aufenthalt, mit manere? oder müssen weitere Merkmale zum einfachen dauernden Aufenthalt hinzutreten?

Für ersteres spricht der Umstand, daß in Ssp. Lr. II 71 § 2 als Gegensatz zur wonunge die herberge genannt wird. Es wird in dieser Stelle das Recht, Schwerter innerhalb Burgen, Städten und Dörfern zu tragen, allen verboten, die dar wonunge oder herberge binnen hebbet. Da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß in dieser Stelle mit herberge der vorübergehende Aufenthalt im Orte bezeichnet sein will, so liegt es nahe, unter wonunge den einfachen dauernden Aufenthalt am Orte zu verstehen. Nun ist es aber kein Geringerer, als v. P l a n c k,[3]) welcher sich veranlaßt glaubte, diese „Wohnung" als qualifizirten Wohnsitz auffassen zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen.

In einigen Stellen des Ssp. werden die Gerichtsangehörigen als die im Gericht Sitzenden bezeichnet. So sagt Ssp. Lr. III 68 § 2 „alle die binnen deme gerichte g e s e t e n sin", III 87 § 2 „ob sie beide in eneme dorpe oder in ener goscap s i t t e n", I 2 § 1 „je welk kersten man is senetpflichtig to sükene dries in me jare, sint he to sinen dagen komen is, binnen deme biscopdume, dar he innen g e s e t e n is." v. P l a n c k

[1]) Siehe hierüber S c h r ö d e r a. a. O. S. 610.

[2]) Ueber die Auslegung s. v. P l a n c k, Geschichte des deutschen Strafverfahrens im Mittelalter Bd. I, S. 69 ff.

[3]) A. a. O. Bd. I, S. 53 ff.

führt nun aus: Zum Sitzen im Gerichte sei längerer Aufenthalt weder unbedingt erforderlich, noch reiche er allein hiefür aus. Er sei nicht unbedingt erforderlich, denn Sitzen im Gericht sei auch gegeben, wenn man darinnen nur Gut habe, und anderseits reiche er allein nicht aus, da man von einem Sitzen im Gerichte erst reden könne, wenn zum Aufenthalt ein Sitzen auf einem Grundstück und das heiße doch wohl die Herrschaft über ein Grundstück, sei es aus eigenem oder abgeleitetem Rechte, hinzutrete. Nur das auf Grundbesitz basirte Wohnen erzeuge also Gerichtsangehörigkeit. Zum Beweise hiefür zieht v. Planck noch besonders einige Stellen an, welche die Dingpflicht als auf dem Grundstück liegend erscheinen lassen.[1])

Vielleicht lassen sich gegen diese Auffassung doch zwei Einwände erheben. Einmal sprechen die letzterwähnten Stellen, insbesondere Ssp. Lr. I 2 § 3 nur von solchen Dingpflichtigen, die Grundstücke zu Eigen, nicht zu vertretungsweise (z. B. pachtweise) geübtem Rechte haben. „De plechhaften sint ok plichtich des sculteiten ding to sükene over ses weken von irme egene." Bei solchen Dingpflichtigen mag ja die Dingpflicht eine Last des Grundstücks sein. Aber auch die sog. Landsassen sind dingpflichtig und die haben kein „Eigen"; sie sitzen — das macht ja ihren Begriff aus — auf fremdem Grund und Boden.[2]) Und dann läßt sich, selbst wenn das „im Gericht sitzen" eine Verbindung des Wohnens mit einer Herrschaft über Grund und Boden verlangte, wohl die Meinung vertreten, daß dieses im Gericht sitzen nur Voraussetzung für die Dingpflicht im engeren Sinne war, für die Pflicht, im Ding zu erscheinen und als Urtheiler mitzuwirken, nicht aber für die Pflicht, vor dem Gerichte Recht zu geben und Recht zu nehmen. Da die erstere Verpflichtung periodisch wiederkehrende Erfüllung verlangt, liegt nahe, daß sich dieselbe nach noch beständigeren Merkmalen bestimmt, als die passive Gerichtszugehörigkeit.[3])

Wenn wir dann noch sehen, daß diese passiven Gerichtsangehörigen, die Gerichtsunterthanen im eigentlichen, dem Ausdrucke Staatsunterthanen vollkommen entsprechenden Sinne, die „homines comitatus"[4]) auch jetzt noch schlechthin als manentes bezeichnet werden — als Belege hiefür seien zwei von Schröder in seiner Abhandlung über „die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels" aus dem codex dipl. Brandenburg. von Riedel (II, 1 S. 49) und aus dem Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt (Bd. II Nr. 930) angezogene Urkunden genannt[5]) —, so dürfte doch die Ansicht aufrecht zu erhalten sein, daß sich Grafschafts- und demgemäß auch Staatsangehörigkeit in dieser, wie in der vorausgehenden Periode nach dem bloßen Wohnen im Gebiete bemaßen.[6])

---

[1]) Ssp. Ldr. I, 2 § 3, 34 § 1, Lnr. 73 § 2, Ldr. I, 2 § 2.

[2]) Vergl. v. Planck, Bd. I, S. 53.

[3]) Auch das Vorsprechamt richtet sich nur nach Wohnung oder Gut; vergl. Ssp. Lr. I, 60 § 2: Vorspreche ne mach niemand weigeren to wesene binnen deme gerichte, dar he wohnehaft is oder gut binnen hevet.

[4]) Vergl. die Citate bei Schröder, die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte Bd. V, germ. Abt. S. 34 und 46 N. 5: „in quodam placito, ubi omnes sui comitatus homines auditores et testes erant" und „qui omnes liberos comitatus sui utpote ad diem legitimum liberi consilii adunaverat."

[5]) Verbis: „si aliqui in illis villis manentes proprietatem suam dare vel vendere vellent" bezw. „cum omnibus biergelden, qui in comitatu eorum manent"; a. a. O. S. 16 N. 5 und S. 43.

[6]) Gleicher Ansicht dürfte v. Below, Art. Bürgerrecht im HWB. der Staatsw. Bd. II S. 797 sein.

Nichtsdestoweniger findet in dem zur Besprechung stehenden Zeitraume eine Aenderung des Rechtszustandes statt, welche in der Rechtsform des qualifizirten Wohnsitzes zu Tage tritt. Allein es ist ein qualifizirter Wohnsitz anderer Art, als der mit Grundbesitz verbundene. Es ist das Wohnen mit obrigkeitlicher Erlaubniß, welches sich in der neuen Periode zu dem bis dahin einzigen Erwerbsgrunde des einfachen Wohnsitzes als zweiter hinzugesellt.

Dieser neue Entstehungsgrund der Staatsangehörigkeit hat das Eigenthümliche, daß er zunächst nur für eine besondere Klasse von Staatsfremden zur Einführung gelangte, für die staatsfremden Juden. In Bezug auf die Juden wurde dem bloßen Wohnen die Rechtswirkung, die Staatsangehörigkeit zu begründen, genommen; Juden konnten von nun an staatsangehörig nur werden, wenn sie zur Niederlassung im Lande polizeiliche Erlaubniß hatten.

Die Entwickelung dieses Rechtssatzes erfordert eine kurze Betrachtung des Begriffes Wohnrecht und seines Verhältnisses zu Wohnsitz und Staatsangehörigkeit.

Der Staat ist eine Vereinigung einer in einem Lande angesiedelten Personenmehrheit, also eine auf Dauer berechnete Personenverbindung. Die Erhaltung der Vereinigung gegen andere macht fortgesetzte Leistungen von Diensten und Gütern Seitens der Angehörigen unentbehrlich. Solchen Anforderungen unterzieht sich jedoch der Einzelne nur dann auf die Dauer, wenn ihm Gewähr dafür geboten ist, daß er, von besonderer Sachlage abgesehen, seines Verbleibens im Lande hat. Dadurch, daß sich der Angehörige eines ruhigen Sitzens im Lande versichert halten darf, ist somit der Bestand des Staates bedingt. Auf diese Weise entsteht das Wohnrecht im Staate als ein naturale der Staatsangehörigkeit. Es ist das Recht eines jeden Staatsangehörigen, gegen welchen kein gesetzlicher Hinderungsgrund besteht, sich im Staate aufzuhalten oder — um in der Definition auch den verpflichteten Theil und damit die Rechtsbeziehung hervortreten zu lassen — die Befugniß, von den vollziehenden Behörden nur aus Rechtsgründen am Aufenthalte im Staat gehindert, d. h. ausgeliefert und ausgewiesen werden zu dürfen. Das Wohnrecht zeichnet den Staatsangehörigen vor dem Staatsfremden aus, dem gegenüber die vollziehenden Staatsorgane ein staatsrechtlich prinzipiell unbeschränktes Auslieferungs- und Ausweisungsrecht haben.

Das Wohnrecht des Staatsunterthanen ist entweder ein eng begrenztes, dies dann, wenn der Auslieferungs- und Ausweisungsbefugniß der Behörden nur wenige Schranken von der Rechtsordnung gezogen sind, oder es ist bis zur völligen Verneinung von Auslieferungs- und Ausweisungszulässigkeit gesteigert, ein unverlierbares, festes Wohnrecht, ein Recht, das für sich allein nur durch Gesetz entzogen, außerdem nur mit der Staatsangehörigkeit verloren werden kann.

Wenn nun die Staatsangehörigkeit durch ständigen Aufenthalt, durch Wohnen im Lande erworben wird, so liegt an sich die Annahme nahe, als sei das Wohnrecht des Staatsangehörigen in diesem Falle eine unmittelbare Rechtsfolge der Wohnsitznahme, als flöße aus dem Aufschlagen eines ständigen Aufenthalts im Staate unmittelbar das Recht zu ständigem Aufenthalt daselbst. Allein die Entwicklung der staatsrechtlichen Stellung der Juden in Deutschland läßt die Unzulässigkeit solcher Annahme erkennen. Sie lehrt uns, daß das Wohnrecht nicht eine unmittelbare Folge der Wohnsitznahme, sondern der durch diese begründeten Staatsangehörigkeit ist.

Bis zu den Kreuzzügen stehen die Juden in Deutschland den übrigen Einwanderern vollkommen gleich. Sie verlieren mit ihrer Niederlassung die Eigenschaft von Gästen, von Staatsfremden und werden wie die übrigen Staatseinwohner behandelt.[1]) Mit den Kreuzzügen beginnen die vom Glaubensfanatismus eingegebenen Juden-Verfolgungen und Vertreibungen. Da dieselben nicht nach Rechtsgründen, sondern nach Willkür geschehen, kommt in ihnen eine Aenderung der Rechtsauffassung zum Ausdruck. Die im Lande sich niederlassenden Juden werden nicht mehr ohne weiters als Staatsangehörige angesehen. Die Möglichkeit, sich im Staatsgebiete niederzulassen, ist ihnen nicht genommen, aber sie können nunmehr davon nur auf die Gefahr hin Gebrauch machen, vertrieben, ausgewiesen zu werden; sie haben das Wohnrecht im Staate verloren. Daraus, daß es den Juden auch fernerhin rechtlich unverwehrt ist, im Lande ihr Domizil aufzuschlagen, dieselben jedoch auf diese Weise das Wohnrecht im Staate nicht gewinnen, geht hervor, daß sie bisher durch Wohnsitznahme das Wohnrecht nur erwarben, weil sie durch dieselbe die Eigenschaft von Staatsangehörigen erlangten. Das Wohnrecht war also nur eine mittelbare Folge der Domizilirung gewesen. Wollten sie sich fernerhin vor Ausweisung sichern, also ein Wohnrecht im Lande haben, so mußten sie sich in den Schutz des Kaisers begeben; rechtlich betrachtet: nur, wenn sie sich mit Erlaubniß des Kaisers niederließen, waren sie vor willkürlicher Austreibung geschützt, damit aber auch Staatsangehörige.[2])

Wenn man diese Genehmigung zur Niederlassung ehedem, wie heute, als Aufnahme zu bezeichnen pflegt, von einem jus recipiendi Iudaeos gesprochen wird, so ist doch zu bemerken, daß sich diese Aufnahme von der modernen Aufnahme in den Staatsverband, von der Naturalisation wesentlich unterscheidet. Den Juden wird die Staatsangehörigkeit nicht verliehen unter der Bedingung der Niederlassung, sondern sie erwerben dadurch, daß sie sich mit Erlaubniß der Obrigkeit niederlassen, ipso jure die Staatsangehörigkeit. Niederlassung und Erlaubnißertheilung wirken in gleicher Kraft zur Entstehung des Rechtsverhältnisses mit, sind gleichwerthige Thatbestandsstücke des Begründungsaktes, die Erlaubnißertheilung ist nicht allein die wirkende Ursache und die Niederlassung nur Bedingung ihrer Rechtswirksamkeit, sondern die Niederlassung ist der obrigkeitlichen Genehmigung gleichstehendes Begründungsmoment. Besonders deutlich kommt dies Verhältniß von Genehmigung und Niederlassung in dem Privileg des Kölner Erzbischofs für die Kölner Juden vom J. 1252 zum Ausdruck, wenn es darinnen heißt:[3]) „Wir glauben, daß es nicht wenig zum Wohlstand und zu unserer Ehre beitragen wird, wenn die Juden, welche aus Anvertrauen und in der Hoffnung auf unseren Schutz und unsere Gnade sich unserer Herrschaft unterwerfen, auch wirklich des erwünschten Schutzes theilhaftig werden. Darum ertheilen wir den Juden, welche nach Köln ziehen, um hier zu wohnen, oder, welche hier schon ansässig sind, die Gnade, daß sie, sobald sie in die Mauern von Köln eingezogen sind, mit ihrer Person und ihrer Habe, unter unserem Schutze stehen."

---

[1]) Sie gelangen z. B. zu Aemtern; vergl. Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz, 1890, in Gierke's Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 31, S. 7 und 174.

[2]) Vergl. in dem Art. Juden in v. Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. II, S. 415, von Hinschius den Passus: „Kammerknechtschaft d. h. die Idee, daß die Juden nur kraft des Schutzes ein Recht zum Aufenthalt in Deutschland haben."

[3]) Vergl. Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 89.

Aus dem Umstande, daß die Ansässigmachung hinsichtlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Juden nicht blos Bedingung, sondern mitbestimmendes Element ist, erklärt sich auch, daß die Juden, trotzdem sie nicht mehr durch Niederlassung schlechthin Staatsangehörige werden, doch wie die übrigen Staatsangehörigen kurzweg als Iudaei manentes, degentes, habitantes, commorantes bezeichnet werden. So sagt Friedrich II. in einem bei Petrus de Vineis, epistolae Basil. 1566, 8 mitgetheilten Schutzprivileg:[1]) omnes et singuli Iudei degentes ubique per terras nostrae jurisdictioni subjectas Christianae legis et imperii praerogative, qua dominamur et vivimus, servi sunt nostrae camerae speciales, und in einem Schutzbriefe Friedrichs von Oesterreich vom J. 1244 heißt es:[2]) quoniam uniuscuiusque condicionis homines in nostro dominio commorantes volumus gracie et benevolencie nostre participes inveniri, Iudeis universis et in districtu Austrie constitutis hec jura statuimus ipsis inviolabiliter observanda.[3])

Man könnte versucht sein, der besonderen Rechtsstellung, welche die Juden im deutschen Staate bis herab in unser Jahrhundert einnehmen, indem sie nach privat-, wie öffentlichrechtlichen Ausnahmebestimmungen lebten, auch für die Frage der Staatsangehörigkeit einen gewissen Einfluß beizumessen. Man könnte sie etwa als geduldete Ausländer, als defacto Unterthanen, als Schutzverwandte[4]) bezeichnen wollen und in der That nennt Stobbe[5]) auch die Juden, welchen der Aufenthalt im Lande gestattet ist, Ausländer. Allein man darf nicht vergessen, daß sich in jener Zeit die Staatsangehörigkeit der Regel nach nur nach dem Wohnsitz im Lande bestimmte. Der Staatseinwohner ist der Staatsangehörige. Die Juden werden, wie die oben erwähnten Belege zeigen, als manentes, habitantes, also als Einwohner bezeichnet und mit anderen Einwohnern, die zweifellos Staatsangehörige sind (Judaei et caeteri ibi manentes negotiatores), zusammengestellt. Ihre Beziehung zum Staate kann daher nicht blos ein der Staatsangehörigkeit analoges Verhältniß, sondern nur das Staatsangehörigkeitsverhältniß selbst sein. Sie haben ein Wohnrecht im Staate oder, wie es Myler von Ehrenbach, jener ausgezeichnete Jurist des 17. Jahrhunderts, sagt,[6]) „ut Judaeos recipere ab initio est libertatis, ita retinere est necessitatis." Was sie von anderen Staatseinwohnern unterscheidet, ist lediglich, daß sie an der objektiven Rechtsgemeinschaft dieser nicht vollen Antheil haben. Darum sind sie aber nicht Staatsfremde, sondern nur Nationsfremde, nicht hostes, sondern staatsangehörige peregrini. Daß im staatsrechtlichen Sinne den Gegensatz zum Fremden der ansässige Jude bildet, kommt im Wortlaut eines bei Stobbe

---

[1]) Vergl. Stobbe a. a. O. S. 202.

[2]) Vergl. Stobbe S. 297 ff.

[3]) Vergl. noch folgende Stellen bei Stobbe S. 231 und 204: „Judaei vel caeteri ibi manentes negotiatores" (aus einer Urkunde Otto's I. v. 965, inhaltlich deren derselbe dem heiligen Moritz den Königsbann über die Juden und andere Kaufleute schenkte); „negotiatores vel Judaei ibi habitantes" (aus einer Urk. Ottos II. für Magdeburg vom J. 973): „Judaei sub imperio residentes" (aus Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik Bd. III S. 602 nr. 1215).

[4]) Vergl. über diese Kategorie von Fremden Laband, deutsches Reichsstaatsrecht (2. Aufl.) Bd. II S. 32).

[5]) A. a. O. S. 152 verglichen mit S. 104.

[6]) Myler, delineatio de principibus et statibus Imperii Rom. Germ. eorumve praecipuis juribus, 2. Ausg. 1658, cap. 68 nr. 6.

a. a. O. S. 216 mitgetheilten Thüringer Privileg vom J. 1368 zu vorzüglichem Ausdruck: „Die ansässigen Juden und ihr Gesinde sind nicht geleit- und zollfrei; aber fremde Juden, die um uns nicht wohnhaft sin, wollen wir des nicht vortragen.“ Bedenken könnte noch erregen, daß den Juden mit fortschreitender Ausbildung der nutzbaren Seite des Judenregals die Erlaubniß zum Aufenthalt im Staate oft nur in zeitlicher und räumlicher Beschränkung ertheilt wurde, nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder nur für bestimmte Orte.[1] Allein damit verloren sie noch nicht die wesentlichen Merkmale des Einwohners und Staatsangehörigen. Ihre Stellung als Staatsangehörige ist nur eine modifizirte, sie sind Staatseinwohner, Staatsangehörige zweiter Klasse, Staatsangehörige, deren Wohnrecht unter Umständen zeitlich und räumlich beschränkt ist.

Noch interessiert uns für die Periode des Mittelalters die Zugehörigkeit zu den Territorien und Städten von dem Momente an, wo beide selbständige politische Gebilde wurden.

Spätestens mit dem 13. Jahrhundert[2] verwandelten sich die Verwaltungsbezirke der Herzoge, Grafen und Markgrafen aus bloßen Amtsdistrikten der Reichsgewalt in Gebiete selbständiger Staatsherrschaft, der Landeshoheit, und den gleichen Charakter nahmen viele mit großen Rechten ausgestattete Grundherrschaften an. Mit dem 12. Jahrhundert wurden die Städte, die bislang nur Wirthschaftsverbände gewesen waren, zu selbständigen, politischen Vereinigungen, zu Korporationen des öffentlichen Rechts, zu communitates, gemeinen der burgere.[3] Es gab also von nun an eine „Zugehörigkeit“ zu Territorium und Gemeinde im staatsrechtlichen Sinne des Wortes Doch waren beide ihrer rechtlichen Natur nach verschieden. Das Territorium war nicht, wie die Stadt, zu einer Gebietskörperschaft gestaltet. Nicht die Gesammtheit der Territorialeingesessenen war Subjekt der Landeshoheit und der Landesherr nur stellvertretender Träger derselben, sondern die Landeshoheit stand dem Fürsten zu eigenem Rechte zu und die Territorialeingesessenen sammt dem Gebiete, auf welchem sie saßen, waren lediglich Objekt der Herrschaft des dominus terrae. Die Territorialangehörigkeit war also, wie die Reichsangehörigkeit, Unterworfenheit unter die Herrschaft eines Gebietsherrn. Die Gemeindeangehörigkeit dagegen war Zugehörigkeit zu einer Korporation, Gemeindemitgliedschaft. Der Unterschied in der Rechtsstellung des Territorial- und Gemeindeangehörigen kam darin zum Ausdruck, daß die ersteren Unterthanen, subditi d. h. Untergebene hießen, die letzteren dagegen Bürger, cives, incolae.[4] Auf die Art des Erwerbs beider Gebietsangehörigkeiten hatte dieser Unterschied, wie wir sofort sehen werden, keinen Einfluß, die in dieser Beziehung auftauchenden Verschiedenheiten führen vielmehr auf die Verschiedenartigkeit des Umfangs der Rechtswirkungen, welche sich an beide knüpften, zurück.

Der Entwicklung des Territoriums aus Distrikten der Reichsverwaltung und aus grundherrlichen Bezirken entsprechend, entscheidet über die Zugehörigkeit zum Territorium das Sitzen, das Wohnen im Gebiete. Der Territorialeingesessene ist der Unterthan, letzterer heißt darum auch wohl Untersasse.

---

[1] Beispiele siehe bei Stobbe S. 16, 17, 24.

[2] Vergl. Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, 1. Aufl. § 95, S. 213.

[3] Vergl. v. Below im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II, S. 791; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II, S. 593; Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz, a. a. O. S. 94.

[4] Vergl. eine von Gierke, Bd. II, S. 727 N. 105 citierte Urkunde vom J. 1293 „inter subditos nostros et civitatum vestrarum incolas.“

Die Zugehörigkeit zur Stadt[1]) war ursprünglich eine einheitliche; Bürger, cives, incolae, habitatores waren synonyme Begriffe.[2]) Die Zugehörigkeit bestimmte sich durch Wohnsitz.[3]) Mit Einführung der Rathsverfassung trat eine Abstufung in der Rechtsstellung der Gemeindemitglieder ein. Bei dem reichen Zuzug, welchen die Städte in dieser Zeit des Aufblühens von Außen erhielten,[4]) war es nicht möglich und angemessen, allen Einwohnern Theilnahme am Stadtregiment zu gewähren. Die Einwohner zerfielen von nun an in eine herrschende und eine dienende Gemeinde. Stadtherren, Mitglieder der ersteren Gemeinde, aus deren Mitte die Stadtorgane hervorgingen, waren nur die ehemaligen Mitglieder der Markgenossenschaft, also diejenigen, welche neben Wohnung in der Stadt auch Grundbesitz daselbst hatten.[5]) Sie bildeten die Bürgerschaft im engeren Sinne, welcher die übrigen Einwohner als bloße Beisassen, Hintersassen, Inwohner gegenüberstanden.[6]) Noch war aber jeder Bürger im engeren Sinne zugleich Beisasse, der Bürger nur der vollberechtigte Einwohner.[7]) Dies änderte sich mit dem Aufkommen von cives non residentes, von Ausbürgern. Neben den Erwerb des Bürgerrechts im engeren Sinne durch Wohnsitz mit Grundvermögen in der Stadt trat Erwerb desselben durch von beiden nicht bedingte Aufnahme, durch Verleihung.[8]) Die Stadt nahm auswärtige Ritter und Dörfer in die Bürgerschaft auf, einerseits im eigenen Interesse, um die Wehrkraft der Stadt zu erhöhen, andererseits aber auch im Interesse der Aufgenommenen, um sie des städtischen Schutzes theilhaftig werden zu lassen.[10]) Es gab also Bürger, die nicht zugleich Beisassen und nicht zugleich Grundbesitzer in der Stadt waren. Der Zweck, welchem das Ausbürgerthum dienen sollte, konnte dauernd nur erreicht werden, wenn auch die Kinder dieser nicht in der Stadt wohnenden Bürger Bürger wurden. So entstand ein dritter Erwerbsgrund des Bürgerrechts, die Abstammung, und dieser übertrug sich alsbald auch auf die in der Stadt wohnenden Kinder. Die Kinder von in der Stadt ansässigen Bürgern erwerben nunmehr mit der Geburt nicht blos Einwohner-, sondern auch Bürgerrecht. Schließlich trat die volle Trennung von Beisassen- und Bürgerrecht ein. Die beiden neuen Bürgerrechts-Erwerbsgründe verdrängten den dritten, Wohnen mit Grundbesitz. Das Erforderniß des Wohnens in der Stadt fand als Voraussetzung des Bürgerrechts voll-

---

[1]) Vergl. zum Folgenden Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II, S. 700 ff.

[2]) Siehe Gierke a. a. O. Bd. II, S. 575. Was Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890, S. 21 und 27, über den Begriff Bürger sagt, betrifft schon den engeren Bürgerbegriff. Vergl. auch Elster, Art. Anzugsgeld im HWB. der Staatsw., Bd. I, S. 354.

[3]) Vergl. auch Planck a. a. O. Bd. I, S. 63: „Die Gerichtsangehörigen im Stadtrecht sind ursprünglich die seßhaften Bürger der Stadt mit Weib und Kind". Allerdings wird S. 78 angefügt: „Wohnung im Sinne eines längeren ständigen Aufenthalts macht auch in Stadtrecht noch nicht zum Bürger oder Gerichtsangehörigen." Es entspricht dies der von v. Planck für die Gerichtsangehörigkeit nach Landrecht vertretenen, oben näher besprochenen Auffassung.

[4]) Ueber die verschiedenen Arten der in den Städten neben den Grundbesitzern neu entstehenden Gesellschaftsklassen vergl. Jolly, Art. Gemeinde-Mitgliedschaft in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I, S. 512.

[5]) Vergl. in dieser Richtung die Angaben von Rüscheler a. a. O. S. 60 bezüglich der Verhältnisse in Luzern und Zürich.

[6]) Siehe v. Below, Art. Bürgerrecht im HWB. der Staatswissenschaften Bd. II, S. 797.

[7]) Ueber den Unterschied von cives maiores und minores s. auch Köhne's schon angeführte Abhandlung. Der Ursprung der Städteverfassung in Worms, Speyer und Mainz S. 302.

[8]) Beispiele bei Rüscheler S. 61 ff.

[9]) Köhne erwähnt Verleihung des Kölner Bürgerrechts schon für das 12. Jahrhundert, a. a. O. S. 7, 56 N. 2 und S. 76.

[10]) Daher wurden diese Bürger manchmal auch Schutz- oder Schirmverwandte genannt.

kommene Beseitigung, das Erforderniß des Grundbesitzes wurde zu einer Aufnahmebedingung und zwar wurde in dieser Richtung nicht mehr Grundbesitz in der Stadt und bald überhaupt nicht mehr Grundbesitz, sondern nur Vermögensbesitz schlechthin gefordert, dessen Vorhandensein entweder durch Nachweis einer bestimmten Rente oder durch Erlegung eines Bürgergeldes festzustellen war.[1]) Alles in Allem genommen, haben wir also, wie im römischen, so im deutschen Gemeinderecht Bürger- und Einwohnergemeinde im selben Orte vereinigt.[2])

Wenn schon der Erwerb des Bürgerrechts auf diese Weise durch Wohnsitz am Orte nicht mehr bedingt war, so hielt doch die Erinnerung an die ursprüngliche Abhängigkeit desselben vom Inkolat in dem Rechtssatze nach, daß die in der Stadt wohnenden Bürger durch Aufgabe ihres Wohnsitzes daselbst, also durch Wegzug, auch ihr Bürgerrecht verlören, wenn nichts anderes vereinbart sei. Wir entnehmen das alsbaldige Entstehen dieser Rechtsregel daraus, daß die Schriftsteller der nächst- d. h. auf die Rezeption des römischen Rechtes folgenden Periode ein besonderes Gewicht darauf legen, diesen Beendigungsgrund als einen solchen hervorzuheben, welcher der consuetudo Germaniae seine Entstehung verdankt.[3]) Sie wollen mit dieser Bemerkung darauf aufmerksam machen, daß der für das römische Ortsbürgerrecht geltende Rechtssatz, daß dessen Bestand durch Domizilsveränderung nicht berührt werde, sich hinsichtlich des deutschen Gemeindebürgerrechtes nur in geringem Umfang Eingang verschaffte. Daraus geht aber hervor, daß die erstere Rechtsregel schon vor der Aufnahme des römischen Rechtes in Deutschland ins Leben trat und zwar schon lange vorher, denn sonst hätte sie sich wohl kaum gegenüber dem eindringenden fremdländischen Rechte in Kraft erhalten können.

---

[1]) Vergl. v. Below a. a. O. Bd. II, S. 797 und die von Rüscheler S. 59 mitgetheilten Belege.

[2]) Rüscheler hat in seinen schon öfters genannten Beiträgen zur Geschichte des heimathlichen Gerichtsstandes auch eine Entwicklung des Rechtes der Gemeindeangehörigkeit vom 10. Jahrhundert ab gegeben. Veranlaßt wurde er hiezu durch den Umstand, daß sich schon nach Schweizerrecht älterer Zeit der Gerichtsstand u. A. nach der Gemeindeangehörigkeit bestimmte. Rüscheler berücksichtigt bei seinen Ausführungen bereits für diese Periode die Verhältnisse der Landgemeinden; er konnte dies, weil dieselben hier schon früher als im Reiche den Charakter blos wirthschaftlicher Verbände abstreiften. Seine Resultate, die zum Theil auf der Abhandlung von v. Wyß, die schweizerischen Landgemeinden in der Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. I (1852) fußen, leiden an zu großer Unvollständigkeit und Verschwommenheit. Er unterscheidet die Rechtsverhältnisse in den Landgemeinden des platten Landes, den Gebirgsgemeinden und Städten. In den Landgemeinden der Ebene sei der regelmäßige Erwerbsgrund der Wohnsitz gewesen (S. 46). Was der ausnahmsweise, sagt er nicht. Nach der Oeffnung von Töß (Grimm, Weistümer I, S. 133) dürfte Wohnsitz der einzige gewesen sein. Ferner läßt Rüscheler im Unklaren, ob er sonst den Wohnsitz als einfache Gemeindeangehörigkeit herbeiführend ansieht. Er scheint dies bei den Gebirgsgemeinden, nicht aber bei den Städten zu thun (S. 50 und 53). Bei den Städten nennt er die bloßen Einwohner Nichtbürger im Sinne von Nicht-Gemeindegenossen, wenn er andererseits auch erklärt, daß in den Städten wohl Anfangs derselbe Grundsatz, wie bei den Landgemeinden der Ebene gegolten habe, nämlich der, daß die Heimath durch Wohnsitz bedingt sei (S. 66)

[3]) Vergl. Gail, observationum practicarum (1578) lib. II, obs. 36 nr. 5: domicilium originis de jure communi immutabile est, adeo ut renuntiatio civis et translatio domicilii nihil operentur, eo quod jura naturalia sint immutabilia: quocunque se transfert civis originarius, nihilominus jus originis retinet. Et hoc potissimum procedit quoad munera et honores et sic onera personalia, secus est quoad jurisdictionem, nam forum originis amittitur, quando domicilium originis relinquitur. Sed aliter se habet consuetudo ubique et praesertim in Germania recepta. Nam civis originarius renuntians civitati et domicilium alia transferens civis esse desinit non solum quoad munera sed etiam quoad jurisdictionem: eo ipso, quod

Abschließend ist zu bemerken, daß zu den incolae der Stadt auch die Juden zählten, daß sie aber von dem Augenblicke an, wo das Judenregal auch an Städte verliehen wurde (vergl. Stobbe, a. a. O. S. 23 ff.), den Inkolat nur durch polizeilich genehmigte Niederlassung erlangten.

Nachdem wir die Erwerbsgründe von Reichs-, Staats- und Gemeindeangehörigkeit für den bis zur Aufnahme des fremden Rechtes in Deutschland reichenden Zeitraum der Entwicklung im Einzelnen erörtert haben, obliegt uns noch, die Frage zu beantworten, ob Reichs-, Staats- und Gemeindeangehörigkeit in Bezug auf ihren Erwerb in irgend welchem Verhältniß zu einander standen, ob und inwieweit etwa der Erwerb der einen den Erwerb der anderen bedingte.

Da einfache Gemeindeangehörigkeit, Staats- und Reichsangehörigkeit durch dasselbe Moment der Niederlassung begründet werden, könnte man versucht sein, zu der Meinung zu neigen, die beiden letzteren seien hinsichtlich ihrer Entstehung durch Gemeindeangehörigkeit bedingt gewesen, so daß durch das Wohnen in der Gemeinde zunächst nur die Gemeindemitgliedschaft und erst durch diese Staats- und Reichsangehörigkeit entstanden wären. Allein man würde mit dieser Auffassung der Dinge fehlgehen. Das Wohnen in der Stadt begründet Staatsangehörigkeit und Reichsangehörigkeit nicht, weil es Gemeindeangehörigkeit zur Entstehung bringt, sondern weil es zugleich ein Wohnen im Staats- bezw. im Reichsgebiet ist. Ebenso ist Reichsangehörigkeit nicht durch Territorialzugehörigkeit bedingt. Beides wird dadurch bewiesen, daß es schon nach dem Staatsrechte jener Zeiten Personen gab, welche durch Wohnsitznahme in einer Stadt wohl Zugehörigkeit zum Reiche, nicht aber Zugehörigkeit zum Territorium oder zur Stadt erlangten. Es sind die Reichsunmittelbaren. Dieselben erwarben durch Niederlassung in einer Stadt, in einem Territorium wohl ihr Domizil daselbst, sie wurden dadurch aber nicht Stadt- oder Landeseinwohner im staatsrechtlichen Sinne, für sie hatte das Wohnen in der Stadtmark und im Territorium nicht Unterwerfung unter die Stadt- und Territorialgewalt zur Folge; sie waren nur in civitate und in territorio, aber nicht de civitate und de territorio. Wenn sie dennoch durch ihr Wohnen in Stadt und Land Reichsangehörige wurden, so konnte dies seinen Grund nur darin haben, daß ihr Wohnen in Stadt und Land zugleich ein Wohnen im Reiche war, denn Gemeinde- und Territorialzugehörigkeit fehlte bei ihnen.[1] Damit ist der Beweis geliefert, daß die Zugehörigkeit zum höheren die Zugehörigkeit zum niedrigeren Gemeinwesen nicht bedingte.[2]

---

mutat, domicilium perdit. Ferner Knipschildt, tractatus politico-historico-juridicus de juribus et privilegiis civitatum Imperialium (1657) lib. II, cap. 29 nr. 161: recepta Germaniae consuetudo est, ut civis originarius vel etiam assumtus civitati renuntians et domicilium alio transferens civis esse desinat. Am deutlichsten drückt den Rechtssatz Mevius aus, wenn er in seinem Kommentar ad Jus Lubecense lib. I tit. II nr. 17 schreibt: Hodie consuetudine Germaniae universali ex libertate migrandi et commorandi nativitas amplius non affigit aut addicit loco sed civis originarius alio domicilium transferens ipso secessu et animo non redeundi qua jurisdictionem, onera, munera et privilegia civium jus originis, quale olim fuit, amittit.

[1]) Auch die Juden, welchen der Kaiser die Ansässigmachung in einer Stadt oder einem Territorium bewilligte, waren solange von der Stadt- bezw. Territorialgewalt frei, als nicht der betreffende Landesherr bezw. die betreffende Stadt das Judenregal erworben hatte. Vgl. Stobbe S. 94, 98, 101.

[2]) Böhlau vertritt in dem früher erwähnten Aufsatze über die Wandelung des Heimathrechtes in Mecklenburg-Schwerin a. a. O., S. 325 und 347 die Anschauung, im altständischen Staate sei die Staatsangehörigkeit für den Städter von der Ortsangehörigkeit als von einer unerläßlichen Bedingung abgehangen. Zur Begründung führt er an: Im

Andererseits war von dem Momente an, wo das Gemeindebürgerrecht nicht mehr an die Voraussetzung des Wohnens in der Gemeinde gebunden war, auch Besitz des Gemeindebürgerrechts ohne Zugehörigkeit zu Territorium und Reich möglich: Auch ein Landesfremder konnte in das Bürgerrecht einer Landstadt aufgenommen werden.

4) Von der Aufnahme des römischen Rechtes bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts.

a) Das Recht der Staatsangehörigkeit.

§ 7.

Wir haben gesehen, daß sich die Zugehörigkeit zu Reich und Staat bisher durch manere, commorari, durch Wohnhaftigkeit im Gebiet bestimmte. Beim Eindringen des fremden Rechtes lag es daher nahe, daß man auf diese deutsche Wohnhaftigkeit die Sätze des römischen Staatsrechtes über das domicilium übertrug. Die bedeutendste Rechtsfolge hievon war für die Frage der Staatsangehörigkeit dann die, daß nunmehr im Gegensatz zum bisherigen Rechte, welches gleichzeitige Wohnhaftigkeit des Individuums an mehreren Orten nicht kannte, das Zusammentreffen mehrerer Staatsangehörigkeiten in derselben Person Anerkennung fand, nachdem das römische Recht, da es für den Domizilsbegriff nicht blos das Faktum länger dauernden Aufenthaltes, sondern auch und zwar vorwiegend die Absicht, an einem Orte ständig zu bleiben, forderte, ein mehrfaches Domizil derselben Person an verschiedenen Orten für rechtlich zulässig erklärte.[1])

Nun wissen wir, daß sich Sätze des römischen Domizilsrechtes in Deutschland wirklich Eingang verschafften, allein es fragt sich, ob es Sätze des römischen Staats- oder des Prozeßrechtes waren, welche aufgenommen wurden; denn an das Domizil knüpften sich hinsichtlich seiner Bedeutung als Bestimmungsgrund der Zugehörigkeit zum Wirkungskreis einer öffentlichen Gewalt nach römischem Rechte nicht blos staats-, sondern besonders auch prozeßrechtliche Wirkungen. Durch Domizil wurde, wie durch origo, der allgemeine Gerichtsstand bestimmt.

Als prozeßrechtlicher Begriff, als welcher er die örtliche Zuständigkeit der verschiedenen im Staat vorhandenen Gerichte bestimmen soll, bezeichnet der

---

ständischen Staate habe das Individuum als solches ein direktes Verhältniß zum Leben des Staates nicht, sondern stehe zu demselben nur indirekt als Hintersasse einer Obrigkeit in Beziehung. Der Bürger z. B. habe zunächst nur als Stadtbürger einen Antheil am öffentlichen Leben der Stadt, nur durch seine städtische Obrigkeit vermöge er auch auf das Leben des Staates einigen Einfluß zu üben. Da es demnach wenigstens für die hintersässige Bevölkerung des Landes ein wirkliches Staatsbürgerrecht nicht gebe, so könne der Begriff Staatsangehörigkeit im ständischen Staate nicht ein selbständiger sein, sondern nur als Folge der Korporationszugehörigkeit bezw. der Zugehörigkeit zu einem bestimmten örtlichen Bezirke, also als Folge der Ortsangehörigkeit in Betracht kommen. Böhlau verwechselt hier einfache Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht; mit Staatsangehörigkeit muß nicht nothwendig Antheil am öffentlichen Leben des Staates verbunden sein; sie erfordert nur Unterthänigkeit, Unterworfenheit unter die Staatsgewalt. Uebrigens würde es, nachdem Böhlau einmal in der Antheilnahme an politischen Leben des Gemeinwesens ein essentiale der Gemeindemitgliedschaft sieht (vergl. S. 323), folgerichtiger sein, wenn Böhlau sagte, im altständischen Staate fehle der Begriff der Staatsangehörigkeit, als dieselbe sei abhängig von Ortsangehörigkeit. Hinsichtlich des Bauern zieht Böhlau die richtige Konsequenz, wie oben S. 2 Note 1 angeführt.

[1]) l. 5, l. 6 § 2, l. 27 § 2 D. 50, 1.

Wohnsitz lediglich die räumliche Zugehörigkeit zum einem Gerichtssprengel, nicht zum ganzen Staatsgebiet. Prozeßrechtlich ist das domicilium immer Wohnen in einem bestimmten Gerichtsbezirke, nicht auch Wohnen im ganzen Staatsgebiete. Nun ist die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland hauptsächlich durch Gerichtsgebrauch erfolgt. Die Gerichte wendeten also vor allem zunächst für ihr Verfahren die Sätze des römischen Rechtes an, soweit die Gleichartigkeit deutscher Verhältnisse solche Uebertragung litt. Nachdem sich bisher die Gerichtszuständigkeit in Deutschland durch Wohnsitz bestimmte, wurde also jedenfalls das domicilium als ein prozessuales Institut rezipirt. Das forum domicilii trat an Stelle des Gerichtsstandes der Wohnhaftigkeit.[1]) Wenn auch das römische Staatsrecht an sich von der Aufnahme in Deutschland nicht ausgeschlossen war,[2]) so bleibt demnach bei der geringen praktischen Bedeutung, welche der Staatsangehörigkeit und damit dem staatsrechtlichen Begriff des Wohnsitzes in jenen Tagen zukam, doch die Frage, ob die Eigenthümlichkeiten des staatsrechtlichen Domizilsbegriffes neben dem prozessualen in Deutschland Eingang zu finden vermochten oder, ob man nicht vielmehr dahin gelangte, beide Begriffe als identisch zu behandeln und somit auch in staatsrechtlicher Beziehung unter Domizil nur die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Orte oder Bezirke, nicht aber auch zu einem bestimmten Lande zu verstehen.

Wenn wir zur Beantwortung dieser Fragen darangehen, die Rechtsregeln aufzusuchen, nach welchen sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an bemaß, so fehlen zwar auch für diese Zeit unmittelbar die Staatsangehörigkeit ordnende Rechtssätze, nichtsdestoweniger aber gewinnen unsere Resultate gegenüber denjenigen, welche wir für die früheren Perioden erzielten, erheblich an Sicherheit, da wir für Feststellung des Rechtszustandes in diesem Zeitraume nicht mehr, wie bisher, auf Rückschlüsse aus Bestimmungen über Zugehörigkeit zu einem Staatsgebietstheil, zum Gerichtssprengel, angewiesen sind, sondern für unsere Schlußfolgerungen Bestimmungen zu Gebote haben, welche das Staatsgebiet als solches betreffen.

Zunächst sollte man glauben, die rechtliche Umänderung, welche das Verbrechen des Hochverraths in jener Periode durchmachte, würde Anhaltspunkte für Lösung unserer Fragen gewähren. Aus folgendem Grunde

Mit dem 17. Jahrhundert kam der Rechtssatz zur Ausbildung, daß das crimen laesae majestatis nur von Staatsangehörigen, von subditi begangen werden könne. Bisher war der Hochverrath als ein Fall von Treubruch angesehen. Er stand also, wenn auch schwerer bestraft, rechtlich doch auf einer Stufe mit anderen Treuverletzungen, z. B. des Gesindes, des Bettgenossen Die veränderte Auffassung vom Staate, welche sich im 16. Jahrhundert anbahnte, wornach die Staatsherrschaft dem Fürsten nicht zu blos persönlichem Interesse, sondern zur Förderung des Wohles der Unterthanen zusteht, hatte zur Folge, daß der Hochverrath vom 17. Jahrhundert an nicht mehr als Verletzung eines Treueverhältnisses, sondern als ein Angriff auf Person und Stellung des Landesherrn als solchen Seitens des Gewaltunterworfenen d. i. eben des Staatsangehörigen geahndet wurde. Der Hochverrath erschien von nun an als Verletzung des Gewaltverhältnisses zwischen Herrscher und Unterthan schlechthin, von welchem die Treupflicht nur ein Ausfluß ist.[3])

[1]) Vergl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, 2. Aufl. S. 432.

[2]) Vergl. Dernburg, Pandekten Bd. I § 84 und Bekker, Pandekten Bd. I S. 7.

[3]) Vergl. hierüber Knitschky, das Verbrechen des Hochverrathes 1874 S. 51 ff., 63, 67 und Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht Bd. II S. 723.

Es wäre somit wichtig gewesen, zu untersuchen, wann dieses Gewaltsverhältniß zwischen Herrscher und Unterthan gegeben sei. Allein merkwürdigerweise beschränken sich die Kriminalisten jener Tage darauf, hervorzuheben, daß das Verbrechen nur von Unterthanen begangen werden könne. Benedikt Carpzov z. B., welcher in seiner Practica nova rerum criminalium imperialis saxonica (zuerst 1638) das crimen laesae majestatis in quaestio 41 eingehend erörtert, begnügt sich damit, die Frage, wer das Verbrechen begehen könne, in einem Nebensatze mit den Worten indubitatum . . . hoc crimen non nisi subditis perpetrari zu erledigen,[1]) während er der Frage, gegen wen das Delikt begangen werden könne, also dem Begriffe der majestas ausführliche Behandlung widmet. So finden wir in der strafrechtlichen Literatur dieser Periode nicht die gehoffte Unterstützung zur Erreichung unserer Aufgabe.

Ein Institut des staatlichen Finanzrechtes, die staatliche Nachsteuer ist es, dessen Recht uns unmittelbare Rückschlüsse auf die Bestimmung der Staatsangehörigkeit in unserer Periode erlaubt. Jedoch dürfen wir zu diesem Zwecke nicht, wie zu erwarten wäre, bei der Zeit einsetzen, in welcher diese auf die Auswanderung aus dem Staate gelegte Abgabe (gabella emigrationis) zur Einführung gelangte, was mit Ende des 15. Jahrhunderts geschah,[2]) sondern wir müssen von der Epoche ausgehen, in welcher die Nachsteuer schon den Höhepunkt ihrer praktischen Anwendung erreicht, zum Theil schon überschritten[3]) hatte, und diese fällt in den Anfang des 18. Jahrhunderts. Hieraus rückwärts gehend, gewinnen wir dann die Rechtssätze, nach welchen sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ab bestimmte.

Im 18. Jahrhundert begegnen uns in einer Reihe deutscher Staaten, in Kur-Braunschweig, Hessen-Homburg, Württemberg, besonders aber in Preußen landesherrliche Erlasse, welche, um den Zuzug Fremder nach deutschen Landen zu fördern, denjenigen, welche sich im Lande niederlassen wollten, insbesondere Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Künstlern, Rentnern, für eine gewisse Zeit Freiheit von bestimmten oder allen öffentlichen Abgaben und Diensten, sog. Freijahre versprachen.

Diese Maßregeln bildeten einen Bestandtheil der mit dem Wirthschaftssystem des Merkantilismus eng verbundenen staatlichen Bevölkerungspolitik jener Tage, mit dem Streben der Regierung nach möglichster Steigerung der Volkszahl im Interesse günstiger Handelsbilanz.

Der Reichthum des Landes hängt nach dieser Anschauung von der Größe des Besitzes der Nation an Gold und Silber ab. Dieser sei, da man ihn nur zu geringem Theile in Deutschland aus eigenem Bergbau gewinnen könne, durch eine die Einfuhr von fertigen Waaren weit übersteigende Ausfuhr solcher zu mehren. Man müsse daher sehr viele Waaren herzustellen suchen und dazu bedürfe es eines hohen Standes der Bevölkerung. Diesen aber zu erreichen, sei neben Verhinderung des Auswanderns Eingeborener und anderen Mitteln[4]) eine besonders günstige Maßregel die Hebung des Zuzugs Fremder.

---

[1]) A. a. O. nr. 16: quamvis indubitatum sit hoc crimen non nisi subditis perpetrari, exinde tamen nequaquam sequitur subditos contra magistratum vel superiores suos quosvis quid dolose molientes crimen laesae majestatis committere.

[2]) Vergl. auch Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes 3. Aufl S. 655.

[3]) Vergl. die Angaben bei Kreittmayr, Anm. über den cod. Max. Bav. civ. 1758 Theil V, Kap. 25 § 22.

[4]) Hierüber und überhaupt über die Bevölkerungspolitik zur Zeit der Herrschaft des Merkantilismus vergl. Elster Art. Bevölkerungswesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II, S. 471 ff.

Zu den Versprechungen, welche um deswillen den Einwandernden gemacht wurden, gehörte nun auch und zwar vorzüglich die Freiheit von Abfahrtsgeld beim Wegzug. Es sind hiefür einige Beispiele anzuführen.

Ein brandenburgisches Patent vom 16. März 1719 betreffend „die Freiheiten derer, so aus fremden Landen anher ziehen und bürgerliche Nahrung treiben" bestimmt unter Nr. 6: „wenn auch ein oder ander von solchen Angezogenen wieder wegziehe, so soll von ihm kein Abzugsgeld erhoben werden" [1]) und ein Edikt vom 3. September 1749 aus gleicher Quelle versichert allen bemittelten Partikuliers, welche sich im Lande etabliren wollen, daß, wenn dieselben über kurz oder lang ihr Etablissement in dem Lande quittiren, ihr Domizilium verändern und wieder auswärtig ziehen wollen, von der Erlegung von Abzugsgeldern befreit sein sollen. [2])

Aus diesen Erlassen geht hervor, daß, da doch diese Freiheit von Abfahrtsgeldern als eine Begünstigung jener Fremden sich darstellen soll, an sich die Niederlassung es war, welche die Verpflichtung zur Leistung von Nachsteuer bei Aufgabe des Wohnsitzes im Lande hervorrief, und Joh. Jak. Moser bestätigt uns diesen Satz als dem geltenden Rechte entsprechend, wenn er in dem Abschnitte seines neuen deutschen Staatsrechtes, der „von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen" handelt (1773), S. 234 schreibt: „Die Nachsteuer kann nur von denen gefordert werden, welche vorhin (wenigstens ihrer Absicht nach) eine bleibende Wohnung in einem Lande aufgeschlagen oder gar demselben eingeboren worden seynd, obgleich jene hernach ihren Sinn ändern und wieder auswärtig ziehen", und S. 241: „Es sei juris communis und aller Orten im römischen Reiche Gebrauch, daß ein Jeder, so domicilium suum alio transferire, der Obrigkeit, darunter er wohne, die Nachsteuer gebe". [3])

Nun werden wir aber weiter gewahr, daß eine Reihe von Personen, welche in einem Territorium wohnen, bei Aufgabe ihres Wohnsitzes daselbst von landesherrlicher Nachsteuer frei sind, ohne daß es hiezu einer besonderen Dispensation Seitens des Landesfürsten bedürfte. Es sind dies „die Reichsunmittelbaren, ihre Offizialen, Sekretäre, Syndiken, Kassierer, Kanzlisten, Boten, dann das kaiserliche Reichspostpersonal, wenn solches sonsten mit dem Staate, worin es wohnt, in keinem nexu steht". [4]) Hieraus erhellt, daß es nicht das Wohnen im Lande als solches, sondern nur das Wohnen von gewisser Rechtswirkung sein kann, welches die Nachsteuerpflichtigkeit ins Leben ruft, genauer gesagt, daß nicht das Domizil, sondern eine Rechtsfolge desselben als rechtliche Ursache dieser Pflichtigkeit zu gelten hat. Und diese Rechtsfolge ist eben die Staatsangehörigkeit oder, wie die Rechtssprache jener Periode lautet, die Territorialunterthänigkeit, die subjectio territorialis. [5]) Nur der subditus ist nachsteuerpflichtig.

Das bestätigen uns gesetzliche Zeugnisse aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, also aus der Zeit weiterer Ausbreitung der staatlichen

---

[1]) Mylius, corpus constitutionum Marchicarum, Theil V 1, S. 405.

[2]) Mylius, Continuationes II, S. 185. Weitere Angaben bei Elster a. a. O. S. 473, N. 3 und 475, N. 1.

[3]) Vergl. auch noch daselbst S. 238 „seine Wohnung verrücken."

[4]) So Bodmann, äußeres oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechtes in Deutschland überhaupt und im Erzstifte Mainz insbesondere, 1795, S. 28.

[5]) Hert, Joh. Nic., diss. de subjectione territoriali, Gießen, 1698.

Nachsteuer, weshalb uns das Institut der Nachsteuer geeignet erscheint, hienach die uns interessirende Frage für die Zeit nach Aufnahme des römischen Rechtes zu beantworten. Der Reichsabschied von Regensburg des Jahres 1594 enthält in § 84 den Passus: „Also auch, so der Nachsteuer halben gegen den Unterthanen Arresta angelegt würden" und der vorausgehende Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 sagt in § 24: „Wo aber Unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Konfession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus Unseren, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten und Flecken, mit ihren Weib und Kindern, an andere Ort ziehen und sich niederthun wollten, denen soll solcher Ab- und Zugang, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen zimlichen, billichen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer . . . unverhindert männichlichs zugelassen und bewilligt seyn".[1])

Nunmehr vermögen wir die Resultate, welche sich aus den Bestimmungen über den persönlichen Umfang der Nachsteuerpflicht für unsere Frage ziehen lassen, anzugeben. Es sind die zwei Sätze, daß auch in der Folge das Wohnen im Staatsgebiete der Rechtsgrund der Staatsangehörigkeit blieb und, daß auf dieses Wohnen von nun an die Rechtsregeln des Domizils im Sinne des römischen Staatsrechtes Anwendung fanden. Sie sind nun des näheren zu erweisen.

Der erste Satz ergibt sich aus der Thatsache, daß die Gesetzessprache unserer Periode oft Einwohner und Unterthan als Wechselbegriffe gebraucht. So spricht der Reichsabschied von 1544, welcher von der Türkensteuer handelt, in § 10 vom obrigkeitlichen Rechte, die „Unterthanen" um „Hülff und Steuer zu ersuchen", während § 68 daselbst, welcher die Veranlagung der Türkensteuer näher regelt, das Verbot der Doppelbelegung in folgende Worte faßt: „Mit der ferneren Ordnung, daß die Stände und sonderbare Personen, außerhalb unserer Erbland gesessen deren Güter und Einkommens halber, die sie in unseren Erlanden haben und daselbst versteuert und veranlagt werden, an dem Ort, da sie wohnhaftig sitzen, zu veranlagen und steuren zu dieser obbeschriebenen Anlag nicht schuldig sein sollen, damit die mit doppelter Anlag nicht beschweret werden." Denselben Wechsel des Ausdrucks, obschon nicht so scharf hervortretend, zeigt auch § 60 des Reichsabschieds von 1530: „So wollen Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, daß dieselbe (d. h. die Christen, dem alten wahren christlichen Glauben anhängig), so in den Oberkeiten, Städten, Orten und Flecken gesessen, . . ., die diesen unseren Abschied nicht angenommen, . . . in Unser und des Heil. Reiches sondern Schutz und Verthädigungen seyn . . . sollen, wie andere Unser und des Heiligen Reichs Schutzverwandten (ein Ausdruck, der hier und öfters an Stelle von Reichsunterthanen steht). Darzu wollen wir, aus Kayserl. Macht, den-

[1]) Um auch das Zeugniß eines bedeutenden Schriftstellers anzuführen, sei Knipschildt genannt, welcher in seinem schon erwähnten tract. de jur. et priv. civitatum Imp. vom J. 1657 in dem der Nachsteuer gewidmeten Kapitel (lib. II, cap. XX) wiederholt (nr. 1, 5, 11, 21) erwähnt, die Nachsteuer treffe die subditos vel cives emigrantes; insbesondere nr. 21: Ex praecedentibus constat duplex esse genus detractionis, primum ex domicilii mutatione, cum subditus civitatem deserit et domicilium in alterius Principis ac Domini territorium transfert, wann er das Bürgerrecht auffkündiget und sich an andere Orth begiebet, quo casu antiquus Dominus certam portionem migrantis patrimonio detrahit; secundum . . . est, wann einer an frembden Orthen ichtwas erbet und solche Erbschaft aus dem Land oder Statt führet, muß er davon den Abzug bezahlen."

selben Bürgern, Bürgerin und Einwohnern, so noch des alten christlichen Glaubens sind, und darauff verharren, ihrer Gelegenheit nach . . . einen freyen Ab- und Zuzug ohne Beschwerde einiger Nachsteuer . . . zugelassen und bewilliget haben."

Für die zweite Thatsache liefert schlagenden Beweis die Begründung, mit welcher die Frage, ob der in den öffentlichen Gemeindedienst tretende Gemeindefremde, wenn er nach Lösung seines Dienstverhältnisses wieder die Stadt verlasse, dem gemeindlichen Nachsteuerrechte unterliege, in der Rechtsprechung des 17. Jahrhunderts verneint wird.

Die Verneinung erfolgte nach dem Zeugniß von David Mevius, welcher die Frage unter Nr. 365 seiner Decisiones[1]) bespricht, in folgendem Gedankengang. Ein Abzugsgeld könne nicht gefordert werden, wenn jemand non praecipue incolatus causa ut membrum corporis sed ex alia eaque temporali in der Stadt verweile und nicht die Absicht habe, auch bei Erlöschen dieser causa in der Stadt zu verbleiben (citra istam non fixurus sedem). In dieser Lage seien diejenigen, qui aut muneris quod sustinent gratia aut ex contractu quodam speciali ibidem non tantum sui sed aliorum causa degent. veluti si pro aliquo usu civitatis locaverint operas aut conduxerint operas. Das sei auch der Fall bei dem „officialis publicus". Und nun folgt der wichtige Satz: Subjectio cum indefinita non sit eorum, qui officii vel ministerii causa in urbes veniunt, ideo nec cives proprie dicti redduntur. Der Gemeindebeamte wird also nicht civis, d. i. hier civis im weiteren Sinne, gleichbedeutend mit incola, weil er in der Stadt kein domicilium erwirbt, und dieses erwirbt er nicht, weil ihm der animus perpetuo manendi fehlt; der Aufenthalt wegen Uebernahme eines öffentlichen Amtes gilt jener Zeit nur als temporärer,[2]) nicht als dauernder Aufenthalt.[3])[4])

---

[1]) Decisiones super causis praecipuis ad supremum Tribunal regium Wismariensis delatio, 1653.

[2]) Es wird weder von Mevius noch von Anderen der Gedanke ausgesprochen, aber es liegt nahe, daß auf diese Meinung auch der Umstand Einfluß hatte, daß nach der Auffassung jener Zeit der Beamte für jederzeit entlaßbar galt; vergl. hierüber Rehm, die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht § 5—7, Annalen 1884, 584 ff.

[3]) In analoger Weise hat nach der Anschauung jener Zeit überhaupt kein Beamter als solcher am Orte seines Dienstsitzes Ortsdomizil, eben weil ihm der animus perpetuo manendi an sich fehlt. Das Nähere davon später. Einstweilen vergl. Mevius, ad jus Lubec. Comm., Praelim. quaest. III, nr. 39: officialis, etiamsi per longum tempus in aliquo loco serviet, quia officii saltem causa commoratur, domicilium non contrahit, etiam vel domum ibi emisset. cum id non perpetuo habitandi seu permanendi sed melius munus suum exercendi causa faciat.

[4]) Ein Seitenstück zur Stellung, welche die Beamten gegenüber der Gemeinde ihres Dienstsitzes einnehmen, bilden die Schutzverwandten im Rechtssinne. Diese unterstehen zwar der Gemeindegewalt, aber sie sind nur subditi temporarii. Ihrem Aufenthalt fehlt die Domicilsabsicht. Ihr Aufenthalt ist nur als temporärer anerkannt (Pächter, Dienstboten). Folge davon ist, daß sie gegenüber der Gemeinde ihres Aufenthalts nicht nachsteuerpflichtig sind. Vergl. Bodmann, inneres Territorialverhältniß 1791 S. 41 ff. Bei den in der Gemeinde dagegen ansässigen Juden wird Domizilsabsicht angenommen, sie sind nachsteuerpflichtig (Bodmann a. a. O. S. 196), ein deutlicher Beweis dafür, daß der Judenschutz nicht Schutzverwandtschaft im technischen Sinne. Bodmann sagt a. a. O. sehr richtig: „Juden sind keine bürgerlichen Einwohner, bleiben aber Unterthanen", d. h. incolae in des Wortes rechtlicher Bedeutung. Ueber die tolerati des bayerischen Rechtes vergl. Kreittmayr, Anm. zum cod. Max. Bav. civ Theil V, Kap. 25 § 5: „Tolerati heißen in der hiesigen Residenzstadt jene, welche weder das große noch kleine Bürgerrecht — letzteres ist nach Kreittmayr (§ 9 ebenda) identisch mit Beisassenrecht —, sondern nur vom Stadtoberrichteramt

Indem in dieser Begründung als Voraussetzung des Inkolats die Absicht, ständig zu bleiben (citra causam temporalem sedem fixurus) gefordert wird, ist ein Requisit des römischen Domizilbegriffes geltend gemacht, und indem diese Absicht als eine Voraussetzung der Civität im weiteren Sinne, des incolatus, verlangt wird, ist angedeutet, daß das Domizil als rechtsbegründende Thatsache des Staatsrechtes in Betracht gezogen wird.

Die Anwendung der Bestimmungen des römischen Staatsrechtes über Domizil auf deutsche Gemeindeangehörigkeit ist hiemit erwiesen. Es ist kein Grund vorhanden, nicht anzunehmen, daß diese Bestimmungen auch auf die deutschrechtliche Staatsangehörigkeit angewandt wurden. Auch der in landesherrliche Dienste tretende Ausländer ist officialis publicus. Er erwirbt als solcher kein Domizil im Staate und demgemäß auch nicht die Staats-Civität, die Staatsangehörigkeit. Ein unmittelbares Zeugniß hiefür haben wir aus der Rechtssprechung des 18. Jahrhunderts. Joh. Ulrich von Cramer theilt in seinen „Wetzlarischen Nebenstunden"[1] ein Urtheil des Reichskammergerichts mit, inhaltlich dessen die consiliarii principum für nachsteuerfrei erklärt werden. Voraussetzung der Pflicht zur Nachsteuer sei einmal die Eigenschaft eines subditus und dann, daß man durch Auswanderung aufhöre, dies zu sein. Die officiales seien keine subditi, quia non aliter quam ratione officii obligati. Die Anschauung des 18. Jahrhunderts wird wohl auch schon die der voraufgehenden beiden Jahrhunderte gewesen sein.

Würde uns für den Beweis der aufgestellten Behauptungen auch die unterstützende Beihilfe von Gesetz und Rechtsprechung fehlen, so wären wir doch nicht aller Beweismittel bar. Im Laufe der von uns behandelten Periode ist die deutsche Rechtswissenschaft, insbesondere auch die Staatsrechtswissenschaft zu reicher Entfaltung gekommen und sie hat nicht unterlassen, auch der Frage der Staatsangehörigkeit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Mit den Ergebnissen, zu welchen sie in dieser Richtung gelangte, finden sich die hier gewonnenen Resultate im Einklang. Ein Ueberblick über die literarische Behandlung unserer Frage im 16. und 17. Jahrhundert wird dies darthun.

Maßgebende Richtung gab der wissenschaftlichen Auffassung der Sache der bekannte Prozessualist Andreas Gail. Im liber II seiner practicae observationes (vom J. 1578) behandelt er in der observatio Nr. 35 die Frage: incola an obligetur consuetudinibus et legibus eius loci, ubi incola est. Er bejaht die aufgeworfene Frage, und zwar aus zwei Gründen. Der eine ist der, das Wort incola sei gleichbedeutend mit civis und subditus. Und zwar folge die Gleichstellung mit civis aus l. 190 D. 50, 16, ubi dicitur, quod appellatione provincialis incola veniat, die Uebereinstimmung mit subditus aus der Glosse zu Clement. II cap. unic. und zwar aus deren Bemerkungen zum Worte subditos;[2]) in welcher Weise, gibt Gail nicht näher an. Den anderen Grund findet Gail darin, daß man

---

einen Toleranzzettel erlangt haben und meistentheils nur in Taglöhnern und anderen dergleichen schlecht und unvermöglich, doch in proportionierter Anzahl unentbehrlichen Personen bestehen." Kreittmayr rechnet hiezu auch die Juden, obgleich er andererseits von ihnen aussagt, daß sie regulariter nach dem nemlichen Rechte, wie andere Reichs- und Landesunterthanen oder Einwohner beurtheilt werden (Anm. zu Theil V, Kap. 20 § 3), also auch nach ihm der Nachsteuer unterliegen, die mutato domicilio von „Einheimischen", von „Unterthanen" erhoben wird (Theil V, Kap. 25 § 13 und 14).

[1]) Theil XI (1758) S. 13 ff.

[2]) Vergl. S. 38 N. 2.

jemanden als Unterthanen im eigentlichen Sinne in Rücksicht auf sein Domizilium bezeichne (praeterea proprie subditus dicitur quis ratione domicilii), das domicilium aber sei es, welches zum incola mache. Aus diesen Gründen müsse, was bezüglich des civis und subditus verordnet sei, auch beim incola statthaben ratione similitudinis existentis intra civem et incolam.

In nahezu übereinstimmender Weise drücken sich die späteren Schriftsteller aus. So Reinking in seinem tractatus de regimine seculari et ecclesiastico (1. Ausg. von 1619) lib. I class. IV cap. 1 Nr. 61: proprie subditus dicitur ratione domicilii. So Nik. Myler in der schon erwähnten delineatio de principibus et statibus Imperii Rom. Germ. (2. Ausg. von 1658) cap. 38 Nr. 7: homagium regulariter praestare tenentur omnes, qui in territorio reperiuntur, ut ibi habitent, ac domicilium constitutum habent, quoniam domicilium proprie subditum efficit. So Lauterbach in der diss. de domicilio vom J. 1663[1]) Nr. 49: domicilium vera et unica causa est, quae facit subditum proprie dictum, und endlich vom Ausgang des 17. Jahrhunderts Hert in der schon erwähnten diss. de subjectione territoriali vom J. 1698 Nr. 11: modus constituendi subjectionem est pactio expressa vel tacita. Haec fit domicilii constitutione. Hinc vulgo traditur: domicilium veram et unicam esse causam, quae faciat subditum proprie dictum.

Die Ausführungen aller genannten Schriftsteller zeigen, daß sie unter domicilium das domicilium des römischen Staatsrechts verstehen. Alle berufen sich für den Satz domicilium facit incolas bezw. subditum auf den Digestentitel ad municipalem (50, 1) und auf den Codextitel de incolis (10, 39). Wenn sie dabei das Wort subditus mit dem Beisatze proprie versehen, also den eigentlichen Unterthanen von einem Unterthanen im uneigentlichen Sinne unterscheiden, so erklärt sich dies daraus, daß schon in jener Zeit der Ausdruck subditus in einem weiteren Sinne zur Bezeichnung eines jeden der öffentlichen Gewalt Unterworfenen gebraucht wurde, war dieses Unterworfensein auch nur ein vorübergehendes oder nur theilweises, nur ein solches auf kurze Zeit (subditi temporarii) oder nur in bestimmter Richtung (subditi secundum quid: ratione bonorum, contractus, delicti).[2])

Die für unsere Auffassung wichtigen Folgesätze, daß es hienach doppelte Staatsangehörigkeit geben kann und daß das Domizilium nicht blos die räumliche Beziehung zu einem Orte, sondern auch zum ganzen Staate oder einem größeren Staatstheile zu bezeichnen vermag, heben die genannten Schriftsteller zwar nicht ausdrücklich hervor, aber sie ergeben sich mittelbar aus ihren Ausführungen, wenn in denselben hervorgehoben wird, daß jemand gleichzeitig an verschiedenen Orten domicilia zu haben im Stande sei,[3]) und der Ort, in welchem man

---

[1]) Abgedruckt auch in Lauterbachii Dissertationum academicarum vol. II, Tubingae 1728, Nr. 72.

[2]) Diese Doppelbedeutung des Wortes subditus wurde in das Staatsrecht aus dem Kirchenrecht übernommen und zwar aus der oben schon erwähnten Glosse zu c. un. in Clem. de foro competenti 2, 2. In dieser Stelle der Clementinen wird bezüglich der Gerichtsbarkeit der Bischöfe bestimmt, daß dieselben, auch wenn sie aus ihren Sitzen vertrieben seien, nichtsdestoweniger die Befugniß hätten, über ihre subditi jurisdictio zu üben. Und da macht nun die Glosse zum Worte subditos folgende Bemerkung: Ista tamen littera sic late posita comprehendere etiam videtur eos, qui non ratione domicilii sed delicti vel contractus subditi sunt; quod non puto fuisse de mente, nec salis proprie subditus dicitur, licet sortiatur forum quo ad casum illum.

[3]) Vergl. Lauterbach, de domicilio § 40: et quidem non in uno dumtaxat verum etiam in pluribus locis potest quis domicilium constituere.

ein Inkolat erwerben kann, die ganz farblose Bezeichnung aliqua regio erhält.[1])

Aus diesem letzteren Satze leitet sich, wie schon früher hervorgehoben, eine weitere für unsere Frage höchst bedeutsame Folgerung ab: Wenn ein Domizil in jedem politischen Gebiete begründet werden kann, so gibt es ein mehrfaches Domizil des Individuums nicht bloß im Sinne eines Wohnens in mehreren räumlich nicht zusammenfallenden Gebieten, sondern auch im Sinne eines Wohnens in mehreren Gebieten, die sich zu einander verhalten, wie der Theil zum Ganzen; es gibt ein Domizil in der Gemeinde, im Territorium, im Reiche.

Auch diesen Schlußsatz finden wir von unseren Gewährsmännern bestätigt. Gail[2]) spricht kurzweg von einem domicilium Imperii und einem subditus Imperii. Besonders klar sind die Erörterungen Lauterbach's:[3]) „Generalis et principalis constituti domicilii effectus est, quod, sicut ipse locus, in quo domicilium est, ita etiam persona, quae inibi domicilium constituit, potestati illius loci Domini sive Superioris subjiciatur. . . Cum autem in uno eodemque loco plerumque plures subordinati sunt Superiores, quomodo omnibus illis subjiciatur, necessario inquirendum est. Et cum ille, penes quem summa Imperium administrandi potestas sive majestas est, extra controversiam sit supremus seu summus Dominus, eius quoque potestati omnes in illius Imperio domicilium constituentes statim tamquam subditi mediati vel immediati omnino subjiciuntur. Unde in nostro Imperio Romano Germanico, qui domicilium in territorio Principis, Comitis vel alterius Status Imperii constituit, eo ipso etiam ipsius Imperatoris et Imperii sit subditus, quamvis mediatus.“

Von einer Vorstellung jedoch vermögen sich unsere Autoren nicht völlig frei zu machen, von der Vorstellung, als sei das domicilium im größeren Gebiete von dem im kleineren Gebiete bedingt. Sie halten an der Anschauung fest, daß es ein domicilium Imperii ohne ein domicilium territorii nicht geben könne. Es folgt dies aus dem oben wieder gegebenen Satze Lauterbach's: qui domicilium in territorio Principis constituit, eo ipso etiam Imperii fit subditus, und aus dem Umstande, daß Gail in der ebenfalls schon zitirten Stelle als subditus Imperii nicht denjenigen bezeichnet, welcher in, sondern welcher sub Imperio domicilium constituit, so daß derjenige, welcher in einem Territorium wohnt, nach Gail's Auffassung, Reichseinwohner nicht deswegen ist, weil er im Reiche wohnt, sondern deswegen, weil das Gebiet, in dem er wohnt, zum Reiche gehört.

Dagegen darf man nach ihrer so allgemein gehaltenen Definition des Domiziliums als einer habitatio in regione aliqua annehmen, daß die Schriftsteller hinsichtlich des Domizils im landesfürstlichen territorium von der richtigen Anschauung ausgehen, daß dasselbe nicht durch Domizil in einer

---

[1]) Gail, obs. II 35 nr. 8: verus incola dicitur, qui in aliquam regionem domicilium constituit, unter Berufung auf die früher auch von uns angezogene l. 239 § 2 D. 50, 16; Lauterbach nr. 29: declaratur animus (permanendi) expresse, si quis verbis vel litteris profiteatur se in civitatem aliquam vel regionem ea intentione habitatum venisse, ut ibi perpetuo esset.

[2]) Obs. II 36: nr. 3 domicilium Imperii: qui sub Imperio domicilium habet, subditus Imperii dicitur et legibus atque constitutionibus Imperialibus subjicitur.

[3]) A. a. O. nr. 47 und 48.

Landstadt oder Landgemeinde bedingt ist, sondern unmittelbar erworben wird, denn regio ist jedenfalls auch das reichsständische Territorium, wird doch regio in einem engeren Sinne von der Rechtssprache der geschilderten Periode speciell zur Bezeichnung des reichsständischen Territoriums gebraucht, so, wenn Hert a. a. O. § 2 die Landesunterthänigkeit als qualitas personam obligans ad fidem, obsequium et reverentiam regionis Domino praestanda definiert. Ob die Schriftsteller die nothwendige Konsequenz aus dieser ihrer Anschauung, die Möglichkeit, daß jemand gegenüber der Ortsgemeinde ohne Domizil, gegenüber dem Territorium dagegen domizilirt ist, anerkannt haben, läßt sich nicht feststellen.

Wenn die erwähnten Rechtslehrer auch der Ansicht sind, das domicilium im Reiche werde durch Wohnsitz im territorium vermittelt, so behaupten sie jedoch damit nicht, daß auch die Reichsangehörigkeit durch Territorialunterthänigkeit bedingt sei. Sie kennen Reichsangehörige, die nicht Landesunterthanen sind, die Reichsunmittelbaren. Domicilium, sagt Lauterbach a. a. O. Nr. 49 referirend, facit subditum. Haec tamen nonnulli limitant in Principibus et Statibus Imperii dicentes, quod, licet Princeps vel alius Imperii status in alterius territorio et municipio penates fixerit domiciliumque constituerit, non tamen propterea eiusdem subditus fiat, idque ob personae celsitudinem.

Die rechtliche Möglichkeit des Vorhandenseins einer Reichsangehörigkeit ohne gleichzeitigem Vorhandensein einer Landesunterthänigkeit hätte der Rechtslehre des 17. Jahrhunderts die Erkenntniß nahe legen können, daß es, wie eine von Landesangehörigkeit unabhängige Reichsangehörigkeit, so auch ein vom Landesdomizil unabhängiges Reichsdomizil gebe. Mit der Annahme, daß die Reichszugehörigkeit nicht durch Wohnen im Territorium vermittelt, sondern unmittelbar und selbständig durch Wohnen im Reich gewonnen wäre, hätte sich das Vorhandensein einer Reichsangehörigkeit ohne gleichzeitige Landesunterthänigkeit konstruktiv besser vereinigt, als mit der Annahme, daß die Reichsangehörigkeit wie die Landesangehörigkeit durch Wohnen im Territorium begründet werde und es doch Fälle geben soll, wo das Wohnen im Territorium nur die erstere, aber nicht die letztere zur Folge hat. Dies Fehlen konstruktiven Ebenmaßes hat erst die Literatur des 18. Jahrhunderts gefühlt und zu beseitigen gesucht.

Wir gehen zu der Behauptung unserer Schriftsteller über, daß das Domizil die unica causa, der einzige Rechtsgrund der Unterthänigkeit sei.[1])

Wäre sie richtig, so müßte sich mit dem 16. Jahrhundert der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Juden umgestaltet haben, nachdem wir für die voraufgehende Periode festgestellt haben, daß die Juden staatsangehörig nur durch Wohnsitznahme mit Polizeierlaubniß wurden. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß das Judenregal, also das jus recipiendi Judaeos erst mit dem 19. Jahrhundert sein Ende erreicht hat. Zum ausdrücklichen Beweise dafür, daß die vor Aufnahme des römischen Rechts zur Entstehung gelangte Beschränkung des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Juden auch nach dieser sich forterhielt, sei eine die Fortdauer des Rechtszustandes besonders klar ausdrückende braunschw.-lüneburgische V. vom 9. Juni 1733, also schon aus

---

[1]) Vergl. Lauterbach § 49 und 53 „Domicilium vera et unica causa est, quae facit subditum proprie dictum"; ebenso Hert a. a. O. nr. 11.

dem 18. Jahrhundert genannt.[1]) In derselben heißt es: „So wollen wir hiemit: 1) daß denen ergangenen Verordnungen gemäß keinem Juden . . . in den Orten Unserer Landen ein beständiger häuslicher Aufenthalt verstattet werden solle, als allein denen, welche mit einem Schutzbriefe oder einer anderweitigen schriftlichen Conzession zu erwehnten ihrem Aufenthalt wirklich versehen sind."[2])

Eine andere Frage ist, ob sich in der zur Besprechung stehenden Periode nicht die Abstammung zu einem selbständigen Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit erhob. Die in der Literatur dieser Zeit ab und zu vorkommende Gegenüberstellung von subditi originarii und advenae,[3]) von eingeborenen und zugezogenen Unterthanen, legt die Vermuthung nahe, es möchte in derselben der Rechtssatz zum Ausdruck gebracht werden wollen, daß beim Eingeborenen die Staatsangehörigkeit nicht erst vermittels des durch Geburt begründeten unselbständigen Domizils, sondern durch die Abstammung von einem Staatsangehörigen unmittelbar erworben wurde. Allein dagegen spricht, daß die subditi insgesammt incolae genannt werden, und der Satz des römischen Rechtes, domicilium facit incola, in vollem Umfang rezipiert ist, darnach aber wird durch Abstammung die Staatsangehörigkeit nur deshalb begründet, weil durch dieselbe ein domicilium im Lande begründet wird.

Ebensowenig hat die in unserer Periode auftretende Antithese domicilium originis und habitationis an dieser Rechtslage etwas geändert. Es ist dies hervorzuheben, weil eine Reihe von Schriftstellern[4]) diesem Gegensatze staatsrechtliche Bedeutung beimaßen, indem sie den Ort, in welchem jemand in Folge von nativitas oder adoptio das Bürgerrecht, die origo, besaß, also die patria eines Jeden, als domicilium originis bezeichneten, während der Gegensatz nach dem Willen seines Erfinders — Gail war es, der ihn in die deutsche Rechtssprache einführte, — nur dem prozessualen Gebiete angehören sollte. Allerdings konnten Gail's nicht ganz präcise Entwicklungen zu Mißverständnissen verleiten.

Gail[5]) definiert das domicilium originis oder, wie er es auch nennt, naturale als dasjenige, quod ex ipsa natura naturaliter venit et tam

---

[1]) Corp. Constit. Ducatus Luneburg., Theil IV (1743) S. 488; vergl. auch die bei Ayrer, tractatio de jure recipiendi Judaeos, 1741, cap. IV abgedruckte Lüneburg'sche V. vom 7. Febr. 1687.

[2]) Dafür, daß die Juden Staatsangehörige, nicht blos geduldete Ausländer sind, liefert ein weiteres Beweismittel der Umstand, daß sie für nachsteuerpflichtig erklärt sind. Vergl. hierüber Bodmann, inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechtes 1791, S. 44 und 196. Wenn sie dazwischen nur Schutzverwandte genannt werden, so hat dies seinen Grund darin, daß sie zum Theil außer der objektiven Rechtsgemeinschaft der übrigen Unterthanen stehen. Siehe auch oben S. 36.

[3]) Vergl z. B. Lauterbach, de domicilio § 51: In hoc ducatu Württembergico omnes, etiam originarii subditi, huiusmodi juramentum (Landes- und Erbhuldigung) praestare tenentur. Andererseits Gail, obs. II 35 nr. 8: In civitatibus Germaniae passim incolatus consuetudine vel statuto post annum acquiritur et non patiuntur advenae diutius ibi commorari, si lapso anno jura civium redimere nolit.

[4]) Siehe hierüber Lauterbach, de domicilio § 9: Patria a doctoribus appellatur domicilium originis vel naturale, quia nempe non facto aut habitu sed naturaliter ab ipsa natura seu nativitate tam ex propria quam parentis persona a quolibet infante statim ac nascitur acquiritur. Idque quis censetur habere, ubi legitimus eius pater civis est aut municeps. Bezüglich der adoptio ebenda § 12. Ferner Myler, de princ. et stat. Imp. S. 302 und Hyparchologia seu de officialibus magistratibus et ministris (1678) S. 468; dann Mevius, ad Jus Lubec. lib. I tit. II nr. 19 und 34, dann tit. II Art. 2, addit. ad nr. 81.

[5]) In der observ. II 36 nr. 2.

ex propria quam parentis persona acquiritur, das domicilium habitationis oder accidentale als dasjenige, quod ex assumptione comparatur et incolas facit.

Es sei in diesem Zusammenhang ununtersucht, ob und inwieweit Gail berechtigt war, den Erwerb durch eigenen Willen — das will er doch mit assumtio im Gegensatze zu natura sagen — als assumptio zu bezeichnen, ob es etwa zu der Domizilsbegründung außer der propria voluntas des sich Niederlassenden irgendwo einer obrigkeitlichen Genehmigung bedurfte. Für die an dieser Stelle zu beantwortenden Fragen liegt die Besonderheit der Gail'schen Ausführungen darin, daß er lediglich das domicilium habitationis als incolas schaffend benennt. Man könnte meinen, es sei die Auffassung Gail's, die durch Abstammung ein Domizil Gewinnenden wären nicht auch incolae, während er noch in der vorausgehenden observatio (II Nr. 35) das domicilium als Begründungsthatsache des Inkolats und damit der Landesunterthänigkeit anerkennt. Allein, richtig besehen, legt Gail gar nicht den Nachdruck auf das incolas facere, sondern auf assumtio im Gegensatz zu nativitas. Dies beachteten seine Nachfolger nicht. Indem Gail nur beim domicilium habitationis hervorhebt, daß es den Inkolat begründe, glaubten sie, derselbe wolle mit der Gegenüberstellung von nativitas und assumtio einen Gegensatz zwischen Civität und Inkolat berühren, und kamen so dazu, das domicilium originis mit der patria zu identifizieren. Eine Ungenauigkeit, die sich Gail im Laufe seiner Entwicklungen zu schulden kommen ließ, war die Veranlassung hiezu.

Die origo als Bürgerrecht und als Ort der Herkunft nicht unterscheidend, hat Gail einen Rechtssatz, der für die origo im Sinne von Bürgerrecht im römischen Rechte galt, den Rechtssatz von deren Unveränderlichkeit, als auch für das durch origo im Sinne von Abstammung erworbene domicilium geltend hingestellt,[1]) und so denjenigen, welcher ein domicilium originis hat, als civis originarius bezeichnet.

Durch diese Ungenauigkeit wurden die späteren Schriftsteller verleitet, zu meinen, Gail wollte mit dem civis den Bürger im Sinne von municeps genannt haben, während seine Worte auch einen Sinn geben, wenn man annimmt, Gail verstehe unter civis originarius denjenigen, der ein Domizil durch Abstammung erwarb, also den durch Abstammung gewordenen incola. Hiefür spricht einmal, daß Gail auch in der vorausgehenden observatio civis als gleichbedeutend mit incola gebraucht,[2]) und dann, daß er auch für die dritte Art von domicilium, welche er aufstellt, den Begriff incola zum Ausgangspunkte nimmt. Gail stellt nämlich dem domicilium naturale und accidentale noch ein domicilium commune gegenüber, das domicilium Imperii, und dieses hat jeder incola des Reiches.[3])

Das Mißverständniß, dem Gail bei den Späteren begegnete, wäre vollkommen vermieden worden, wenn er bei der Definition des domicilium accidentale den Beisatz et incolas facit vermieden hätte. Dann wäre auch

---

[1]) Obs. II 36 nr. 5: domicilium originis de jure communi immutabile est.

[2]) Siehe oben S. 37.

[3]) Vergl. obs. II 36, 3: commune, ut domicilium imperii; qui sub Imperio domicilium habet, subditus imperii dicitur. Die späteren Schriftsteller verstehen eben in Folge ihrer mißverständlichen Auffassung der Darlegungen Gail's unter domicilium commune die patria generalis, das Bürgerrecht in der Reichshauptstadt (in Rom und Konstantinopel); vergl. Lauterbach § 2 ff.

zu voller Klarheit gelangt, daß Gail in observatio 36 lediglich eine prozessuale Frage behandelt, die Frage mutatio domicilii an eximat civem a jurisdictione civitatis originariae, also eine Frage des Gerichtsstandes. Das domicilium, dessen verschiedene Arten Gail zum Ausgangspunkt seiner Beantwortung macht, ist nichts anderes als forum. Dies zeigt deutlich sein Satz (Nr. 11): potentius est jus domicilii quam originis ratione fori, noch deutlicher Benedikt Carpzov's Darstellung des Prozeßrechtes[1]), in welcher abwechselnd für domicilium habitationis forum domicilii und für domicilium originis forum orginis gebraucht wird, am deutlichsten die Prozeßrechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts, welche fast ausschließlich nur noch von forum domicilii und originis spricht, unter forum domicilii auch das durch Geburt erworbene domicilium mitbegreift und klarstellt, daß das forum originis überhaupt kein wirklicher, sondern nur ein fiktiver Wohnsitz ist im Sinne eines Gerichtsstandes an dem Wohnsitz der Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes[2]) Gegensätze staatsrechtlicher, Art konnten domicilium originis und habitationis erst in einer Zeit werden in welcher sich Staats- und Gemeindeangehörigkeit vom Domizil vollkommen loslösten, der Bestand beider vom jeweiligen Wohnsitze rechtlich unabhängig wurde. Domicilium habitationis ist dann das Domizil im Sinne des römischen Rechts, domicilium originis ist das Heimathsrecht, das domicilium insoferne genannt werden kann, als die Heimath derjenige Ort ist, an welchen der Heimathberechtigte immer wieder zurückkehrten darf. Beide haben das Moment des bleibenden Aufenthalts gemeinsam. Domicilium originis ist der Ort, an welchem jemand das Recht zu bleibendem Aufenthalte hat, domicilium habitationis der Ort, an welchem sich jemand bleibend aufhält.

Einen Schritt weitergehend, erörtern wir die Frage, ob nicht die Ausbildung des Staatsdienerthums im technischen Sinne des Wortes, dessen Rechtsverhältnisse seit dem 15. Jahrhundert feste Formen annahmen,[3]) die Anstellung als solche zu einem besonderen, vom domicilium verschiedenen Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit erhob.

Unmittelbaren Aufschluß hierüber erhalten wir aus den Darstellungen des Staatsdienerrechtes, welche wir aus dem 17. Jahrhundert besitzen, nicht. Selbst Myler von Ehrenbach thut in seinem dem Staatsdienerrrecht gewidmeten großen Werke Hyparchologia seu de officialibus, magistratibus et administris (1678) der Sache mit keinem Worte Erwähnung, obschon er die Frage, inwieweit auch Ausländer zu Staatsdienern angenommen werden sollen, eingehender Erörterung unterzieht.[4]) Nur auf indirektem Wege gelangen wir dazu, die Rechtsanschauung jener Zeiten bezüglich des angeregten Punktes kennen zu lernen. Es ist die schon an früherer Stelle[5]) besprochene Rechtsanschauung, aus welcher heraus in jener Zeit die Nachsteuerpflicht öffentlicher Beamten verneint wurde, welche uns Rückschlüsse auf die hier zu entscheidende Frage gestattet.

---

[1]) Processus juris in foro imprimis Saxonico usitatus (neue Ausgabe v. 1676), tit. 3 „de foro competenti ratione domicilii."

[2]) Vergl. v. Savigny, System Bd. VIII S. 103 und 105; Bekker, Pandekten Bd. I S. 178e. Für das Gebiet des Privatrechts verwerfen die Unterscheidung schon Thomasius, de vagabundo §§ 79, 91 und 112 und besonders J. H. Böhmer, jus parochiale sect. III cap. II, § 5: secundum jus Romanum domicilium originis non recte dicitur, cum origo et domicilium perpetuo in jure opponantur.

[3]) Die Entstehung führt auf das 13. Jahrhundert zurück; vergl. Rehm a. a. O. S. 574.

[4]) A. a. O. Kap. III § 3—19.

[5]) S. oben S. 36.

Die Pflicht zur Entrichtung von Abzugsgeld war, wie früher ausgeführt, durch Vorhandensein der Unterthaneneigenschaft bedingt. Es wird in der einschlägigen Literatur wohl die Frage untersucht, ob der Eintritt in den öffentlichen Dienst diese Eigenschaft hervorrufe, aber nicht in der Fassung, ob derselbe unmittelbar die Landesunterthänigkeit, sondern in der Fassung, ob er die Entstehung eines Domizils zur Folge habe. Somit wird der Staatsdiener Staatsangehöriger nur, wenn er in Folge seiner Anstellung ein Domizil im Lande erlangt; es ist also auch für den Staatsdiener das domicilium der Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit. Klassisches Zeugniß für diese Rechtsauffassung sind die in der ersten Hälfte dieses Paragraphen mitgetheilten Erörterungen von Mevius Daß die Berufung zum Staatsdienste nach der Auffassung jener Periode nicht nur nicht unmittelbar, sondern nicht einmal mittelbar die Erwerbung der Staatsangehörigkeit herbeiführt, indem die allgemeine Ansicht dahin geht, demjenigen, der nur Behufs Uebernahme eines Staatsamtes in das Land komme, fehle der animus perpetuo manendi, steht hier nicht zur Erörterung.

Noch erübrigt eine kurze Beachtung der Frage, ob etwa die allerdings rein partikularrechtliche Erscheinung des landsassiatus plenus, welche in unserer Periode sich ausbildet, auf die Bestimmung der Staatsangehörigkeit Einfluß gewann. Der landsassiatus plenus ist bekanntlich jenes Verhältniß, kraft dessen der dem Lande nur mit Grundbesitz Angehörige der landesherrlichen Gerichtsgewalt in demselben Umfange unterliegt, wie der im Lande Domizilierte. Es fragt sich, ob in diesem Institute nicht nach der Auffassung jener Tage der Erwerb von Staatsangehörigkeit durch Grundbesitz zu erblicken war. In der That könnte es so scheinen, wenn man liest, daß die Forensen als subditi, als subditi reales bezeichnet werden und nach manchen Rechten zur Leistung des Huldigungseides verpflichtet waren.[1]) Ein näheres Zusehen schafft jedoch die Ueberzeugung, daß diese Forensen damals keineswegs als Unterthanen im eigentlichen Sinne angesehen wurden, daß man vielmehr wohl erkannte, wie dieselben nur in bestimmter Richtung der einheimischen Staatsgewalt, nämlich nur der staatlichen Gerichtsgewalt, unterständen, sie also nur staatsfremde Gerichtsangehörige, nicht Staatsangehörige seien, und daß hieran auch ihre Homagialpflicht nichts zu ändern vermöchte, nachdem das homagium nur die Bedeutung eines moralischen Schutzmittels, nicht einer rechtsbegründenden Thatsache habe und demgemäß auch zum Schutze anderer Gewaltverhältnisse als des zwischen Landesherr und Unterthan im eigentlichen Sinn bestehenden angewendet werden könne.

So unterscheidet Reinking[2]) trefflich zwischen Unterthan im weiteren und eigentlichen Sinne in folgendem kurzen Satze: domicilium est potissima subjectionis et jurisdictionis causa et proprie subditus dicitur ratione domicilii und dasselbe thun die übrigen Schriftsteller, theils indem sie auf die Verschiedenartigkeit des Homagiums in beiden Fällen hinweisen,[3])

---

[1]) Vergl. z. B. Hert a. a. O. § 3 und 16.

[2]) Tract. de reg. sec. et eccl. lib. I class. IV cap. 1 nr. 62.

[3]) Vergl. Myler, de Principibus et Statibus Imperii Rom. Germ. cap. 38 nr. 4 sq. Myler unterscheidet ein zweifaches homagium, ein homagium personale, quod subditus praestat Domino ratione domicilii, und ein reale, quod praestatur a personis territorii Domino non subjectis, etiam ab immediatis, ratione bonorum, quae in alterius territorio possident, und von dem er ausdrücklich sagt, personam non afficit nec subditum efficit. Dann Hert a. a. O. § 13. Er unterscheidet ein homagium illi-

theils indem sie den Landsassiat als domicilium bonorum oder reale bezeichnen,[1]) Ausdrücke, welche den technischen Bezeichnungen domicilium originis und habitationis nachgebildet sind, damit aber anzeigen, daß der Landsassiat nur als ein Institut des Prozeßrechtes angesehen wurde, nachdem in diesen Verbindungen, wie früher angegeben, domicilium im Sinne von forum steht.

Endlich erwächst uns die Aufgabe, der Frage näher zu treten, ob die Beschränkungen der Niederlassung in den Ortsgemeinden, welche seit dem 16. Jahrhundert in Folge der ihnen von Reichswegen auferlegten Verpflichtung zu öffentlicher Armenpflege sich allenthalb einbürgerten, nicht auch eine Rückwirkung auf den Erwerb von Reichs- und Territorialangehörigkeit äußerten. Die Beantwortung dieser Frage macht es bei der Bedeutung, welche die örtliche Niederlassung für die Bestimmung der Gemeindeangehörigkeit bis dahin gehabt hatte, nothwendig, zuvörderst die Vorfrage zu erledigen, ob und in welcher Richtung sich nach Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland die bezüglich der Bestimmung der Gemeindeangehörigkeit bisher geltenden Rechtssätze umgestaltet haben. Das soll im folgenden Paragraphen geschehen. Wir werden dabei auch, ja sogar vorzugsweise das Recht der Reichsstädte berücksichtigen, über welches wir durch die beiden hervorragenden Werke von Knipschildt und Mevius, tractatus politico-historico-juridicus de juribus et privilegiis civitatum Imperialium (1657) bezw. commentarii in Jus Lubecense libri quinque (2. Ausg. 1664)[2]) eingehend unterrichtet sind, wenngleich streng genommen die Zugehörigkeit zur Reichsstadt nicht Gemeinde-, sondern Staatsangehörigkeit ist. Indes die Reichsstädte sind Stadtstaaten und deswegen haben sich in den uns angehenden Rechtsverhältnissen die Zustände daselbst in gleicher Weise, wie in den Territorialstädten gebildet, ja sind wohl zum Theil für die Entwicklung der einschlägigen Rechtsverhältnisse in letzteren vorbildlich gewesen.

b) Das Recht der Gemeindeangehörigkeit (Heimathrecht).

§ 8.

Wir haben die Entwicklung des Rechtes der Gemeindemitgliedschaft oben an dem Punkte verlassen, wo sich herausstellte, daß die beiden Arten von Gemeindezugehörigkeit, Gemeindebürgerthum und Gemeindeeinwohnerrecht, die vorher noch in rechtlicher Verbindung gestanden, ihrem Bestimmungsgrunde nach in das Verhältniß gegenseitiger Unabhängigkeit traten, indem der Erwerb des Bürgerrechts von der Voraussetzung des Wohnens in der Gemeinde be-

---

mitatum und limitatum. Von letzterem sagt er: illud propter rem comparatam in totum hominem non descendat et rei tantum contemplatione obliget. Darüber, daß der Huldigungseid nur den Charakter eines moralischen Schutzmittels hat, vergl. die Ausführungen früherer Schriftsteller zusammenfassenden Bemerkungen Lauterbach's a. a. O. § 51: licet hoc juramentum non fuerit praestitum, niholominus tamen, qui domicilium constituit, verus est subditus. Non enim juramentum sed domicilium facit subditum illudque tantum in eum finem adjicitur, ut sit firmitatis index et superioritatis recognitae tessera adeoque hoc juramentum subjectionem et superioritatem non a priori sed a posteriori arguit. Neque enim subditus censetur, quia jurat, sed ideo jurat, quia est subditus. Ferner Myler, a. a. O. cap. 38 nr. 14, Reinking, lib. I, cl. 4 nr. 5.

[1]) Siehe hierüber Lauterbach a. a. O. § 2: abusive etiam domicilium bonorum quibusdam Doctoribus datur, und Myler, hyparchologia cap. IX § 6 nr. 8: domicilium contractus quoque esse censetur, ubi quispiam majorem habet partem bonorum, quod domicilium reale censetur.

[2]) Neue Ausgabe von Schöpf, Frankfurt und Leipzig 1744.

freit wurde und lediglich Abstammung und Verleihung als Bestimmungsthatsachen erhielt, während andererseits die einfache Gemeindemitgliedschaft sich ausschließlich nach Wohnsitz mit oder ohne polizeiliche Genehmigung bemaß. Dieser Rechtszustand erfuhr nun etwa vom 15. und 16. Jahrhundert ab tiefgehende Veränderungen, welche theils vom römischen Rechte, theils von neuer Reichsgesetzgebung veranlaßt wurden.

Was die Einwirkung des römischen Rechtes angeht, so erfolgte dieselbe nicht in dem Maße, wie an sich möglich und demgemäß vielleicht zu erwarten gewesen wäre. Die Kraft des fremden Rechtes brach sich hinsichtlich wichtiger Punkte an festgewurzelter heimischer Gewohnheit.

Was adoptirt wurde, waren zunächst die technischen Ausdrücke des römischen Munizipalrechtes. Der Beisasse wurde zum incola, der Bürger zum civis, das Bürgerrecht erhielt als Erwerbsgründe allectio und origo statt receptio und nativitas, der Inkolat wurde durch domicilium erworben. Materiell war die Aufnahme des fremden Rechtes nur für das Beisassen-, nicht für das Bürgerrecht von Bedeutung. Das erstere beweist die Anerkennung der Möglichkeit eines doppelten Gemeindeinkolats,[1]) denn diese führt zurück auf die nach römischem Rechte zugelassene gleichzeitige Domizilirung an mehreren Orten, zeigt also, daß die römischrechtlichen Sätze über Domizil auf die einfache Gemeindemitgliedschaft Anwendung fanden. Das letztere erhellt aus der Thatsache, daß das deutsche Gemeinderecht — ein Punkt, den wir schon früher erwähnt haben, — auch nach der Aufnahme des römischen Rechts einen diesem unbekannten Verlustgrund des Bürgerrechts, die Verlegung des Wohnsitzes, unter Berufung auf eine consuetudo Germaniae beibehielt.[2]) Eine Folgerung aus diesem Satze war die dem römischen Munizipalrecht ebenfalls fremde Regel, daß Mangels besonderer Erklärung durch Annahme eines neuen Bürgerrechts das frühere verloren gehe.

Umfassender ist die Umgestaltung unserer Rechtsinstitute durch die Reichsgesetzgebung, wenn sie auch nicht, wie die durch das römische Recht herbeigeführte, eine unmittelbare, sondern nur eine mittelbare ist. Ein einziger Satz der durch das Ueberhandnehmen von Bettel und Landstreicherei in Bewegung gesetzten Reichsgesetzgebung gab den Anlaß zu abändernder partikularer Rechtsbildung größter Bedeutung, der Satz der R.-P.-O. vom Jahre 1530 Tit. 34, jede Stadt und Kommune habe ihre Armen selbst zu ernähren und zu unterhalten.[4])

Zunächst ist an diesem Satze hervorzuheben, daß mit ihm die freie Bauerngemeinde die an der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert aus einem blos

---

[1]) Vergl. Knipschildt a. a. O. lib. II cap. II, nr. 153: distinguendum inter verum et plenum civem et incolam, ita ut plenus civis plurium civis esse non possit, secus vero quoad incolam, qui etiam plurium civitatum fieri possit.

[2]) Man berief sich für das Bestehen eines solchen Verlustgrundes auch auf den R. A. von 1555 § 24, welcher sagt: „Wo aber Unserer, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen, der alten Religion oder der Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus Unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken an andere Orte ziehen und sich niederthun wollten, denen soll solcher Ab- und Zuzug . . . gegen . . . Nachsteuer unverhindert . . . zugelassen und bewilliget seyn." Indem hiemit ein religionspolizeiliches Auswanderungsrecht der Reichsunterthanen aus den reichsunmittelbaren Territorien, also aus Staatsgebieten gestattet wurde, war auch die Zuläſsigkeit, gleichzeitig das Gemeindebürgerrecht aufzugeben, anerkannt.

[3]) Knippschildt a. a. O. lib. II cap. II nr. 150, 154, 165, 167.

[4]) Wiederholt in RPO. von 1548 Tit. 26 und 1577 Tit. 27.

wirthschaftlichen Verbande zu politischer Korporation geworden, als solche reichsgesetzliche Anerkennung fand, indem nicht blos der Stadt, sondern auch jeder „Kommune“ die öffentliche Armenunterstützungspflicht, also eine Antheilnahme an den Aufgaben der Kulturverwaltung aufgetragen wurde. Es hat dies für uns zur Folge, daß wir nunmehr außer der Zugehörigkeit zur Stadt auch die Mitgliedschaft in der Dorfgemeinde in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen haben. Dann aber ist der rechtliche Einfluß, welchen die Einführung einer gemeindlichen Armenfürsorgepflicht als solche auf unsere Fragen gewonnen hat, näher zu untersuchen. In dieser Beziehung ist der rechtliche Inhalt und der persönliche Umfang der Fürsorgepflicht ins Auge zu fassen.

Der rechtliche Inhalt der gemeindlichen Unterstützungspflicht geht dahin, den Armen zu ernähren und zu unterhalten; dies verlangt positiv: dem Armen thatsächlich Armenhilfe zu gewähren, negativ: denselben nicht auszuweisen, und Ausweisung wäre an sich denkbar aus armen- und mit Armuth zusammenhängenden sicherheitspolizeilichen Gründen. Dem Ortsarmen wird somit eine Unterstützungsanwartschaft und ein damit verbundenes unentziehbares armen- und sicherheitspolizeiliches Wohnrecht in der Gemeinde gewährleistet.[1]) Die Gemeinde aber, gegen welche der Arme rechtliche Anwartschaft auf Unterstützung hat, und aus welcher er wegen Armuth und damit zusammenhängender Sicherheitsgefährlichkeit (Bettler, Landstreicher) nicht ausgewiesen werden darf, also die Gemeinde, in welcher der Arme nach einer Abwesenheit, die nicht Verlust begründet, immer wieder aufgenommen werden muß, solange nicht andere als armen- und einzelsicherheitspolizeiliche Abweisungsgründe vorliegen, ist die Heimath[2]) des Armen, in ihr hat er sein Heimathrecht.

Die andere Aufgabe ist, den personellen Umfang der kommunalen Fürsorgepflicht festzustellen. Die Reichsgesetzgebung unterließ, den Kreis der Personen, welcher der gemeindlichen Armenpflege theilhaftig werden sollte, näher zu bestimmen. Die Regelung dieser Frage war also der Sonderrechtsbildung, dem Land-, dem Stadt-, dem Dorfrecht überlassen. Nur einen Anhaltspunkt bot der Inhalt der Reichsordnungen: lediglich zur Ernährung und Unterhaltung ihrer Armen sollten die Gemeinden verpflichtet sein. Ihre Armen konnten aber für jede Gemeinde doch nicht alle in der Gemeinde sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen sein, sondern nur die ihr Zugehörenden und das heißt eben die in einem dauernden Verhältniß zu ihr stehenden, die Bürger und Beisitzer, nicht aber die nur vorübergehend in der Gemeinde Anwesenden, die Gemeindefremden. Diesen gegenüber hatten die Gemeinden keine Unterstützungspflicht, gegen sie galt unbeschränktes Ausweisungsrecht, ein Satz, welcher durch die Vorschriften der städtischen Bettel- und der Landespolizei-Ordnungen, daß „fremde Bettler“ in der Stadt, im Lande „nicht zu dulden“ seien, seine Bestätigung findet.[3]) Der Kreis der von der Gemeinde im Verarmungsfalle zu Unterstützenden deckte sich somit mit dem Kreis der bisherigen Ortsangehörigen.

---

[1]) Seydel, bayerisches Staatsrecht Bd. III S. 91 und Art. Heimathrecht in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I S. 648 nennt die Heimath zutreffend polizeilichen bezw. armenpolizeilichen Verweisungsort.

[2]) Vergl. das Nähere in den Art. Heimathrecht, Eheschließung und Freizügigkeit von Rehm im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[3]) Vergl. bayer. Landts- und Polizei-Ordnung von 1616 Bch. V, Tit. V Art. 1: „Daß fremde Bettler im Lande nicht zu dulden“, ferner die Angaben in den Art. Arbeitshaus von Rumpelt, Armenwesen und Armenpolizei in Oesterreich von Frhr. v. Call im HWB. der Staatsw. Bd. I S. 667, 863, 924.

Es bedurfte also an sich zur Durchführung der reichsrechtlichen Vorschrift, nicht der Schaffung einer besonderen armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit. Durch die Reichsgesetzgebung hatte die Gemeindeangehörigkeit nur einen reicheren Inhalt bekommen, rechtliche Aussicht auf Armenunterstützung und ein im gewissen Umfange unverlierbares Wohnrecht.

Diese neuen Rechtswirkungen knüpften sich nun aber an jede Gemeindezugehörigkeit, nicht blos an das Bürger-, sondern auch an das einfache Einwohnerrecht. Und hieran lag für die Gemeinden, die doch finanzielles Interesse daran hatten, dem Umfange dieser neuen Last enge Grenzen zu ziehen, die Veranlassung, eine Aenderung der Bestimmungen über Erwerb der Ortsangehörigkeit herbeizuführen. Da dieser, soweit einfache Gemeindemitgliedschaft in Frage kam, zum größten Theile unabhängig von jeder Zustimmung der Gemeinde, lediglich durch den einseitigen Willensakt des Zuziehenden, durch einfache Domizilirung erfolgte, so mußte vor Allem der Zuzug solcher Ortsfremder, von welchen eine Inanspruchnahme öffentlicher Armenpflege zu besorgen sein mochte, verhindert werden. Dies erforderte eine Kontrole der Niederlassung, eine Aufstellung des Satzes, daß die Niederlassung als solche nicht mehr Ortsmitgliedschaft begründe, sondern nur polizeilich genehmigte Niederlassung. Wir haben nunmehr die Entstehung solchen Rechtssatzes nachzuweisen.

Schon Gail berichtet uns im zweiten Buche seiner observationes [1]) folgendes: „in civitatibus (also in den Städten) Germaniae passim incolatus ex consuetudine vel statuto post annum acquiritur et non patiuntur advenae diutius ibi commorari, si lapso anno jura civium redimere nolit“ und ähnliche Angaben finden wir bei Knipschildt, [2]) Mevius [3]) und Lauterbach [4]). Mevius theilt uns dann folgenden Rechtssatz des lübischen Staatsrechtes mit, an welchen wir unsere weiteren Ausführungen anknüpfen: „Welcher Mann mit seinem Weib und Kindern in die Stadt kömmt oder sich allda befreyet, so wohl auch ein ledig Geselle, odere andere Person, wes Standes die seyn möge, so Rauch und Feuer halten will, der oder die mögen wohl drey Monat darinnen wohnen, nach der Zeit, wollen sie länger bleiben, so sollen sie die Bürgerschafft gewinnen, doch stehet es bei dem Rathe, ob sie ihnen die Bürgerschaft gönnen wollen oder nicht.“ (Buch I Tit. 2 Art. 2.)

Zunächst ergiebt sich aus diesem Satze, daß die Wohnsitznahme als solche den Inkolat nicht mehr begründet; erst nach Verlauf von drei Monaten knüpft sich hieran diese Rechtsfolge; bis zu diesem Zeitpunkte ist der Aufenthalt am Orte nur der Aufenthalt eines Gastes, eines Gemeindefremden, nur ein geduldeter. Und auch der Zeitablauf von drei Monaten nach geschehener Niederlassung allein genügt nicht zur Erwerbung des Inkolats. Nach drei Monaten erwirbt der Domiziliant den Inkolat nur, wenn er innerhalb dieser Frist auch das Bürgerrecht erwirbt. Der Erwerb der einfachen Ortsangehörigkeit ist also vom Erwerb des Bürgerrechts abhängig. War früher der Erwerb des Ortsbürgerrechtes durch Erwerb des Einwohnerrechtes, so ist jetzt der Erwerb des letzteren durch Erwerb des ersteren bedingt.

Die Richtigkeit dieser Auslegung des oben mitgetheilten Satzes des lübischen Rechtes wird durch die Erläuterung, welche Mevius hiezu gibt,

---

[1]) Obs. II 36 nr. 7.
[2]) A. a. O. lib. II cap. 29 nr. 104.
[3]) Ad jus Lubec. lib. I tit 2 rubr. nr. 67.
[4]) A. a. O. § 34.

sichergestellt. Mevius sagt a. a. O.[1]): „consuetudines vel statuta Germaniae in multis locis incolatui certum tempus, annum plerumque vel aliud, praescripsere, intra quod quis jura civitatis recipere tenetur.“ „Lubecensi jure arctior terminus advenis praescriptus est, trimestre nempe spatium, post quod in urbibus habitaturi jus civitatis petere debent eoque ipso domicilium contractum censetur.“ „Si advena in urbe remanet, domicilium constituere videtur atque ab eo tempore intra tres menses tenebitur jus civitatis quaerere.“

Diese Abhängigkeit des Inkolats vom Bürgerrecht ist aber nur die Regel und kann nur eine solche sein. Die wirthschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohner machen Ausnahmen hievon zur Nothwendigkeit. Würde der die Regel darstellende Rechtssatz ausnahmslos durchgeführt, so wäre allerdings die größtmögliche Garantie dagegen geboten, daß Personen, deren Verarmung zu besorgen ist, im Ortsverbande stehen, da ja die Aufnahme in die Bürgerschaft von dem Nachweis bestimmten Vermögens bezw. Entrichtung eines Bürgergeldes abhängig ist. Allein es würde damit auch der Kommune und ihren Bürgern an den nöthigen Arbeitskräften, an niedrigen Handwerkern, Gewerbsgesellen, Taglöhnern fehlen. Diese Personenklassen mußten daher selbst auf die Gefahr hin, sie möchten der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, in der Stadt festgehalten werden und dies konnten sie nur, wenn sie daselbst Wohnrecht und rechtliche Aussicht auf Unterstützung im Verarmungsfalle hatten, m. a. W. wenn sie die Ortsangehörigkeit erwerben durften. So entnehmen wir aus der oben mitgetheilten Vorschrift weiter die in der Natur der Dinge liegende Rechtsregel, daß diejenigen in der Gemeinde Wohnsitz Nehmenden, welche innerhalb der gegebenen Frist das Bürgerrecht nicht erlangen, sei es, daß sie es nicht nachsuchen oder es nicht verliehen erhalten, wenn sie nach Ablauf der Frist nicht ausgewiesen werden, ipso jure den Inkolat erwerben.[2])

Auch dieser Rechtssatz findet in den Ausführungen von Mevius Anlehnung. Derselbe sagt bezüglich derjenigen, welche sich innerhalb der drei Monate weigern, das Bürgerrecht zu erwerben, und doch in der Gemeinde länger verweilen, sie hätten an den Lasten der Bürger mitzutragen, seien also „pro incolis“ zu halten: ad peregrinitatem quoad commoda civilia redacti oneribus tamen civium nihilominus subjiciantur.[3]) Wenn diejenigen, welche in der Gemeinde bleiben dürfen, ohne um das Bürgerrecht nachzusuchen, den incolae gleichgestellt werden, dann kann auch denjenigen, welche, trotzdem sie das Bürgerrecht nicht erhalten können, nicht ausgewiesen werden, die Stellung von incolae nicht versagt werden.

Aus dem lübischen Rechte haben wir den Satz gewonnen: Die einfache Ortsangehörigkeit wird bei Wohnsitznahme in der Gemeinde durch Erwerb des Bürgerrechts innerhalb gewisser Zeit oder durch Unterbleiben der Ausweisung nach Umlauf dieser Zeit gewonnen. Das bayerische und württembergische Recht führt uns einen Schritt weiter.

---

[1]) Ad jus Lubec. lib. I tit. 2 rubr. nr. 67 und Art. 2 nr. 3 und 33.

[2]) Diese Rechtswirkung konnte im Falle der Nichtertheilung des Bürgerrechts trotz Nachsuchens dadurch ausgeschlossen werden, daß man sie als Schutzverwandte im Rechtssinne aufnahm. Der Schutzverwandte hat ein Aufenthaltsrecht, er ist gegen willkürliche Ausweisung geschützt, aber sein Aufenthalt behält temporären Charakter. Die Stellung im Schutzverwandtenverhältniß ist ein rechtswirksames Argument gegen Vorhandensein der Domizilsabsicht. Die Aufnahme in das Verhältniß des Schutzverwandten ist polizeiliche Erlaubniß zu temporärem Aufenthalt. Vergl o. S. 36.

[3]) A. a. O. lib. I tit. II Art. 2 nr. 49.

Die bayerische Landes- und Polizeiordnung von 1616 setzt in Buch IV Tit. 12 eine Reihe von Verboten fest, die den ausgesprochenen Zweck haben, frühzeitiges Heirathen bäuerlicher Dienstboten hintanzuhalten. Der Grund dieser Verbote ist ein dreifacher; einmal sollen die Ehen verboten werden, weil die Ehehalten zu den „unvermöglichen Personen" zählen (Art. 8), also leicht der Armenpflege zur Last fallen können, dann, um den Bauern die nöthigen Arbeitskräfte zu sichern, und endlich, um die Zahl der Taglöhner nicht zu einer den Erwerb des einzelnen zu sehr beeinträchtigenden Höhe gelangen zu lassen. Die Verbote sind daher: Der Pfarrer soll die Ehe nur einsegnen, wenn die Brautleute einen Schein vorweisen, daß die Obrigkeit ihnen solches verwilliget (Art. 9); neue Söldnerhäuser dürfen nicht errichtet werden (Art. 8), und das dritte Verbot — es ist dasjenige, welches unsere Frage angeht — lautet (Art. 7): Meynen wir, wo dieselben jungen winkl Eheleut erfunden, daß sie *ausgetrieben*, weiter nicht *geduldet* noch *zugelassen* werden. Es were denn an einem Ort der Tagwerker halb mangel vorhanden. Also daß dieselben der notdurfft nach nit zu bekommen, als dann mögen sie . . . doch in allweg mit vorwissen und bewilligen der Obrigkeit *angenommen* und *eingelassen* werden.

Indem diese Leute einerseits der Regel nach „ausgetrieben", d. h. ausgewiesen werden müssen, andererseits aber unter Umständen „angenommen, zugelassen, eingelassen, geduldet" werden dürfen, ist bewiesen, daß bei ihnen nicht die Niederlassung an sich, sondern nur die polizeilich genehmigte Niederlassung Ortsmitgliedschaft begründet. Man könnte nun meinen, daß es lediglich bei den genannten Personenkategorien und den ihnen ausdrücklich Gleichgestellten[1]) zum Eintritt in den Gemeindeverband solcher Niederlassungsbewilligung bedurft hätte — und es ist dies die von v. *Riedel* und v. *Müller*[2]) vertretene Anschauung —, allein durch argumentum a contrario sagt die angeführte Bestimmung, andere als unvermögliche Personen sollen zugelassen werden. Dies deutet darauf hin, daß der Eintritt in die Gemeinde überhaupt der Zustimmung dieser bedarf. Noch ein anderes ist hiefür beweisbehelflich. Unvermögenden Leuten soll die Zulassung versagt werden. Es bedarf also bei allen, die anziehen, einer amtlichen Konstatirung der Vermögenslage, damit ist aber jeder Erwerb von Ortsangehörigkeit durch Zuziehende von behördlicher Mitwirkung abhängig. Der Unterschied zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden ist nur der: bei den ersteren muß die Zustimmung erfolgen, bei den übrigen soll sie regelmäßig versagt werden. Der erstere Grund bringt es mit sich, daß die Zustimmung auch in Form der Duldung, also stillschweigend geschehen kann.

Deutlicher, als aus der bisher mitgetheilten Stelle der Landes- und Polizeiordnung von 1616, ergibt sich die Richtigkeit vorstehender Behauptungen aus Art. 10 daselbst, welcher, was Art. 7 für das platte Land verordnet, für Städte und Märkte anbefiehlt. Er lautet: „Desgleichen sollen auch die Burgerliche Obrigkeiten in Stätten und Märkten die leichtfertige Heurat nicht gestatten, auch solche unvermögliche Leut, die ihre Nahrung one beschwerde der

---

[1]) Es sind dies die Diener und Verwalter, welche „unverrechnet und ohne Abschiedsbrief" von ihrer Herrschaft ziehen, und die ledigen Manns- und Weibspersonen, die sich nicht verdingen noch dienen wollen; vergl. Buch IV Tit. 10 Art. 1 und Tit. 11 Art. 2.

[2]) E. v. *Riedel*, Kommentar zum bayer. Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, 5. Aufl. von L. A. v. *Müller*, 1881, S. 7: „Diese Beschränkungen bezogen sich nur auf Dienstboten, Taglöhner und sonstige unangesessene Leute, dagegen bedurfte die Ansässigmachung der besitzenden Klassen keiner polizeilichen Erlaubniß oder Konstatierung."

anderen Bürger nit haben künden, zu Burgern nit auffnemmen noch sie in Stätten und Märkten underkommen lassen." [1])

Am sichersten folgt die Nothwendigkeit und Allgemeinheit behördlicher Zustimmung aus der württembergischen Landesordnung von 1621 Tit. II § 6 — schon die Landesordnungen von 1552 und 1567 enthielten diese Bestimmung —: „Es soll auch fürthin keiner, was Standts oder Wesens der sey, weder in Stätten noch Flecken Unseres Herzogthumbs ohne Unser vorwissen und Bevelche zu wohnen eingelassen oder geduldet werden, er sey dann als ob zu Burger angenommen." [2])

So können wir nun den Gegensatz zum lübischen Rechte formuliren: Das Einwohnerrecht in der Gemeinde hat hier nicht nothwendig neben Wohnsitznahme Erwerb des Bürgerrechts oder Nichtausweisung nach Ablauf gewisser Zeit zur Voraussetzung; eine einfache Niederlassungsbewilligung, die ausdrücklich oder stillschweigend (durch Unterlassen der Ausweisung) erfolgen kann, reicht hin.

Andererseits ist es möglich, lübisches, bayerisches und württembergisches Recht zu einem allgemeinen Rechtssatz zusammenzufassen. Nachdem polizeiliche Niederlassungsbewilligung auch in der Ertheilung des Bürgerrechts liegt — dies zeigt besonders klar der oben angezogene Art. 10 der bayerischen Landes- und Polizeiordnung von 1616 Buch IV Tit. 12 in der Wortfassung „zu Burgern nicht aufnemmen noch sie in Städten und Märkten underkommen lassen" —, läßt sich sagen: Es ist ein Umschwung der Rechtsordnung dahin erfolgt, daß der Gemeinde-Inkolat nicht mehr durch domicilium schlechthin, sondern nur durch behördlich verwilligtes domicilium erworben wird. [3]) Was früher nur für gemeindefremde Juden galt, gilt jetzt für alle Gemeindefremden.

Diese Aenderung des Rechtszustandes hat zwei weitere selbständige Erwerbsgründe des gemeindlichen Einwohnerrechts ins Leben gerufen. Es ist selbstverständlich, daß das Erforderniß polizeilicher Zustimmung nur für den Fall des domicilium voluntarium gelten konnte. Demgemäß treten nunmehr als selbständige Erwerbsgründe des Inkolats neben polizeilich verstattetes Domizil als die familienrechtlichen Erwerbsarten Geburt (Adoption) und Verheirathung für die Frau.

Nach alledem läßt sich unser Gesammtergebniß in folgender Wendung begreifen: Seit dem 16. Jahrhundert bahnt sich eine partikularrechtliche Aenderung

---

[1]) Aehnlich die Rentmeisterinstruktion vom 24 Dez. 1669 (Sammlung der churbaierGeneralien und Landesverordnungen 1771, S. 547 ff.) § 95; vergl. Seydel, bayer. Staatsrecht Bd. I S. 87 N. 4.

[2]) Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze Bd. 12 S. 730.

[3]) Daß wir mit diesem Satze an sich nichts neues sagen, dürfte die Schilderung der Entstehung des Heimathrechtes in Bayern bei v. Riedel a. a. O. S. 6 beweisen. In derselben kehren alle hier genannten Erwerbsgründe wieder, sie sind nur nicht auf einen einheitlichen Gesichtspunkt zurückgeführt, so daß z. B. nicht hervortritt, daß die Aufnahme ins Bürgerrecht nur in Verbindung mit Wohnsitz Heimathrecht begründet. Es heißt a. a. O.: „Auch existierte gerade mit Rücksicht auf letztere (d. h. die öffentliche Armensorge) der Begriff der Gemeindeangehörigkeit oder Heimath, welche entweder nach der Geburt oder dem längeren Aufenthalt oder durch Aufnahme erworben wurde, und endlich war diese Aufnahme für gewisse Kategorien von einer polizeilichen Bewilligung abhängig, deren Ertheilung nur nach Vernehmung der Gemeinden und nach sorgfältiger Würdigung des Nahrungsstandes und der Leumundsverhältnisse der betreffenden Personen erfolgen sollte."

des gemeinrechtlichen Satzes incolas facit domicilium an; er lautet von nun an incolas faciunt nativitas, adoptio, nuptiae, domicilium justum.[1][2]

Streng genommen, hätte diese Aenderung des materiellen Rechtszustandes auch Aenderungen in der juristischen Terminologie zur Folge haben müssen. Bisher hatte es nichts besonderes auf sich, wenn man die einfache Ortsangehörigkeit, wie es wohl geschah, statt mit incolatus mit domicilium bezeichnete, man setzte hier statt des Namens der Rechtsfolge den Namen der rechtsbegründenden Thatsache. Jetzt dagegen begründete nach Partikularrecht wenigstens — und dieses war weit verbreitet; passim sagt Gail an früher erwähnter Stelle (obs. II 36 Nr. 7) — das Domizil für sich allein nicht mehr jene öffentlichrechtliche Beziehung zur Gemeinde; an die Ansässigmachung als solche knüpfte sich nur die Entstehung des privatrechtlichen und des damit zusammenfallenden prozeßrechtlichen Wohnsitzes. Man hätte also von nun an

---

[1]) Letzteres nachgebildet dem exilium justum, der durch Volksschluß gebilligten freiwilligen Verbannung; vergl. Mommsen, römisches Staatsrecht Bd. III 48 ff.; Schulin, S. 36 und 145.

[2]) Für die gleiche Epoche, wie die hier geschilderte, hat Rüscheler a. a. O. die Entwicklung des gemeindlichen Heimathrechtes in der Schweiz untersucht. Die Darstellung ist von auffallenden Widersprüchen und Lücken nicht frei. Den Bestimmungen der Reichspolizeiordnungen entspricht der Berner Tagsatzungsbeschluß von 1551, daß jeder Ort seine armen Leute nach eines jeden Orts Vermögen erhalten solle. Rüscheler knüpft hieran die vollkommen zutreffende Bemerkung (S. 77), in diesem Satze sei das unscheinbare Wörtchen „seine" von größter Bedeutung. Es gehe daraus hervor, daß die Gemeinden keineswegs zur Unterstützung aller in ihrer Gemarkung sich etwa aufhaltenden Armen verpflichtet seien, sondern, daß ihnen nur ein gewisser Theil der Dürftigen zugeschieden sei. Der Anspruch auf Unterhalt sei also durch persönliche Requisite bedingt und zwar durch solche, die sich als bleibende, nicht blos als temporäre Verbindung mit der Gemeinde kennzeichnen. Bloßer Aufenthalt habe nicht genügt. Andererseits seien nicht blos die verarmten Dorfgenossen, sondern auch Fremde, welche sich mit förmlicher Autorisation in der Gemeinde angesiedelt hatten, sog. Hintersassen, als almosenmäßig betrachtet worden. Die Folge davon sei gewesen, daß sich zwischen den Gemeinden und den Hintersassen ein engeres Band gebildet habe. Da die ökonomische Belastung der Gemeinden diesen nahe gelegt habe, ihren Personalstand möglichst zu präcisieren, so seien die Hintersassen, die bisher nur in der Gemeinde geduldete Fremde, also Nichtbürger d. h. nicht Gemeindemitglieder gewesen seien, zu Bürgern d. h. Gemeindeangehörigen im technischen Sinne geworden und zwar mit Nutzberechtigung an der gemeinen Mark. M. a. W., es sei eine neue Gemeinde entstanden, eine Korporation aller Unterstützungsberechtigten. Die alten und neuen Bürger verschmolzen sich, die Realgemeinde ging in der neuen Gemeinde auf, deren Mitgliedschaft durch Aufnahme erworben wurde (S. 80 bis 82, 95). Wenn wir diesen Ausführungen folgen, so waren die Elemente der neuen Gemeinde die bisherigen Dorfgenossen und die Hintersassen. Nachdem Rüscheler die Hintersassen als solche bezeichnet, welche zur Gemeinde durch Ansiedelung in Beziehung kamen, müssen Dorfgenossen diejenigen sein, welche durch Aufnahme in den Gemeindeverband treten. Hiemit ergibt sich theilweise Widerspruch zu dem, was Rüscheler über den Begriff Dorfgenosse bei Schilderung des Rechtszustandes vom 10.—16. Jahrhundert sagt. Dort unterscheidet Rüscheler, wie schon einmal hervorgehoben (vergl. § 6) zwei Arten von Dorfgemeinden, die Gemeinden des ebenen und des Gebirgslandes. In den ersteren sei die Eigenschaft des Dorfgenossen wesentlich durch Wohnsitz bestimmt gewesen (S. 46). In den letzteren sei man durch Geburt oder Aufnahme in den Verband gelangt. Nun nennt Rüscheler aber auch für die Gebirgsgemeinden noch den Wohnsitz als Bestimmungsmoment, indem er von nicht vollberechtigten Bürgern derselben spricht, die in Folge ihres Wohnsitzes dem Territorialrechte und Gerichte unterworfen gewesen seien. Diese nicht vollberechtigten „Bürger" wären somit mit den Hintersassen im oben erläuterten Sinne identisch. Am Beginn der neuen Periode sollen diese plötzlich nicht mehr Gemeindeangehörige sein. Wie dieser Wechsel vor sich ging, wie allenthalb an Stelle des Domizils die Aufnahme als Erwerbsgrund trat, läßt Rüscheler ohne Erklärung. Ferner bleibt in Dunkel gehüllt, ob die von ihm erwähnte behördliche Autorisation schon vor dem Berner Tagsatzungsbeschluß für die Niederlassung als Hintersasse nöthig oder erst eine Folge desselben war und wie, nachdem die neue Gemeinde gebildet, an Stelle des doppelten Erwerbsgrundes, der Aufnahme und polizeilichen Niederlassungsbewilligung, nur einer trat, die Aufnahme.

domicilium nicht mehr an Stelle von incolatus gebrauchen dürfen. Wenn dies doch noch geschah, so hat dies seinen Grund in einem Mangel der lateinischen Rechtssprache, aus welchem sich es überhaupt erklärt, warum die Juristen oft da, wo sie vom incolatus sprachen, sich des Ausdruckes domicilium bedienten. Die lateinische Rechtssprache entbehrte einer besonderen Bezeichnung für den Ort, wo man incola ist, indem incolatus nur das Verhältniß der Zugehörigkeit zu einem Orte ausdrückt, während unter domicilium nicht blos das Verhältniß des Wohnens an einem Orte, die habitatio in certo loco animo perpetuo ibi consistendi instituta, wie Lauterbach in seiner diss. de domicilio § 15 definirt, sondern ebensowohl der Ort, wo man wohnt, verstanden zu werden pflegte, also bei der synonymen Verwendung des Wortes für incolatus mit domicilium auch der Ort des incolatus kurze Bezeichnung fand. So wird klar, warum die Rechtssprache auch unter veränderten Verhältnissen an der Verwendung des Wortes domicilium für incolatus festhielt, konnte sie ja zu ihrer Entschuldigung immerhin anführen, daß das Domizil noch Voraussetzung des Inkolats, wenn auch nicht die einzige, sei.[1])

Die Beibehaltung der sprachlichen Sitte, das Wort Domizil auch zur Bezeichnung der Inkolatsgemeinde zu verwenden, selbst nachdem das einfache Domizil nicht mehr der Bestimmungsgrund des Inkolats war, hatte zur Folge, daß die angesehensten Schriftsteller jener Zeit zu einer klaren Erkenntniß des Wesens der eingetretenen Rechtsveränderung überhaupt nicht gelangten.

Gail, der zuerst bemerkt, daß nach partikularer Gewohnheit oder Statutarrecht in Abweichung vom gemeinen Rechte der Inkolat erst mit Jahresfrist erworben werde, sagt noch vollkommen richtig:[2]) In civitatibus Germaniae passim incolatus ex consuetudine vel statuto post annum acquiritur. Knipschildt[3]) und Mylius[4]) dagegen drücken die partikular-

[1]) Wie wenig man den Ausdruck Domizil zur Bezeichnung des Ortes der Gemeindeangehörigkeit missen konnte, zeigt auch der Umstand, daß selbst das 19. Jahrhundert, welches bestrebt war, der veränderten Rechtslage auch in der Ausdrucksweise Rechnung zu tragen, dies nicht in der Weise that, daß sie auf das Wort Domizil zur Bezeichnung der Inkolatsgemeinde verzichtete, sondern in der Weise, daß sie privat- und öffentlichrechtliches Domizil, privatrechtlichen und publizistischen Wohnsitz unterschied, unter ersterem das Domizil verstehend, welches privatrechtliche und, weil der Begriff des Prozeßrechtes der gleiche wie der privatrechtliche, welches prozessuale Wirkungen hervorruft, unter letzterem dasjenige, an welches sich öffentlichrechtliche Wirkungen knüpfen. So stellen z. B. die Motive zum Entw. eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Bd. I S. 74 und 68) dem Wohnsitz im Sinne des Privat- und Prozeßrechtes einen publizistischen Wohnsitz gegenüber. Mit diesem Beisatz versehen, hat sich die Verwendung des Wortes Domizil zur Bezeichnung der Ortsangehörigkeit in der neueren Rechtssprache in solchem Grade eingebürgert, daß sie von publizistischem Domizil auch da noch spricht, wo eine durch Wohnen überhaupt gar nicht mehr bedingte Ortsangehörigkeit in Frage steht. Vergl. in dieser Hinsicht Bähr in einem Aufsatz über Wohnsitzrecht und Heimathrecht in v. Jhering's Jahrbüchern für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 21 (1883) S. 346: „Neben dem Begriffe des Domizils als des durch freie Wahl bestimmten bleibenden Aufenthaltsortes hat sich noch ein anderer Begriff von Domizil entwickelt, der unabhängig von dem Aufenthalt und nicht in gleichem Maße der freien Wahl des Individuums unterliegend, in der persönlichen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ortsverbande — Staat und Gemeinde — besteht. Man kann dieses Domizil, da es vorzugsweise öffentlichrechtliche Bedeutung hat, das publizistische, jenes nach seiner vorwiegenden Bedeutung für das Privatrecht das privatrechtliche nennen". Siehe auch Bekker, System des heutigen Pandektenrechts Bd. I S. 175, 177, 179.

[2]) Observ. II 36 nr. 7.

[3]) Vergl. a. a. O. lib. II cap. 29 nr. 104: In civitatibus Germaniae ubique fere domicilium post annum acquiritur.

[4]) Vergl. de princ. et stat. Imp. cap. 38 nr. 8: domicilium habitationis, quod nostris moribus plerumque in civitatibus Germaniae post annum acquiritur, tradit Gail.

rechtliche Abweichung mit den Worten aus, domicilium bezw. domicilium habitationis post annum acquiritur. Sie machten es sich dadurch unmöglich, zu erkennen, daß der neue Rechtssatz nur dem Erwerbe des Inkolats, nicht dem Erwerbe des Domizils im privatrechtlichen Sinne eine Schranke setzte. Das Domizil kann schon vor Ablauf eines Jahres erworben werden, wenn nur der animus perpetuo commorandi vorhanden ist, der Inkolat erst nach einem Jahre. Die Möglichkeit jeder privatrechtlichen Bedeutung der Zeitbestimmung soll übrigens nicht geleugnet werden. Sie kann vorhanden sein, aber dann liegt sie nicht darin, daß bestimmt ist, der animus perpetuo commorandi sei rechtlich erst mit Ablauf eines Jahres nach Aufenthaltsnahme gegeben, sondern darin, der animus perpetuo commorandi sei spätestens mit Ablauf eines Jahres seit Aufenthaltsnahme vorhanden.

Von einer Ahnung des Richtigen ist Mevius erfüllt. In Auslegung des früher erörterten Artikels des lübischen Rechtes sagt er einerseits: Lubecensi jure arctior terminus advenis praescriptus est, trimestre nempe spatium, post quod in urbibus habitaturi jus civitatis petere debent eoque ipso domicilium contractum censentur[1]) und andererseits: Si advena in urbe remanet, domicilium constituere videtur atque ab eo tempore intra tres menses tenebitur jus civitatis quaerere.[2]) Die beiden Sätze würden einen Widerspruch enthalten, wäre nicht anzunehmen, Mevius habe das Wort domicilium beide Male in verschiedener Bedeutung gebraucht, zuerst im Sinne von Inkolat, dann im Sinne von Wohnsitz.

Nicht blos in der Sprache der Wissenschaft, sondern auch in der Gesetzessprache wurde nach Eintritt der oben geschilderten partikularen Fortbildung des gemeinen Rechtes an der wechselweisen Verwendung des Wortes Domizil oder Wohnung für Ortsangehörigkeit festgehalten. Es macht dies im Einzelnen oft schwierig, herauszufinden, in welchem Sinne das Wort in der zu behandelnden Rechtsnorm gebraucht ist, und doch ist der Unterschied in den meisten Fällen praktisch von erheblicher Wichtigkeit. Ein gutes Beispiel hiefür bietet die bayerische Landes- und Polizeiordnung von 1616 in Buch V Tit. V Artikel 3.

Nachdem sie in Art. 1 daselbst verordnet, fremde Bettler seien im Lande nicht zu dulden, schreibt sie in Art. 3 vor, „wie es mit den gemeinen Bettlern im Lande gebohren gehalten soll werden." „Es soll durch eine jede Obrigkeit in Stätten, Märkten und auffm Landt die Ordnung fürgenommen werden, daß die recht wissentlich armen dürfftigen Personen, die sich Alters, Krankheit und anderer Gebrechen halb ohne das Allmuesen mit ernehren könden, allein an den orten, da sie geboren sind oder bißher lang ire Wohnung gehabt[3]), sich mit dem Allmuesen unterhalten und soll ihnen anderer ort hin- und wider zu lauffen nit zugelassen werden." Der Kreis der hienach von der Gemeinde zu unterstützenden oder mit Bettelbrief zu versehenden Armen ist ein ganz verschiedener, je nachdem unter Wohnung nur das privatrechtliche oder das publizistische Domizil zu verstehen ist.

Ist das erstere der Fall, dann gehören zu den von der Gemeinde zu unterstützenden Personen im Verarmungsfalle auch die Reichsunmittelbaren,

[1]) Ad jus Lubec. lib. I tit. II art. 2 nr. 3.

[2]) Ibid. nr. 33.

[3]) Vergl. auch ein mecklenburgisches Edikt vom 12. Mai 1625 (Bärensprung, Neue Sammlung mecklenburgischer Landesgesetze IV. Supplem. S. 45). Dasselbe verweist den Armen an den Ort oder das Amt, in welchem er geboren oder häuslich gesessen gewesen.

welche in dem Orte ihr domicilium haben, ohne der Gemeinde als Mitglieder anzugehören. Ist dagegen das Wohnen gleichbedeutend mit der durch genehmigte Niederlassung gewonnenen Ortsangehörigkeit, dann besteht diesen Personen gegenüber keinerlei gemeindliche Unterstützungspflicht. Nachdem die genannten Personenklassen, weil der Gemeindegewalt nicht unterworfen, von Verpflichtungen gegenüber der Ortsgemeinde frei sind, ist anzunehmen, daß auch die Gemeinden keine Rechtspflichten ihnem gegenüber haben. Daraus folgt, daß hier Wohnung in öffentlichrechtlicher Bedeutung gemeint ist, ein Ergebniß, für welches auch noch der Umstand spricht, daß sich die Bestimmung in einer Polizeiordnung findet.

Die Beibehaltung des Wortes domicilium schlechthin für Inkolat selbst nach Aenderung der Stellung beider Rechtsverhältnisse zu einander hatte noch eine objektivrechtliche Folge, die Folge nämlich, daß auch für den Erwerb des Ortsinkolats durch Zeitablauf d. h. durch Nichtausweisung innerhalb bestimmter Zeit an allen Erfordernissen des Domizilums festgehalten wurde; es genügte in diesem Falle, wo nichts besonderes vorgeschrieben, nicht der lange dauernde, faktische Aufenthalt als solcher, sondern derselbe mußte auch ein Aufenthalt mit animus perpetuo manendi sein. Nichts beweist dies besser, als die Ausführungen der Schriftsteller über die Frage des Ortsinkolats der landesherrlichen Beamten in der Territorialstadt. In denselben wird wiederholt betont, die officiales principis erwürben selbst, wenn sie zehn und zwanzig Jahre in dem nämlichen Orte thätig seien, das domicilium daselbst nicht, weil ihnen der animus permanendi fehle.[1])

Hiemit wäre die Entwicklung des Rechtes der Gemeindeangehörigkeit in Deutschland von der Aufnahme des römischen Rechtes bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts hinsichtlich der uns interessierenden Verhältnisse erörtert. Ehe wir zu der Frage zurückkehren, welche den Ausgangspunkt für diese Erörterungen bildete, zu der Frage, ob die Bestimmung der Staatsangehörigkeit durch etwaige Umgestaltung der Rechtsnormen über Erwerb der Gemeindemitgliedschaft beinflußt worden sei, ist noch auf eine sonderstaatsrechtliche Abänderung der Aufhebungsgründe des Inkolats hinzuweisen, weil dieselbe die Richtigkeit der hier bezüglich des Erwerbs des einfachen Gemeinderechtes vertretenen Auffassung indirekt bestätigt.

Knipschildt berichtet a. a. O. Nr. 167 folgendes: nonnullis in locis singulari statuto cavetur, ut si quispiam alibi domicilium constituerit et ibidem per annum et diem habitaverit, ipso jure prius domicilium amittat. Es kann keine Frage sein, daß hier domicilium im publizistischen Sinne zu nehmen ist. Knipschildt theilt uns also mit, daß an manchen Orten nach statutarischer Bestimmung der Ortsinkolat durch Aufgabe des

---

[1]) Vergl. Knipschildt a. a. O. lib. II cap. 29 nr. 107: idem est quoad consiliarios, syndicos, advocatos, secretarios et alios officiales Principi vel civitati inservientes, qui, licet per decem vel viginti annos in loco aliquo aedes possideant et habitent, non tamen inde efficiuntur et sunt cives, cum non censeantur habitandi et permanendi, sed magis officium meliore et commodiore ratione exercendi animo domum ibi conduxisse. Dann Mevius, ad jus Lubec. Praelim. quaest. III nr. 39: eiusmodi officialis etiamsi per longum tempus in aliquo loco serviet, quia officii saltem causa commoratur, domicilium non contrahit, etsi vel domum ibi emisset, cum id non perpetuo habitandi seu permanendi sed melius munus suum exercendi causa faciat. Ebenso Myler, hyparchologia cap. IX § 3 nr. 3 und 4. Lauterbach, de domicilio § 58 erkennt ausdrücklich an, daß die Beamten jedoch das Domizilium erwerben könnten; ob solam officii rationem erwürben sie es aber nicht (§ 27 und 28).

Domizils erst dann verloren worden sei, wenn der Wegziehende an seinem neuen Aufenthaltsorte Jahr und Tag gewohnt hatte. Eine solche Erschwerung des Verlustes des Inkolats kann nichts auffallendes an sich haben, wenn der Erwerb desselben erschwerenden Umständen unterliegt. Ersteres ist durch letzteres bedingt. Zieht man dem Erwerbe der Ortsangehörigkeit aus irgend welchen Gründen Schranken, so muß auch dafür gesorgt sein, daß das nur durch Erfüllung bestimmter Bedingungen erworbene Recht nicht auf so leichte Weise wieder verloren werde.

c) Die Frage der Wechselwirkung von Staats- und Gemeindeangehörigkeit.

§ 9.

Es scheint auf den ersten Blick nicht verfehlt, dem neuen Erwerbsgrunde des Gemeinde-Inkolats auch einen Einfluß auf die Art der Entstehung der Staatsangehörigkeit beizumessen. Man ist versucht zu schließen: Durch Ansässigmachung in der Gemeinde wurde bisher die Staatszugehörigkeit begründet, nun ist die Ansässigmachung in der Gemeinde polizeilich, also öffentlich rechtlich beschränkt, somit knüpft sich auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht mehr an bloßen Wohnsitz, sondern erst an Wohnsitz mit Polizeierlaubniß, die stillschweigend im Ablaufe gewisser Zeit enthalten sein kann. Oder wie man auch sagen könnte, der Erwerb der Staatsangehörigkeit ist, soferne er durch Niederlassung in einer Gemeinde gewonnen werden will, durch Erwerb des Ortsinkolates bedingt. Allein die Annahmen solcher Rückwirkung auf die Entstehungsweise der Staatsangehörigkeit würde über Grund und Zweck jener polizeilichen Niederlassungsbeschränkung hinausgehen.

Die Niederlassung in einer Gemeinde ist nur insoferne öffentlichrechtlich beschränkt, als sich an dieselbe Zugehörigkeit zur Gemeinde, nicht insoferne, als sich an sie Erwerb der Staatsangehörigkeit knüpft. Grund der Beschränkung ist lediglich der wirthschaftliche und sicherheitspolizeiliche Schutz der Gemeinde, nicht der wirthschaftliche und sicherheitspolizeiliche Schutz des Staates insgesammt. Es würde daher dem Grundsatze der Verhältnißmäßigkeit von Verbotsgrund und Verbotsfolge[1]) widersprechen, wollte man die Anschauung vertreten, weil die Erwerbung des politischen Ortsdomizils von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht sei, müsse auch die Entstehung des politischen Staatsdomizils davon abhängen.[2])

Hieran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß, wie nach den früher[3]) angeführten Gesetzesbestimmungen theilweise der Fall ist, die Niederlassungserlaubniß Seitens der Gemeinde nur unter Zustimmung der staatlichen Obrigkeit ertheilt werden darf. Es gilt dies sogar für die aus der württ.

---

[1]) Ueber diesen Grundsatz vergl. Friedr. Endemann, „über die civilrechtliche Wirkung der Verbotsgesetze nach gemeinem Rechte", S. 103, 105, 124 und Rehm, „Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession", S. 68 ff.

[2]) Bei Brakenhöft, Art. Gemeinde in Weiske's Rechtslexikon Bd. IV S. 502 (1845) finden wir den leider wenig beachteten Satz: „Staatsangehörigkeit steht mit der Mitgliedschaft in einer Gemeinde nur insoferne in Verbindung, als mit dieser zugleich Umstände verbunden sind, die jene begründen, wie der Wohnsitz im Staatsgebiet".

[3]) Siehe oben S. 50 und 51: bayer. Landes- und Polizeiordnung v. 1616 Buch IV Tit. 12 Art. 7 „in allweg mit vorwissen und bewilligen der Obrigkeit"; württembergische Landesordnung v. 1621 „ohn unser Vorwissen und Bevelche".

Landesordnung von 1621 mitgetheilte Bestimmung, obwohl sich dieselbe, wie aus dem Passus „weder in Stätten noch Flecken Unseres Herzogthumbs" hervorgeht, nur auf solche Gemeindefremde, die zugleich Staatsfremde sind, bezieht. Die staatliche Mitwirkung ist nur ein Akt der Staatsaufsicht oder Staatskuratel, ein gemeindliches, nicht ein staatliches Interesse ist es, welchem die Niederlassungsbeschränkung in erster Linie dienen soll.

Was die Einwirkung des Stadtbürgerrechts angeht, so wurden v. Sarwey und ihm folgend Gaupp durch die Vorschrift der württ. Landesordnung von 1621 (Tit. 2 Nr. 1) „es soll fürohin in Unserem Herzogthumb, weder in Stätten oder Dörffern niemandt, was Standts der sey, zu einem Mitbürger angenommen werden, er bring dann zuvor sein Mannrecht,[1] gebe das Bürgerrecht[2] und thue darauff die Erbhuldigung" zu der Behauptung veranlaßt, im altwürttembergischen Rechte sei die Staatsangehörigkeit durch Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht begründet worden.[3] Was beide zu dieser Anschauung führte, geben sie nicht näher an. Offenbar gehen sie von der Meinung aus, die Erbhuldigung werde deßhalb vor Aufnahme in das Bürgerrecht gefordert, weil diese die Staatsangehörigkeit zur Folge habe. U. E. ist dieser Schluß nicht zwingend.

Es handelt sich bei dem angezogenen Gesetze um Erwerb des Bürgerrechts unter gleichzeitiger Niederlassung in der betreffenden Gemeinde. Art. 1 sagt: „Es soll niemand in unserem Herzogthumb weder in Stätten noch in Dörffern zum Bürger angenommen werden . . ." und Art. 6: „Es soll niemand in Stätten oder Flecken unseres Herzogthumbs ohne unser Vorwissen und Bevelch zu wohnen eingelassen oder geduldet werden. . ." Die Annahme als Bürger denkt sich die Landesordnung also nur unter gleichzeitiger Ansässigmachung in der Gemeinde. Diese letztere aber und nicht die Annahme als Bürger begründet die Landesunterthänigkeit. Daher wird auch die Erbhuldigung nicht wegen Aufnahme in das Bürgerrecht, sondern wegen der damit verbundenen Niederlassung in der Gemeinde gefordert. Sie ist nicht erforderlich, wenn das Bürgerrecht an einen Staatsfremden, der im anderen Lande bleibt, verliehen wird.

Ebensowenig, wie für das württembergische Recht, läßt sich sonst eine Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit vom Gemeindebürgerrecht behaupten. Es fehlt ein rechtliches Band, nachdem der Besitz des Bürgerrechts gar nicht den Wohnsitz im Lande zur Voraussetzung hat.

Was dann die weitere Frage betrifft, ob etwa die Gemeindeangehörigkeit durch Staatsangehörigkeit bedingt sei, so muß dieselbe für beide Arten von Gemeindemitgliedschaft verneint werden. Das Einwohnerrecht anlangend, ist bei demselben zwar immer zugleich Staatsangehörigkeit vorhanden, aber nicht deßwegen, weil diese Voraussetzung der ersteren ist, sondern, weil daſselbe

---

[1]) Dies heißt, Voraussetzung der Aufnahme in das Bürgerrecht ist der Nachweis der Freiheit. Mannrecht heißt dies testimonium libertatis (Laßbrief), weil, wie Knipschildt a. a. O. lib. II cap. 19 nr. 114 und 125 sich ausdrückt, olim illi solum Mann dicebantur, qui liberi erant. Vergl. auch Lindenspür, ad ordinationes politicas incluti Ducatus Württembergici (über die fürstlich württembergische L. O.) 1632, S. 7.

[2]) D. h. leiste den Bürgereid; vergl. Lindenspür a. a. O.: alterum requisitum futuri civis est praestatio homagii.

[3]) Vergl. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. I, 1883 S. 152 N. 1 und Gaupp, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. III, Halbbd. I, 2 Abt., 1884 S. 22. Auf v. Sarwey beruft sich auch Georg Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes 3. Aufl. § 75 S. 182 N. 6.

Moment, die Wohnsitznahme im Ort, hier gleichzeitig Zugehörigkeit zu Staat und Gemeinde herbeiführt. Das Bürgerrecht andererseits ist, wie schon oben bemerkt, vom Wohnen in der Gemeinde unabhängig; es kann also auch ein Staatsfremder Gemeindebürger sein. Unmöglich ist nur, daß der Gemeindebürger zugleich Gemeindebürger (nicht blos Gemeindeeinwohner) der Gemeinde eines anderen Staatswesens ist. Allenthalben ist in den Stadt- und Landrechten als eine Voraussetzung des Erwerbs des Gemeindebürgerrechts aufgestellt, daß der das Bürgerrecht erwerbende Staatsfremde vor der Aufnahme die Entlassung aus seinem früheren Bürgerrecht nachweise: nec alibi recipitur, sagt Knipschildt,[1] nisi jus civitatis pristinae resignaverit.

d) Staats- und Reichsbürgerrecht.

§ 10.

Es sei noch die Frage gestreift, ob das Staatsrecht der oben geschilderten Periode neben einer Staats- und Reichsangehörigkeit auch ein Staats- und Reichsbürgerrecht gekannt habe. Allerdings ist die Bezeichnung Staats- oder Reichsbürger für diejenigen Unterthanen, welche an den munera und dignitates des Territoriums bezw. Reiches Antheil haben, nicht üblich;[2] aber die Wissenschaft verkennt keineswegs, daß die Rechtsstellung der Land- und Reichsstände die gleiche ist, wie die der Gemeindebürger. Als Beispiel seien die Bemerkungen von Hert und Conring angeführt.

Hert[3]) sagt, von den subditi sei ein Theil zugleich cives, ein Theil nur incolas, und fährt fort: hi vocantur Einwohner, Beysassen: fiunt autem domicilii constitutione et distinguuntur a civibus, quippe qui jurium civitatis participes Bürger dicuntur, aut si jure veniendi ad conventus provinciales gaudent, Landstände sive status provinciales audiunt.

Die einschlagenden Stellen bei Conring, exercitatio de Germanici Imperii civibus[4]) lauten: Obscurum nemini esse potest, quinam hodie in nostro Imperio veri et genuini propriique sint cives, ii videlicet, qui potestatem habent judicandi de iis quae ad τὸ κύριον vel summam reipublicae . . . pertinent. Hinc etiam non potest non patere, recte illos cives Status et Ordines imperii appellare. Neque vero mirum sit hos solos cives, reliquos autem incolas potius esse vel subditos.

Nachdem Conring den cives die incolae als die subditi gegenübergestellt, könnte es scheinen, als gäbe es, wie bei der Gemeindemitgliedschaft, auch hier Bürgerrecht ohne Einwohnerrecht. Allein gerade dadurch unterscheiden sich eben Staats- und Reichsbürgerrecht vom Gemeindebürgerrecht, daß sie ohne Inkolat nicht bestehen können. Wenn da, wo es sich darum handelt,

---

[1]) Vergl. a. a. O. nr. 153.

[2]) Anders hinsichtlich der Gemeinde; vergl. Mevius, ad jus Lubec. lib. I tit. II rubr. nr. 10: nonnunquam large et improprie tales (cives) dicuntur omnes, qui in civitate habitant, cuiuscumque conditionis fuerint; proprie et frequentius ea voce continentur, qui munerum et dignitatum sunt participes.

[3]) Hert, de subjectione territoriali § 7.

[4]) Exerc. de Germ. Imperii civibus, quam ex discursibus praecipue Dr Herrmanni Conringii eodem Praeside publice examinandam proponit Christ. Guil. Blume, Helmstädt 1641, § 6 und 7.

den Gegensatz von voll- und minderberechtigten Staats- und Reichsangehörigen zu betonen, die minderberechtigten allein incolae und subditi genannt werden, so will damit nur eine Anlehnung an den gegensätzlichen Inhalt, nicht an die gegensätzliche Erwerbsart von Civität und Inkolat im römischen Rechte gesucht, also nur darauf hingewiesen sein, daß die cives die herrschenden, die Beisassen die dienenden, die untergebenen und darum als subditi zu bezeichnenden Gemeindeglieder darstellen.

5) Vom Ausgang des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.

a) Die Staatsangehörigkeit.

§ 11.

Theoretische Bestrebung, praktisches Bedürfniß und thatsächliche Gelegenheit waren die Ursachen, deren Zusammenwirken vom Ausgang des 17. Jahrhunderts ab eine sonderstaatsrechtliche Abänderung auch der gemeinrechtlichen Sätze über Bestimmung der Staatsangehörigkeit herbeiführte.

Das von Colbert in die Handelspolitik eingeführte Merkantilsystem war, wie schon an früherer Stelle hervorgehoben, mit populationistischen Tendenzen eng verbunden. Durch Steigerung der Volkszahl konnte die Produktionsfähigkeit des Landes und damit die Ausfuhr von Waaren und hiedurch hinwiederum die Einfuhr von Edelmetall gesteigert werden. Es waren somit insbesondere auch Maßregeln zu veranlassen, welche der Einwanderung Fremder Vorschub leisteten. Andererseits konnte aber die Vermehrung der Volksmenge durch Zuzug von Außen doch nur dann dem gewünschten Zwecke förderlich sein, wenn es arbeitslustige und arbeitstüchtige oder kapitalkräftige, nicht aber, wenn es arbeitsscheue und unvermögende Personen waren, die zuwandern wollten. Die Einwanderung industrieller Arbeiter und über mobiles Kapital verfügender Rentner mußte gehoben,[1]) die Einwanderung von Bettlern und Landstreichern verhindert werden.

Die hienach erforderliche Abänderung des Niederlassungsrechtes und damit das neue handelspolitische Prinzip so rasch als möglich zur Wirklichkeit zu machen, dazu gaben den deutschen Staaten zwei äußere Umstände, das Elend des dreißigjährigen Krieges und die Aufhebung des Edikts von Nantes, hinreichenden Anlaß und willkommene Gelegenheit. Eine Folge des durch den dreißigjährigen Krieg veranlaßten wirthschaftlichen Niederganges Deutschlands war unter anderem eine unverhältnißmäßige Zunahme fremder Bettler in den noch wohlhabenderen Gegenden, die zu einem schweren Joche der Gemeinden und des Landes wurden. Andererseits waren die Territorien durch die Flüchtung der Hugenotten aus Frankreich in Folge der Aufhebung des Edikts von Nantes[2]) in die erwünschte Lage versetzt, tüchtige Gewerbsleute für die einheimische Produktion zu gewinnen.

Was nun die rechtliche Seite der Durchführung der neuen Bevölkerungspolitik anlangt, so konnte dieselbe nicht anders vor sich gehen als unter bedeutsamen Eingriffen in Interessen und Freiheit der Gemeinden. Wir haben dies des näheren zu verfolgen.

---

[1]) Vergl. auch Art. Fremdenpolizei von Störk im HWB. der St. W. Bd. III S. 679.

[2]) Vergl. hieher auch Art. Fremdenrecht von Richard Ehrenberg im HWB. der St. W. Bd. III S. 692.

Das handelspolitische Interesse der Staatsgesammtheit verlangte entsprechend der neuen Wirthschaftslehre die Zulassung von gewerbstüchtigen Landesfremden in den Gemeinden auch dann, wenn dieselben ohne Vermögen waren. Die Gemeindestatuten dagegen machten die Aufnahme in das Bürgerrecht — und Vollbürger mußten die einwandernden Handwerker und Industriellen, wenn sie ihr Gewerbe in gedeihlicher Weise betreiben wollten, wegen der vielen rechtlichen, wirthschaftlichen und sozialen Vortheile, welche sich an das Bürgerrecht anschlossen, doch werden — von dem Nachweis eines bestimmten Vermögens (in Eßlingen z. B. nach Mittheilung Knipschildt's[1]) für den Mann von 200, für das Weib von 100 fl.) und von Bezahlung eines Bürgergeldes abhängig.[2]) Der gewollte Zweck konnte demnach vom Landesherrn nur erreicht werden, wenn ihm das Recht zustand, die Aufnahmebedingungen zu regeln und unter Umständen auch gegen den Willen der Gemeinden das Bürgerrecht zu verleihen.

Bisher hatte die Frage der Aufnahme in den Gemeindeverband als ein von landesherrlicher Einwirkung grundsätzlich freies Recht der Gemeinden gegolten. Zwar bestanden für das Bestimmungsrecht der Gemeinden Rechtsschranken, allein dieselben hatten bislang nicht eine Verpflichtung, bestimmte Personenklassen in das Bürgerrecht aufzunehmen, zum Inhalte, sondern traten lediglich in der Verbindlichkeit zu Tage, die Niederlassung gewisser Personen hintanzuhalten, und selbst, soweit solche Beschränkungen statt hatten, waren sie ihrem rechtlichen Ursprunge nach meist reichs-, nicht landesrechtliche oder, wenn sie auch auf Landesrecht beruhten, doch solche, die dem Gemeindeinteresse nicht zuwiderlaufen, sondern vielmehr dienstbar sein wollten. Daß die Gemeinden Juden nur zulassen durften, wenn ihnen das Recht, Juden zu halten, verliehen war, und auch dann nur zu Beisassenrecht, und daß den in die Reichsacht Erklärten und Häretikern die Aufnahme versagt werden mußte,[3]) beruhte auf Reichsrecht und, wenn von Landeswegen den Städten und Dörfern die Zulassung von unvermögenden Leuten verboten wurde — wir haben an früherer Stelle hiefür Sätze des bayerischen und württembergischen Rechtes angezogen —, so fühlte man ein solches Verbot nicht so fast als eine Beschränkung der Gemeindefreiheit, denn vielmehr als Unterstützung gemeindlicher Interessen, die ihre Spitze gegen die Freiheit der Unterthanen kehrte. Im Interesse der durch die öffentlichen Armenpflege belasteten Gemeinden wurden dem bis dahin polizeirechtlich noch nicht beschränkten Rechte des freien Zugs der Unterthanen[4]) Grenzen gezogen.

So war es trotz vorhandener Rechtsschranken angängig, daß die Litteratur des 17. Jahrhunderts die Zulassung zum Gemeindeverband als eine res merae facultatis der Gemeinden, somit als ein eigenes Recht der Gemeinden im Gegensatz zu einem fremden, nur vertretungsweise ausgeübten Rechte kennzeichnete. Zeugen hiefür sind Knipschildt und Mevius.

---

[1]) A. a. O. lib. II cap. 29 nr. 125; überdies „daß der Mann innerhalb 5 und das Weib in drei Jahren dem Hospital nicht beschwerlich sein solle".

[2]) Beispiele bei G. H. v. Berg, Handbuch des Teutschen Polizeyrechts, Bd. IV S. 695.

[3]) Siehe Mevius, ad jus Lubec. lib. I Tit. II Art. 2 nr. 64: sunt aliqui, qui jure recipi possunt sed ut melius denegetur receptio, quales sunt otiosi etc. Alii nec jure recipiuntur, veluti Haeretici, Banniti, Judaei, quorum receptio inter Regalia hodie numeratur nec permissa nisi quibus imperator permiserit. Auch Knipschildt a. a. O. lib. II cap. 29 nr. 111 und Emminghaus, de acquisitione et resignatione juris civitatis, Jena 1753, § 21 und 22.

[4]) Vergl. die geschichtliche Entwicklung des Rechtes der Freizügigkeit bei Rehm, Art. Freizügigkeit im HWB. der Staatswissenschaften, Bd. III. S. 673 ff.

Ersterer sagt:[1]) Civitates imperiales habent potestatem concedendi jus civilitatis sive recipiendi cives et incolas, das Burgerrecht zu geben, Burger und Einwohner auff- und anzunemen. Quod differt a potestate dandi sive concedendi jus civitatis seu condendi civitates — er meint die Verleihung des Stadtrechts an eine Gemeinde —, veluti quod ad Regalia majestatis pertinet et soli Imperatori competit. Hoc autem Regalibus non adnumeratur sed a quolibet loci magistratu concedi potest adeo, ut hoc ipsum etiam Senatus et alii magistratus municipales absque jussu et scientia Domini territorialis concedere possint. Noch deutlicher ist der Satz (nr. 111): cum liberum sit cuique Domino et magistratui in civium (d. h. hier im weiteren Sinne = subditus) numerum recipere quoscumque velit et civium receptio sit merae facultatis et non sit consultum quoslibet in cives recipere, ideo caute ut hic agatur, necesse est.

Mevius[2]) führt aus: Jus recipiendi cives, quod a potestate dandi jus civitatis, das Stadtrecht oder Freyheit, quae ad reservata Imperatoria pertinet nec sine assensu Imperatoris exercetur, multum distat, non est de Reservatis Principum sed ipsis civitatibus eorumque magistratibus competit.

Die Hauptfolge aus dieser Eigenberechtigung der Gemeinde war — und das ist für unsere Fragen von hoher Bedeutung — die, daß die Gemeinde Niemand wider ihren Willen zur Ansässigmachung in ihrer Markung zulassen mußte. Auch dies bestätigen uns Knipschildt und Mevius, letzterer nur in einer kurzen Bemerkung, ersterer in längerer Ausführung. Knipschildt wirft die Frage auf (nr. 133), an Imperator civitati alicui Imperiali vel territorii Dominus civitati suae municipali invitae aliquem pro cive obtrudere possit. Dieselbe sei deshalb zu verneinen, quia ex generali consuetudine, praesertim Sueviae, civitatibus municipalibus, pagis, villis et aliis communitatibus liberum sit eos tantum, quos ipsi velint, in civium numerum et consortium suum recipere nec Princeps sive superior ipsis invitis cives obtrudere possit,[3]) propterea quod jus illud recipiendi cives non est de Regalibus sed consequens quoddam administrationis civilis magistratibus etiam municipalibus concessae. Et interventus superioris non nisi gravioribus tantum actibus universitatis necessarius reputetur. Also nur von Aufsichtswegen kann der Landesherr in das freie Bestimmungsrecht der Gemeinden eingreifen, außerdem nur, wie der Kaiser, gewisse Personen zur Zulassung empfehlen. Neque enim Imperatores civitatibus Imperialibus cives invitis obtrudere sed potius literas commendatitias pro jure civitatis impetrando vel concedendo largiri consueverunt. Die kurze Bemerkung von Mevius findet sich ad jus Lubec. lib. I tit. II art. 2, nr. 60: „quibus (magistratibus) etiam ab Imperiali culmine aliquos commendatos esse ut recipiantur in civitatem refert auctor ...“

---

[1]) A. a. O. lib. II, cap. 29, nr. 1 u. 2.

[2]) Ad jus Lubec. lib. I, tit. 2, art. 2, nr. 58.

[3]) Vgl. auch Nr. 115. Dort ist dem Satze „hodie ex generali fere consuetudine Germaniae cuilibet magistratui liberum est in civium numerum recipere quem velit et nemo ipsi invito obtrudi possit, ne quidem a proprio suo territorii Domino et superiore“ folgende allgemeine Begründung beigegeben: quos intra moenia ad coetum civilem admittas, discernere non minus refert quam patrisfamilias interest, nosse quos aedibus suis recipiat.

Was andererseits die Staatsangehörigkeit anlangte, so stand bezüglich ihrer, von der Ausnahme für Juden abgesehen, der Rechtssatz noch in uneingeschränkter Geltung, daß es die einfache Niederlassung im Lande sei, welche sie ins Leben rufe. Wir haben gesehen, daß die Beschränkung der freien Niederlassung, insoferne letztere Gemeindeangehörigkeit begründet, durch das Erforderniß der polizeilichen Genehmigung auf die Begründungsweise der Staatsangehörigkeit ohne Einfluß blieb.

Hätte nun das Landesrecht, an dieser gegenseitigen Unabhängigkeit von Staats- und Ortsmitgliedschaft festhaltend, den angeführten Rechtssatz nur dahin abgeändert, daß es auch gegenüber dem Staate nicht mehr die Niederlassung als solche, sondern nur die staatspolizeilich genehmigte Niederlassung sein solle, welche die Mitgliedschaftsstellung begründe, so würde aller Wahrscheinlichkeit nach öfters der Fall eingetreten sein, daß jemand von Staatswegen die Erlaubniß zur Niederlassung an einem Orte und damit im Lande gehabt hätte, ohne davon Gebrauch machen zu können, weil ihm die Gemeinde das Recht der Niederlassung versagte. Sollte die vom Staate angestrebte Erleichterung der Niederlassung im Lande darum nicht illusorisch sein, so mußten der Erwerb von Staats- und Ortsangehörigkeit im Wege der Niederlassung mit einander in Beziehung gesetzt, d. h. der eine vom anderen abhängig gemacht werden. Dies ließ sich dadurch erreichen, daß man sagte, schon bisher sei es nicht das Wohnen in einer Gemeinde als solches gewesen, welches die Staatsangehörigkeit zur Entstehung brachte, sondern nur insoferne, als es Ortsangehörigkeit begründete. Die Landesunterthänigkeit entstehe für den Landesfremden nicht durch Ansässigmachung in der Gemeinde als einem Theile des Staatsgebiets, sondern dadurch, daß in Folge der Niederlassung in einer zum Staat gehörigen Gemeinde Gemeindemitgliedschaft erworben werde. Diese und nur diese sei die unmittelbare Folge der polizeilich erlaubten Niederlassung im Gemeindegebiet, die Staatsangehörigkeit erst die unmittelbare Folge der erworbenen Gemeindemitgliedschaft; m. a. W. der Erwerb der Staatsangehörigkeit sei durch das Vorhandensein von Ortsmitgliedschaft bedingt. Weil aber der Erwerb der Ortsangehörigkeit solche Rechtsfolgen habe, müsse der Landesherr die Befugniß haben, auf die Zulassung neuer Gemeindemitglieder einzuwirken, denn es gehe nicht an, daß die Gemeinde die Macht habe, dem Landesherrn, der doch der Höhere sei, einen mißliebigen Unterthanen aufzunöthigen, was der Fall sein würde, wenn das Aufnahmerecht der Gemeinden ein freies wäre. Auf diese Weise war der Satz gewonnen, daß die Zulassung durch Gemeindemitgliedschaft ohne Zustimmung des Landesherrn nicht erfolgen dürfe. Das handelspolitische Interesse des Staates bedurfte aber noch des weiteren Satzes, daß der Landesherr auch gegen den Willen der Gemeinde den Eintritt in den Gemeindeverband gewähren könne. Die Einführung dieses Satzes fand in dem Vorgehen des Staatsinteresses und der Ueberordnung des Landesherrn hinreichende Begründung.

Schließlich finden wir beide Sätze in der Wendung formuliert, die Aufnahme neuer Bürger sei ein regale maius des Landesherrn.

Es ist nun unsere Aufgabe, die Richtigkeit der eben gegebenen Schilderung [1]) des Entwicklungsganges aus Litteratur und Gesetzgebung zu erweisen.

---

[1]) Nüscheler a. a. O., S. 99, skizzirt die Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert mit folgenden nicht ganz verständlichen Sätzen: „Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam der Grundsatz auf, daß für die Aufnahme von Hintersassen in eine Gemeinde

In der Litteratur der Mitte des 17. Jahrhunderts ist es noch feststehende Ansicht, daß das jus recipiendi novos cives — cives ist hier immer im Sinne von subditi gebraucht — nicht zu den dem Landesherrn vorbehaltenen Rechten zähle. Mevius sagt an schon oben citierter Stelle[1]) ausdrücklich: jus recipiendi cives non est de Reservatis Principum, und Knipschildt[2]) fügt an: „Regalibus non adnumeratur" und unter Regalien versteht er seiner Zeit entsprechend[3]) die dem Fürsten vorbehaltenen obrigkeitlichen Rechte.

Diese Auffassung der Dinge hielt auch noch an, als — es geschah dies noch im 17. Jahrhundert — die Unterscheidung von regalia majora und minora aufkam. Unter regalia majora oder essentialia verstand man das, was bisher regalia schlechthin waren, unter den regalia minora Rechte, die auch Unterthanen, insbesondere auch Gemeinden zustanden, Rechte, welche die Landeshoheit mit den Unterthanen theilte, regalia communicativa. Hert — seine Dissertation de subjectione territoriali ist vom J. 1698 — war diese Eintheilung bereits geläufig, aber er nennt das Bürgeraufnahmerecht nicht einmal unter den niederen Regalien, ein Zeichen, daß man zu seiner Zeit die Aufnahme in den Gemeindeverband noch für ein ausschließliches Recht der Gemeinden ansah, das den Fürsten überhaupt nicht zustand.

Anders die Staatsrechtlehre des 18. Jahrhunderts. Emminghaus bezeichnet es in seiner diss. de adquisitione et resignatione juris civitatis Jen. 1753 zwar noch als communis doctorum opinio, daß dem städtischen Senate das jus recipiendi cives zu stehe, und schließt sich dieser Meinung an. Allein er sieht sich doch veranlaßt, anzufügen, das Recht der Gemeinden sei theilweise eingeschränkt. Man müsse zwischen unmittelbaren und mittelbaren Städten unterscheiden. Unbeschränkt stehe das Recht nur den Reichsstädten zu, was aber die mittelbare Stadt angehe, so müsse man darauf achten, utrum recipiendus jam hactenus Domini territorialis, ad quem municipium spectat, subditus fuerit et in alio tantum loco habitaverit necne. Sei das erstere der Fall, so reiche die adprobatio senatus hin; im anderen Falle dagegen „ad principem antea rem deferendam huiusque consensum exspectandum esse putamus, ne ipsi inscio novus obtrudatur subditus quem forsan si novisset ex justa causa in subditorum numero esse noluerit" (§ 12).

J. H. Ayrer[4]) begnügt sich nicht mehr mit einem bloßen Zustimmungsrechte des Landesherrn, er spricht kurzweg aus und begründet es auch, die Aufnahme in die Gemeindemitgliedschaft sei ein ausschließliches Recht des Landesherrn, es zähle nicht zu den regalia minora oder communicativa, sondern zu den regalia majora. Das Recht müsse dem Landesherrn zustehen, weil er sonst seine Aufgabe, tranquillitatem et quietem publicam in diti-

---

die Bewilligung der Regierung und die Bezahlung eines Schutz- oder Schirmgeldes an dieselbe erforderlich sei. Damit war die Verbindung von Gemeinde und Staat hergestellt. Aus (?) der ursprünglichen Bewilligung an die Gemeinden wurde ein Landrecht, d. h. Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerrecht, das die Obrigkeit bald direct ertheilte und dessen Erwerb regelmäßig von dem vorgängigen Ausweis über den Besitz eines Ortsbürgerrechts abhängig gemacht wurde." Mit dem letzten Satze dürfte Nüscheler bereits in die Entwicklung der Dinge im 19. Jahrhundert übergreifen.

[1]) Ad jus Lubec. lib. II, tit. II, art. 2, nr. 58.

[2]) A. a. O. lib. II, cap. 29, nr. 1.

[3]) Vergl. den Art. Regalien von Brockhaus in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. II, S. 338.

[4]) Tractatio juridica de jure recipiendi Judaeos, 1741, §. 2 u. 7.

onibus suis tueri et cives suos sartos tectos integrosque conservare, nicht erfüllen könne, ein Gedanke, welcher näher ausgeführt wird, und das Recht müsse dem Fürsten allein zustehen, quia Reipublicae defendendae cura apud eum potissimum, cui rerum summa delata est, excubare debeat inque peregrinorum receptione sita sint fere omnia, salus et exitium, gloria et ignominia.

Ebenso fest steht die Berechtigung des Landesherrn bei Ulrich v. Cramer. In Theil 11 seiner Wetzlarischen Nebenstunden[1]) vertheidigt er dasselbe nach Oben, im Verhältniß zum Reich: dem Landesherrn könne kein neuer subditus von Reichswegen aufgedrungen werden; es stehe im Belieben des Landesherrn (in arbitrio Domini territorialis), Jemanden in seinem Territorium zu Bürger oder Beisassenrecht aufzunehmen oder hinwegzuweisen, nachdem der Landesherr dieses oder jenes den Gemeinwesen nützlich oder schädlich zu sein befinde; das jus recipiendi vel rejiciendi cives sei mit der Territorial-Oberbotmäßigkeit verpaart. In Theil 100[2]) vertheidigt er das Recht nach Unten gegen die Beschwerdebehauptung, es gebe die ohnbedenkliche Observanz denen Gemeinden die Befugniß Fremde unter gewissen Bedingungen an- und aufzunehmen. Er sagt: „Was kann hiebei klarer sein, als daß die Aufnahme derer Unterthanen dem Landesherrn zusteht und ohne dessen Bewilligung keine Gemeinde sich ermächtigen kann, einen ganz Fremden bloß vor sich auf und anzunehmen."

In den Schriften von J. J. Moser wird besonders scharf betont, daß, wenn die Gemeinden das Aufnahmerecht ohne Mitwirkung des Landesherrn ausüben, sie dies nicht in Erfüllung einer eigenen, sondern einer vertretungsweise geübten Befugniß thun. In seiner „kurzen Einleitung in das teutsche Staatsrecht" von 1753 sagt Moser in Kap. VI § 8: „Wegen Annahme neuer Unterthanen wird es gar verschiedentlich in Teutschland gehalten und haben die Landeseinwohner an manchen Orten dißfalls große Freyheiten, besonders, daß ihnen keine Fremde, zumal von anderer Religion, aufgedrungen werden dürfen, wohl aber sie selbsten befugt sind, neue Mitbürger auch aus der Fremde anzunehmen, doch kann ein Landesherr letzterenfalls Ziel und Maß setzen, insoweit es denen Landesverträgen nicht zuwider ist" und in dem Abschnitt seines neuen teutschen Staatsrechtes „Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens" von 1773 Kap. V heißt es: „Ordentlicher Weise muß die Annahme eines Unterthanens, der nicht vorhin von Geburt ein Unterthan ist, 1) entweder unmittelbar vom Landesherrn selbst geschehen oder 2) doch von dessen nachgesetzten Collegiis oder Beamten, welche von ihm hierzu bevollmächtiget seynd. Und so haben auch ordentlicher Weise Landstände und Unterthanen keine Konkurrenz dabey; außer 1) es schlage ein dabey vorfallender Umstand in die Landes-Verfassung oder Freyheiten ein, 2) oder die Landesverträge oder das Herkommen gestatten denen Landständen eine Konkurrenz oder 3) es stehe kraft eben dieser Verträge oder des Herkommens oder vermöge besonderer landesherrlicher Privilegien denen Landsassen oder Vorstehern aller oder gewisser Kommunen das Recht zu, Bürger und Beysassen allein aufnehmen zu dörffen. . . Wer aber das Recht hat, Jemanden zu Bürger oder Unterthan, ohne höheren Orten deßwegen anfragen zu müssen, annehmen zu

---

[1]) 1764. S. 152 ff.
[2]) 1770. S. 80 u. 81.

dörffen, der nimmt durch solche Bürger- oder Unterthanen-Annahm dem Landesherrn zugleich auch einen Unterthanen an."

Die Ansicht von Kreittmayr scheint derjenigen von Moser entgegen zu stehen. Moser stellt die Aufnahme durch den Landesherrn oder seine Beamten als die Regel, die Aufnahme durch die Gemeinden als Ausnahme dar. Kreittmayr[1]) dagegen sagt: „Es ist aber um jetztgedachte Bürger-aufnahme eine Sache, welche zwar im Grunde selbst ein landesherrliches regale, jedoch fast aller Orten den bürgerlichen Obrigkeiten überlassen ist, und pflegt sowohl der Kaiser den Reichs- als die Landesherrschaft den Landstädten gerne freie Hand hierin zu lassen, sohin keine Bürger wider ihren Willen so leichterdings aufzudringen." Allein Kreitmayr verlangt in jedem solchen Fall Einholung der landeshoheitlichen Ratifikation.[2]) In Folge dessen steht seine Meinung mit derjenigen Moser's vollkommen in Einklang, denn Moser nennt als Ausnahmen von der Regel nur die Fälle, wo die Gemeinden, ohne höheren Orts anzufragen, also ohne staatliche Bestätigung einholen zu müssen, das Aufnahmerecht ausüben.

In etwas anderem Lichte erscheint die Sache bei Pütter. Er bezeichnet das jus novos cives recipiendi wohl als ein regale,[3]) allein er ist der Anschauung, daß den Gemeinden, wie allen Anderen, welche mit niedriger Gerichtsbarkeit betraut sind, ein allgemeines Stellvertretungsrecht zukomme. Pütter fährt nämlich nach dem Satze, das jus recipiendi novos cives sei ein Regal, also fort: „Interim municipiorum cives a magistratu, rustici a quolibet jurisdictione patrimoniali praedito modo haud neglecto homagio recte recipiuntur Solum autem jus recipiendi protegendique Judaeos, quum olim nemini esset nisi ex privilegio Imperatoris, hodie equidem non tantum electoribus sed et quibusque reliquis statibus est, attamen in quovis territorio adhuc in regalibus praecipuis hoc effectu habetur, ut nemini citra specialem plane concessionem hoc jus permittatur et vel sub territoriali potius quam municipali jurisdictione Judaei contineantur." Pütter's Meinung ist also die: Das Recht, neue Bürger aufzunehmen, sei. zwar Regal, indessen könnten Stadtbürger auch von den Magistraten, Dorfbürger von Jedem, der mit Patrimonialgerichtsbarkeit begabt ist, aufgenommen werden. Magistrat und Gerichtsherrn übten jedoch hiemit kein eigenes, sondern nur vertretungsweise ein fremdes Recht aus, denn rechtmäßig sei die von ihnen bewilligte Aufnahme nur, wenn die Leistung des dem Landesherrn schuldigen Huldigungseides nicht verabsäumt werde. Das Stellvertretungsrecht hätten die Gemeinden und mit Gerichtsbarkeit begabten Personen von Rechtswegen d. h. ohne besondere Uebertragung, denn allein das jus recipiendi Judaeos gehöre zu den besonderen Regalien, welche niemand citra specialem concessionem zustünden.

---

[1]) Anmerkungen zum cod. Max. bav. civ. Theil V, cap. 25, §. 6 (1758).

[2]) A. a. O.: So oft nun ein neuer Burger aufgenohmen wird, so muß solches auch von den burgerlichen Oberkeiten, und zwar in Hauptstädten an den Hofrat und respective an die Regierungen, von den übrigen Städten und Märkten aber an die Rentämter, worinnen sie liegen, einberichtet, die Ratification darüber erholt und die Taxe dafür bezahlt werden.

[3]) In den Institutiones juris publici (Ausgabe von 1782), §. 367, steht folgender Passus: supersunt nonnulla Regalia de quibus non tam amplius est quaestio inter Caesarem et Status imperii quam inter hos et ordines provinciales aliosve mediatos imperii cives, veluti primum jus recipiendi novos cives. Ferner wird in seiner „Litteratur des Teutschen Staatsrechtes" (1783,) Bd. III, 8. Hauptst., §. 136, unter den „landesherrlichen Hoheitsrechten" die Ertheilung des Bürgerrechts genannt.

Bei Gönner, dessen „Teutsches Staatsrecht" bereits ein Erzeugniß des 19. Jahrhunderts ist — es gelangte 1804 zur Ausgabe —, erscheint das Recht der Gemeinden und Patrimonialgerichtsherrn wieder als eines Spezialtitels bedürftig. Er sagt S. 445: Die Aufnahme neuer Bürger in den Staat ist unverkennbar eine aus der Repräsentativgewalt fließende Befugniß. In dieser Rücksicht kann der Landesherr nicht nur 1) neue Bürger auch gegen den Willen einer Gemeinde mit dem Genusse aller Gemeinderechte, sondern auch 2) da, wo er manchen landsässigen Städten, Patrimonial-Gerichtsherrn oder Gemeinden die Aufnahme überließ, durch Gesetz die Eigenschaften neu aufzunehmender Bürger bestimmen und 3) über die Reception strenge Aufsicht führen.

Nachdem auch noch Gönner, obschon einer späteren Zeit angehörend, der gleichen Ansicht, wie von Cramer und Moser ist, wird man mit der Annahme nicht fehlgehen, daß dieselbe die in der Litteratur und — nach der Stellung Ulrich von Cramers als Assessor am Reichskammergericht zu schließen — auch in der Rechtssprechung des 18. Jahrhunderts herrschende, den thatsächlichen Verhältnissen der meisten Länder entsprechende Anschauung darstellt. Man wird Moser zustimmen müssen, wenn er bezweifelt,[1]) ob der von Pütter aufgestellte Satz „als eine allgemeine Regel in dem größten Theile Deutschlands passieren könne."

Wir gehen dazu über, die positiven Rechtsvorschriften aufzusuchen, welche geeignet sind, die eben geschilderte Staatsrechtslehre zu stützen.

Man könnte geneigt sein die ersten Anfänge dieser Entwicklung bereits in den früher erörterten Bestimmungen der bayerischen Landes- und Polizei-Ordnung vom J. 1616 und der württembergischen Landesordnung von 1552, bezw. der damit gleichlautenden von 1567 und 1621 zu finden. Heißt es doch in dem genannten bayerischen Gesetze Buch IV Tit. 12 Art. 7, daß eine Zulassung von jungen Winkel-Eheleuten in fremden Orten „in allweg (nur) mit vorwissen und bewilligen der Obrigkeit" erfolgen dürfe, und in der württembergischen L. O. von 1621 Tit. 2 § 3, daß die Amtsleut und Gerichte keine Wahlen oder Saphoien (Sabaudiae) „ohne unser Vorwissen und bewilligen zu Burger annemmen sollen und der Landesfürst denselben solche Fremde ohne sonder bewegende Ursache anzunemmen auch nicht befehlen wird," oder ebenda in Art. 6: „es soll fürhin keiner in Stätten noch Flecken ohne unser Vorwissen und bewelch zu wohnen eingelassen oder geduldet werden, er sey denn als ob zu Burger angenommen."

Allein die bayerische Bestimmung hat, dem Zwecke, dem sie dienen soll, entsprechend, wie schon früher betont, nur solche Personen im Auge, welche bereits Staatsangehörige sind,[2]) betrifft also die Frage des Erwerbs der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht und auch die Sätze des württembergischen Rechtes zwingen, trotzdem sie gerade von der Aufnahme Landesfremder in den Gemeindeverband handeln, keineswegs zu der Annahme, daß die landesrechtliche Regelung der Zulassung zur Gemeinde hier ihren Grund in dem Umstand habe, daß durch die zu erwerbende Ortsmitgliedschaft auch die Eigenschaft eines Staatsangehörigen begründet werde; dieselben lassen sich auch dann vollkommen erklären, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß die Landesunter-

[1]) Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens, Kap. V, S. 35.

[2]) Vergl. oben S. 56.

thänigkeit durch einfache Domizilierung zur Entstehung gelangt sei. Der Umstand, daß die genannten Sätze dem richtig verstandenen Gemeindeinteresse dienſam, nicht zuwider sein wollen, läßt die Behauptung nicht zu gewagt erscheinen, dieselben seien nur Ausfluß einer Art Staatsaufsicht oder Staatskuratel über die gemeindliche Geschäftsführung, nicht Akte unmittelbarer Staatsverwaltung. Hiefür spricht, daß die Aufnahme neuer Gemeindemitglieder durch den Fürsten wider Willen der Gemeinden in dieser Zeit als Ausnahmsmaßregel gedacht war. Es geht dies einmal aus dem Satze der Landesordnung von 1621 hervor, der Landesfürst werde nicht „ohne sonder bewegende Ursache die Annahme von Wahlen oder Saphoiern befehlen,“ und dann bestätigen es verschiedene[1] Landtagsabschiede aus dem 17. Jahrhundert. So verspricht der Herzog schon in einem Landtagsabschied von 1618 „Stätt und Kommunen ohne sonder bewegende Ursachen wider ihren Willen und zu jedes Ortes gemeiner Bürgerschaft und Handwerker Nachtheil nicht zu beschweren.“ Erst in einer Resolution von 1764 erklärt der Herzog gegenüber den Beschwerden über die „Kränkung der Kommunen durch Aufdringung neuer Bürger und Beisitzer, daß nach der Landesordnung den Landesfürsten das arbitrium allezeit bevorstehe“.

In dieser Auffassung des württembergischen Rechtes finden wir uns in Uebereinstimmung mit dem ersten Ausleger der württembergischen Landesordnung von 1621. Lindenspür, dessen Buch ad ordinationes politicas incluti Ducatus Württembergici (über die fürstlich württembergische L. O.) vom J. 1632 datiert, schreibt daselbst S. 10: jus autem creandi cives Senatoribus civitatum, non vero Principibus competere communiter asserunt Doctores: addita hac ratione, quod jus illud non sit de Principum Reservatis sed consequens quoddam administrationis civilis magistratibus municipalibus concessae: si qua tamen difficultas in electione civis oriri posset, merito ad Principem recurri debet. . . Princeps enim sibi semper reservat jus inspectionis, ne jure concesso inferiores male utantur.

Anders ist es mit den positiven Rechtsnormen aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts und der Folgezeit. Wie nachher zu zeigen, erhellt aus ihrer Motivierung, soweit sie von solcher begleitet, daß sie den Landesinteressen, der staatlichen Bevölkerungspolitik dienen sollen. Wenn diese Vorschriften das Aufnahmerecht der Gemeinden an staatliche Mitwirkung knüpfen, liegt es daher näher, anzunehmen, daß der Grund hiefür in dem Umstande ruht, daß die in die Gemeinde Aufgenommenen eben durch ihre Aufnahme die Eigenschaft von Staatsangehörigen erwerben. Damit aber ist eine Aufhebung des Satzes, daß die einfache Niederlassung es sei, welche Landesunterthänigkeit begründe, gegeben.

Zunächst seien einige landesherrliche Erlasse angeführt, in welchen die populationistische Tendenz der getroffenen Anordnung ausdrücklich hervorgehoben wird.

In einer holsteinischen Verordnung vom 20. Nov. 1683[2]) wird der Behörde von Glückstadt anbefohlen, fernerhin Bürgerbriefe nur solchen zu ertheilen, so sich entweder dort wirklich sofort selbst niederlassen oder doch wenigstens

---

[1]) Vergl. Knipschildt a. a. O. Nr. 133 und Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Person und Vermögens, S. 43.

[2]) Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, Bd. I, S. 635.

durch ihre Faktoren bürgerliche Nahrung treiben und die aufkommenden bürgerlichen onera tragen. Diese Verfügung ist damit begründet, man habe in Erfahrung gebracht daß in Hamburg Personen wohnen, welche in Glückstadt Bürgerrecht haben; wenn dies Vorkommen sich mehre, so würde dadurch das „Aufnehmen" d. h. Wachsthum der Feste Glückstadt merklich gehindert.

Um die Bevölkerung durch Zuzug von Außen möglichst rasch zu steigern, wurden in einer Reihe von kurfürstlich brandenburgischen Erlassen Neuanziehenden, wie schon früher einmal erwähnt, sog. Freijahre von allen praestandis d. h. öffentlichen Abgaben versprochen.[1] In Beziehung zum Erwerb der Ortsangehörigkeit steht das Bürgergeld, die bei Aufnahme in die Gemeinde zu entrichtende Gebühr, also eine öffentliche Abgabe. Die Mylius'sche Sammlung enthält eine Anzahl von Ordnungen und Edikten, welche verbieten, die Fremden bei Erwerb des Bürgerrechts zu „übersetzen."[2] Die „revidierte General-Steuer- und Konsumtionsordnung in den Stätten und Flecken der Kur und Mark Brandenburg" vom 2. Januar 1684[3]) gebietet in Kap. VIII § 11, „um die Stadt desto eher populös zu machen," den Magistraten u. A., die Rekognition wegen des Bürgerrechts nach Unterschied der Städte und der Personen auf ein Erträgliches und zwar „vom ersten bis dritten oder aufs höchste vierten Thaler zu richten." Eine ähnliche Bestimmung enthält die Instruktion für die Kreis- und Steuerkommissarien vom 6. Mai 1712.[4]

Daß der Landesherr die Landstädte nunmehr zur Aufnahme bestimmter Bürger zwingen darf, verdeutlicht besonders scharf eine königlich preußische Deklaration „des Generalpardons vor die Deserteurs und entwichenen Unterthanen" vom 23. Nov. 1740[5] Es wird darin angeordnet, daß „alle und jede dero aus Furcht der Werbung außer Landes entwichenen Unterthanen, welche selber sich wieder in das Land einfinden, um sich als Bürger zu setzen und bürgerliche Hanthierung und Nahrung zu treiben, ohne Unterschied sofort von den Magistraten aufgenommen und zum Bürgerrecht admittiert werden."

Daß es die Niederlassung allein nicht mehr ist, welche die Staatsangehörigkeit begründet, ergibt § 132 in Zusammenhalt mit § 131 von Theil II Tit. 17 des allgemeinen preußischen Landrechts. § 132 sagt: „Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht es frei, innerhalb der ersten zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern;" und in § 131 wird bestimmt: „Fremden, die in hiesigen Landen sich zwar aufhalten, aber darin weder ein Amt übernommen noch Grundstücke gekauft noch Gewerbe betrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach Willkür wieder verlassen." Vergleicht man beide Bestimmungen, so ist unverkennbar, daß der Gesetzgeber mit dem „Aufenthalt," der sich nicht mit Uebernahme eines Amtes, Ankauf von Grundstücken oder Beginn eines Gewerbes verbindet, einen solchen bezeichnet haben will, aus welchem sich nicht auf die Absicht, ständig im Lande zu weilen, d. h. auf die Absicht „wirklicher Niederlassung" schließen läßt.[6] Würde sich nun an die Niederlassung als

[1]) Vergl. Mylius Corp. Constit. March. Contin. III, S. 181, 183, 184, 186.

[2]) Vergl. auch v. Berg, Handbuch des Teutschen Polizeyrechts, Bd. II, S. 38.

[3]) Mylius, C. C. M. T. IV., Abth. 3, S. 170.

[4]) Mylius a. a. O., T. III, Abth. 1, S. 293. Vergl. auch die Angaben bei Elster, Art. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik im HWB. der Staatswissenschaften. Bd. II, S. 475 und die Bemerkungen bei Rehm, Art. Freizügigkeit ebenda, Bd. III, S. 673.

[5]) Mylius, Cont. III S. 423.

[6]) Vergl in dieser Hinsicht folgenden Passus eines Erkenntnisses des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1886, abgedruckt im Ministerialblatt für die gesammte

solche die Rechtsfolge der Entstehung der Eigenschaft eines Staatsangehörigen anschließen, so würden diese wirklich Niedergelassenen, nachdem sich, wie später zu erörtern, im 18. Jahrhundert der Satz ausbildete und auch in den preußischen Staaten zur Geltung gelangte, daß Unterthanen zu ihrer Auswanderung obrigkeitlicher Zustimmung bedürften, ebenfalls dieser Auswandersbeschränkung unterlegen sein. Da hat nun der Gesetzgeber, um der Meinung vorzubeugen, daß diese Niedergelassenen im eigentlichen Sinne in Folge ihrer bloßen Niederlassung Staatsangehörige werden und deßhalb nur unter Zustimmung der Obrigkeit auswandern dürften, den Satz angefügt: „auch solche Ausländer“ hätten vollkommen freies Auswanderungsrecht.

Endlich seien einige Belege dafür angeführt, daß nur die Niederlassung mit Hinzutritt polizeilicher Genehmigung und auch diese nur, soferne sie Gemeindeangehörigkeit zur Folge hatte, es war, welche die Landesunterthänigkeit begründete.

Zunächst sei ein preußisches Patent vom 21. Nov. 1718[1]) erwähnt, welches sich an die „Neu-Anziehenden, welche sich im Königreich Preußen häußlich niederlassen wollen,“ wendet. Es ist, wie es im Eingang selbst angibt, dadurch veranlaßt gewesen, daß der König bei seiner Anwesenheit in Preußen fand, daß „viele durch letztere Contagion eingegangene Höfe annoch unbesetzet und wüste liegen;“ es will demgemäß die Ansiedelung „aus auswärtigen entweder Seiner königlichen Majestät selbst oder auch anderen Puissancen zugehörigen Provinzen und Ländern fördern und dazu ist nun (Nr. 9 u. 10) u. A. bestimmt: „Es sollen keine andere als des Ackerbaus und der Viehzucht, auch der übrigen Land-Nahrung erfahr'ne Bauers-Leute hiezu angenommen werden und ein Jeder, der sich auf diese Art in Preußen niederzulassen vermeine, müsse einen Schein von seiner Obrigkeit, unter welcher er gewohnt, mitbringen, daß er sich bißhero redlich ernehret und aufgeführt, auch mit derselben Vorwissen abgereiset sei.“ Diese Neu-Anziehenden kommen zum Theil aus anderen Puissancen gehörigen Ländern, sind also Staatsfremde, sie wollen sich in Preußen niederlassen, somit preußische Unterthanen werden; sie werden zu diesem Behufe von den Gemeinden angenommen. Die Vermittlung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme in den Gemeindeverband ist hiemit erwiesen.

Zu demselben Resultate führt aus gleichen Gründen der Inhalt eines kurfürstlich bayerischen Mandats vom 3. Aug 1772,[2]) wenn es dort heißt: „Was die ausländischen Bauersleute betrifft, welche sich hier Lands ansäßig machen wollen, sollen andergestalten nicht angenommen werden, sie seyen denn so weit bemittelt, womit solche ein Gut auf vorbeschriebene mandatsmäßige Weise zu übernehmen und sich zu behaupten im Stande befinden.“

Am deutlichsten tritt der Rechtssatz, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erwerb der Gemeindemitgliedschaft vermittelt werde, in einer bayerischen Bettelordnung vom 20. Juli 1726 zu Tage.[3]) Dieselbe bezeichnet sich als

---

innere Verwaltung, 47. Jahrg. (1886), S. 208: „(Es) ist vorauszuschicken, daß der wirklichen Niederlassung im Sinne des § 132, der Begründung des Wohnsitzes unter dem Gesichtspunkte des Indigenatrechtes, zweifellos der bloße Aufenthalt im Inlande gegenübersteht, wie ihn regelmäßig Dienstboten, Handwerker, Handlungsdiener und dergleichen Personen ohne Begründung einer eigenen Wirthschaft nehmen.“

[1]) Mylius, C. C. M. Theil VI, Abth. 2, S. 187.

[2]) Siehe Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Bd. XIV (1838), S. 122.

[3]) Vergl. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für Bayern. Bd. I, S. 190.

„Landgebott, wie es sowohl mit Unterhaltung der Inländisch dürfftigen Hauß-Armen Leuthen: als mit denen frembden Bettlern ... und anderen Herrenlosen müßiggehenden Gesindel hinfürders gehalten werden soll ..." und bestimmt, daß „Außländer, wanns nicht schon Burger seynd, wider hinaus an ihr Geburts-Orth zu verweisen". Offenbar ist der Grundgedanke dieses Verbotes der: Die Ausländer, welche bereits in das Bürgerrecht einer Gemeinde aufgenommen sind, sollen deshalb nicht ausgewiesen werden, weil sie durch diese Aufnahme Inländer geworden, also den inländischen Bettlern gleich zu behandeln sind. Der Zusammenhang, in welchem unsere Stelle mit einer in der genannten Bettelordnung unmittelbar vorausgehenden, weiter unten zu erörternden Bestimmung steht, setzt, wie nachher zu erweisen, die Richtigkeit dieser Auffassung außer Zweifel —

Nachdem wir die Entstehung dieses neuen Erwerbsgrundes der Staatsangehörigkeit im deutschen Territorialstaatsrechte nachgewiesen, haben wir die Frage zu beantworten, ob derselbe geeignet war, als ausschließlicher Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit zu fungieren, wie dies, von dem Erforderniß der Aufenthaltsbewilligung bei Juden abgesehen, bisher hinsichtlich des einfachen domicilium der Fall gewesen war, oder ob irgendwelche Umstände das Entstehen weiterer Erwerbsgründe für das Territorialstaatsrecht zur Nothwendigkeit machten. Eine nähere Prüfung der Verhältnisse führt zu dem Ergebniß, daß solch weitere Erwerbsgründe nicht entbehrt werden konnten.

Zunächst war es selbstverständlich, daß das neue Erforderniß polizeilicher Domizilsbewilligung sich nur auf Fälle der Begründung eines domicilium voluntarium beziehen konnte. Es wäre unlogisch und zwecklos gewesen, das Erforderniß für Fälle aufzustellen, in welchen die Entstehung des Domizils nicht als unmittelbare und ausschließliche Folge des eigenen Willens des Wohnsitznehmers, sondern als Folge einer vom eigenen Willen ganz oder theilweise unabhängigen Thatsache erscheint, wie bei dem Domizilserwerb durch Geburt oder Verehelichung. Man kann doch nur diejenige Domizilierung vernünftigerweise verbieten, welche ihre unmittelbare Ursache in dem Willen des Domizilianten hat. Für die übrigen Fälle des Wohnsitzerwerbs, also für die Fälle des domicilium necessarium mußten die bisherigen Rechtswirkungen alle bleiben. Es waren somit die Fälle des nothwendigen Domizils als besondere Erwerbsgründe hervorzuheben. Dabei lag eine Vereinfachung juristischer Konstruktion nahe. Es diente der Abkürzung des juristischen Gedankenganges, wenn man statt zu sagen, Geburt und Heirath hätten die Entstehung des nothwendigen Domizils und dieses die Entstehung der Staatsangehörigkeit zur Folge, diese Thatsachen als unmittelbar die Staatsangehörigkeit begründende Momente hinstellte. Man konnte den Umstand, daß diese Thatsachen zugleich das privatrechtliche domicilium ins Leben rufen, außer Betracht lassen, nachdem sich an dasselbe nicht mehr als allgemeine Rechtsfolge die Entstehung der Staatsangehörigkeit knüpfte. Somit erscheinen auch für das Recht der Staatsangehörigkeit, wie in der vorausgehenden Periode schon für das Recht der einfachen Gemeindeangehörigkeit, Geburt bezw. Adoption und für die Frau Verheirathung als selbständige Bestimmungsgründe.

Erklären sich diese neuen Erwerbsarten aus einem inneren, logischen Grunde, so findet die Entstehung einer weiteren Erwerbsart ihre Erklärung in äußeren Umständen. Aeußere Thatsachen machten die Entstehung eines weiteren Erwerbsgrundes für zuziehende Fremde zur Nothwendigkeit.

Wenn der Zuzug Fremder durch die Aenderung der Gesetzgebung auch

unter polizeiliche Kontrole gestellt war, so konnte es doch vorkommen, daß die Niederlassung einzelner von den Gemeindeorganen übersehen und auf diese Weise jene Personen zum Einholen polizeilicher Niederlassungserlaubniß nicht angehalten wurden, oder es mochte sein, daß die Gemeinde, auch wenn ihr der Anzug nicht entgangen war, sie aber die Zulassung zum Gemeindeverband verweigert hatte, die Ausweisung auszusprechen verabsäumte oder aus bestimmten Gründen unterließ. Es würde der staatlichen Bevölkerungspolitik des Merkantilismus nicht entsprochen haben, wenn solche Personen durch Aufschlagen ihres Domizils im Lande sofort die Eigenschaft von Staatsangehörigen erworben hätten, denn der Staat wollte nur die Einwanderung solcher Personen, welche fähig waren, zur Hebung der Produktionskraft des Landes beizutragen, auf diese Weise aber wären auch Elemente, welchen diese Eigenschaften fehlten, Staatsangehörige geworden. Ebensosehr würde es aber jener politischen Bestrebung zuwider gewesen sein, wenn solche Personen nicht die Möglichkeit gehabt hätten, nach Ablauf einer Reihe von Jahren, innerhalb deren sie die Probe ablegten, daß sie sich aus eigener Kraft fortzubringen und dadurch an der Produktion des Landes mitzuarbeiten im Stande seien, den status des Staatsangehörigen zu gewinnen.

Eine zweite Klasse von Personen, welche nicht im Wege gemeindlicher Domizilsbewilligung die Staatsangehörigkeit erwerben konnte, war von denjenigen gebildet, welche sich im Lande zwar dauernd aufhielten, aber in einem zu keiner Gemeinde gehörigen Gebietstheile oder, wenn auch das, ohne an einem bestimmten Orte festen Wohnsitz zu nehmen. Auch für diese mußte doch mangels eines anderen Ausweges billigerweise die Länge der Zeit die Entstehung der Landesunterthänigkeit im Gefolge haben können.

Endlich kam es vor, daß die Staaten zur Hebung des Fremdenzuzuges den Einwanderern sogar Freiheit von der Gewinnung des Bürgerrechts für eine Reihe von Jahren zusicherten. Braunschweig-Lüneburgische Verordnungen vom 12. Juli 1718 bezw. 22. Januar 1740[1]) sprachen aus, alle diejenigen, welche über 2000 Reichsthaler in das Land brächten, von ihren Einkünften lebten und keine bürgerliche Nahrung trieben, sollten schrift- und kanzleimäßig[2]) und nicht schuldig sein das Bürgerrecht zu gewinnen, auch unter keiner Stadtobrigkeit stehen außer in peinlichen Sachen.

Für alle diese Fälle mußte ein Rechtssatz des Inhalts in die Lücke treten, daß der ständige Aufenthalt während eines bestimmten Zeitraums die Eigenschaft eines Staatsangehörigen verleihe. In konstruktiver Hinsicht stellte sich eine solcherweise erworbene Staatsangehörigkeit als auf stillschweigender Aufenthaltsbewilligung beruhend dar, im Gegensatze zum Staatsangehörigkeitserwerbe in Folge ausdrücklicher Niederlassungsbewilligung, wie sie in der Zulassung zur Gemeindemitgliedschaft enthalten war. Die stillschweigende Aufenthaltserlaubniß lag in dem Nichtgebrauch des Fremdenausweisungsrechtes während langer Zeit.

In der That finden wir partikularrechtlich den Satz, daß die Staatsangehörigkeit durch dauernden Aufenthalt von längerer Zeit, von zwei oder drei oder zehn Jahren, erworben werde. Meist kommt er nur mittelbar zum

---

[1]) Siehe von Berg, Bd. II, S. 38 und Bd. VI. S. 72.

[2]) D. h. nicht unter den Unterbehörden, sondern unmittelbar unter dem Landesherrn, bezw. den oberen Behörden stehen. Den Gegensatz bildet die Amtsassen; vergl. Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens, Kap. I, § 4.

Ausdruck, vereinzelt auch direkt. Mittelbar kommt er in Rechtsnormen zum Ausdruck, welche anziehenden Ausländern für eine gewisse Reihe von Jahren Befreiung von persönlichen Diensten und Sachleistungen garantieren. Hieher gehört eine kur-braunschweigische V. vom 12. Juli 1718, wornach allen Commercianten, Manufakturiern und nützlichen Handwerkern, welche eine Handlung, Manufaktur, Handwerk allhier im Lande etabliren wollen eine zehnjährige Freiheit von allen oneribus personalibus, von Auflagen, welche auf die Nahrung pflegen gesetzet zu werden 2c., zu Nutz kommen soll.[1]) Hieher gehört ferner ein preußisches Edikt vom 1. Sept. 1747 („von denen vermehrten Vortheilen und Wohlthaten vor die Auswärtigen, welche sich in den preußischen Landen niederlassen"), welches den mit gutem Vermögen und Habseligkeiten anziehenden Familien und Personen „zwei völlige Jahre Freiheit von allen bürgerlichen Lasten" verspricht.[2]) Indem aber die Unterthanen in erster Linie es sind, welchen Steuer- und Dienstpflicht gegenüber dem Staate obliegt, wird man mit der Annahme nicht fehlen, daß die angeführten Erlasse von dem Gedanken ausgehen, es sei vor Ablauf dieser Zeit keine Landesunterthänigkeit vorhanden.

Bestätigt wird die Richtigkeit dieser Annahme durch einen anderen Rechtssatz, welcher in dieser Zeit zur Entstehung gelangt, durch die Vorschrift, daß Fremden, die sich im Lande niederlassen, während der ersten zehn Jahre die Auswanderung wieder gestattet sei. Klassisches Beispiel hiefür ist die schon früher angezogene Bestimmung des allg. preuß. Landrechts Theil II Tit. 17 § 132: „Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht es frei, innerhalb der ersten zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern." Die merkantilistische Bevölkerungspolitik hatte in vielen Staaten auch dahin geführt, die bisher nur mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Abzugsgeld beschwerte, im übrigen aber freie[3]) Auswanderung der Unterthanen von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig zu machen. Wenn in solchen Staaten[4]) — und der preußische[5]) gehörte hiezu — den zuziehenden Fremden für eine gewisse Zeit freie Auswanderung gewährleistet wurde, so konnte dies keine andere rechtliche Bedeutung haben, als die, diese Fremden seien mangels eines besonderen Erwerbsgrundes bis zum Ablaufe dieser Frist

[1]) v. Berg, Handbuch des Teutschen Polizeyrechts, Theil VI (1806), S. 72 und Theil II (1799), S. 39.

[2]) Myler, C. C. contin. III, S. 183.

[3]) Knipschildt schreibt a. a. O., lib. II, cap. 20, nr. 2, noch: Hodie de consuetudine Germaniae ... solum vertere et patriam patria, civitatem civitate mutare cuivis licet etiam dissentiente et invito magistratu. Ne alius libero homini facultas commorandi ubi velit adimatur, cum natura nos certo loco non affixerit quasi adscriptitios sed totum orbem habitandi concesserit ita, ut patria sit ubicunque animo bene est, adeo ut statutum non valeat, quo quis prohibetur ne domicilium mutet. Bei Lauterbach, § 63, und Moser dagegen erscheint das freie Auswanderungsrecht nur als Regel. Moser sagt in dem Theile „Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens", Kap. 22, § 3: Ordentlicher Weise kann einem Unterthanen nicht verwehret werden, außer Landes zu ziehen, sich dadurch seiner bisherigen Unterthanenpflichten zu entledigen und sich anderwärtshin zu begeben. Daß dies außer, wo eine harte Leibeigenschaft üblich ist — damit berührt er eine Beschränkung von vorwiegend privatrechtlicher Bedeutung — uralten und allgemeinen deutschen Herkommens sei, belehret die Erfahrung noch auf den heutigen Tag in denen meisten deutschen Provinzen; und, wo es jetzo nicht mehr gestattet wird, rührt es erst aus neueren Zeiten her. Ueber die Ausnahmen § 23 ff. ebenda

[4]) Vergl. Art. Bevölkerungswesen von Elster im HWB. der Staatsw. Bd. II, S. 475.

[5]) Allg. LR. II, 17, § 130.

keine Unterthanen. Für das preußische Recht bestätigt diese Auffassung noch der Umstand, daß der Titel, in welchem die angegebene Rechtsnorm enthalten ist, zugleich vom Abfahrtsgelde handelt, und die Nachsteuerpflicht hatte doch nach altem Brauche Unterthänigkeit zur Voraussetzung.[1])

Direkt ausgesprochen wird der neue Erwerbsgrund stillschweigender Niederlassungsbewilligung oder der Ersitzung im holsteinischen und bayerischen Rechte. Eine holsteinische Verordnung vom 7. Sept. 1736[2]) „wider das herumschweifende herrenlose Gesindel, wie auch wegen gänzlicher Einstellung des Betteln̄s und damit verknüpfter Versorgung wahrer Almosens würdiger Armen" bestimmt in § 10, daß zu den einheimischen, also zu versorgenden Armen außer den „im Lande gebürtigen" auch diejenigen zu zählen seien, welche „sich daselbst seit einigen Jahren niedergelassen" hätten; sie sollten den „einheimischen" d. i. im Lande gebürtigen Armen „gleichgeachtet" werden. Diese noch etwas unbestimmte Zeitgrenze wurde durch eine Deklaration vom 4. März 1737 für das Verhältniß zu Norwegen und Dänemark auf zwei Jahre festgesetzt. Diese Deklaration war dadurch veranlaßt, daß in Dänemark die Vorschrift bestand, daß derjenige, so sich an einem Orte zwei Jahre aufgehalten und sein Brod daselbst verdient habe, daselbst als Eingeborener angesehen werde. Daher wurde für die Beziehung zwischen Norwegen und Dänemark einer- und die Herzogthümer andererseits bestimmt: „Wenn einer, der in Dänemark und Norwegen gebürtig, in Unseren Herzogthümern zwei Jahre sich aufgehalten und binnen solcher Zeit ein ehrliches Gewerbe an einem Orte getrieben, er sodann an selbigem Orte, wo er sich zuletzt solchergestalt ernährt, verbleiben und versorget und nicht nach seiner Heimath gebracht werden soll."

Die bayerische Bestimmung[3]) ist zunächst in der schon einmal erwähnten Bettelordnung vom 20. Juli 1726 enthalten. Dort heißt es: „Die Außwendigen, wann sie sich nähren können und bereiths zehn Jahre im Lande aufgehalten haben, sind vor Landesinwohner zu halten; die andere Außländer, wanns nicht schon Bürger seynd, wider hinaus an ihren Geburts-Ort zu verweisen." Aus dieser Vorschrift ergibt sich der Erwerbsgrund der Ersitzung unmittelbar, der Erwerbsgrund der Niederlassung mit ausdrücklicher Polizeierlaubniß durch Schlußfolgerung, was als Nachtrag zu früher Bemerktem hier noch kurz zu erörtern ist. Ausländer, welche sich zehn Jahre im Lande aufgehalten haben, dürfen nicht des Landes verwiesen werden. Der Grund hiefür ist, daß sie in Folge ihres langen Aufenthaltes als Landeseinwohner d. h. als Landesunterthanen anzusehen sind. Wenn nun andere Ausländer, bei welchen dieser Rechtsgrund nicht vorliegt, deßwegen nicht ausgewiesen werden dürfen, weil sie während ihres Aufenthalts im Lande Bürger

---

[1]) Nach Mejer, Zeitschr. für Kirchenrecht, Bd. 22, S. 223, und Bornhak, preuß. Staatsrecht, Bd. I, S. 235, wären die in § 132 erwähnten „Ausländer" unter allen Umständen schon preußische Staatsangehörige. Die Bestimmung enthalte nur ein Singularrecht für neue Staatsangehörige. Da diese Anschauung nur eine Consequenz der Grundauffassung ist, welche diese Schriftsteller hinsichtlich des Staatsangehörigkeitserwerbes vertreten, werden wir ihre Herleitung erst in unserem Schlußparagraphen verfolgen, in welchem wir die Resultate anderweitiger Untersuchungen näherer Betrachtung unterziehen. Vergl. dagegen die Zweifel Braun's, Zeitschr. für Kirchenrecht, Bd. 21, S. 428.

[2]) Corpus constit. Regio-Holsat. Theil I, S. 1749.

[3]) Siehe über den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach älterem bayerischen Rechte einen Aufsatz (Staatsangehörigkeitsfragen) in Brater's und Luthardt's Blättern für administrative Praxis und Polizeirechtspflege, zunächst in Bayern, Band 31, S. 281, und Seydel, bayerisches Staatsrecht, Bd. I, S. 519.

d. h. Angehörige einer Gemeinde des Landes geworden sind, so kann dies keine andere Erklärung haben, als die, daß sie in Folge des Eintritts in den Gemeindeverband des Ortes ihrer Niederlassung die Eigenschaft von Staatsangehörigen erlangt haben.

Die mit der Bettelordnung vom 20. Juli 1726 in das bayerische Recht eingeführte neue Erwerbsart der Landeszugehörigkeit hat sich in demselben von da ab erhalten. Wir begegnen ihm noch in zwei landesherrlichen Kundgebungen aus dem 18. Jahrhundert, zunächst im codex criminalis von 1751, Teil I Kap. 11 § 1, welcher die in der BO vom 20. Juli 1726 noch aufgestellte Bedingung, daß sich die betreffende Person selbst zu unterhalten im Stande sei, beseitigt, und dann in einer churfürstlichen Entschließung vom 11. Juli 1786, welche jedes Bedenken benimmt, es möchte sich in der B.O. von 1726 nur um eine theilweise, nämlich nur eine armenrechtliche Staatszugehörigkeit, also nicht um Staatsangehörigkeit im eigentlichen Sinne gehandelt haben. Die Stelle des cod. crim. lautet: Es wird befohlen, „Bettler, Vaganten, Stationierer, Wallfahrter, Pilger, Garten-Knecht, abgedankte Soldaten, fahrende Schüler, verstellte Pfaffen, Claußner, Eremiten, Pfannenflicker, Spielleuth, Schergen, Frey-Leyth, Schinder und dergleichen, wie es immer Nahmen haben mag, wenn sie sich auf dem Bettel, Vagieren oder Müssiggang betretten lassen, den nächsten Weg nach aus dem Lande zu führen, wenn sie im Lande nicht gebohren oder erzogen worden oder sonst das Domizlium nicht ersessen haben," was aber, wie Kreittmayr in der Anerkennung hiezu anfügt, „vermöge Bettelmandats vom 20. Juli 1726 inner zehn Jahren geschieht." Die kurfürstliche Entschließung vom 11. Juli 1786 [1]) bezeichnet es in dem maßgebenden Theile als „observanzmäßig, daß jeder Ausländer, der zehn Jahre in Bayern dient, als ein Bayer betrachtet wird", und fügt hinzu — und dies beseitigt jeden Zweifel an der Entstehung voller Staatsangehörigkeit —, ein solcher könne „zu einer weiteren Legitimation des erlangten Indigenatsrechtes nicht mehr angehalten werden."

Es läßt sich bezüglich der Rechtsquellen dieses neuen Erwerbsgrundes der Staatsangehörigkeit noch die Frage aufwerfen, ob derselbe nicht das Erzeugniß einer theils im Wege der Gesetzgebung theils im Wege der Gewohnheit erfolgten partikularrechtlichen Rezeption der bekannten l. 2 Cod. 10, 39 sei, welche lautet: nec ipsi, qui studiorum causa aliquo loco morantur, domicilium ibi habere creduntur, nisi decem annis transactis eo loco sedes sibi constituerint. Diese Frage würde zu bejahen sein, wenn sich nachweisen ließe, daß die Schöpfer jenes neuen Rechtssatzes der Anschauung waren, als enthielte die angeführte lex die Bestimmung, daß ein Studiosus durch zehnjährigen von einem animus perpetuo manendi gar nicht begleiteten Aufenthalt am Studienorte ein Domizil erwerbe. Allein eine nähere Untersuchung ergibt, daß diese Auslegung der l. 2 cit. schon im 17. Jahrhundert nur vereinzelt [2]) vertreten wurde. Die l. 2 cit. wurde schon damals von der Mehrzahl [3]) der

[1]) Abgedruckt bei G. K. Mayr, Sammlung der churpfalz-bayerischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen, München 1788, Bd. IV, S. 852.

[2]) Auffälligerweise scheint Myler dieser Anschauung gewesen zu sein. Sonst wäre der ganz allgemein hingestellte Satz, incola sei derjenige, qui ultra decennium in civitate larem fovet ac in eandem majorem bonorum partem transfert cum animo ibi habitandi rerumque ac fortunarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus (Hyparchol. cap. IX, § 16, nr. 25), unerklärbar.

[3]) Z. B. Knipschildt a. a. O., cap. 29, nr. 105: „illi, qui studiorum causa in Academiis aliis quam in quibus originem suam ex nativitate habent, domicilium ibi

Juristen dahin interpretiert, dieselbe gebe lediglich dem Gedanken Ausdruck, daß auch bei Jemanden, der sich an einem Orte Studierens halber aufhalte, unter Umständen Domizilsabsicht vorhanden sein könne, und führe hiezu, dem zur Entscheidung vorgelegten Fall entsprechend, als Beispiel an, diese Sachlage sei dann gegeben, wenn der Student seinen Aufenthalt am Studienorte über 10 Jahre, also über das gewöhnliche Zeitmaß der Studien fortsetzend, sich dort häuslich niederlasse, denn aus dieser langen Dauer und aus der Art des Aufenthalts (sedes constituere) lasse sich der Schluß ziehen, daß die Absicht des Studenten nicht mehr auf temporäres, sondern auf ständiges Verbleiben am Orte gehe. War diese Auffassung der l. 2 cit. aber am Ende des 17. Jahrhunderts noch die herrschende, so ist anzunehmen, daß bei der um diese Zeit beginnenden Ausbildung unseres neuen Erwerbsgrundes aus der Coderstelle nichts anderes, als die Zeitbestimmung, entnommen wurde, die zu adoptieren, den zu ordnenden Verhältnissen angemessen erscheinen mochte.

Am Schlusse unserer Ausführungen über die beiden neuen allgemeinen Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit muß noch eines hervorgehoben werden. Wir haben gesehen, daß die Rechtssprache des 18. Jahrhunderts den erstgenannten Erwerbsgrund als receptio bezeichnet, sie spricht vom jus recipiendi novos cives. Wir sind dieser Ausdrucksweise ab und zu gefolgt. Deßhalb soll nicht unterlassen sein, ausdrücklich zu bemerken, daß diese Benennung juristisch nicht ganz zutreffend war. Denn die polizeiliche Niederlassungserlaubniß, welche in der Verleihung der Ortsangehörigkeit liegt, war es für sich allein nicht, welche die Eigenschaft des Staatsangehörigen schuf, es mußte zu ihr immer noch die wirkliche Niederlassung selbst hinzutreten. Polizeierlaubniß und wirkliche Ansässigmachung waren gleichwerthige Stücke des juristischen Thatbestands hier, wie bei Erwerb des Heimathrechtes in Form der Ertheilung des Ortsbürgerrechtes. In letzterer Richtung haben wir dies schon früher betont. Nunmehr ist es auch für den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu beweisen. Ein Doppeltes ist hiezu behelflich, einmal die Fortdauer der Anschauung auch im 18. Jahrhundert, daß die Anstellung im öffentlichen Dienste die Unterthanenstellung des Berufenen unbeeinflußt lasse, dann das Festhalten an der Bezeichnung der Staatsangehörigkeit mit domicilium, trotzdem letzteres für sich allein nicht mehr die Staatsangehörigkeit zu begründen vermochte.

Nach unserer heutigen Auffassung der Dinge wäre für die Staatsrechtslehre des 18. Jahrhunderts nichts im Wege gestanden, die Anstellung im Staatsdienste zu einem besonderen Erwerbsgrunde der Staatsangehörigkeit zu erheben, nachdem sich dieselbe mit Rücksicht darauf, daß eine der Pflichten des Beamten die Residenzpflicht, also die Pflicht an oder in der Nähe des Amtssitzes Wohnung zu nehmen, ist, ohne Mühe als eine stillschweigende Niederlassungserlaubniß enthaltend hätte auffassen lassen. Daß man an solche Erklärung der Anstellung gar nicht dachte, hatte seinen Grund darin, daß Theorie und Praxis bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts auf dem Standpunkt der voraufgehenden Zeit verharrte, der Beamte erwerbe um deswillen in Folge

---

habere non censentur, licet per mille annos ibidem studiorum causa commorentur, quia animum recedendi habent" und Lauterbach a. a. O., § 27: „studiosus licet per mille annos si fieri posset in Academia studiorum causa commoraretur, quamdiu liquet, quod reditum in patriam meditetur, domicilium non contrahit". Den besten Ausdruck hat die richtige Auslegung wohl bei Kierulff, Theorie des gemeinen Civilrechts, 1839, Bd. I, S. 124, Anm. gefunden.

seiner Anstellung als solcher die Eigenschaft eines Staatsangehörigen nicht, weil er an sich nicht mit dem animus perpetuo manendi in das Land komme. So führt Ulrich von Cramer in Besprechung eines die Nachsteuerpflicht des landesherrlichen Beamten bei Verlassen des Dienstes betreffenden Urtheiles,[1] wie schon früher hervorgehoben, aus, Voraussetzung der Nachsteuerpflicht sei einmal die Eigenschaft eines subditus und dann, daß man dies durch Verlassen des Landes aufhöre zu sein; beim officialis publicus fehle schon die erste Voraussetzung, denn er sei non aliter quam ratione officii obligiert. Und J. J. Moser sagt in dem Traktat „von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens" Kap. 4 § 3: „Bloße Dienste, die ein Ausländer bei einem Reichsstande nimmt, sie bestehen nun worinnen sie wollen, bei Hof, der Kanzlei, der Miliz, beim Forst- und Jagdwesen, auf dem Land, in Justiz- oder Kameralsachen, machen einen zwar allerdings zu des Landesherrn Unterthanen, jedoch nur zu einem zeitlichen: wann dahero der Dienst ein Ende hat, kann der Herr ordentlicher Weise ihn und seine Kinder, wann sie gleich im Lande geboren seynd, nicht auf oder im Lande behalten noch sonsten wie andere Unterthanen behandeln."[2])

Erst gegen den Schluß des 18. Jahrhunderts brach sich die Anschauung Bahn, daß der Aufenthalt der aus der Fremde aufgenommenen Staatsdiener im Lande die Momente der Dauer in sich trage. Wir werden nicht irren, wenn wir diesen Umschwung der Meinung darauf zurückführen, daß in der Zeit von 1750—1780 bezüglich der Frage der Entlaßbarkeit der Staatsdiener eine Aenderung der Anschauung in Theorie und Praxis dahin eingetreten war, daß der Beamte nicht mehr nach Willkür, sondern nur bei Vorhandensein hinreichender Ursache des Dienstes entlassen werden dürfe. Nicht zum Geringsten hat diesen letzteren Wechsel der Ansichten Ulrich von Cramer veranlaßt, wie an anderer Stelle von mir näher dargelegt wurde.[3]) Hat auch v. Cramer, wie aus seinen oben mitgetheilten Ausführungen in den Wetzlarischen Nebenstunden hervorgeht, selbst die Konsequenz, die sich hieraus für die Frage der Staatsangehörigkeit der Staatsdiener ergibt, nicht mehr gezogen, so gebührt ihm doch das Verdienst, in erster Linie den Anstoß hiezu gegeben zu haben. Zur Ansicht, daß der Fremde in Folge Anstellung im Staatsdienst Staatsangehöriger werde, ging Gesetzgebung und Literatur des letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts über, allein — und das ist für unsere Frage wichtig — nicht in der Weise, daß man die Anstellung als solche für den Angestellten die Entstehung der Staatsangehörigkeit zur unmittelbaren Folge haben ließ, sondern so, daß man sagte, der Aufenthalt des Staatsdieners im Lande sei ein solcher, der sich als dauernder Aufenthalt im Lande bezeichnen lasse und darum als eine zur Begründung der Staatsangehörigkeit geschickte Thatsache angesehen werden könne. Und zwar war die Anschauung zunächst die, der

---

[1]) Wetzlarische Nebenstunden, Theil 11 (1764), S. 16.

[2]) Ebenso hielt die Vorstellung an, daß der Beamte an seinem Amtssitz an sich nicht Gemeindemitgliedschaft erwerbe. So sagt Kreittmayr in den Anm. zum cod. Max. Bav. civ. Theil V, Kap. 25, § 14, die landesherrlichen Beamten seien von Stadtnachsteuer „aus Mangel des domicilii frei". Das gleiche bemerkt er in den Anm. über den cod. jur. bavar. judic. zu Kap. I, § 3, ein fürstlicher Bedienter, wenn er gleich an dem Hoflager oder sonstwo 10, 15, 20 und mehr Jahre zubringe, erlange dadurch doch noch nicht das Domizilium daselbst, der animus perpetuo commanendi müsse durch andere, weit stärkere Merkmale etwas deutlicher als aus dem bloßen Aufenthalt zu Tage liegen.

[3]) Siehe hierüber Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes, § 11, Annalen 1884, S. 598 ff.

Aufenthalt als Staatsdiener im Lande verleihe erst dann die Eigenschaft eines Staatsangehörigen, wenn er dadurch, daß er eine Reihe von Jahren anhielt, sich als wirklich dauernd erwiesen habe. Erst später gelangte man zu der Auffassung, daß der Aufenthalt des Staatsdieners im Lande von Anfang an die Eigenschaft eines auf Dauer berechneten Aufenthalts habe.

Was uns interessiert, ist der Umstand daß die neue Rechtsauffassung die Staatsangehörigkeit nicht als unmittelbare Folge der Anstellung ansieht, sondern als Folge der durch die Anstellung polizeilich genehmigten Niederlassung. Es ist dies ein Beweis dafür, daß die Requisite des Domizils auch fernerhin als zur Entstehung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses erforderlich angesehen wurden. Zum Theil tritt dies schon in der Ausdruckweise der betreffenden Gesetze und literarischen Erzeugnisse hervor.

Die erste Etappe in der oben geschilderten Entwicklung, die darin besteht, daß die an die Anstellung sich knüpfende Niederlassung als die Staatsangehörigkeit begründend angesehen wird, wenn sie eine Reihe von Jahren angehalten hat, wird durch das bayerische Recht repräsentirt. In der schon einmal erwähnten kurfürstlichen Entschließung vom 11. Juli 1786 wird es als „observanzmäßig" bezeichnet, daß „jeder Ausländer, der zehn Jahre in Bayern dient — die Stelle speziell handelt von einem Priester —, als Bayer betrachtet werde." Bei dieser Rechtslage wird der in den öffentlichen Dienst tretende Fremde ebenso wie jeder andere Staatsfremde behandelt, denn jedem solchen steht es frei, durch zehnjährigen Aufenthalt, die Eigenschaft eines Staatsangehörigen zu gewinnen. Die in der Anstellung liegende ausdrückliche Niederlassungserlaubniß kommt hier gar nicht in Berücksichtigung.

Die zweite Etappe der Entwicklung, darin bestehend, daß die Niederlassung in Folge Anstellung sofort Staatsunterthänigkeit hervorruft, repräsentiert der ebenfalls schon einmal genannte § 131 Theil II Tit. 17 des allg. preußischen L.R., sofern derselbe bestimmt: „Fremde, die in hiesigen Landen sich zwar aufhalten, aber darin weder ein Amt übernommen noch Grundstücke angekauft . . . haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigner Willkür verlassen." Es ergibt sich aus dieser Vorschrift, daß Leute, die im Lande Aufenthalt nehmen und zugleich in den öffentlichen Dienst treten, nicht nach Willkür, sondern nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß wieder auswandern dürfen, dies aber deßwegen, weil sie in Folge ihres Aufenthaltes mit Amtsübernahme Staatsangehörige geworden sind. Indem neben der Amtsübernahme Aufenthalt im Lande gefordert wird und sich also Aufhaltende in § 132 als Ausländer, die sich wirklich niedergelassen haben, bezeichnet werden, ist zugleich die Nothwendigkeit des Vorhandenseins aller Elemente des Wohnsitzbegriffes angedeutet.

Den besten Einblick in Inhalt und Art der neuen Auffassung gewähren die Ausführungen Bodmann's, des verdienstvollen Bearbeiters des Abzug- und Nachsteuerrechtes nach dem Stande am Ende des vorigen Jahrhunderts. Für Bodmann[1]) ist es eine ausgemachte Sache, daß Räthe und Diener vom höchsten bis zum niedrigsten zugleich auch ihrer Landesfürsten Unterthanen sind und als solche der Landesabschoßpflicht unterliegen. Er unterläßt es daher auch ex professo seine Ansicht zu begründen, aus verschiedenen ge-

---

[1]) Vergl. Aeußeres oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechtes in Deutschland überhaupt und im Erzstift Mainz insbesondere, Mainz, 1795, S. 21, 154, 162, 192.

legentlichen Aeußerungen aber läßt sich entnehmen, in welcher Weise Bodmann zu dieser Ansicht gelangt.

Zunächst finden wir bei ihm folgende Stelle: „Der Dienstmann ist gleichmäßig auch Unterthan, wenngleich das Dienstband an und für sich niemanden zum Unterthanen macht, sondern nur Unterwürfigkeit bewirkt." [1]) Hienach ist die Meinung des Schriftstellers, daß die Anstellung zwar die Unterthänigkeit zur Folge habe, aber nur unter Hinzutritt eines weiteren Momentes und dieses sieht er, wie sich aus anderen Stellen der genannten Abhandlungen ergibt, eben im Domizil.

Er führt aus, es sei eine „unjuristische Unterstellung" daß Amts- und Dienstes halber an einem Orte sich aufhaltende Männer kein Domizil im eigentlichen Verstande daselbst hätten.[2]) Domizilium im Rechtsverstande sei eine „stetige Wohnung." Um diese Stetigkeit zu erkennen und das Domizil von einem temporären Aufenthalt zu unterscheiden, komme es vorzüglich auf Absicht und Zweck des Aufenthaltes an. Temporäre Geschäfte und temporäre Gründe ließen nur auf temporären Aufenthalt schließen, stetige Zwecke an einem Orte auf stetige Wohnung. Mit Aemterbedienungen seien dergleichen ständige Zwecke gewöhnlich verbunden, wenn gleich die Diener „nach der herrschaftlichen Willkür" anderswohin versetzt werden könnten. Der Dienstmann habe daher an seinem Wohnorte der Regel nach sein wahres Domizil.[3]) Nachdem Bodmann an anderer Stelle sagt: „Wohnung eines Mittelbaren . . ist zur Begründung der Unterthanschaft" [4]) d. h. begründet die Unterthanschaft, ist anzunehmen, daß er auch beim Beamten den Grund der Staatsangehörigkeit im Domizil sieht. Es wird dies dadurch zur Gewißheit, daß er an den oben erwähnten Satz, dem Beamten am Orte seiner Amtsthätigkeit ein Domizil nicht zuzuerkennen, sei eine unjuristische Unterstellung, den weiteren unmittelbar anfügt: „Der Dienst an und für sich selbst wirkt gleichwenig eine Befreiung von der Nachsteuer ipso jure." [5]) Beide Sätze zusammengehalten lassen ersehen, daß der Verfasser in der Nachsteuerpflichtigkeit eine Folge der Domizilsnahme erblickt. Dies kann er aber nur deßwegen, weil er davon ausgeht, das Domizil begründe Unterthänigkeit, denn auch nach seiner Anschauung[6]) sind nur Unterthanen nachsteuerpflichtig. Nach diesen letzten Bemerkungen möchte es scheinen, als sei es für Bodmann schon das Domizil allein, welches die Landesunterthänigkeit ins Leben rufe, als bedürfte es hiezu der Anstellung gar nicht mehr. Wir hätten somit einen Widerspruch mit der zuerst angeführten Aeußerung desselben. Allein eine weitere Stelle klärt darüber auf, daß er nur dem mit polizeilicher Niederlassungsbewilligung verbundenen Domizil jene Rechtswirkung zuspricht; er sagt über den Erwerb des Beisassenrechtes:[7]) „Mit Bewilligung der Gemeinde erhalten sie vom Ortsvorstand den Aufenthalt." Durch das Beisassenrecht wird aber der Erwerb der Staatsangehörigkeit vermittelt. —

Als zweiten Beweisgrund dafür, daß es, wenn Staatsangehörigkeit entstehen sollte, neben ausdrücklicher oder stillschweigender Aufenthaltserlaubniß

---

[1]) Inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechtes, Mainz, 1791. S. 33.
[2]) Inneres Territorialverhältniß, S. 79.
[3]) Ebenda, S. 32, 37, 39.
[4]) S. 35.
[5]) S. 79, vergl. auch S. 5 u. 80.
[6]) Z. B. S. 23 und 33.
[7]) S. 35.

immer noch des Vorhandenseins aller Domizilselemente bedurfte, haben wir oben das Festhalten am Ausdrucke domicilium zur Bezeichnung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses angeführt. Belege hiefür stehen aus Gesetzgebung und Literatur zur Verfügung. Dieselben zeigen aber zugleich, daß sich die Rechtswissenschaft der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Gegensatz zu der hundert Jahre vor ihr liegenden Lehre wohl bewußt war, daß sie in diesem domicilium einen vom privat- und prozeßrechtlichen Domizil wesentlich verschiedenen Begriff vor sich habe. Die Rechtslehre der voraufgegangenen Zeit war, trotzdem sie gesehen, daß es seit geraumer Zeit nicht mehr das domicilium für sich allein war, welches zum incola machte, fortgefahren, das Wort domicilium ohne irgendwie erläuternden Zusatz als Wechselbegriff für incolatus zu gebrauchen, und hatte sich dadurch in die Unmöglichkeit versetzt, zu einer vollkommen klaren Erkenntniß des Wesens der Umgestaltung des Inkolatsrechtes seit dem 16. Jahrhundert durchzudringen. Die Literatur des 18. Jahrhunderts ließ es sich angelegen sein, durch umschreibende Erläuterung dem Gegensatze im Domizilsbegriffe Ausdruck zu geben, den wir heute durch Gegenüberstellung von privat- bezw. prozeßrechtlichem und politischem Domizil zu erklären suchen. Die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts hat sogar zur Bezeichnung des politischen Domizils im heutigen Sinne eine lateinische Wendung gebraucht, welche, in das Deutsche übersetzt, als Vorläufer der Ausdrucksweise mancher Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts erscheint.

Ein schlagendes Beispiel dafür, wie man auch nach Wandlung des objektiven Rechtes fortfuhr, die Staatsangehörigkeit mit domicilium zu bezeichnen, bietet die schon einmal allegirte Stelle aus dem bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1751, Theil I. Kap. 11 § 1, sofern daselbst bestimmt wird, es seien alle Bettler ꝛc. den nächsten Weg aus dem Lande zu bringen, sie müßten denn im Lande geboren oder erzogen sein „oder sonst das d o m i c i l i u m ersessen haben." Daß dieses Domizil ein anderes ist, als das privat- und prozeßrechtliche, hat niemand besser erkannt, als der Interpret der bayerischen Gesetzbücher des vorigen Jahrhunderts, K r e i t t m a y r. In seinen Anmerkungen zum codex juris bavarici judiciarii (vom J. 1754) macht er zu § 3 des ersten Kapitels, welcher vom forum domicilii handelt, die Bemerkung: wie lange der Aufenthalt an einem Orte dauern müsse, um das Domizilium daraus schließen zu können, sei bei den Rechtsgelehrten sehr bestritten. Einige glaubten 10 Jahre arg. l. 2 cod. de incolis — der von uns oben erwähnten Codexstelle — und dahin s c h e i n e auch das jus Bavaricum zu gehen, nachdem die Bettelordnung von 1726 § 20 die Ausländer nach zehn Jahren den Inländer gleich halte. Allein „was die jura des v e r b o t e n e n B e t t e l s h a l b e r oder s o n s t s p e z i a l i t e r d e t e r m i n i r e n, d i e n e noch zu k e i n e r G e n e r a l r e g u l und sei mithin in denen anderen u n b e n a n n t e n Fällen nicht auf die Zeit allein, sondern auch auf den Ort, die Person, derselben Kondition und andere Umstände das Augenmerk zu richten." Der Gedanke K r e i t t m a y r s ist, in die moderne Rechtssprache umgesetzt, der: eine verbotenen Bettels halber erlassene Vorschrift ist eine Vorschrift des öffentlichen Rechts; eine Vorschrift des öffentlichen Rechtes über das Domizil aber ist nicht ohne weiters auf die anderen Fälle des Domizils — das sind die „anderen unbenannten Fälle" im Sinne K r e i t t m a y r s —, auf das prozessuale und privatrechtliche Domizil zu übertragen. Nachdem die angezogene Stelle des codex criminalis ebenfalls eine gegen die Bettler gerichtete Bestimmung ist und dieselbe durch den Ausdruck „Domizilium e r s e s s e n" auf die Bettelordnung vom J. 1726 geradezu

Bezug nimmt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Kreittmayr wohl erkannte, daß unter dem Domizil des cod. crim. nicht das allgemeine des Privat- und Prozeßrechtes, sondern ein „spezielles," ein speziell öffentlich-rechtliches zu verstehen sei, weist er doch auch in seinen Anmerkungen zu dieser Stelle des cod. crim., wie schon einmal erwähnt,[1]) auf das Bettelmandat von 1726 ausdrücklich zurück.

Am schärfsten ist die Erkenntniß eines Unterschieds zwischen privatem und politischem Domizil bei Bodmann entwickelt. Derselbe sagt in seiner Monographie über „das innere[2]) Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechtes" S. 35: „Aufenthalt und Wohnung eines Mittelbaren in einem deutschen Gebiete, Distrikt, Stadt, Ort u. s. w. ist zur Begründung der Unterthanschaft." Warum für den Reichsunmittelbaren die Wohnung in einem deutschen Gebiete, d. i. in einem deutschen Territorium Unterthanschaft nicht zu Folge hat, erklärt der Rechtsgelehrte in einer Ausführung, aus welcher eine klare Unterscheidung von privat- und öffentlichrechtlichem Domizil hervorsticht. Dieselbe ist in einer Streitschrift über die Mobiliarabzugsfreiheit der Reichsritter, durch welche Bodmann's weitere Untersuchungen über das Nachsteuerrecht veranlaßt wurden, vom J. 1791 enthalten.[3]) „Die Einwohnerschaft eines deutschen Gebietes, sagt der Verfasser, ist doppelter Art: die physische (simple Habitation) ist durchaus inkonsequent (d. h. ohne Rechtswirkung,) die politische trägt das Band der Unterthänigkeit in sich . . . . Wirklich sind noch nicht alle deutsche Reichsgebiete solche absolute Leviathane, daß sich daselbst nicht schlechtweg und physisch wohnen ließe, ohne zugleich politisch da zu wohnen, d. h. ohne seine Reichsunmittelbarkeit und Freiheit dagegen zum Opfer zu bringen und sich die Schlinge von Unterthans- und Unterwürfigkeitsnexus über den Hals zu werfen . . . . Der Reichsritter im Territorialverhältniß ist pur physischer Einwohner des reichsständischen Gebietes — hat kein Domizilium daselbst — ist politischer Fremder. Der physische Aufenthalt zieht unmittelbaren Einwohnern nicht die politische Domiziliumsdecke d. h. Unterthänigkeit über die Ohren."

Was soll das „Wohnen schlechtweg," das „physische Wohnen" in diesem Zusammenhange anderes bedeuten, als Wohnen im Sinne des Privatrechts, nachdem es zum Gegensatz das „politische Wohnen hat?" Bodmann sucht dem im Wohnbegriffe vorhandenen Unterschiede dadurch in der Bezeichnung gerecht zu werden, daß er nur das politische Wohnen Domizil, das private simple Habitation nennt. Würde er das Wohnen, welches nicht Unterthanschaft zur Folge hat, als privatrechtliches Domizil bezeichnet haben, so hätten wir schon vollkommen die dem 19. Jahrhundert geläufige Unterscheidung von privatrechtlichem und politischem Wohnsitz vor uns. Dann wäre auch die Wendung unterblieben, die simple Habitation sei rechtlich inkonsequent, Bodmann würde dann private und öffentliche Rechtsfolgen einander gegenübergestellt haben.

---

[1]) Oben S. 74.

[2]) Mit dem inneren Territorialverhältniß des Nachsteuerrechtes will Bodmann die innere Nachsteuer, d. h. diejenige, welche beim Umzug im Lande, d. h. bei Wegzug in eine Gemeinde des Territoriums von der Obrigkeit des bisherigen Domizilsortes erhoben wird, bezeichnet haben. Den Gegensatz bildet das „äußere oder nachbarliche Territorialverhältniß" des Nachsteuerrechtes, welchem die andere Abhandlung vom Jahre 1795 gewidmet ist; hierunter versteht Bodmann die äußere Nachsteuer, d. h. diejenige, welche bei Wegzug aus dem Lande zu entrichten ist.

[3]) Unparteiische Gedanken über die reichsritterschaftliche Mobiliar-Abzugsfreiheit. Mainz, 1791. S. 53 ff. u. 82.

Was dann die Gesetzgebung anlangt, deren Ausdrucksweise gleichsam als Vorbote der Sprache des 19. Jahrhunderts erscheint, so sehen wir dieselbe durch ein bayerisches Bettelmandat vom 3. März 1780 vertreten, welches das politische Domizil vom privaten dadurch unterscheidet, daß es das erstere mit dem Namen jus domicilii belegt. Dasselbe enthält unter Nr. 9 folgende Bestimmung: „Die bloße Vorschützung, an einem Orte oder in einer Stadt längere Jahre gedient oder gearbeitet zu haben, soll Niemand ein jus domicilii einräumen, sohin sind jene, welche nach verlorenen Kräften sich nicht mehr mit Dienen zu ernähren vermögen, an ihr durch Geburt erlangtes Aufenthaltsort zu verweisen, jene ausgenommen, so sich legitimiren können, in einer Stadt oder in einem Gerichte fünfzehn Jahre ehrliche Dienste geleistet zu haben, diese sollen gleich den allda gebornen verpflegt und geduldet werden." Daß in dieser Stelle nicht vom Staats-, sondern vom Ortsdomizil, d. h. nicht von der Staats-, sondern der Gemeindeangehörigkeit gehandelt wird, thut nichts zur Sache. Immerhin ist von einem Domizil, das öffentlichrechtliche Bedeutung hat, die Rede. Indem dasselbe als jus domicilii, als Wohnsitz- oder Wohnortsrecht bezeichnet wird, ist die Zugehörigkeit zur Gebietskörperschaft nach einer ihrer Hauptwirkungen, nach dem Wohnrechte benannt. Damit ist aber dasselbe geschehen, was das 19. Jahrhundert thut, wenn es der Staatsangehörigkeit den Namen Landeseinwohnerrecht, der Gemeindeangehörigkeit des Heimathrechtes den Namen Wohnortsrecht beilegt.

So sind wir am Schlusse unserer Entwickelungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit im 18. Jahrhundert angelangt. Wir haben fünf Erwerbsgründe kennnen gelernt; Geburt, Adoption, Verehelichung für die Frau, Niederlassung mit ausdrücklicher Erlaubniß, wovon eine Art Niederlassung unter Erwerb des Ortsbürgerrechts, eine andere Niederlassung in Folge Anstellung, endlich einfache, jedoch mehrere Jahre dauernde Niederlassung. Es erübrigt noch, dies Ergebniß mit den Resultaten zu vergleichen, zu welchen die Schriftsteller der eben geschilderten Epoche selbst kommen — Bruchstücke ihrer Anschauungen haben wir ja schon kennen gelernt —, und dann sind noch einige Worte über den Erwerb der Reichsangehörigkeit anzufügen.

In ersterer Richtung nehmen wir vor Allem wahr, daß ein großer Theil der Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts den Begriff Landesunterthänigkeit weiter faßt als hier geschehen, indem sie hierunter nicht blos die dauernde und persönliche, sondern auch die vorübergehende und unpersönliche Unterworfenheit eines Individuums unter die Landesstaatsgewalt verstehen. Sie unterscheiden demnach eine subjectio personalis und realis und innerhalb ersterer wieder subditi temporarii und perpetui. In dieser Beziehung seien Häberlin und Leist angeführt, die sich auf nur wenige Bemerkungen beschränken. Häberlin[1]) äußert sich lediglich dahin, die Unterwürfigkeit sei entweder eine persönliche oder eine dingliche, jene entstehe aus dem bloßen (?) Aufenthalt im Staate, diese auch ohne Aufenthalt aus dem bloßen Besitz von Gütern. Auch Leist[2]) begnügt sich mit folgenden Sätzen: Alle physischen und juristischen Personen mit ihren Gütern, welcher Art dieselben auch immer sein mögen, die sich innerhalb der Grenzen des Territoriums befänden, seien der Hoheit desselben so lange unterworfen oder befänden sich in der Landesunterthänigkeit, bis auf rechtmäßige Weise eine Ausnahme dargethan werden könne. Wenn Personen

---

[1]) Handbuch des teutschen Staatsrechtes. Bd. I (1794), S. 208 u. 217.
[2]) Teutsches Staatsrecht. 1805. § 18, S. 49 ff.

allein Grundstücke in einem deutschen Partikularstaat besäßen, ohne zugleich darin domiziliert zu sein, so entstehe jedoch keine persönliche Unterthänigkeit. Wir sehen, die partikularrechtliche Fortbildung des gemeinen Rechtes bleibt bei Häberlin und Leist unberücksichtigt.

Ausführlicher zur Sache äußern sich Kreittmayr, Moser und Gröner. Kreittmayr's[1]) Aeußerungen lauten folgendermaßen: Die Unterthänigkeit ergebe sich nicht blos per receptionem, habitationem et nativitatem, sondern auch auf alle anderen Weisen, wodurch die höchste Gewalt als das correlatum subjectionis erlangt werde Per receptionem geschehe solches, wenn Jemand ex statu naturali oder alieno territorio zum Unterthanen aufgenommen werde. Habitatio temporaria ziehe auch nur temporariam subjectionem, perpetua aber perpetuam nach sich. Die Geburt mache auch alle Unterthanskinder zu Unterthanen.

Verglichen mit unseren Ergebnissen, zeigen Kreittmayr's Ausführungen vor allem den Mangel näherer Untersuchung des Wesens dieser habitatio und des Verhältnisses der receptio zu ihr auf. Daß der Verfasser die Verehelichung nicht als besonderen Erwerbsgrund nennt, erklärt sich wohl aus der Selbstverständlichkeit dieser Erwerbsart. Wenn derselbe über unsere Erwerbsgründe hinaus noch bemerkt, die Unterthänigkeit ergebe sich auch auf alle andere Weise, wodurch die höchste Gewalt erlangt werde, so meint er hiemit den Wechsel der Staatsangehörigkeit in Folge von Gebietsveränderungen, also von völkerrechtlichen Vorgängen, welche auf staatsrechtliche Verhältnisse zurückwirken. Diese liegen außerhalb des Kreises unserer Betrachtung, welche nur die rein staatsrechtlichen Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit in Berücksichtigung zieht.

Mit der Auffassung Kreittmayr's deckt sich diejenige Moser's. In dem Traktat „von der Landeshoheit derer deutschen Reichsstände überhaupt" vom J. 1773 Kap. 6 § 4 nennt er als Erwerbsgründe Geburt und Aufenthalt, in dem „von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens" aus demselben Jahre (Kap. 5) noch die Annahme. Daß zwischen den beiden letztgenannten Erwerbsgründen eine Beziehung besteht und welche, bleibt auch bei Moser unerwähnt. Man vermißt in dem letztgenannten Traktat eine Aeußerung hierüber um so mehr, als Moser in der erst erwähnten Schrift bezüglich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt wie durch Geburt noch besonders hervorhebt, weder bei der einen noch bei der anderen Art sei erforderlich, daß der Landesherr die betreffende Persönlichkeit ausdrücklich als Unterthan anspreche oder annehme oder daß sich diese ausdrücklich zum Unterthanen angebe oder bekenne.

Gönner[2]) unterscheidet sich von Moser dadurch, daß er den Kreis der ständigen Unterthanen d. h. der Unterthanen im eigentlichen Sinne nicht mehr so enge zieht, wie letzterer. Während diesem derjenige, welcher „im landesherrlichen Dienste steht oder nur für sein Geld lebt oder Bücher schreibt, rechtliche Gutachten stellt oder bei den Untergerichten als Advokat oder Prokurator thätig" ist, noch als nur „zeitlicher Unterthan" erscheint,[3]) nennt Gönner

---

[1]) Grundriß des allgemeinen, deutschen und bayerischen Staatsrechtes. 1770, § 37.

[2]) Teutsches Staatsrecht. 1804, S. 58 ff.

[3]) Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens, Kap. 4, § 4 u. 3, Kap. III, § 2. — Wie schon früher hervorgehoben, führt der weitere Unterthanenbegriff auf die Glosse zum corp. jur. can. zurück. Was speziell die Bezeichnung zeitlicher Unterthan oder subditus temporarius für denjenigen, der nur wegen vorüber-

als Erwerbsgründe der Territorialzugehörigkeit neben Aufnahme und stetem Wohnsitz auch die Uebernahme eines Staatsamtes. Im Uebrigen vermissen wir auch bei ihm eine nähere Erklärung des Wesens und der Erfordernisse des zur Begründung der Staatsangehörigkeit tauglichen Wohnsitzes. Wenn unterlassen wird, die Art dieses Domizils näher zu erläutern, ist es jedenfalls richtiger, Aufnahme und Anstellung als besondere Erwerbsgründe gar nicht zu nennen. Auf diesem Standpunkte steht eine bayerische Verordnung vom 22. Februar 1808, die Armenpflege betreffend, wenn dieselbe in Art. 6 sagt: „Der Anspruch auf Armenpflege setzt im Allgemeinen für ein Individuum voraus, daß es entweder durch Geburt oder durch das Domizil oder durch Verehelichung dem Reiche (d. i. dem Königreiche) angehöre.“ [1])

Was den Erwerb der Reichsangehörigkeit angeht, so bemißt sich auch dieser in anderer Weise als bisher. Er wird nicht mehr durch bloße Domizilsnahme herbeigeführt, sondern, wie die Zugehörigkeit zum Territorium durch Gemeindemitgliedschaft bedingt wurde, so die Reichsunterthanschaft durch Territorialzugehörigkeit. Weitere Erwerbsgründe sind Verleihung der Reichsunmittelbarkeit, also Erwerb des Reichsbürgerrechtes, und Anstellung im Reichsdienste unter gleichzeitiger Niederlassung im Reiche.[2])

b) Die Gemeindeangehörigkeit.

§ 12.

Wir haben im voraufgehenden Paragraphen nachzuweisen versucht, daß sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch sog. Aufnahme für das 18. Jahrhundert rechtlich als Erwerb durch Niederlassungsbewilligung in Verbindung

---

gehenden Aufenthalts im Lande der Staatsgewalt unterliegt, angeht, so schreibt sich dieselbe von Hugo Grotius her. In de jure belli ac pacis Lib. II, cap. XI, § 5 findet sich die Stelle: etiamsi peregrinus cum cive paciscatur, tenebitur illis legibus, quia, qui in loco aliquo contrahit, tamquam subditus temporarius legibus loci subjicitur. In Deutschland verschaffte dem Ausdrucke hauptsächlich Pufendorf Eingang; vergl. de jure naturae et gentium lib. VII, cap. II, § 20 und lib. III, cap. VI, § 5.

[1]) Vergl. Weber, Gesetz- und Verordnungensammlung, Bd. I, S. 192; Döllinger, Sammlung rc. Bd. XII, S. 298.

In dem schon (S. 73, N. 3) erwähnten Aufsatze in den Blättern für administrative Praxis über Staatsangehörigkeitsfragen, Bd. 31 (1881), S. 280, werden als Erwerbsgründe des in Bayern vor dem Indigenats-Edikte vom 6. Januar 1812 geltenden Rechtes der Staatsangehörigkeit zutreffend Geburt, Aufnahme, Verehelichung und zehnjähriger Aufenthalt genannt. Ebenso Seydel, bayerisches Staatsrecht, Bd. I, S. 519, nur daß dieser den zehnjährigen Aufenthalt Domizil, die Aufnahme landesherrliche Verleihung nennt. Wenn in jenem Aufsatze, bezw. von Seydel das, was wir als polizeilich genehmigte Niederlassung bezeichneten, Aufnahme, bezw. Verleihung genannt wird, so hat dies seinen Grund darin, daß die einschlägigen landesherrlichen Verordnungen und Verfügungen von einem „Begnadigen mit dem jus indigenatus“ (vergl. Mandat vom 20. Dez. 1768 in der „Sammlung der neuesten und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen“, 1771, S. 512) oder von „Verleihen des jus indigenatus“ (geistlicher Rathsschluß vom 4. März 1769 bei G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbair. Landesverordnungen, Theil II, S. 1095) sprechen. Allein es handelt sich bei diesen Verleihungen der Staatsangehörigkeit immer um Verleihungen an im Land sich niederlassende Personen, damit aber ist das Erforderniß des Domiziliums konstatirt (vergl. einen Erlaß vom 21. Okt. 1768 a. a. O.: „Entschlossen, hinfüro niemanden, der nicht ein geborenes Landeskind oder aus besonderen Gnaden mit dem jure indigenatus begabt ist, zu inländischen Prälaturen, Propsteien ... und anderen geistlichen Benefizien mehr kommen zu lassen“).

[2]) Gönner a. a. O. faßt die beiden letztgenannten Erwerbsgründe unter dem Namen Verleihung zusammen.

mit wirklicher Niederlassung kennzeichnet, sowie, daß diese Niederlassungsbewilligung im Wege der Ertheilung des Bürgerrechts im weiteren Sinne[1] erfolgte, also entweder durch Verleihung des Ortsbürgerrechts im eigentlichen Sinne oder durch Bewilligung einfacher Domizilirung, m. a. W., daß die Staatsangehörigkeit durch Erwerb des Bürgerrechts mit gleichzeitiger Niederlassung oder durch einfache Ortsangehörigkeit erworben wurde. Aus dieser engen Beziehung von Staats- und Gemeindeangehörigkeit erhellt, eine wie große Bedeutung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit die Frage hat, ob die Bestimmungsgründe der Gemeindemitgliedschaft, der engeren wie der weiteren, in der eben geschilderten Periode Aenderungen erlitten haben oder nicht. Nähere Untersuchung ergibt, daß prinzipiell wichtige Umgestaltung nur der Erwerb der einfachen Ortsangehörigkeit, nicht aber derjenige des Bürgerrechts erfuhr. Etwas anderes ist es mit dem Inhalt beider Rechte, in dieser Hinsicht haben sich beide wesentlich geändert. Auch auf diese Aenderung ist hier einzugehen, weil sich aus ihr ein Wechsel in der Terminologie erklärt.

Bezüglich des Erwerbs des Bürgerrechts ist nur ein doppeltes hervorzuheben. Nach manchen Statuten wurde die Niederlassung in der Gemeinde zu einer Bedingung der Aufnahme gesetzt.[2]) Nur eine Folge solcher Bestimmung war dann die ab und zu vorkommende Vorschrift, daß der Erwerb eines neuen Bürgerrechtes das alte zum Erlöschen bringe.[3]) Nach einem anderen häufiger zu findenden Rechtssatze — zum Theil gehört er schon dem Ende des 16. und dem 17. Jahrhundert an — ist die Geburt aus der Reihe der Erwerbsgründe des Bürgerrechtes gestrichen; auch das Bürgerkind muß das Bürgerrecht durch Aufnahme erwerben, wenn auch gewöhnlich unter Erlaß oder Herabsetzung des Bürgergeldes.[4]) Die Aenderung des Inhaltes des Bürgerrechts stellt sich als eine Rückwirkung der Umgestaltung des Inkolatsrechtes dar, ist also zusammen mit diesen zu erörtern. Die Veränderungen, welche das Partikularrecht an dem Inkolate vornahm, bewegten sich in einer dreifachen Richtung. Einmal wurde das Beisassenrecht seiner Entstehung nach vom Bürgerrecht vollkommen unabhängig gestellt; zweitens wurde das Beisassenrecht zur ausschließlichen armenrechtlichen Gemeindemitgliedschaft erhoben und drittens wurden die Erwerbsgründe desselben genauer als bisher bestimmt.

Was den ersteren Punkt betrifft, so war bisher die Entstehung des Einwohnerrechts insoferne von dem Bürgerrecht theilweise abhängig gewesen, als ein Erwerbsgrund des Einwohnerrechtes die Niederlassung mit polizeilicher Erlaubniß war, die Ertheilung das Bürgerrechtes aber immer eine solche Aufenthaltsbewilligung enthielt, da ja eine Folge jeder Gemeindeangehörigkeit das wenn auch beschränkte Aufenthaltsrecht in der Gemeinde ist. Diese theilweise Abhängigkeit des Gemeindeinkolats vom Bürgerrecht wurde in vielen

---

[1]) Vergl. Kreittmayr, Grundriß, § 34: subditus vel civis.

[2]) Vergl. Emminghaus, de adquisitione et resignatione juris civitatis, Jen. 1753. § 24.

[3]) Ebenda, § 26.

[4]) Vergl. hierüber Emminghaus, § 11, 13, 29; dann folgenden Passus aus Kreittmayr's Anmerkungen zum cod. Maxim. Bavar. civilis, Theil V, Kap. 25, § 6: „nativitas vel adoptio bringt jure hodierno nur subjectionem et forum, nicht aber jus civitatis mit sich, und obschon ohne, daß eingebohrne Bürgerskinder mehr Zuspruch als extranei zum Bürgerrecht haben, auch eben deswegen leichter als Andere dahin gelangen, so werden sie doch vor der würcklichen Aufnahme und Immatrikulation nicht für Bürger erachtet, folglich ist und bleibt heutzutage nur der erste und einzige modus per assumtionem seu receptionem noch übrig:" ebenso Anm. zu § 10.

Rechten — das bayerische machte die Neuerung nicht mit[1]) — dadurch beseitigt, daß man die Aufenthaltserlaubniß aus der Zahl der Entstehungsgründe des Einwohnerrechtes überhaupt ausschied, so daß Geburt bezw. Adoption, Verehelichung und Aufenthalt von längerer Dauer die einzigen Erwerbsgründe desselben wurden. Dies ergiebt sich aus den Bestimmungen folgender Armenordnungen.

Ein preußisches Armenedikt vom 21. Juni 1725[2]) § 15 besagt: Es sollen alle fremden und ausländischen Bettler von der Zeit der Publikation dieses Ediktes längstens innerhalb 14 Tagen bei Strafe des Zuchthauses unsere Lande räumen; die einheimischen oder einländischen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit an den Ort ihrer Heimath, allwo sie gebürtig oder doch einige Jahre gewohnt und sich selbst ernährt gehabt, zurückbegeben. Eine Instruktion vom 20. Nov. 1730[3]) bezw. ein „erneuertes Edikt, wie die wirklichen Armen versorget und verpfleget werden sollen," vom 28. April 1748[4]) wiederholen diese Vorschrift in folgender Weise: Die Instruktion sagt: „Einheimische Bettler und Herumvagierende sollen nach dem Orte ihrer Heimath, wo sie geboren oder wo sie sich die meiste Zeit ihres Lebens aufgehalten und also dahin zu Haus zu rechnen sind, gebracht werden" und das Edikt lautet in § 15: „Es sollen alle fremden und ausländischen Bettler von Zeit der Publikation dieses Edikts an längst innerhalb 14 Tagen unsere Lande räumen; die einländischen Bettler aber binnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Heimath, allwo sie gebürtig oder wo sie die letzten drei Jahre gewohnet und sich sonst ernähret haben, zurückbegeben."

In ähnlicher Weise bestimmt eine schon zitirte holsteinische Verordnung vom 7. Sept. 1736[5]) in § 11: „Damit niemand zu Umgebühr beschweret, sondern die eigentliche Anzahl derer an jedem Orte zu unterhaltenden Armen desto zuverlässiger und leichter ausfindig gemacht werden möge, so ist zuvörderst zu untersuchen, wohin die in einem jeden Orte befindlichen Armen gehörig seien; worauf diejenigen, so nicht an dem Orte ihres Aufenthalts, sondern an einem anderen Orte unserer beiden Fürstenthümer . . . erzogen und geboren, sie auch an dem Orte ihres bisherigen Aufenthaltes nicht einmal lange gewesen noch sich vorher daselbst ernährt, nach dem Orte, wo sie geboren, erzogen oder sonst die meiste Zeit ihres Lebens aufgehalten, sich zu begeben schuldig sein sollen."

Endlich sei eine brandenburg-kulmbachische Verordnung vom 1. Okt. 1716 genannt, in welcher verfügt wird:[6]) Wir wollen, daß alle einheimischen Armen von Zeit der Publikation an binnen vier Wochen sich an den Ort, wo sie in unserem Lande geboren oder sich einige Jahre letzther aufgehalten haben, begeben."

---

[1]) Vergl. die bayer. Stadt- und Marktinstruktion vom 1. Jan. 1748, § 21: „Es sind auch keine liederliche Leuth, dadurch nur Bettler und Faullenzer erzielet werden, zu Burgern oder Beisitzern aufzunehmen", und dazu Seydel, bayer. Staatsrecht. Bd. I S. 87. Aehnlich auch noch das preuß. Armenedikt v. 10. Febr. 1715, Nr. 4 (Mylius, C. C. March., Theil I, Abth. 2, S. 141).

[2]) Mylius, C. C. March., Theil I, Abth. 2, S. 242.

[3]) Instruktion, wie die Visitation und Aufhebung der Diebsrotten, Bettler und Zigeuner oder anderen liederlichen Gesindels in den Städten und auf dem Lande anzustellen Mylius, C. C. M., Th. V, 5, S. 100.

[4]) Mylius, contin. IV., S. 41.

[5]) Corpus constit. Regio-Holsat. Bd. I, S. 1749.

[6]) Corp. Const. Brandenburgico-Culmbacensium 1747, Theil II, Bd. I, S. 1030; vergl. auch S. 1047.

In all' den mitgetheilten Verordnungen wird eine armenrechtliche Gemeindeangehörigkeit geordnet, bestimmt, welcher Gemeinde gegenüber der Arme Anwartschaft auf Fürsorge haben soll. Man könnte nun annehmen, es sei eine besondere von anderen Zugehörigkeiten zur Gemeinde vollkommen unabhängige und dieselben darum auch völlig unberührt lassende armenrechtliche Gemeindemitgliedschaft, die da ins Leben gerufen werde. Allein nachdem sich bisher an die allgemeine Gemeindezugehörigkeit die Aussicht auf Unterstützung im Verarmungsfalle angeschlossen hatte und zwar insbesondere auch an diejenige allgemeine Gemeindezugehörigkeit, welche unter Anderem durch Geburt und länger dauernde Niederlassung bestimmt wurde, in unseren Verordnungen aber die armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde gerade nach diesen Momenten bestimmt wird, liegt es näher, die Meinung festzuhalten, daß wir es hier nicht mit einem völlig neuen, sondern nur mit Umbildung eines schon vorhandenen Instituts des Armen- Verwaltungsrechtes zu thun haben, mit Umänderung der über den Erwerb des Inkolats geltenden Rechtssätze, und diese liegt eben darin, daß die polizeilich genehmigte Niederlassung aus der Reihe der Erwerbsgründe des Inkolats ausgeschieden wurde. Nur der Ort, wo man geboren oder lange Zeit seines Lebens sich aufgehalten, — selbstverständlich jedoch auch der durch Heirat erworbene Ort — sollen noch Inkolats- und damit Unterstützungsort sein. Mehrere Inkolate nebeneinander sind möglich, nur geht das später dem früher erworbenen vor. Die einheimischen Armen, sagen die erwähnten Ordnungen, sollen sich an die Orte begeben, wo sie „letzther", die „letzten drei Jahre" gewesen.

Haben die Armenordnungen einerseits die Zahl der Erwerbsgründe des Inkolats vermindert, so haben sie andererseits — dies ist der zweite Punkt der Entwicklung — die rechtliche Bedeutung des Inhaltes desselben erheblich gesteigert. Hierin giengen ihnen zum Theil schon gesetzliche Bestimmungen aus dem 17. Jahrhundert voran.

Schon einige Rechtsordnungen dieses Jahrhunderts hatten sich nicht damit begnügt, die Zahl der von der Gemeinde zu Unterstützenden dadurch zu mindern, daß sie das Inkolat nicht mehr bei Vorhandensein einfachen, sondern nur qualifizierten Domizils zur Entstehung gelangen ließen, sondern es unternommen, eine Minderung auch dadurch herbeizuführen, daß sie als der Gemeinde armenrechtlich zugehörig nur die im Besitze des Inkolats sich Befindenden erklärten, den Bürgern als solchen also die rechtliche Anwartschaft auf Unterstützung und das unverlierbare armen- und sicherheitspolizeiliche Wohnrecht in der Gemeinde entzogen. Es geschah dies durch die Bestimmung, daß die Armen an den Orten zu versorgen seien, wo sie „geboren seien oder bisher lang ihre Wohnung gehabt" hätten, eine Vorschrift, welche, wie schon in anderem Zusammenhange[1]) erwähnt, z. B. in der bayerischen Landes- und Polizeiordnung von 1616 Buch 5 Tit. 5 Art. 3 und in einem mecklenburgischen Edikte vom 12. Mai 1625 enthalten war. Die Anwartschaft auf Armenunterstützung war hienach vom Wohnen in der Gemeinde abhängig gemacht, gerade der Bestand des Bürgerrechts aber war damals durch Wohnsitz am Orte nicht bedingt.[2]) Das Bürgerrecht verlor somit die Natur einer armenrechtlichen Gemeindemitgliedschaft und zwar vollständig, denn letztere Eigenschaft ließ sich, wie man,

---

[1]) Siehe oben S. 54.

[2]) Vergl. Mevius, ad jus Lubec. lib. I, tit. II, rubr. nr. 48: non opus est civitate donatum in loco isto habitare, cum habitatio non necessaria sit ad essentiam civilitatis.

nachdem als zur Armenversorgung verpflichtete Gemeinde auch der Geburtsort genannt ist, versuchen möchte, auch nicht mehr für das angeborene Bürgerrecht aufrecht erhalten, denn mit dem Gegensatze von „Geboren sein" und „Wohnung haben" will nur der Unterschied zwischen domicilium necessarium und voluntarium, zwischen Geburts- und Wohn-Inkolat Ausdruck gefunden haben. Zudem hatte ja die Geburt zum Theil schon im Laufe des 17. Jahrhunderts die Eigenschaft, Bürgerrechtstitel zu sein, verloren.

Die Armenordnungen des 18. Jahrhunderts folgten, wie die oben mitgetheilten Bestimmungen zeigen, auf diesem Wege. Den Ort seiner „Heimath" soll der Arme nur da haben, wo er geboren oder sich die meiste Zeit seines Lebens aufgehalten. Es gibt also nur mehr eine Geburts- und Aufenthalts- oder Wohnheimath, die Bürgerheimath ist verschwunden; nur der Inkolat erzeugt noch Heimathrecht; Inkolat und Heimathrecht werden identische Begriffe.

Daß unter dem Orte, wo der Arme „geboren," der Ort, wo er den Geburtsinkolat hat, und nicht derjenige, wo er das Bürgerrecht in Folge Abstammung gewann, zu verstehen ist, zeigt sehr deutlich die erwähnte holsteinische Verordnung vom 7. September 1736, indem dieselbe bestimmt, daß der Arme schuldig sei, an den Ort sich zu begeben, wo er geboren, erzogen oder sonst[1]) die meiste Zeit seines Lebens sich aufgehalten habe.[2]) Das Wörtchen „sonst" weist darauf hin, daß von Unterarten ein und desselben Begriffes die Rede ist; an dem Orte, wo man geboren oder erzogen, hat man auch einen „Aufenthalt" gehabt, den unfreiwilligen im Gegensatz zum domicilium voluntarium.

Wie sehr das Beisassenrecht durch Erhebung zur ausschließlichen Heimathberechtigung an rechtlicher Bedeutung gewann, geht daraus hervor, daß man die Beisassen nunmehr oft als cives minores, als Klein- oder Halbbürger bezeichnete, sie also auch im Ausdrucke auf eine dem wirklichen Bürgerrecht annähernd gleiche Stufe stellte und ihnen ferner zum Theil Befugnisse verlieh, welche bis dahin nur dem Vollbürger zugekommen waren, wie z. B. das Recht zum Betrieb gewisser bürgerlicher Gewerbe.

Die dritte Richtung, in welcher sich die Weiterbildung des Inkolatrechtes bewegte, war die genauere Bestimmung der einzelnen Erwerbsgründe. Dies trat besonders in der Aufstellung eines bestimmten Zeitraums für den Erwerb des Heimathrechts durch Ersitzung hervor.

Hatte die zitirte preußische Armeninstruktion vom 20. November 1730, wie das Edikt vom 21. Juni 1725,[3]) die Ersitzungsfrist nur mit den Worten umschrieben, daß jeder auch an dem Orte Armenhilfe ansprechen dürfe, wo er die meiste Zeit seines Lebens sich aufgehalten, so traf das erneuerte Armenedikt vom 28. April 1748 die Bestimmung, daß jeder seine Heimath auch da habe, wo er drei Jahre gewohnt und sich sonst ernährt habe. Ebenso erklärt ein fränkischer Kreisschluß vom 24. März 1793 für einen einheimischen, von

---

[1]) Vergl. auch cod. crim. bav. 1751, Theil I, Kap. 11, § 1: „im Lande geboren oder erzogen oder sonst das Domizilium ersessen".

[2]) Eine von den Fürsten und Ständen des fränkischen Reichskreises vereinbarte Verordnung vom 24. März 1791 (Weber, bayer. Verordnungssammlung, Bd. I, S. 192) nennt als die einheimischen Armen, welche von der Gemeinde zu versorgen seien, den „Gemeindsgenossen und Schutzverwandten"; ersterer ist der Bürger, letzterer der Beisitzer im technischen Sinne.

[3]) Das Edikt v. 10. Febr. 1715 (Mylius, I 2, S. 191) N. 4 dagegen hatte schon 10 Jahre genannt gehabt.

der Gemeinde zu versorgenden Armen auch denjenigen, welcher „in einem der nämlichen Herrschaft unterworfenen Dorf oder Amt sechs Jahre lang geduldet" worden ist. Endlich ist eine solche Fixation der Ersitzungszeit und zwar auf zehn Jahre auch für das bayerische Recht zu behaupten.

Die herrschende Anschauung ist in letzterer Richtung eine andere. Die hier vertretene Ansicht ist daher des Näheren zu begründen. Die Erörterung der Kontroverse ist um so interessanter, als hiebei der Unterschied zwischen privatem und politischem Domizil zu ganz besonderer Geltung gelangt.

Nach der überwiegenden Meinung der Schriftsteller, für welche sich in letzter Zeit besonders auch Seydel[1]) ausgesprochen hat, wäre, wenn wir von den familienrechtlichen Erwerbsarten und einigen besonderen Ausnahmen[2]) absehen, der regelmäßige Erwerbsgrund des Inkolats die einfache Domizilirung ohne das Erforderniß polizeilicher Niederlassungsbewilligung weder einer ausdrücklichen noch einer stillschweigenden. Nur eine Ausnahme bestünde. Unvermögliche bedürften einer „besonderen obrigkeitlichen Aufenthaltsbewilligung."[3]) Der Gedankengang, welchem diese Ansicht ihre Entstehung verdankt, ist folgender.

Das bayerische Inkolatsrecht habe nähere Regelung in dem Bettelmandat vom 27. Juli 1770[4]) und in einer in den maßgebenden Vorschriften damit fast wörtlich übereinstimmenden erneuerten Bettelordnung vom 3. März 1780[5]) gefunden. Nach letzterer sei Bestimmungsgrund für die Armenunterstützungspflicht das domicilium, das domicilium originis und habitationis.[6]) Von Ausnahmen abgesehen,[7]) werde über die Erwerbsgründe des domicilium keine nähere Bestimmung getroffen. Aus diesem Stillschweigen des Mandates folge, daß auf den Erwerb dieses Domizils die Vorschriften des codex judiciarius von 1753 Anwendung zu finden haben, soweit das Mandat von 1780 nichts Entgegengesetztes bestimme. Für einen Punkt sei im Mandate von 1780 sogar ausdrücklich auf die Gerichtsordnung hingewiesen.[8]) Nach der Gerichtsordnung bedürfe es zur Domizilsbegründung weder einer ausdrücklichen Polizeierlaubniß noch des Ablaufes eines bestimmten Zeitraumes. Somit werde das Armen-Domizil durch einfache Wohnsitznahme erworben, eine Ausnahme bestehe

---

[1]) Bayer. Staatsrecht, Bd. III, S. 90 ff., und Annalen 1886, S. 719 ff.: vergl. außerdem bes. v. Riedel und v. Müller im angef. Kommentare, S. 7 ff.

[2]) Erwerb der Heimath durch Dienstboten in Folge fünfzehnjährigen Aufenthalts (nicht Domizils): Erwerb der Heimath der Hilfeleistung, wenn man bei der Hilfeleistung verunglückt: Erwerb am Orte der obrigkeitlich genehmigten Kopulation.

[3]) Vergl. Riedel-Müller, S. 14, Seydel a. a. O., Bd. III, S. 92, drückt diese Ausnahme dadurch aus, daß er sagt, es sei nicht bloß einfaches Domizil, sondern „Domizil bei gleichzeitig gesichertem Nahrungsstande" erforderlich.

[4]) Sammlung churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 421.

[5]) G. K. Mayr a. a. O., Bd. II, S. 948: Döllinger a. a. O., Bd. XIII, S. 494; Weber a. a. O., Bd. I, S. 191.

[6]) Vergl. B.O. v. 3. März 1780, Nr. 6: „Weiters wird den Inländern ... aufgetragen, sich sogleich oder längstens án dem oben bestimmten 14tägigen Termin an ihren Geburtsort oder rechtmäßiges domicilium (sc. habitationis) zu begeben"; Nr. 7: „Daß sich dieses domicilii (sc. originarii) jedermann so lange zu erfreuen habe, bis er gleichwohl in einem anderen Orte ein domicilium gemäß den Rechten und Landesgesetzen erlanget."

[7]) Siehe insbesondere oben Anm. 2.

[8]) Nr. 8: „Mit den Findel- und unehelich erzeugten Kindern hat es bei der im Cod. Jud., cap. I, § 3 gemachten Ausnahme sein ferneres Verbleiben, daß nämlich die letzteren an das rechtmäßige Aufenthaltsort ihrer Mutter angewiesen werden, erstere aber in dem Ort, wo sie gefunden worden, so lange zu Hause sind, bis man ihre Aeltern in Erkänntnis bringet."

nur für Unvermögliche, sie bedürften nach Nr. 14 des Mandats[1]) obrigkeitlicher Aufenthaltsbewilligung.

Gegen diese Auslegung der einschlägigen Vorschriften bestehen gewichtige Bedenken.

Zunächst fordert Nr. 14 des Mandats vom 3. März 1780 keineswegs nur für unvermögliche Personen eine besondere obrigkeitliche Aufenthaltsbewilligung. Es wird dort lediglich gesagt, daß an Unvermögende ohne Zustimmung der Gemeinde, welche zur Verpflegung im Bedürfensfalle verbunden wäre, keine Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen sei; an andere Personen könne sie auch ohne Zustimmung dieser Gemeinde ertheilt werden; die Aufenthaltsbewilligung selbst aber sei immer erforderlich, um die armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde zu begründen. Daß es derselben bedarf, wird somit als selbstverständlich vorausgesetzt und es konnte dies geschehen, weil es dem bis dahin geltenden Rechte entsprach.

Dann ist des weiteren zu beachten, daß dies Bettelmandat unter domicilium oder rechtsmäßigem Aufenthaltsort das politische Domizil versteht, die Gerichtsordnung dagegen das prozeß-[2]) d. h. privatrechtliche. Besonders deutlich kommt dies in dem Wortlaute der Bestimmungen beider Gesetze über die Verhältnisse der Findelkinder zum Ausdruck. Findelkinder, sagt die G. O. Kap. 1 § 3, überkommen solches (das forum originis) an dem Orte, wo sie gefunden oder erzogen werden. Mit den Findelkindern, heißt es unter Nr. 8 der B. O., hat es bei der in Cod. Jud. Kap. 1 § 3 gemachten Ausnahme sein ferneres Verbleiben, daß sie nämlich in dem Orte, wo sie gefunden worden, so lange zu Hause sind, bis man ihre Eltern in Erkenntniß bringet." In dem „forum" und dem „Zu Hause sein" stehen sich Gerichtsstand und Heimath gegenüber.

Wenn nun das Mandat über die Voraussetzungen des politischen Domizils nichts näheres bestimmt, so ist damit allerdings gesagt, daß dann hiefür die Rechtssätze des Privatrechts über das Domizil gelten, eben weil sich öffentlich- und privatrechtliches Domizil in vieler Beziehung decken, nicht aber ist damit gemeint, daß das privatrechtliche Domizil die ausschließliche Voraussetzung des politischen sei. Der cod. crim. von 1751 hat die Ersitzung als einen Entstehungsgrund des Staatsdomizils, der Staatsangehörigkeit aufrecht erhalten. Bei der engen Beziehung, welche nach dem früher Geschilderten im 18. Jahrhundert zwischen Staats- und Ortsangehörigkeit eintrat, ist daher anzunehmen, daß mit dem Satze, daß durch zehnjährigem Aufenthalt die Staatsangehörigkeit erworben werde, sich auch der andere ausbildete, daß innerhalb gleicher Zeit die armenrechtliche Gemeindeangehörigkeit zur Entstehung gelange.

---

[1]) „Nicht minder gebiethen wir, . . . den Leerhäußlern, Innleuten, Tagwerkern, Handlangern und anderen der gleichen ohne Einstimmung der Gemeinde, welche alsdann zur Verpflegung im Bedürfnissfalle verbunden wäre, keine Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen."

[2]) Cod. jud., cap. 1, § 3, lautet: Wo der Vater seinen beständigen Wohnplatz hat, da sind auch seine rechtmäßigen Kinder domiziliert und heißt zu Latein: forum originis. — In einem später noch näher zu erwähnenden, A. E. gezeichneten Aufsatz in den Blättern für adm. Praxis über den Erwerb der Heimath nach älterem bayerischen Rechte, Bd. 11, S. 136, wird die Meinung vertreten, auch in der G.O. sei unter Domizil Heimath zu verstehen. Als Grund hiefür wird nur angeführt, früher seien die verschiedenen Rechtsgebiete nicht so scharf auseinandergehalten worden, und insbesondere sei die Selbständigkeit des Verwaltungsrechtes erst sehr späten Ursprungs. S. 150 sieht sich der Verf. jedoch wieder zur Bemerkung veranlaßt, die Gerichtsordnung habe es doch mehr mit der Bestimmung des Prozeßforums als mit der Heimathfrage zu thun gehabt; deswegen habe sie sich mit Benennung des für jenes nothwendigen Erfordernisses, nämlich mit dem Verlangen der wirklichen Niederlassung und der Absicht, dort zu wohnen, begnügen können.

Diese Auffassung der Rechtslage widerspricht einerseits nicht der Bemerkung Kreittmayr's zu Kap. 1 § 3 der Gerichtsordnung unter lit. b., daß die Wahl des Domizils eine völlig freie sei — dort ist nur vom privatrechtlichen Domizil die Rede und privatrechtlich freie Wahl ist mit polizeilicher Beschränkung der Wahl wohl vereinbar — und sie wird andererseits durch die Verordnung vom 22. Februar 1808 über die Armenpflege, durch die Motive zum Ansässigmachungs- und zum Heimathsgesetze vom Jahre 1825 und durch diese Gesetze selbst positiv gestützt.

Nach der Verordnung vom 22. Februar 1808 — wir haben sie schon einmal angezogen[1]) — sind es ein und dieselben Gründe, welche Staatsangehörigkeit und Heimathsrecht bestimmen, denn es heißt dort in Art. 6: „Der Anspruch auf Armenpflege setzt im Allgemeinen für ein jedes Individuum voraus, daß es entweder durch Geburt oder durch das Domizil oder durch Verehelichung dem Reiche angehöre. Die wirkliche Gewährung der Armenpflege fällt alsdann auf jenen Kommunaldistrikt im Reiche, mit welchem das Individuum aus einem der drei vorstehenden Titel im besonderen Verbande steht."

Die Motive zum Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 begleiten die Einstellung der definitiven Berufung zum öffentlichen Dienst in die Reihe der selbständigen Ansässigkeits- und damit Heimathstitel mit den Worten:[2]) „Wenn der Eintritt in die definitive Stelle eines Dieners des Staates, der Kirche, der Gemeinde gleichfalls unter die Grundlagen der Ansässigkeit gesetzt worden ist, so wird dadurch einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen, dem Bedürfnisse nämlich, die ungewisse, zweideutige und prekäre Stellung der Zivil- und Militärdiener zu den Gemeinden endlich einmal zu regeln. Nur zu lange waren die hier bezeichneten Staatseinwohner in die Lage gebracht, überall als Fremdlinge zu gelten und über das künftige Schicksal der Ihrigen in beständiger Unruhe leben zu müssen." Aus diesen Bemerkungen geht heran, daß die Staatsdiener weder durch Anstellung noch Versetzung, geschweige denn durch bloßen Wohnsitz ein Heimathsrecht am Orte ihrer Thätigkeit erwarben; es gab nur einen Grund für sie, Aufenthalt von zehnjähriger Dauer, und in der That nennen die Motive zum Heimathsgesetze[3]) unter den Erwerbstiteln des bisherigen Rechtes die Verjährung.

In der Heimaths- und Niederlassungsgesetzgebung vom Jahre 1825 fehlt zwar die Ersitzung als ein Titel des Heimathserwerbes, nichtsdestoweniger ist uns dieselbe insoferne beweisbehelflich, als sie uns den Unterschied von privatem und öffentlichrechtlichem Domizil klar vor Augen führt, also das Vorhandensein desjenigen Unterschiedes, auf welchen wir unsere Behauptung von der Ersitzung als eines besonderen Erwerbsgrundes des Inkolats aufgebaut haben. Ein näheres Eingehen auf die Bestimmungen der beiden bayerischen Gesetze vom 11. September 1825 über die Heimath und über Ansässigmachung und Aufenthalt zeigt, daß diese Gesetzgebung nichts anders ist als der zu voller Erkenntniß des Gegensatzes von privatem und öffentlichem Domizil gelangte Abschluß der Rechtsentwicklung der beiden voraufgegangenen Jahrhunderte.

---

[1]) S. 83, N. 1.

[2]) Vergl. Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten, 1825, Beilagenband IV, S. 21.

[3]) Verh. d. K. d. Abg., 1825, Beil. Bd. IV, S. 17.

Aus diesem Grunde läßt sich diese Gesetzgebung zu Rückschlüssen auf den Rechtszustand der vor ihr liegenden Zeit vorzüglich verwenden.[1])

Nach dem Gesetze über die Heimath wird die Heimath außer durch Geburt, Vertrag mit der Gemeinde und obrigkeitliche Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde „durch Ansässigkeit in der Gemeinde nach Maßgabe der §§ 2—5 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung". (§ 1) erworben. Zufolge dieser letzteren Bestimmungen ist die Ansässigmachung von „allgemeinen und besonderen Bedingungen" (§ 5 in d. Fassg. des Ges. v. 1. Juli 1834) „abhängig" (§ 1 des Ges. vom 11. Sept. 1825). Die allgemeinen Bedingungen der Ansässigmachung des Staatsangehörigen sind einmal der Umstand, daß demselben weder zivilrechtliche Hindernisse, noch das Militärkonskriptionsgesetz, noch besondere gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmegesetze entgegenstehen, dann der Besitz eines guten Leumundes und endlich fleißiger Besuch des vorschriftsmäßigen Schul- und Religionsunterrichts. Die besonderen Bedingungen, die sog. Titel der Ansässigmachung, sind Besitz eines bestimmten Grundvermögens, Besitz eines real radizirten oder konzessionspflichtigen Gewerbes, definitiver Eintritt in ein öffentliches Amt, auf sonstige Weise gesicherter Nahrungsstand (§ 2). Das Recht zur Ansässigmachung wird mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Gutes, mit der Ertheilung der Gewerbskonzession und mit dem Eintritt in das Amt, sonst mit obrigkeitlicher Bewilligung nach Prüfung des Nahrungsstandes erworben.[2])

Betrachten wir diese Rechtsnormen von ihrer konstruktiven Seite, so ergibt sich: Die Heimath wird begründet durch Ansässigkeit in der Gemeinde nach Maßgabe, d. h. durch Vollzug gesetzlicher Bestimmungen über Ansässigmachung, also durch vollzogene Ansässigmachung. Zum Vorhandensein einer Ansässigmachung im Sinne des Gesetzes reicht einerseits nicht wirkliche Niederlassung und anderseits nicht Niederlassungsbewilligung aus, die erste nicht, weil die Ansässigmachung, von weiteren Bedingungen abhängig ist, insbesondere von der „Erlaubniß zur Ansässigmachung," und die Niederlassungsbewilligung reicht nicht hin, weil diese nicht die Ansässigmachung, sondern nur das

---

[1]) Auch in einer anderen Richtung ist ein solcher Rückschluß beweiskräftig, bezüglich der Frage nämlich, ob schon vor der Gesetzgebung des Jahres 1825 es regelmäßig obrigkeitlicher Zustimmung zur Niederlassung bedurfte, wenn dieselbe heimathbegründende Wirkung haben sollte, oder nicht. Läßt sich aus dem Umstande, daß nach der Gesetzgebung des Jahres 1825 die Ansässigmachung ganz allgemein von einer obrigkeitlichen Zustimmung abhängig ist, nicht darauf schließen, daß dies schon vorher der Fall war? Sollte die Gesetzgebung des Jahres 1825 nicht der Abschluß einer mit der Landes- und Polizei-Ordnung von 1616 beginnenden Rechtsentwicklung sein? Die Absicht, daß wir es mit einer völligen Neuerung zu thun hätten, wird in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Schriftsteller auch in dem schon erwähnten Aufsatze über den Erwerb des Heimathrechtes nach älterem bayer. Rechte (Bl. für adm. Praxis, Bd. 11, S. 139) vertreten: „Vorher wußte man nichts von einer ausdrücklichen obrigkeitlichen Anerkennung der der Ansässigkeit zu Grund liegenden thatsächlichen Verhältnisse der Niederlassung; vorher entschied die bloße Thatsache als solche." Die hier vertheidigte Ansicht wird dagegen in einer Min.-Entschl. v. 12. Juli 1838 anerkannt (Weber, Verordn.-Sammlung, Bd. 1, S. 192), nur mit der Einschränkung, daß dieser Heimatherwerb in Folge formeller Aufenthaltsbewilligung nur statthabe, wenn der Aufenthalt drei Jahre dauere, ein Beisatz, welcher auf unrichtiger Auslegung von Nr. 14 des Bettelmandats von 1780 beruht (vergl. Bl. f. adm. Pr., Bd. 11, S. 215, und v. Riedel-Müller, S. 13, N. 3).

[2]) § 5: „Mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Grundeigenthums, mit der Konzession zum Gewerbebetrieb, sobald sie in Berufungsfällen bestätigt ist, mit dem Eintritt in das Amt ist das Recht der Ansässigmachung und Niederlassung begründet. In den übrigen Fällen ist die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Niederlassung durch Offenkundigkeit oder Nachweisung der zum Nahrungsstande erforderlichen Mittel bedingt. . ."

„Recht der d. h. zur Ansässigmachung“ begründet. Die Ansässigmachung selbst ist vom Gesetze nicht definirt, sie ist also wissenschaftlich zu umschreiben und hienach ist sie nichts anderes als Aufenthaltsnahme mit Absicht ständigen Verbleibens an dem betreffenden Orte,[1]) also gleichbedeutend mit Domizilsbegründung. So erhalten wir folgende Parallele mit dem bisherigen Rechte. Die Heimath ist der Jnkolat, die Ansässigkeit das politische Domizil, die Ansässigmachung die Begründung dieses Domizils durch wirkliche, rechtmäßige Niederlassung,[2]) die Ansässigmachungserlaubnis die obrigkeitliche Domizilsbewilligung. Jndem der Gesetzgeber an Stelle von Domizil oder Wohnsitz Ansässigkeit, an Stelle von Domizils- oder Wohnsitz-Begründung Ansässigmachung setzte, hat er erreicht, daß privates und politisches Domizil nicht verwechselt werden und eine Anwendung der einzelnen den Domizilsbegriff des Privatrechts betreffenden Rechtssätze auf die Rechtsverhältnisse des politischen Domizils unterbleibt. Nur dieses letztere ist eine prinzipielle Aenderung des bisherigen Rechtes. Das politische Domizil ist von dem privatrechtlichen vollkommen losgelöst,[3]) während bisher die den Jnkolat begründende Niederlassung nach den Regeln des privatrechtlichen Domizils zu behandeln war, was bei der Benennung des Jnkolats mit domicilium eine Uebertragung dieser privatrechtlichen Sätze über das Domizil auch auf das rein öffentlichrechtliche Verhältniß des Jnkolats zur Folge gehabt hatte. Solcher Uebertragung war nun der Boden entzogen. Ein Beispiel hiefür bietet die Frage der Möglichkeit gleichzeitigen Besitzes mehrerer Jnkolatsrechte. Die Weiterverwendung des Wortes domicilium für Jnkolat auch in der Zeit, wo es nicht mehr das bloße Domizil war, welches den Jnkolat begründete, hatte, nachdem das Privatrecht das Zusammentreffen mehrerer Domizile in einer Person zuließ, zur Folge gehabt, daß man sonder Bedenken auch jetzt noch an der Vereinbarkeit mehrerer Heimathrechte festhielt. Mit der völligen Loslösung des politischen Domizils vom privatrechtlichen fiel die Möglichkeit einer Berufung auf das gemeine Recht weg und es mußte die Zulässigkeit des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Heimathrechte mangels besonderer Bestimmung aus dem Wesen des Heimathrechtes nachgewiesen werden. Das bayerische Recht traf eine dem bisherigen Zustande gerade entgegengesetzte Bestimmung. § 2 des Heimathsgesetzes sagt: „Eine früher erworbene[4]) Heimath wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen ist.“

---

[1]) Vergl. Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. I S. 530: „Niederlassung, d. h. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen an einem Orte, mit der erklärten Absicht sich verschaffen, dortselbst sich dauernd aufzuhalten“; ähnlich v. Stengel, Art. Niederlassung in seinem Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 163.

[2]) Sehr klar drückt sich Art. 1 des Entwurfs eines Ges. über Ansässigmachung und Verehelichung vom Jahre 1867 aus (Verhandlungen der Kammer der Abgeord. 1866/69, Verh. des besonderen Ausschusses, 1. Abth., S. 44): „Die Ansässigmachung ist der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erfolgte Eintritt in den Verband einer bestimmten Gemeinde des Königreichs. Der Ansässige erlangt die Heimath in der Gemeinde.“ Die Heimath ist also eine Folge des politischen Domizils, der erfolgten Ansässigkeit.

[3]) Vergl. die treffliche Bemerkung Seydel's, bayer. St.R., Bd. III S. 97: „Die Gesetzgebung des Jahres 1825 befreite den Heimatherwerb von der Verbindung mit privatrechtlichen Begriffen. An Stelle des Wohnsitzes trat der öffentlichrechtliche Titel der Ansässigmachung.“ Auch v. Riedel-Müller a. a. O., S. 31: „Dem Ansässigmachungsgesetze von 1825 liegt die Absicht zu Grunde: an Stelle des älteren vielfach bestrittenen Heimathserwerbes durch Domizil einen unbestreitbaren und von den Bestimmungen des Civilrechtes unabhängigen Titel zu setzen.“

[4]) Es mag hervorgehoben werden, daß das Gesetz vom 11. Sept 1825 eine ursprüngliche und eine erworbene Heimath unterschied; vergl. Seydel, Bd. III S. 96.

Obgleich man nach alledem der Ansicht vertrauen darf, daß auch nach bayerischem Rechte im 18. Jahrhundert eine Ersitzung des Heimathrechtes zur Einführung gelangte, so wird man sich doch hiebei über einen Unterschied des bayerischen Rechtes gegenüber dem preußisch-holsteinischen nicht hinwegzusetzen vermögen. Das letztere verlangt nur einen länger dauernden „Aufenthalt", d. h. nimmt keine Rücksicht darauf, ob auch der animus permanendi während dieser Zeit vorhanden war. Wohl sagt auch die bayerische Bettelordnung von 1726, Auswendige, die sich bereits 10 Jahre im Lande aufgehalten haben, seien als Inländer anzusehen, allein der codex criminalis, das Bettelmandat von 1780 und die Verordnung vom 22. Februar 1808 sprechen übereinstimmend von domicilium. Man wird hienach nicht umhin können, für das bayerische Recht nicht blos zehnjährigen thatsächlichen Aufenthalt, sondern zehnjähriges Domizil für erforderlich zu erklären, eine Meinung, in welcher man durch die in dem Mandate vom 3. März 1780 Nr. 9 enthaltene Bestimmung befestigt wird, daß Personen „so sich legitimiren können, in einer Stadt oder in einem Gerichte 15 Jahre ehrliche Dienste geleistet zu haben, . . . gleich den allda Gebornen sollen verpfleget und geduldet werden." Würde es zur regelmäßigen Ersitzung nur einfachen Aufenthalts bedürfen, so läge in dieser Bestimmung, ein privilegium odiosum, während es unzweifelhaft ein privilegium favorabile ist, und zwar sind als Gegensatz der Dienstboten nicht Personen gedacht, welche das Heimathrecht durch einfache Domizilirung, sondern solche, welche es durch Ersitzung erwerben; denn der erste Satz der Vorschrift lautet: Die bloße Vorschützung, an einem Orte oder in einer Stadt längere Jahre gedienet oder gearbeitet zu haben, soll niemand ein jus domicilii einräumen." Die Vergünstigung der Dienstboten besteht also darin, daß es bei ihnen, die, weil sie nur dienen, nie den erforderlichen animus perpetuo manendi nachweisen können, gegenüber der regelmäßigen Ersitzung zwar längerer Zeit, aber nicht, wie bei jener, des Vorhandenseins einer Domizilsabsicht bedarf, sondern einfacher Aufenthalt zur Begründung des Heimathsrechtes durch Ersitzung hinreichend erscheint.[1])

---

[1]) Während der schon öfter citierte Aufsatz in Bd. 11 der Bl. für adm. Praxis die Niederlassung mit obrigkeitlicher Bewilligung als allgemeinen Erwerbstitel des älteren Rechtes leugnet, kommt derselbe bezüglich der Ersitzungsfrage zu gleichem Resultate, wie wir. Außer dem Bettelmandate von 1726 dient dem Verf. die Behauptung zur Grundlage, auch nach dem gemeinen Rechte jener Zeit habe es Heimathserwerb in Folge 10jährigen Domizils gegeben (S. 149 und 150). Er gelangt zu dieser Meinung im Wege einer eigenartigen Auslegung der früher besprochenen l. 2 Cod. 10, 39: nec ipsi qui studiorum causa aliquo loco morantur, domicilium ibi habere creduntur, nisi decem annis transactis eo loco sedes sibi constituerint, indem er unter domicilium das politische, unter sedes constituere das privatrechtliche Domizil versteht. Es wird ausgeführt, je nachdem man die Zeitbestimmung (decem annis transactis) auf den vorausgegangenen Gedanken, den bloßen Aufenthalt (morantur), oder auf den nachfolgenden, den bleibenden Wohnsitz (sedes constituerint), beziehe, könne man die Stelle verschieden übersetzen. Im ersteren Falle würde die Uebersetzung lauten: Wer nach zehnjährigem Aufenthalt an einem Orte seinen bleibenden Wohnsitz daselbst nimmt, hat von diesem Augenblicke der bleibenden Niederlassung an die Heimath daselbst. Im zweiten Falle dagegen sei der Sinn folgender: Wer irgendwo seinen bleibenden Wohnsitz aufgeschlagen habe, erwerbe dort erst nach dem Ablauf von 10 Jahren seit der bleibenden Niederlassung die Heimath, möge er sich vorher noch so lange an demselben Orte aufgehalten haben. Der Verf. gibt unbedenklich der letzteren Uebersetzung den Vorzug.

So willkürlich es ist, das domicilium der Stelle rein öffentlichrechtlich aufzufassen, so falsch ist es, sedes constituere ohne weiters mit Domizilsbegründung wiederzugeben und ebenso wenig läßt sich aus den Worten transactis decem annis sedes constituerint der Satz herauslesen: durch zehn Jahre hindurch bleibende Niederlassung gehabt haben.

6. Die Entwicklung im 19. Jahrhundert.

a) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit.

§ 13.

Die Gesetzgebung an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts machte der persönlichen Abhängigkeit des Bauern, sowie der inneren und äußeren Nachsteuer ein Ende. Die rechtliche Möglichkeit zu rascherem und häufigerem Aufenthaltswechsel war damit gegeben. Daß von derselben thatsächlich umfassender Gebrauch gemacht wurde, dazu gaben äußere Umstände und neue Wirthschaftsprinzipien, die Aufhebung vieler kleiner Territorien, die Entwicklung der Verkehrsmittel (Kunststraßen), das in immer weitere Kreise dringende Smith'sche Dogma der wirthschaftlichen Freiheit mächtigen Antrieb.[1] Diese Aenderung der Niederlassungsverhältnisse konnte für die Frage der Staatsangehörigkeit nicht ohne Einfluß bleiben. Sie mußte zur Folge haben, daß auch die Staatsmitgliedschaft des Individuums öfter als bisher wechselte, ein Umstand, welcher die Gefahr einer gewissen Unsicherheit des Bestandes dieses Rechtsverhältnisses in sich trug. Gerade eine solche Unsicherheit konnte aber die Entwicklung, welche die Staatsangehörigkeit nach ihrer inhaltlichen Seite im 19. Jahrhundert nahm, am allerwenigsten vertragen und doch lag öfterer Eintritt solcher Gefahr bei der bisherigen Erwerbsweise der Staatsmitgliedschaft besonders nahe.

Der Staat des 19. Jahrhunderts begann der Staatsangehörigkeit als solchen einen reicheren rechtlichen Inhalt zu verleihen, d. h. an dieselbe mehr Rechtswirkungen als bisher unmittelbar anzuschließen.

Zunächst war dies nach der verpflichtenden Seite der Fall. Die gesetzliche Verpflichtung des Staatsangehörigen zum Militärdienste gelangte allenthalben zur Einführung. Der mit Auferlegung dieser Pflicht beabsichtigte Zweck einer steten Sicherheit des Staates nach Außen konnte nur dann erreicht werden, wenn sich der Kreis der also Verpflichteten nach leicht erkennbaren und zuverlässigen Merkmalen rasch bestimmen ließ. Diesen Anforderungen entsprach eine Bemessung der Staatsangehörigkeit nach einem durch eine Reihe von Jahren fortgesetzten Aufenthalt nur unvollkommen, denn sie machte Erhebungen über den Beginn des Aufenthalts im Lande und dessen ununterbrochene Dauer erforderlich, also Thätigkeiten, die zum mindesten sehr zeitraubend waren. Noch weniger aber konnte es diesen Bedürfnissen genügen, wenn die Staatsangehörigkeit durch polizeilich genehmigten Wohnsitz bestimmt wurde, denn die Feststellung der Absicht dauernden Verbleibens im Lande war erfahrungsgemäß umständ-

---

Richtiger Meinung nach will die Codexstelle nur vom privatrechtlichen Domizil reden, dessen Merkmale sie aus der langen Dauer des Aufenthaltes (nach zehnjährigem Aufenthalt wird eine Wohnstätte aufgeschlagen) und aus der Art des Aufenthaltes (Wohnstätte aufgeschlagen) ableitet. — Uebrigens sind auch die auf das Bettelmandat von 1726 bezüglichen Ausführungen nicht vollkommen einwandsfrei, so z. B. wenn der Verf. zum Beweise dafür, daß es 10jährigen Domizils bedürfe, vorbringt, das Bettelmandat sage, daß andere Ausländer, wenn sie nicht schon Bürger seien, ausgewiesen werden dürften, und von einem Bürger könne man doch bloß bei Annahme eines bleibenden Wohnsitzes, also eines Domizils, reden, während doch, wie wir gesehen haben, das Bürgerrecht im engeren Sinne gerade von den Erfordernissen des Domizils unabhängig ist.

Zustimmung findet die hier vertretene Auffassung auch in Bd. 15 S. 282 und Bd. 17 S. 223 der Bl. f. adm. Praxis.

[1]) Vergl. Rehm, Art. Freizügigkeit a. a. O. Bd. III S. 673.

lich und sehr schwierig.[1]) Dazu kam nun noch eine Erweiterung des Inhalts nach der Seite der Berechtigung; eine direkte, indem das Wohnrecht des Staatsangehörigen aus einem beschränkten zu einem unbeschränkten erhoben wurde, und eine indirekte, indem das Staatsbürgerrecht, dessen Voraussetzungen eine und zwar die wichtigste die Staatsangehörigkeit war, durch den Uebergang vom absoluten zum Verfassungsstaate zu neuem, frischen Leben zurückgebracht wurde.

Hatte sich schon mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Satz ausgebildet und durch das folgende Jahrhundert fortentwickelt, daß der Staatsangehörige nur wegen eines Delikts ausgeliefert und ausgewiesen werden dürfe, so folgte das 19. Jahrhundert mit der Lehre, daß Auslieferung oder Ausweisung des Staatsangehörigen überhaupt nicht mehr zulässig sein solle. Dies mußte zur Folge haben, daß man sich häufiger als bisher auf das Vorhandensein der Eigenschaft des Staatsangehörigen berief. Die Frage der Staatsangehörigkeit konnte also auch aus diesem Grunde öfter strittig werden. Da war doch Vorsorge zu treffen, daß sich der Streit leicht, rasch und sicher entscheiden ließ, denn dem Staate mußte daran liegen, zu wissen, wen er behalten und demgemäß unter Umständen auch erhalten müsse und wen nicht.[2])

Aus ähnlichen Gründen verlangte die Erweckung des auf der Staatsangehörigkeit ruhenden Staatsbürgerrechts zu neuem Leben eine Aenderung der Rechtsordnung. Für Staat und Unterthan war es von Interesse, ohne große Mühe feststellen zu können, wer berechtigt sei, durch Wahl- und Stimmrecht an der Führung der Staatsgeschäfte theilzunehmen.

So drängte der Ausbau des rechtlichen Inhalts der Staatsangehörigkeit gegenüber dem durch Beseitigung wichtiger Zugsbeschränkungen erleichterten Niederlassungswechsel allenthalben dahin, die Niederlassung im Lande der Eigenschaft eines unmittelbaren Begründungselementes der Staatsangehörigkeit zu entkleiden.

Die Gesetzgebung trug den hervorgetretenen Bedürfnissen nach Aenderung der Bestimmungsgründe der Staatsangehörigkeit dadurch Rechnung, daß das polizeilich genehmigte Domizil und die Ersitzung aus der Reihe der Erwerbsgründe der Staatsmitgliedschaft verschwanden und an ihre Stelle die der Bürgeraufnahme im engeren Sinne ihrer rechtlichen Natur nach analoge Verleihung der Staatsangehörigkeit oder, wie sie auch genannt wurde, die Aufnahme oder Naturalisation trat.

Bei dieser hat der staatliche Willensakt nicht die Ertheilung einer Niederlassungserlaubniß zum Inhalt, sondern es wird unmittelbar die Eigenschaft

---

[1]) Schon Lauterbach de domicilio § 29 sagt: habitatio facile est probationis, quippe quae in facto consistit et in oculos incurrit: voluntas vero permanendi saepe dubitationem fluctibus involvitur. Est enim difficilis probatio eius, quod in alterius voluntate et animo consistit.

[2]) Aehnliche Gedanken äußern v. Bar, Theorie und Praxis des internat. Privatrechts Bd. I (2. Aufl.) § 166 und 167, Bähr in Jhering's Jahrbüchern für Dogmatik des heut. römischen und deutschen Privatrechts Bd. 21 S. 348 und 349, Störk im Handbuch des Völkerrechts von v. Holtzendorff, Bd. II S. 608, Braun in Dove und Friedberg's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 21 S. 427, Bornhak, preuß. Staatsrecht Bd. I S. 235 und besonders v. Martitz a. a. O. S. 806: „Als mit dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege und mit der französischen Revolution die Periode einer Neukonstituierung auf Grundlage der Nationalität (vergl. hiezu Lamprecht, deutsche Geschichte Bd. I S. 5 und 24) und politischen Freiheit anbrach, als sodann die Erfindungen der Neuzeit auch dem internationalen Privatverkehr einen ungeahnten Aufschwung gaben, wurde es ein überall empfundenes legislatorisches Bedürfniß, die persönliche Zugehörigkeit zur Staatsgenossenschaft präciser zu normieren."

des Staatsangehörigen zur Entstehung gebracht und zwar wird dieselbe ohne weiteres mit Zustellung der staatlichen Willenserklärung an den Staatsfremden existent, es bedarf nicht mehr des Hinzutritts der wirklichen Niederlassung. Die Niederlassung vermag nur noch als Voraussetzung der Zulässigkeit oder Nothwendigkeit der Ertheilung der Naturalisation in Betracht zu kommen, eine Voraussetzung der Rechtswirksamkeit derselben kann sie nicht mehr sein. Eine vollkommene Scheidung von privatrechtlichem und politischen Domizil ist damit vollzogen. Unter den unmittelbaren Thatbestandsstücken der Staatsangehörigkeit fehlt das Wohnsitzelement vollkommen.[1]) Von politischem Staatsdomizil zu sprechen, ist sachlich in keiner Weise mehr begründet. Der Staats- oder Landes-Einwohner im Sinne des bisherigen Staatsrechtes ist verschwunden, wir sehen ihn mit der Zeit vollkommen durch den Staatsunterthanen und Staatsangehörigen ersetzt.

Nur eine Konsequenz der geschehenen Neuerung ist das Erlöschen jeder Abhängigkeit der Staats- von der Gemeindeangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit ist nicht mehr eine Folge der Verleihung der Gemeindemitgliedschaft; denn sie wird direkt verliehen und nicht erst durch eine Niederlassungserlaubniß vermittelt, die Bedeutung einer Niederlassungserlaubniß hatte aber die Aufnahme in den Gemeindeverband für die Entstehung der Staatsangehörigkeit gehabt.

Versuchen wir dieser Entwicklung im Einzelnen nachzugehen, so tritt uns sofort entgegen, daß dieselbe nicht überall in gleichem Umfange erfolgte, vielmehr theilweise auf halbem und Viertelswege stehen blieb und es erst der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes bezw. deutschen Reiches gelang, Rechtseinheit herzustellen. Ein dreifaches Stadium der Entwickelung läßt sich unterscheiden.

Das erste Stadium der Entwickelung wird von einer kleinen Zahl älterer Verfassungen repräsentirt, welche noch vollkommen im Banne der Rechtsanschauung des 18 Jahrhunderts stehen. Dem neuen Prinzipe der Verleihung ist in ihnen durch Erhebung der Anstellung im öffentlichen Dienste zu einem Erwerbsgrunde der Staatsangehörigkeit Rechnung getragen. Die Anstellung als solche verleiht von nun an die Eigenschaft des Staatsunterthanen; ob mit derselben Niederlassung im Inlande verbunden ist oder nicht, bleibt für die Frage der Entstehung der Staatsunterthänigkeit von nun an rechtlich unerheblich.

Dieser Gruppe gehört vor Allem das Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829 an. § 6 desselben lautet: „Unterthanen sind diejenigen, welche von inländischen Eltern geboren sind, ferner diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbar- (d. h. Heimaths-) Recht eines Ortes erlangen[2]) oder in den Staatsdienst aufgenommen werden. Inwieferne bloßer zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanrechte gebe, hängt bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes von

---

[1]) Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß diese Loslösung der Staatsangehörigkeit vom Domizilsprinzipe auch ihre Nachtheile für den Staat hatte. Es konnten fremde Familien als ewige Gäste die rechtlichen Annehmlichkeiten des Lebens im Staate genießen, ohne die rechtlichen Lasten, die derselbe auferlegte, in ihrer Gesammtheit mitzutragen. V. Martitz gibt diesem Uebelstande a. a. O. S. 1118 beredten Ausdruck: Das neue Prinzip „gewährt fremden Familien vielfach eine sehr erwünschte Möglichkeit, die Annehmlichkeiten und Vortheile hiesigen Lebens auf unbeschränkte Dauer von Geschlecht zu Geschlecht genießen zu können, ohne doch mit Bürgerpflichten sonderlich behelligt zu werden, namentlich ohne die männlichen Mitglieder der sehr lästigen militärischen Verpflichtung zu unterwerfen."

[2]) Worauf gerade das Festhalten dieses Erwerbsgrundes zurückzuführen ist, wird am Schlusse des folgenden Paragraphen zur Erörterung kommen.

den bestehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verträgen mit anderen Staaten ab." Ferner zählt hieher das Grundgesetz für Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831.

Besonders merkwürdig ist der Standpunkt, welchen die Verfassung für Sachsen-Coburg-Gotha vom 3. Mai 1852 einnimmt. Was sich bisher im Partikularrecht als Bestimmungsgrund der einfachen Staatsangehörigkeit entwickelt hatte, macht sie mit Hinzunahme der Anstellung zu Voraussetzungen des Staatsbürgerrechts und die einfache Landesunterthänigkeit bestimmt sie nach bisherigem gemeinen Recht. § 23 lautet: „Als Staatsangehörige der vereinigten Herzogthümer sind diejenigen anzusehen, welche in einem derselben ihren bleibenden Wohnsitz haben." § 24 bezw. 25 nennen dann als Entstehungsgründe des Staatsbürgerrechts Geburt, Verehelichung, Gewinnung des Ortsheimathsrechtes, Aufnahme unter die auf Lebenszeit angestellten Staats-, Hof-, Kirchen- und Schuldiener.

Die Verfassung für Sachsen-Coburg-Gotha zeigt aber noch eine andere Besonderheit, welche sie mit derjenigen Sachsen-Altenburgs vom 29. April 1831 und Braunschweig's vom 12. Oktober 1832 theilt. Es erscheint nämlich bei ihr das Staatsbürgerrecht bezw. bei der altenburgischen die Staatsangehörigkeit nicht als unmittelbare Folge von Geburt, Verheirathung, Erwerb des Ortsbürgerrechtes, Anstellung 2c., sondern als Folge eines staatlichen Heimathrechtes und erst als dessen Entstehungsgründe werden Geburt, Verheirathung u. s. w. genannt. Die angeführten §§ 24 und 25 der Verfassung für Coburg-Gotha lauten nämlich nicht: „Das Staatsbürgerrecht in den Herzogthümern wird durch Geburt u. s. w. erworben", sondern ihre Fassung ist folgende: „Staatsbürger der vereinigten Herzogthümer sind diejenigen, welche in einem derselben Heimathrecht haben." Das Heimathrecht in den Herzogthümern wird erworben durch Geburt, durch Verehelichung einer Ausländerin mit einem Staatsbürger, durch Gewinnung des Ortsheimathrechtes, durch Aufnahme unter die auf Lebenszeit angestellten Staatsdiener 2c." Und ebenso haben § 38 bezw. 41 des altenburg. Grundgesetzes folgenden Wortlaut: „Alle unter dem Rechtsschutze der herzoglichen Staatsgewalt vereinigten Bewohner des Herzogthums Altenburg sind vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung als Unterthanen anzusehen und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande entweder als Landesunterthanen in einem dauernden oder als zeitige Unterthanen in einem vorübergehenden Verhältniß." „Zur Begründung der Landesunterthanschaft genügt das Heimathrecht (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthum, welches erlangt wird durch Geburt, durch Verheirathung, Verleihung eines Staatsamtes . . ., Aufnahme in eine Gemeinde des Landes, Beleihung mit einem Rittergute." Die braunschweigische Verfassung begnügt sich (§ 24) sogar mit der Bestimmung: „Landeseinwohner ist, wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes[1]) innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes erworben hat."

In dieser eigenartigen Konstruktion der Rechtsverhältnisse, in dieser Abhängigmachung der Staatsangehörigkeit von einem besonderen staatlichen Heimath- oder Wohnrechte zeigt sich, wie schwer es der Gesetzgebung in Ländern, in welchen bisher vorwiegend gemeines Recht gegolten, fiel, die Staats-

---

[1]) Demgemäß wurde im braunschw. Recht die Staatsangehörigkeit auch als Landeseinwohnerrecht bezeichnet; vergl. § 17 des Ges. v. 25. Jan. 1852, betr. das Wohnortsrecht der Landeseinwohner in polizeilicher Hinsicht.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

angehörigkeit sich von einer Verbindung mit dem privatrechtlichen Domizilsbegriff losgelöst zu denken. Man wollte wohl eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigkeit, insbesondere eine Klarstellung der einzelnen Erwerbsgründe, aber auf den Wohnbegriff dabei zu verzichten, dazu vermochte sich die Gesetzgebung nicht zu entschließen, das Moment, auf welchem die Staatsangehörigkeit durch ein Jahrtausend geruht, mußte in irgend einer Weise festgehalten werden. Zu diesem Behufe machte man eine Rechtsbeziehung, welche an sich Rechtsfolge der Staatsangehörigkeit war, zur ersten und einzigen Voraussetzung derselben, nur weil auch sie den Wohnbegriff in sich enthielt.

Die Zugehörigkeit zur Gebietskörperschaft schließt, wie schon früher[1]) bemerkt, als eine selbstverständliche, natürliche Rechtsfolge das Wohnrecht des Gebietsangehörigen in sich ein. Aus diesem Grunde kann das Wohnrecht aus dem rechtlichen Inhalte dieser Zugehörigkeit weggenommen und zu einer Voraussetzung der Entstehung derselben gemacht werden Geschah dies bei der Neuregelung des Rechtes der Staatsangehörigkeit, so war damit ein Zusammenhang mit dem bisherigen Rechte gewahrt. Wurde die Staatsangehörigkeit auch nicht mehr durch Domizil selbst erworben, so doch durch ein Recht auf Domizil.

Leicht erklärlich ist dann noch, wie dieses Wohnrecht im Staate auch den Namen Heimathrecht erhielt. Dieses jus domicilii im Staate war mit Ausbildung des Satzes, daß der Staatsangehörige überhaupt nicht mehr ausgewiesen und ausgeliefert werden dürfe, zu einem vollkommen unentziehbaren Rechte geworden. Den gleichen Rechtsinhalt gewann, wie wir sehen werden, auch das Ortsheimathrecht im 19. Jahrhundert. Da überdies Ortsheimath und Staatsangehörigkeit für die Gebietskörperschaft die Verpflichtung zur Armenfürsorge zur Folge hatte, so stand nichts im Wege, den Begriff der Heimath im technischen Sinne auch auf die Zugehörigkeit zum Staate zu übertragen. So erklärt sich, wie das altenburg-coburgische Recht dazu gelangte, das „Heimath"- oder „Wohnrecht" zu einer Bedingung der Staatsangehörigkeit zu gestalten.

Das zweite Stadium der Entwicklung wird vorzüglich von dem Rechte Preußens vor Erlaß des Ges. vom 31. Dezember 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan und von dem bayerischen Rechte dargestellt. Die Naturalisation erscheint als Erwerbsgrund neben Domizilirung nicht blos in Form der Anstellung, sondern außerdem als ausdrückliche, selbständige Erwerbsthatsache.

In Preußen beruhte die auf unsere Fragen bezügliche Rechtsordnung bis zum Erscheinen des angegebenen Gesetzes, von dem Erwerbstitel der Ersitzung abgesehen, welcher, wie schon früher[2]) erwähnt in dem allgemeinen L. R. Theil II Tit. 17 § 132 seine gesetzliche Grundlage fand, auf Verwaltungspraxis. Die Eigenschaft eines Preußen wurde hienach, wie ein mit dieser Materie sich beschäftigendes Erkenntniß des preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 30. Juni 1886[3]) bezeugt, außer durch Abstammung von einem preußischen Unterthanen und Verheirathung einer Ausländerin mit einem solchen durch ausdrückliche Aufnahme, durch Aufschlagen eines festen Wohnsitzes im Inlande unter Genehmigung der Polizeiobrigkeit[4]) und durch

[1]) Oben § 6.
[2]) S. v. S. 72.
[3]) Min. Bl. f. d. ges. innere Verw., Jahrg. 1886 S. 208.
[4]) Dieses Erwerbstitels wird besonders in einem Erlaß des Ministers des Inneren vom 31. Jan. 1838 Erwähnung gethan; vergl. Kamptz, Annalen der preußischen inneren Verwaltung Bd. 22 S. 29.

Ersitzung mittelst durch zehn Jahre fortgesetzten Domizils erworben. In dem an vorletzter Stelle erwähnten Erwerbsgrunde tritt uns die Fortdauer nicht blos des Domizilsprinzipes, sondern auch der Theorie vom regale maius recipiendi novos cives des 18. Jahrhunderts auf's Deutlichste vor Augen.

Was das bayerische Recht angeht, so haben wir eingehende gesetzliche Vorschriften, enthalten einmal in dem Indigenatsedikt vom 6. Jänner 1812 und dann in dem an dessen Stelle getretenen, die erste Beilage zur Verfassungsurkunde bildenden Edikte über das Indigenat vom 26. Mai 1818.

Nach dem erstgenannten Gesetze wurde die Staatsangehörigkeit begründet durch Geburt und Verheirathung, durch ein konstitutionsgemäß verfaßtes und publiziertes Gesetz, durch ein auf Antrag des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse mit Vernehmung des geheimen Raths vom König eigenhändig unterzeichnetes Dekret — zwei Formen der Verleihung —, und endlich dann, „wenn ein Fremder seinen Wohnsitz in Bayern wirklich genommen und während zehn Jahre ununterbrochen fortgesetzt hat; jedoch muß derselbe während dieser Zeit sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen und die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande ohne irgend einem Vorbehalte erhalten haben" (Art. 2 u. 4).

Das Edikt vom 26. Mai 1818 zeigt insoferne einen Rückschritt, als nach ihm, was das Festhalten am Domizilsprinzip anbelangt, zur Begründung des Indigenats kein durch eine Reihe von Jahren fortgesetztes Wohnen erforderlich ist, sondern hiezu Domizilirung schlechthin genügt. Außer durch Geburt, Heirat und Aufnahme durch ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königliches Dekret entsteht Staatsangehörigkeit, wenn „Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverband beigebracht haben" (§ 3).

Das dritte Stadium der Entwicklung wird durch diejenigen Verfassungen und Gesetze vertreten, welche den Domizilsstandpunkt vollkommen überwunden haben. Das Verlassen des gemeinrechtlichen Bodens wird von ihnen ausdrücklich mit dem Satze bezeugt: „Der Wohnsitz im Staate begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht."[1] — Zu dieser Gruppe zählen Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, dann Preußen seit Erlaß des Ges. vom 31. Dezember 1842 und endlich der norddeutsche Bund bezw. das Deutsche Reich.[2]

Die württembergische Verfassung vom 29. Sept. 1819 lautet in § 19: „Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt . . . theils durch Aufnahme erworben . . . Außerdem erfolgt durch Anstellung in dem Staatsdienst die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit." Ebenso heißt es in der Verfassung des Großherzogthums Hessen vom 17. Dez. 1820 § 13: „Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben durch Geburt, Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer, Verleihung eines Staatsamtes, durch besondere Aufnahme. Die Eigenschaft der Anstellung als bloße Unterart der Naturalisation oder Aufnahme tritt in diesen Verfassungen besonders deutlich hervor. Durch Anstellung im Staatsdienste erfolgt die „Aufnahme" in das Staatsbürgerrecht, sagt die württembergische Verfassung und die hessische stellt neben die Verleihung des Staatsamtes als Erwerbs-

[1]) Preuß. Ges. v. 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und dem Verlust der Eigenschaft als preuß. Unterthan § 13, Reichsges. über die Erw. und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 § 12.

[2]) Vergl. § 2 des R.-Ges. v. 16. April 1871.

titel die „besondere Aufnahme;“ die Anstellung hat somit die Natur eines stillschweigenden Aufnahmeaktes.

Mit den genannten Verfassungen stimmen die mecklenburg-schwerin'sche Verordnung vom 1. Jänner 1853,[1]) das preußische Gesetz vom 31. Dez. 1842 und das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 inhaltlich überein; nur nennt die mecklenburgische Verordnung als weiteren Erwerbsgrund noch den Erwerb eines Rittergutes.

Eines muß bezüglich dieser vollständigen Neuordnung der Materie noch hervorgehoben werden. Wenn in dieser letzten Gruppe von Gesetzen das Domizil sowohl das einfache, wie das polizeilich genehmigte und durch längere Zeit fortgesetzte aus der Zahl der Erwerbsgründe auch gestrichen ist, ohne jede Bedeutung für die Frage des Erwerbs der Staatsangehörigkeit ist dadurch das Domizil noch nicht geworden. Das neue preußische wie das Reichsrecht lassen dies klar ersehen, wenn sie an angeführter Stelle sagen: „Der Wohnsitz innerhalb des Staates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht“. Was das Domizil verloren hat, ist die Bedeutung, bei Entstehung der Staatsangehörigkeit als gleichwertiges Thatbestandsstück neben dem obrigkeitlichen Willensakte zu stehen; als mehr oder minder strenge Vorbedingung der Ertheilung der Staatsangehörigkeit kommt das Domizil auch heute noch in Betracht. Um nur vom Reichsrechte zu reden, da dieses allein noch Geltung hat, so gelangt die Frage der Niederlassung zur Berücksichtigung einmal bei der Ueberwanderung des Angehörigen eines deutschen Bundesstaates in einen anderen als eine Voraussetzung des Anspruches auf Aufnahme, insoferne nämlich die Aufnahmsurkunde verliehen werden muß, wenn er nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen hat;[2]) dann bei Einwanderung aus dem Auslande, insoferne die Naturalisationsurkunde nur ertheilt werden darf, wenn der Ausländer an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen findet; endlich bei der Wiederaufnahme vormaliger Deutscher, welchen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Verjährung verloren haben, unter der Voraussetzung, daß sie in das Bundesgebiet zurückkehren, die Staatsangehörigkeit wieder in dem Staate verliehen werden muß, in welchem sie sich niedergelassen haben.[3])

b) Die Entwicklung des Rechts der Gemeindeangehörigkeit bis 1850.

α) Das neue Heimathrecht.

§ 14.

Während sich das Recht der Staatsangehörigkeit bezüglich der Frage der Begründung dieses Rechtsverhältnisses während des 19. Jahrhunderts in allen deutschen Staaten im Großen und Ganzen in gleicher Richtung, wenn auch

---

[1]) Betr. den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgers.

[2]) Da hier die Niederlassung im Staate nur eine unerläßliche Vorbedingung des Anspruches auf Verleihung ist, darf die Verleihung auch ertheilt werden, wenn der Gesuchsteller sich im Staate gar nicht ansässig gemacht hat; vergl Seydel, bayer. St R. Bd. I S. 530; Georg Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes, 3. Aufl., S. 186; Laband, Reichsstaatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 159.

[3]) Vergl. Reichsges. v. 1. Juni 1870 § 7, 8, 21 Abs. 5.

ursprünglich nicht gleich weit entwickelte, hat die Fortbildung, deren das deutsche Gemeinderecht in Regelung der uns hier interessirenden Seiten der Gemeindemitgliedschaft in demselben Zeitraume theilhaftig wurde, scharfe Gegensätze aufzuweisen.

Um diese Gegensätze verstehen zu können, ist es unumgänglich nothwendig, zu untersuchen, ob die in Bezug auf Inhalt und Erwerb beider Statusrechte erfolgten Aenderungen der Rechtsordnung mit der durch Beseitigung von Leibeigenschaft und Nachsteuer erleichterten Möglichkeit des Wegzugs aus Gemeinde und Staat in irgend welchem Zusammenhange sich befanden oder nicht. Lag der Umgestaltung des bisherigen Rechtszustandes die Absicht zu Grunde, die durch Beseitigung genannter Abzugsbeschränkungen begünstigte Zunahme von Weg- und Zuwanderung zu beschränken oder war dies nicht der Fall?

Daß die Möglichkeit vorhanden war, im Wege der Abänderung der Gesetzgebung über Inhalt und Erwerb der gegebenen Gebietszugehörigkeiten der Steigerung von Ab- und Zuzug Schranken zu ziehen, ist nicht zu verkennen. Durch Erhöhung der rechtlichen Vortheile, welche sich an die Eigenschaft der Gebietsangehörigkeit anschlossen, also durch Erweiterung des rechtlichen Inhaltes derselben konnte der Versuch gemacht werden, den Staatsangehörigen im Lande festzuhalten. Andererseits vermochte man eine Erschwerung des Zuzugs auf die Weise ins Werk zu setzen, daß man die Pflichten des Gebietsangehörigen wesentlich ausdehnte, den Erwerb der Gebietsangehörigkeit aber soviel als möglich erleichterte, vielleicht sogar an die Thatsache einfacher Niederlassung knüpfte; denn dann konnte der Gebietsfremde nur wenig Lust verspüren, um Mitgliedschaft in diesem Gemeinwesen zu werben.

Jedes der beiden genannten Ziele lag der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts über Erwerb und Rechtswirkung der Staatsangehörigkeit vollkommen fern. Zu schweigen davon, daß weder die Beseitigung der Zulässigkeit einer Ausweisung des Staatsangehörigen durch vollziehenden Staatsakt noch die Heranziehung desselben zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften in erster Linie der Absicht ihre Entstehung verdanken, dem einzelnen Staatsangehörigen mit dieser Erweiterung seines Rechtskreises dienstbar zu sein, vielmehr die eine Veränderung auf Rücksichten für fremde Staaten, die andere auf Interessen des ganzen Staatsganzen, welchem das Individuum angehört, zurückzuführen ist, ergibt sich der Mangel jeglichen Vorhabens, mit dieser Ausdehnung der Rechtswirkungen der Staatsmitgliedschaft dem Zunehmen der Auswanderungslust entgegenzuarbeiten, schon aus dem Umstande, daß zu gleicher Zeit diese Auswanderung, d. i. die Auswanderung im Rechtssinne, das Verlassen des Staatsgebietes unter Aufgabe der Staatsangehörigkeit, von der bis dahin in manchen Staaten in Geltung gewesenen Bedingung obrigkeitlicher Zustimmung befreit wurde.[1])

Ebensowenig ist zu verkennen, daß der Erweiterung des rechtlichen Inhalts der Staatsangehörigkeit nach der Seite der hieraus entspringenden Verpflichtungen nichts weniger als der Gedanke, dadurch dem Anwachsen der Zuwanderung vorzubeugen, zu Grunde lag; denn der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfuhr in keiner Richtung eine Erleichterung, von einer Entstehung der Staatsangehörigkeit als unmittelbarer Folge einfacher Niederlassung oder wenigstens einer Niederlassung von längerer Dauer war der Mehrzahl der neueren

---

[1]) Vergl. z. B. das bayer. Indigenatsedikt vom 6. Januar 1812, welches unter vielen Verlustgründen insbesondere auch nennt „jede Niederlassung im Auslande, woraus die Absicht, nicht zurückzukehren, erhellt.“

Staatsrechte[1]) nichts bekannt, im Gegentheil der Eintritt in den Staatsverband, also auch die Uebernahme der hieraus resultierenden Pflichten von ausdrücklicher Zustimmung der Staatsobrigkeit abhängig gemacht, ein deutlicher Beweis, daß das Motiv der Neuordnung der Erwerbsarten der Staatsmitgliedschaft nur das war, eine von anderen Interessen geforderte leichtere Feststellung des Staatsangehörigkeits-Verhältnisses zu ermöglichen.

Ganz anders lag die Sache für die Interessen der Gemeinden. Die Gemeinden wurden von der durch Beseitigung genannter Abzugsbeschränkungen gesteigerten Wegzugsgelegenheit in viel höherem Grade in Mitleidenschaft gezogen, denn der Staat. Der also begünstigte Ortswechsel war ungleich öfter ein bloßer Wechsel von Gemeinde-, als ein gleichzeitiger Wechsel von Staatsgebieten. Zudem konnte es bei der weitgehenden Ungleichheit der Besitzverhältnisse der Kommune — die eine Stadt verfügte über beträchtliches Kämmerei- und Bürgervermögen, die andere war gezwungen, die Steuer- und Dienstfähigkeit ihrer Mitglieder besonders stark in Anspruch zu nehmen — sehr leicht vorkommen, daß einer Reihe von Gemeinden, deren Vermögenslage große Anziehungskraft auf fremde Ansiedler ausübte, eine meist größere Zahl von Städten und Dörfern gegenüberstand, deren finanzielle Verhältnisse zu allem anderen eher als zum Verbleiben daselbst bestimmen mochten.[2]) Somit war für die Gemeinden Grund genug vorhanden, je nach ihrer Lage dem durch Beseitigung jener lange bestehenden Abzugsbeschränkungen gesteigerten Weg- oder Zuzug entgegenzuarbeiten.

Die dem Interesse der Gemeinden dienlichste Maßregel wäre nun allerdings die gewesen, Domizilsverlegung wie Domizilsbegründung von polizeilicher Erlaubniß abhängig zu machen. Allein man hätte, was die Bindung des Wegzugs an obrigkeitliche Zustimmung anlangt, mit einer solchen Maßregel eine Abzugsbeschränkung geschaffen, welche in dem rein öffentlichen Rechte der vorausgegangenen Perioden ihresgleichen vergebens gesucht hätte. Die Auswanderung aus dem Staate war wohl bisher an behördliche Zustimmung geknüpft gewesen, noch nie aber, wenigstens grundsätzlich, der Wegzug aus der Gemeinde. Ueberdies war es nicht denkbar, daß man fast in demselben Augenblicke, in welchem man der leichteren örtlichen Bewegung des Individuums halber die Schranke der inneren Nachsteuer beseitigt hatte, dieser Bewegungsmöglichkeit die rechtlich viel schwerere Fessel des Erfordernisses einer Abzugserlaubniß der Obrigkeit anlegte. Die erst gewährte Erleichterung wäre durch diese Erschwerung mehr als wett gemacht gewesen. Ebenso wenig wäre es angegangen, dem vermehrten Zuzug durch Einführung einer allgemein erforderlichen Niederlassungserlaubniß zu steuern. Es würde dies eine Maßregel gewesen sein, welche zu dem Schutz, dessen das gemeindliche Interesse, insbesondere die finanzielle Lage der Gemeinden bedurfte, außer allem Verhältniß gestanden wäre; denn an die Niederlassung als solche knüpfte sich nirgends mehr unmittelbar die Gemeindeangehörigkeit, hiezu und darum auch zum Genuß der rechtlichen Vortheile, die sie bot, bedurfte es allenthalben des Hinzutritts weiterer Momente. Es war also nur derjenigen Niederlassung, welche an den Rechtsgewährungen, welche die Gemeindemitgliedschaft darbot, Antheil haben wollte, ein Kappzaum anzulegen.

---

[1]) Eine Ausnahme machte das bayerische Recht, vergl. oben S. 99.

[2]) Vergl. hieher die hervorragenden Ausführungen v. Gneist Art. Freizügigkeit in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 451, § 3 u. 4.

In der That finden sich auch nirgends Vorschriften, welche den Wegzug aus der Gemeinde als solchen, bezw. den Zuzug nach der Gemeinde als solchen an obrigkeitliche Zustimmung gekettet hätten, im Gegentheil, alle Gesetzgebungen enthalten Bestimmungen, welche ersehen lassen, daß sowohl der mit Verzicht auf die Gemeindezugehörigkeit verbundene Wegzug, als der nicht auf Eintritt in den Gemeindeverband abzielende Anzug grundsätzlich keiner Beschränkung unterworfen ist. Es sind dies diejenigen Bestimmungen, in welchen verordnet wird, daß jeder Staatsangehörige auch außerhalb seiner Heimath in jeder Gemeinde Aufenthalt, vorübergehenden wie dauernden, nehmen dürfe, es müßten ihm denn armenrechtliche oder andere polizeiliche Gründe entgegen stehen. Solche Vorschriften enthält z. B. das bayerische[1]) und das württembergische[2]) und das königlich sächsische[3]) Recht, letzteres mit der kleinen Abweichung, daß es zwar eine „Erlaubniß zur Niederlassung" fordert, deren Versagung aber nur aus gesetzlichen Gründen gestattet. Indem die angeführten Gesetzesstellen nur den Aufenthalt „außerhalb der Heimath" freigeben, lassen sie ersehen, daß nur diejenige Aufenthaltsnahme unbeschränkt sein soll, welche nicht zum Erwerb einer Heimath führen will, und indem sie Aufenthaltsnahme außerhalb der Heimath schlechthin erlauben, erlauben sie auch die Aufenthaltsnahme, welche mit der Absicht erfolgt, die bisherige Heimath aufzugeben, also die rechtliche Auswanderung aus der Heimathsgemeinde, wenn nur an irgend einem Orte — es mußte ja nicht gerade derjenige sein, an welchen man verzog, — eine neue erworben wurde.[4])

[1]) Vergl. bayer. Ges. über d. Heimath v. 11. Sept. 1825, § 6: „Jedem Staatsangehörigen steht frei, auch außerhalb seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, insoferne er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen begründet sind."

[2]) Württemb. Bürgerrechtsges. vom 4. Dez. 1833, Art. 11: „Jeder Staatsbürger, welcher irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehört, kann in jeder Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen, und daselbst jedes nicht zünftige Gewerbe treiben, solange ihm nicht der Aufenthalt wegen schlechten Prädikats oder aus anderen polizeilichen Gründen durch die zuständige Regierungsbehörde versagt wird."

[3]) Kgl. sächs. Heimathges. v. 26. Nov. 1834, § 17: Keinem Staatsangehörigen ist die Erlaubniß zur Niederlassung an einem anderen als dem Heimathsorte zu versagen, sobald er einen Heimathschein und ein obrigkeitliches Zeugniß, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn weder der in § 16 gedachte (Inanspruchnahme öffentlicher Almosen und Bettel) noch ein anderer polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei (sog. Verhaltschein), beizubringen vermag."

[4]) Letzteres war deßhalb nothwendig, weil nach den meisten Rechten dem Aufgeben der Heimath erst dann Rechtswirkung zukam, wenn eine neue erworben war. Bayerisches Heimathges. v. 11. Sept. 1825, § 2: „Eine früher erworbene Heimath wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht diesfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen ist." Württemb. Bürgerrechtsges. v. 4. Dez. 1833, § 66: „Das Bürger- und Besitzrecht erlischt 1) durch Uebersiedelung in eine andere Gemeinde von der Zeit an, da die Aufnahme bei letzterer erfolgte, 2) durch fünf Jahre fortgesetzte Unterlassung des vom ortsabwesenden Gemeindegenossen schuldigen Rekognitionsgeldes, wenn der im Verzug Befindliche noch ein anderes Heimathrecht hat, nach vorangegangener, unter Anberaumung eines Termins geschehener Mahnung;" braunschw. Ges., das Wohnortsrecht der Landeseinwohner in polizeilicher Hinsicht betr. v. 23. Jan. 1852, § 17: „Das Wohnortsrecht geht verloren ... 2) durch Wahl und Erwerb eines anderen bleibenden Wohnortes." — Nach mecklenburgischem Recht führte der einseitige Verzicht ohne Erwerb einer neuen Heimath auch fernerhin den Verlust des bisherigen Heimathrechtes herbei; vergl. Armenordnung für Mecklenburg-Schwerin vom 21. Juli 1821, § 4: „Das Anrecht an den Ort wird verloren, wenn jemand denselben nach ausdrücklicher Erklärung verlassen oder sich zwei Jahre von demselben entfernt hat;" und V. für Mecklenburg-Strelitz vom

Nachdem der Weg, dem starken Ortswechsel durch Einführung des allgemeinen Erlaubnißzwanges für Ab- bezw. Zuzug zu begegnen, nicht gangbar war und, wie wir gesehen, auch nicht zu gehen versucht wurde, mußten es andere Mittel sein, mit welchen die von dieser Abzugsfreiheit dem Gemeindewohl drohenden Uebel abgewendet werden sollten.

Um eine Minderung des Abzugs herbeizuführen, stand noch eine Hilfe zur Verfügung, die Steigerung des rechtlichen Inhalts der Gemeindezugehörigkeit nach Seite der darin enthaltenen Berechtigung. Knüpfte man schon an die einfache Gemeindemitgliedschaft erhöhte rechtliche Vortheile, so war es möglich, daß die Gemeindeangehörigen dem Wanderzuge eher widerstanden.

Ein Blick in die neueren Gesetze zeigt, daß der rechtliche Gehalt des Heimathrechtes im Laufe des 19. Jahrhunderts in Wahrheit beträchtliche Zunahme erfuhr, theils von Erweiterung schon bisher mit dem Heimathrecht verbunden gewesener Rechtswirkung, theils von Zugabe ganz neuer Rechtsfolgen herrührend.

Eine Erweiterung des bereits gegebenen Rechtsinhaltes war die Ausgestaltung des in der Heimathszugehörigkeit beschlossenen Wohnrechtes aus einem polizeilich nur in gewissen Richtungen unbeschränkten zu einem polizeilich überhaupt nicht beschränkbaren. Bisher nur eine Schutzwehr gegen armen- und damit zusammenhängende sicherheitspolizeiliche Ausweisung, war die Heimathsberechtigung nunmehr zu einem von Polizeiwegen unentziehbaren Wohnrechte geworden; der Heimathsberechtigte kann aus seiner Heimath aus polizeilichen Gründen unter keinen Umständen mehr ausgewiesen werden.[1]) Die Gesetze sprechen dem Heimathsberechtigten das „Recht des Wohnsitzes“[2]) in der Heimathgemeinde ohne alle Einschränkung zu. Am schärfsten drückt die Neuerung das hannövrische Heimathsgesetz, die sog. Domizilsordnung[3]) vom 6. Juli 1827 mit den Worten aus: „Aus dem auf eine der obengedachten Arten an einem

---

27. Juli 1821, § 4: „Die Verpflichtung des Ortes fällt weg hinsichtlich eines Jeden, der den Ort nach einer ausdrücklichen desfallsigen Erklärung verlassen, sowie auch eines Jeden, der sich auf zwei Jahre und länger von demselben entfernt hat.“ Der Heimathslosigkeit war dadurch Thür und Thor geöffnet; vergl. Böhlau in Hildebrand's Jahrbüchern. Bd. 19, S. 334, Nr. 51.

[1]) Vergl. hiezu Seydel, bayerisches Staatsrecht, Bd. III, S. 108; von Riedel-Müller a. a. O., S. 122, Anm. 3 und Artikel Heimathrecht von Rehm im HWB. der Staatsw.

[2]) Bayer. Heimathges. vom 11. Sept. 1825, § 5; dann württ. Bürgerrechtsges. vom 4. Dez. 1833, Art. 2: „Das Beisitz- oder Heimathrecht gibt die Befugniß, sich in der Gemeinde häuslich niederzulassen;“ Gemeindeordnung für Sachsen-Weimar-Eisenach vom 25. Febr. 1850, Art. 21: „Die Gemeindeangehörigkeit verleiht die Befugniß des wesentlichen Aufenthalts innerhalb der Gemeinde und des Bezirks“. Nach königl. sächsischem Rechte hat es auf den ersten Blick den Anschein, als sei das heimathliche Wohnrecht ein armen- und sicherheitspolizeiliches geblieben. § 4 sagt nur: „Jeder Heimathsbezirk hat die Verbindlichkeit, seine Heimathangehörigen, sobald sie unterkommenslos geworden sind, bei sich aufzunehmen u. s. w.;“ und § 16 sagt in gleicher Einschränkung bezüglich der Ausweisungsmöglichkeit: „In Beziehung auf gegenwärtiges Gesetz und die Armenversorgung können von dem Orte des bisherigen Aufenthalts, insoferne derselbe nicht zugleich der Heimathsort ist, ausgewiesen werden alle, welche oder deren Angehörige während der Zeit des dermaligen Aufenthalts öffentliches Almosen in Anspruch genommen oder gebettelt haben“. Aber aus dem Wortlaut des § 17 geht hervor, daß das polizeiliche Wohnrecht des Heimathinhabers ein unbeschränktes ist. Indem der Gesetzgeber auch hier nur die Ausweisung „aus einem anderen als dem Heimathsorte“ regelt, gibt er zu erkennen, daß er von dem Gedanken ausgeht, eine Ausweisung aus der Heimath sei überhaupt unmöglich. § 17 ist in seinem maßgebenden Theile oben S. 103 N. 3 mitgetheilt.

[3]) Vergl. „über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht“ § 10.

Orte erworbenen Rechte des bleibenden Wohnsitzes folgt die Befugniß, dahin zurückzukehren, wenn nicht in späterer Zeit ein anderer bleibender Wohnsitz gewählt und erworben sein sollte, sowie für die Gemeinde die Verbindlichkeit, dem solchergestalt Zurückkehrenden den Aufenthalt in ihrer Mitte zu gestatten" (§ 10). Wie später noch zu erörtern, ist in diesem Satze „bleibender Wohnsitz", bezw. „Recht des bleibenden Wohnsitzes" gleichbedeutend mit Heimathrecht.

Die Zulegung neuer Rechtswirkungen geschah auf zweifache Art, einmal in der Weise, daß man ein in einer Reihe von Staaten überhaupt von polizeilicher Einwirkung noch freies Recht, das Recht der Verehelichung, allgemein von dem Besitz oder gleichzeitigen Erwerb des Heimathrechtes abhängig machte,[1]) und dann so, daß Befugnisse, die bisher nur dem Bürger zustanden, wie z. B. die Befugniß, in der Gemeinde bürgerliche Nahrung und Hantirung (zünftige Gewerbe) zu treiben, und die Befugniß, Grundeigenthum daselbst zu erwerben, ganz oder theilweise schon dem Heimathberechtigten zuerkannt wurden.[2])

Nun fragt sich aber, ob diese Erweiterung des Inhaltes der Heimathszugehörigkeit wirklich aus der Absicht entsprang, die Gemeindeglieder in der Gemeinde, wenn möglich, festzuhalten, oder ob sie nicht vielmehr dem Gedanken ihre Entstehung verdankte, dem Zuzug nach der Gemeinde Hindernisse in den Weg zu legen. Als geeignetes Mittel, eine zu starke Mehrung der Gemeindeangehörigen hintanzuhalten, bot sich nämlich nicht blos der Weg der Verschärfung der Mitgliedschaftspflichten dar, dasselbe Ziel war auch in der Weise zu erreichen, daß man gewisse für die individuelle Lebensführung und die private Erwerbsthätigkeit wichtige Befugnisse an die Zugehörigkeit zur Gemeinde knüpfte; dann konnte man die Bedingungen des Eintritts in die Gemeindemitgliedschaft desto höher ansetzen und so viele von der Niederlassung, die doch regelmäßig mit Gründung eines Hausstandes und Beginn gewerblicher Thätigkeit verbunden sein sollte, abhalten.

In der That finden wir in der Gesetzgebung der deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts tief einschneidende Beschänkungen des Erwerbs des Heimathrechtes durch Uebersiedelung. Es werden nicht blos Zuzugsgelder erhoben, sondern es wird daneben noch der Nachweis eines „nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes" und der Besitz eines „guten Leumundes" verlangt. Typisch ist in dieser Beziehung die schon erwähnte hannövrische Domizilsordnung vom

---

[1]) Vergl. hierüber das Nähere bei Rehm, Art. Eheschließung im HWB. der Staatsw. Bd. III, S. 11 u. 12. So sagt § 8 des bayer. Ges. über Ansässigm. und Verehel. vom 11. Sept. 1825: „Keinem Staatseinwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung für sich hat, soll die Erlaubniß zur Verehelichung verweigert werden."

[2]) Vergl. württemb. Bürgerrechtsges. vom 4. Dez. 1833, Art. 2 u. 5: „Das Beisitz- oder Heimathrecht gibt die Befugniß 1) sich in der Gemeinde häuslich niederzulassen und unter den gesetzlichen Bestimmungen Gewerbe zu betreiben — der Nichtheimathberechtigte darf nur nicht zünftige Gewerbe treiben (Art. 11) —, 2) im Falle der Dürftigkeit aus den örtlichen Gemeinde- und Stiftungskassen Unterstützung zu beanspruchen." „Jeder Staatsbürger kann sich, ehe er ein Heimathrecht besitzt, weder verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalt treiben, noch überhaupt einen beständigen Wohnsitz nehmen." Gem.O. für Sachsen-Weimar-Eisenach vom 25. Febr. 1850, Art. 21: „Die Gemeindeangehörigkeit verleiht die Befugniß 1) des wesentlichen Aufenthalts innerhalb der Gemeinde und des Bezirkes, 2) der bestimmungsmäßigen Benützung der öffentlichen Anstalten, soweit nicht Einzelne vorzügliche Rechte darauf haben, 3) der Erwerbung von Grundstücken im Gemeindebezirke mit Ausnahme der Wohngebäude, 4) der Beanspruchung des nothwendigsten Lebensunterhaltes im Falle der Verarmung und der Unfähigkeit zum eigenen Broderwerb;" dazu Art. 24: „Das Recht der selbständigen Betreibung jeder Art von Nahrung ist dagegen Ausfluß des Bürgerrechts."

6. Juli 1827 (§ 3). Hienach wird das „Recht, an einem Orte zu wohnen" d. h. das Heimathrecht durch „Aufnahme in die Reihe der Gemeindemitglieder" erworben. Diese aber erfolgt insbesondere durch „obrigkeitliche Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt." Und nun ist bestimmt, daß die obrigkeitliche Erlaubniß an Handarbeiter und Taglöhner nur ertheilt werden darf, wenn sie „tadellose Führung am Orte des früheren Aufenthalts" und die „Wahrscheinlichkeit, ihren Unterhalt im neuen Orte auf längere Zeit zu finden, nachweisen, an Andere unter derselben ersten Voraussetzung, wenn sie ein „sonstiges hinreichendes Vermögen," um sich und ihre Familie zu erhalten, nachweisen und eine Wohnung finden.[1])

Diese Erwerbserschwerungen sind ein Anzeichen dafür, daß die reichere Ausstattung des Heimathrechtes nach Seite seines berechtigenden Inhaltes nicht sowohl den Zweck hat, die Gemeindeglieder zum steten Verbleiben im Ortsverbande zu veranlassen, als vielmehr den, ein Mittel an die Hand zu geben, welches ermöglicht, durch strenge Aufnahmebedingungen allzu starkem Zuzuge Ortsfremder entgegenzutreten. Hätte mit dieser Ausdehnung der im Heimathrechte beschlossenen Befugnisse nur der erstgenannte Zweck verfolgt werden wollen, dann wäre unverständlich, wozu solche erschwerende Heimathsvoraussetzungen beibehalten bezw. aufgestellt wurden. Dann aber geht die Thatsache, daß die Steigerung der aus dem Heimathrechte fließenden rechtlichen Vortheile nicht auf eine Verminderung der Auswanderung aus der Gemeinde abzielte, noch daraus hervor, daß, wie oben bemerkt, dem Staatsangehörigen eine gewisse Niederlassungsfreiheit im ganzen Staatsgebiete gewährleistet wurde; eine solche aber ist ohne eine korrespondirende Wegzugsfreiheit nicht denkbar. Hat der Gesetzgeber aber diese gewähren wollen, so konnte er nicht auf der anderen Seite die Absicht haben, den Gemeindegliedern jeglichen Wegzugsgedanken möglichst ferne zu rücken.

Indem die deutschen Staaten zur Hintanhaltung allzu häufigen, den Gemeindeinteressen schädlichen Wechsels der Gemeindemitgliedschaft das Mittel der Steigerung des Inhalts der Heimathsangehörigkeit nach ihrer berechtigenden Seite unter gleichzeitiger Aufstellung schwerer Erwerbsbedingungen in Anwendung brachten, hatten sie von selbst auf eine andere Auskunftsmöglichkeit verzichtet, auf den Ausbau des Rechtsverhältnisses nach Seite der Verpflichtung in Verbindung mit Erwerbserleichterungen, eine Thatsache, die keines weiteren Kommentars bedarf, so daß wir sofort zu der Frage übergehen können, ob nun eine Umgestaltung der über den Heimatherwerb bestimmenden Rechtssätze erfolgen mußte und in welcher Richtung sie sich dann zu bewegen hatte.

Beides ergab sich aus der dem Staatsangehörigen zur Ermöglichung freierer Entfaltung seiner Arbeitskraft gewährten Niederlassungsfreiheit und aus der reicheren Ausstattung der inhaltlichen Seite des Heimathrechtes mit logischer Nothwendigkeit.

Sollte die dargebotene Erleichterung in Auswahl des Niederlassungsortes — der Staatsangehörige soll ja an jedem Orte außerhalb seiner Heimath Wohnung zu nehmen befugt sein, — in ihrer thatsächlichen Wirkung nicht zu sehr beeinträchtigt werden, so mußte die Möglichkeit gegeben werden, auch an einem Orte, an welchem man sich nicht ansässig zu machen beabsichtigte, die

---

[1]) Vergl. auch bayer. Ges. über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825, bezw. 1. Juli 1834 (Novelle) Art. 6; württemb. Bürgerrechtsges. vom 4. Dez. 1833 mit Novelle vom 5. Mai 1852 und 17. Sept. 1853, § 19 u. 20.

Heimath zu erwerben, denn außerdem hätte es zum Erwerb des Heimathrechtes durch einen Ortsfremden immer erst des Aufgebens des bisherigen Domizils bedurft, an welches der Heimathsbewerber vielleicht durch besondere Familien- oder gesellschaftliche Rücksichten oder durch schwerwiegende wirthschaftliche Interessen oder andere Umstände in besonders starker Weise sich gebunden fühlte. Es war somit erforderlich, den Erwerb des Heimathrechtes aus unmittelbarer Verbindung mit dem Moment der Niederlassung zu befreien.

Und eine Umänderung des vorhandenen Rechtszustandes nach der gleichen Richtung verlangte auch die reichere Entfaltung der inhaltlichen Seite des Heimathrechtes. Der reichere Inhalt ließ den Erwerb des Rechtes begehrenswerther erscheinen, die Frage der Heimathszugehörigkeit konnte darum leichter strittig werden; eine klare Ordnung der Erwerbs- und Verlustgründe, welche rasch und sicher das Vorhandensein oder Fehlen einer heimathrechtlichen Beziehung zur Gemeinde feststellen ließ, that daher noth. Auch dies war nur zu erreichen, wenn man dem oft schwer zu beweisenden Domizilserforderniß direkten Einfluß auf die Heimathsfrage entzog.

Die Forderung war nach beiden Richtungen erfüllt, wenn man, wie bei der Staatsangehörigkeit, Ersitzung und Domizilsbewilligung aus der Reihe der Erwerbsthatsachen des Heimathrechtes strich und durch das Aufnahme-, d. i. Verleihungsprinzip ersetzte.

Sieht man zu, inwieweit die solchermaßen a priori geforderte Umgestaltung des Heimathrechtes im positiven Rechte des 19. Jahrhunderts Verwirklichung fand, so wird man gewahr, daß eine Abänderung des bisherigen Rechtes bezüglich der angeregten Fragen zwar fast in allen Staaten stattfand, aber, wie bei der Entwicklung des Rechtes der Staatsangehörigkeit, zu einem großen Theile nur bruchstückweise, sowie daß ein Staat einen grundsätzlich verschiedenen Weg einschlug.

Zunächst haben wir zwei Staatsrechte zu erwähnen, welche bei der gesetzlichen Regelung des Heimathrechtes, die sie in diesem Jahrhundert vornahmen, trotz Aufhebung der Leibeigenschaft und trotz Beseitigung der Nachsteuer an den Rechts-Grundsätzen des vorausgehenden Jahrhunderts in jeder Richtung festhielten. Es sind die Rechte von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Das Beharren beim Alten erklärt sich aus den besonderen agrarischen Verhältnissen beider Länder.

Für das Fürstenthum Ratzeburg wurde das gemeinrechtliche Prinzip des einfachen Domizils, im Uebrigen das System des qualifizirten Domizils mit Ersitzung in Geltung erhalten. Die einschlägigen Bestimmungen sind folgende.[1]) Für Ratzeburg bestimmt eine landesherrliche Verordnung vom 23. Januar 1827 § 1: „Als zu einem Armendistrikt gehörig wird jede selbständige Person betrachtet, welche ihren festen Wohnsitz — in Klammer ist besonders beigefügt: domicilium — an einem Orte in demselben genommen hat." Es wird also die selbständige Heimath durch häusliche Niederlassung allein erworben.[2]) Bezüglich des übrigen Mecklenburg-Strelitz ist die maßgebende Vorschrift in einer Verordnung vom 27. Juli 1821, § 3 enthalten, mit welcher die Mecklenburg-Schweriner-Verordnung vom 21. Juli desselben Jahres vollkommen gleich

---

[1]) Sie sind abgedruckt bei Trotsche, die mecklenburgischen Heimathsgesetze, 1859, S. 28, 99 u. 4.

[2]) Ebenso durch Wohnsitzverlegung allein verloren; vergl. § 2: „Die Verpflichtung einer Distriktsarmenbehörde fällt weg hinsichtlich eines Jeden, der den Distrikt verlassen und außerhalb desselben einen Wohnsitz erlangt hat."

lautet: „Zu einem Orte gehört jede selbständige Person, welche mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit ihren festen Wohnsitz (domicilium) an dem Orte genommen hat.“ Aus dieser Bestimmung geht deutlich hervor, daß die Niederlassungserlaubniß allein nicht genügt, um das Heimath- oder, wie es auch genannt wird, das Ortsanrecht entstehen zu lassen, es muß daneben wirkliche Niederlassung erfolgen, es muß ein fester Wohnsitz „genommen“ werden; wir haben also Begründung nicht durch einseitige Verleihung, sondern durch qualifizirtes Domizil. Daneben steht als weiterer Erwerbsgrund der Zeitablauf. § 3 fährt fort: „Zu einem Orte gehört jede selbständige Person, welche b) an demselben zwei Jahre lang einen eigenen Herd gehabt oder ein eigenes Gewerbe betrieben oder von ihrem Vermögen gelebt hat.“

Eine Reihe der Staaten hat den prinzipiellen Anforderungen, welche die Umgestaltung des Niederlassungswesens für eine Abänderung der Begründungsweisen des Heimathrechtes stellen hieß, wenigstens in der Weise entsprochen, daß sie den Erwerbstitel der polizeilich genehmigten Niederlassung durch denjenigen der Aufnahme oder Verleihung ersetzten, während sie dem bisherigen System insofern treu blieben, als sie die Ersitzung als Begründungsthatsache aufrecht erhielten. Hieher gehört das Recht Hannovers und das königlich sächsische Recht.

Bezüglich des hannövrischen Rechtes könnte man auf den ersten Blick hin zweifelhaft sein, ob es nicht zur alten Richtung zu rechnen sei. Wir lesen in der Domizilsordnung vom 6. Juli 1827 zwar, das Recht an einem Orte zu wohnen, d. i. das Heimathrecht werde außer durch Geburt (und bei Frauenspersonen durch Verheirathung) „durch ausdrückliche Aufnahme in eine Gemeinde“ erworben, allein bezüglich dieser Aufnahme heißt es, sie werde entweder durch Erlangung des Bürgerrechts oder „durch obrigkeitliche Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt“ begründet (§ 1 u 3). Man könnte meinen, mit dieser Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt sei nur die obrigkeitliche Zustimmung zur Begründung eines privatrechtlichen Domizils bezeichnet und es bedürfe daher, wie nach altem Recht, auch jetzt noch des Hinzutritts der wirklichen Niederlassung, um die Heimathsangehörigkeit zur Entstehung gelangen zu lassen. Allein, nachdem die genannte Verordnung sich als „Bestimmungen des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht“ enthaltend betitelt und das Heimathrecht nicht blos als „Recht zum Wohnort“ (§ 4) oder „Wohnrecht“ (§ 11), sondern auch als „Recht zum bleibenden Aufenthalt“ bezeichnet, wird man zu der Annahme berechtigt sein, daß „obrigkeitliche Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt“ soviel bedeutet, wie obrigkeitliche Erlaubniß zum Wohnort in polizeilicher Hinsicht, zum polizeilichen Domizil, also identisch ist mit Verleihung des politischen Domizils, des Rechtes zum Wohnort, des Heimathrechtes, im Gegensatze zum Erwerb des polizeilichen Wohnrechtes mittels Erlangung des Bürgerrechtes die unmittelbare und ausdrückliche Verleihung des ersteren darstellend. Es darf diese Identität von bleibendem Aufenthalt und polizeilichem Domizil umsomehr behauptet werden, als in einer Vorschrift der Verordnung unbestreitbar die Worte „bleibender Wohnsitz“ als gleichbedeutend mit „Recht des bleibenden Wohnsitzes,“ also mit polizeilichem Domizil gebraucht sind, nämlich in dem schon einmal angezogenen § 10, welcher lautet: „Aus dem an einem Orte erworbenen Rechte des bleibenden Wohnsitzes folgt die Befugniß dahin zurückzukehren, wenn nicht in späterer Zeit ein anderer bleibender Wohnitz gewählt und erworben sein sollte.“

Unzweideutiger ist die Ausdrucksweise des sächsischen Rechtes. § 34 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 sagt in § 8: „Jeder sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimathsangehörig, an welchem er zuletzt die Heimathsangehörigkeit durch ausdrückliche Ertheilung erlangt hat", und fügt in § 19 zur Beseitigung jeden Zweifels noch besonders hinzu: „Durch Aufenthaltsgestattung, insoferne sie nicht mit der ausdrücklichen Ertheilung der Heimathsangehörigkeit verbunden ist, wird die in § 4 bestimmte Verbindlichkeit des Heimathsbezirkes (Unterstützungspflicht) nicht begründet."

Die Beibehaltung des Ersitzungsprinzips ergibt sich einmal aus der Bestimmung des ebengenannten sächsischen Gesetzes (§ 8), daß Ansässigkeit mit einem Wohngebäude und Bürgerrecht die Heimathsangehörigkeit nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums begründen, während dessen Jemand nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause oder des Bürgerrechts am Orte gewohnt hat und ansässig oder Bürger geblieben ist, und dann aus § 5 der hannövrischen Domizilsordnung, welcher besagt, wenn Jemand mit der Absicht, sich dauernd niederzulassen, fünf Jahre hindurch in einer Gemeinde ununterbrochen verweile und seinen eigenen Haushalt führe, so daß die Gemeinde oder in den Städten die Obrigkeit eine Kenntniß davon erlangen könnten und seine Absicht, einen bleibenden Wohnort zu nehmen, deutlich gewesen sei, so habe derselbe das Recht zum ferneren Aufenthalt an diesem Orte, also das Heimathrecht erworben.

Wie die oben mitgetheilte Bestimmung der eben genannten Domizilsordnung, daß das polizeiliche Wohnrecht durch Aufnahme in die Reihe der Gemeindemitglieder erworben werde und diese entweder durch Erlangung des Bürgerrechts oder durch obrigkeitliche Gestattung zum bleibenden Aufenthalt geschehe, ersehen läßt, hat die Lostrennung des Heimathserwerbes von wirklicher Niederlassung zur Folge gehabt, daß das von dem Erforderniß des Wohnsitzes schon lange unabhängige Bürgerrecht wieder in die Reihe der Erwerbsgründe des Heimathsrechtes eintrat, nun aber in der Weise, daß es als solches, nicht als eine Domizilserlaubniß enthaltend, und ohne weiteres, nicht erst unter Hinzutritt wirklicher Niederlassung, die Entstehung des Heimathsverhältnisses mit sich brachte.

Eine dritte Gruppe von Staaten hat das a priori erwünschte Ziel vollkommen erreicht, indem es auch die Ersitzung der Eigenschaft eines Heimaths-Erwerbstitels entkleidete. Hieher zählen die Rechte Württembergs, Badens und Hessen-Nassaus, welche übereinstimmend als Erwerbsarten der Heimat nur Geburt und Aufnahme nennen.[1])

Eine besondere Stellung im Verhältniß zu den übrigen Staaten nehmen das braunschweigische und bayerische Recht ein. Das erstere sucht eine Vermittlung zwischen der zweiten und dritten Gruppe, das bayerische Recht hat Elemente aus jeder der drei Gruppen in sich aufgenommen.

Das braunschweigische Recht kennt zwar keine Ersitzung der Heimathsangehörigkeit, wohl aber eine Ersitzung des Anspruchs auf Verleihung derselben. Die Einführung solch mittelbarer Heimathsersitzung beruht auf der Erwägung, es sei angemessen, dem länger fortgesetzten Aufenthalt in der Gemeinde, der

---

[1]) Vergl. württemb. Bürgerrechtsges. vom 4. Dez. 1833, Art. 14, 15 u. 26 (hiezu v. Sarwey a. a. O., Bd. I, S. 154 u. 434, und Gaupp a. a. O., S. 177); dann bad. Ges. über die Rechte der Gemeindebürger vom 9. April 1851, § 1 u. 4; nass. Ges. vom 11. Dez. 1848, § 76 u. 78.

doch thatsächliche Zugehörigkeit zu derselben im Gefolge habe, auch rechtliche Wirkung zukommen zu lassen. Um aber den Erwerb des Heimathrechts in Folge lange fortgesetzten Wohnens deutlich erkennbar zu machen, läßt man durch die Länge der Zeit nicht das Heimathrecht selbst, sondern nur einen Anspruch auf Verleihung erwerben Es muß also dem Erwerbe des Heimathrechtes eine Untersuchung über das Vorhandensein der nöthigen Voraussetzungen vorangehen. Dadurch wird leichte Feststellbarkeit des Verhältnisses ermöglicht.

Die maßgebenden Bestimmungen des braunschweigischen Rechtes sind enthalten in dem Gesetze über das Wohnortsrecht der Landeseinwohner in polizeilicher Hinsicht vom 23. Januar 1852 §§ 6 und 8. Hienach haben einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf Aufnahme als Gemeindegenossen 1. inländische Handwerksgesellen in demjenigen Orte, in welchem sie bei einem Meister zehn Jahre lang ununterbrochen treu gearbeitet, sowie 2. inländische im Dienstbotenverhältniß stehende Personen an demjenigen Orte, in welchem sie 10 Jahre lang in dieser Eigenschaft bei einer Herrschaft ununterbrochen treu gedient haben, vorausgesetzt, daß der Geselle oder Dienstbote sich während dieser Zeit am Wohnorte des Meisters oder der Dienstherrschaft aufgehalten hat, 3. Zeitpächter, deren Hauptgewerbe in dem Betriebe und der Benützung des gepachteten Gegenstandes besteht, wenn der Pacht über einen Zeitraum von zwölf Jahren und über die Dauer des ursprünglichen Kontrakts hinaus fortgesetzt ist, für sich und ihre Familie in derjenigen Gemeinde, in welcher der Gegenstand des Pachtvertrags gelegen ist.

Die Aufnahme selbst ist nach braunschweigischem Recht ein Formalakt, welchen § 5 des genannten Gesetzes also beschreibt: „Das Wohnortsrecht wird ferner erworben durch förmliche Aufnahme in die Gemeinde als Gemeindegenosse. Diese Aufnahme erfordert auf Seite dessen, welcher sich in einer Gemeinde niederlassen will, die gegen die Gemeinde erklärte Absicht, an dem betreffenden Orte seinen fortwährenden Wohnsitz nehmen zu wollen, und auf Seiten der Gemeindebehörde die ausdrückliche schriftliche Genehmigung dieser Absicht.“ Daß diese Aufnahmeverleihung im technischen Sinne nicht blos Domizilserlaubniß ist, geht daraus hervor, daß die ausdrücklich erklärte Domizilsabsicht nur als eine Bedingung der Aufnahme erscheint; denn aus dem Wortlaut des § 5 ist ersichtlich, daß die Aufnahme in die Gemeinde auch dann rechtsgiltig ist, wenn die ausdrücklich erklärte Domizilsabsicht nicht verwirklicht wird, eine förmliche Domizilsbegründung also nicht erfolgt. Hieraus ist auch für das braunschweigische Recht die Aufgabe des Domizilsprinzips als Begründungsthatsache der Heimath erkennbar.

Was das bayerische Recht angeht, so tritt in der Gesetzgebung des Jahres 1825 ein Zusammenhang mit der ersten Gruppe, dem mecklenburgischen Rechte, insofern zu Tage, als die Heimat unter anderem durch Ansässigkeit auf Grund obrigkeitlicher Ansässigmachungsbewilligung erworben wird. Das Nähere hierüber haben wir schon an früherer Stelle[1]) gebracht. Außerdem nennt das Gesetz vom 11. September 1825 über die Heimat in § 1 als Erwerbstitel den „besonderen rechtsgiltigen Vertrag mit der Gemeinde“. Für den Vertragsinhalt sind keine Schranken aufgestellt; das Domizil kann also nur als Vertragsbedingung in Frage kommen; Rechtsgrund des Heimathserwerbes bleibt auch dann ausschließlich und allein der Vertrag. Somit steht dieser Erwerbstitel auf einer Stufe mit der Verleihung im technischen Sinne. Der Heimaths-

[1]) S. oben § 12.

erwerb durch Vertrag ist nur eine Heimathsverleihung besonderer Art, es ist eine Heimathsverleihung, welche zu ihrer Rechtswirksamkeit gleichwerthiger Zustimmung des Heimatserwerbers bedarf. Insoweit somit das Verleihungsprinzip in die bayerische Gesetzgebung Aufnahme gefunden hat, zeigt sie Berührungspunkte mit der oben geschilderten zweiten und dritten Gruppe von Rechten, welchen beiden das Verleihungssystem gemeinsam ist. Mit der dritten Gruppe allein trifft das bayerische Recht darin zusammen, daß es, wie diese, die Ersitzung von den Heimathstiteln in jeder Weise ausschließt.

In der bisher gegebenen Uebersicht über die Entwicklung der Heimathgesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben wir der meisten größeren und mittleren deutschen Staaten Erwähnung gethan, nur das Recht eines größeren Staates wird man in der Reihe vermissen, das preußische Recht. Dies hat seinen Grund darin, daß Preußen derjenige Staat ist, von welchem wir oben sagten, er sei in der Ausgestaltung seines Gemeinderechtes im 19. Jahrhundert von Haus aus einen ganz anderen Weg als die übrigen Staaten gegangen. Ehe wir jedoch in die Schilderung dieser eigenartigen Entwicklung des preußischen Rechtes eintreten, haben wir noch dreier mit den bisherigen Darlegungen in Zusammenhang stehender Punkte zu gedenken.

Der eine Punkt, den wir noch kurz zu berühren haben, betrifft eine Erscheinung, welche uns schon bei der Betrachtung der Fortbildung des Staatsangehörigkeitsrechtes in diesem Jahrhundert begegnet ist,[1]) nämlich das Festhalten der Heimathsgesetzgebung an dem Wohnsitzbegriff in Sprache und Konstruktion trotz Ausschließung des einfachen wie qualifizierten Domizils im eigentlichen Sinne aus der Reihe der unmittelbaren Begründungsthatsachen der Gemeindemitgliedschaft.

Auch hier erklärt sich diese Erscheinung aus dem Bestreben, bei der Aenderung des Rechtszustandes soviel als möglich im Kreise bisheriger Rechtsvorstellungen zu beharren. Auch hier ist das Mittel, diese Absicht zu erreichen, das einseitige Herausstellen derjenigen Rechtswirkung des Heimathrechtes, welche den Wohnsitzbegriff als Element in sich enthält, des dem Heimatberechtigten zustehenden Wohnrechtes, die Erhebung desselben zum Rechtsgrunde der Gemeindeangehörigkeit oder wenigstens die Bezeichnung der Gemeindemitgliedschaft nach dieser Hauptfolge. So spricht die schon oft zitirte hannövrische Verordnung vom 6. Juli 1827 von einem „Recht, an einem Orte zu wohnen" (§ 1), von einem „Recht zum bleibenden Aufenthalt" (§ 2), von einem „Recht zum Wohnort" (§ 4), von einem „Wohnrecht" (§ 11 Ueberschrift), alles Ausdrücke zur Bezeichnung des Heimatrechtes im Sinne der Wissenschaft. Ebenso gibt das braunschweigische Recht den Begriff der Heimath mit Wohnortsrecht wieder und läßt durch dieses die Gemeindeangehörigkeit zur Entstehung gelangen. Beweis dafür die Landgemeinde- und die revidirte Städteordnung vom 19. März 1850 § 12 und 13, bezw. 10 und 12 in Zusammenhalt mit § 1 des schon wiederholt genannten Gesetzes vom 23. Januar 1852: „Gemeindegenossen sind alle, welche auf gesetzliche Weise das Wohnortsrecht in der Gemeinde (in der Stadt) erhalten haben". „Fremde sind diejenigen, welche sich in einer Gemeinde (Stadt) aufhalten, ohne daselbst wohnberechtigt zu sein." „Das Recht an einem Orte zu wohnen, wird erworben durch Geburt, bei Frauen durch Verheirathung, durch ausdrückliche Aufnahme in die Gemeinde . . . ." Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß sich die Gesetzgebung bei dieser Weiterverwendung

[1]) S. oben § 13.

des Wortes Wohnort für Heimathsort des Unterschiedes zwischen privatem und politischem Domizil vollkommen bewußt war. Dies erhellt schon aus der Ueberschrift der genannten Gesetze. Die hannövrische Verordnung vom 6. Juli 1827 nennt sich eine „Verordnung über Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht“[1]) und das genannte braunschweigische Gesetz vom 23. Januar 1852 trägt den Titel „das Wohnortsrecht der Landeseinwohner in polizeilicher Hinsicht betreffend“. Daß das bayerische Recht zur Beseitigung jeden Mißverständnisses die Begriffe Ansässigkeit und Ansässigmachung zu besonderen öffentlichrechtlichen, dem privatrechtlichen Domizil entgegengesetzten Rechtsfiguren gestaltete, dessen geschah schon an anderer Stelle Erwähnung.

Der zweite Umstand, welcher noch in Betracht zu ziehen ist, bedarf lediglich der Konstatirung. In einer Reihe von Staatsrechten, unangesehen, welcher Gruppe sie angehören, erscheint die Anstellung im öffentlichen Dienst als besonderer Heimathstitel.[2]) Es ist damit der Uebertragung eines öffentlichen Amtes die Eigenschaft stillschweigender Heimathsverleihung beigelegt und so eine alte Streitfrage zur Erledigung gebracht.

Der dritte Punkt, von welchem wir noch zu reden haben, betrifft die sogenannte angewiesene Heimath. Es ist dies ein vollkommen neuer Heimathstitel. Er hat mit dem eben genannten das gemein, daß sich in ihn Staatsrechte, die ganz verschiedenen Gruppen bezüglich des verfolgten Heimathsystems angehören, theilen. Mit demselben hat es folgende Bewandtniß.

Das 19. Jahrhundert hat bekanntlich bereits in seinen ersten Jahrzehnten eine Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Gemeinde angestrebt, die auf dem Gedanken ruhte, daß die Wohlfahrt des Staatsvolkes nicht blos durch unmittelbare Thätigkeit der Staatsorgane, sondern und zwar mit viel besserer Berücksichtigung der Verschiedenheit der örtlichen Interessen durch Unterverbände der Staatseinwohner geschützt und gefördert werden könne. In Ausführung dieses Gedankens wurde eine Reihe von öffentlichen Aufgaben, die der allgemeinen Wohlfahrt dienten, den Gemeinden zu selbständiger Verwaltung übertragen und dieses Vorgehen in den Verfassungen mit dem Satze motivirt: Die Gemeinden sind die Grundlage des Staates.[3])

Sollte der Zweck dieser Ueberweisung, Schutz und Förderung des Staatswohles, erreicht werden, so mußte zwischen der Eigenschaft des Staatsangehörigen und der Gemeindemitgliedschaft enge rechtliche Verbindung hergestellt werden, so daß die beiden Rechtssätze entstehen: „Nur der Staatsangehörige

---

[1]) Vergl. auch § 7 der Verordnung.

[2]) Vergl. z. B. hannövr. V. v. 6. Juli 1827, § 1: „Dieses Recht, an einem Orte zu wohnen, wird erworben . . . 3) durch Anstellung im Staatsdienst in Ansehung des dabei angewiesenen Aufenthaltsortes; braunschw. Ges. v. 23. Jan. 1852, § 1: „Das Recht, an einem Orte zu wohnen, wird erworben . . . 4) durch Erlangung einer Anstellung oder Zulassung zu gewissen Beschäftigungen.“ Im bayerischen Rechte (Ges. über Ansässigm. u. Verehel. v. 11. Sept. 1825, § 4) ist die definitive Anstellung nicht unmittelbar Heimaths-, sondern Ansässigmachungstitel.

[3]) Vergl. württemb. Verf. v. 25. Sept. 1819, § 2, insbesondere aber altenburg. Verf. vom 29. April 1831, § 10: „Die wichtigsten Korporationen im Staate sind die Ortsgemeinden, indem sie durch Zusammenwirken und Zusammenleben nach gesetzlicher Ordnung die Beförderung der allgemeinen sowohl als besonderen Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereiche bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatsverbandes“, und oldenburg. Verf. vom 22. Nov. 1852, Art. 66, § 1: „Die politische Gemeinde als solche bildet eine Unterabtheilung des Staates und dient insoferne seinen Zwecken.“ Falsch faßt diese Ausdrucksweise Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3 Aufl., Bd. I, S. 574, N. 1 auf.

kann Gemeindeangehöriger sein", und: „Jeder Staatsangehörige muß einer Gemeinde angehören."[1]) Die Verwirklichung des ersten Satzes wurde in doppelter Weise versucht, entweder so, daß man die Ertheilung des Bürger- und Heimathrechtes von vorgängigem Erwerb der Staatsangehörigkeit abhängig machte[2]) oder so, daß man durch Aufnahme in die Gemeinde von Rechtswegen auch die Staatsangehörigkeit gewinnen ließ.[3]) Der Durchführung des zweiten Satzes diente die Schaffung des Instituts der angewiesenen Heimath. Für den Fall, daß sich für den Staatsangehörigen keine auf andere Weise erworbene Heimath ermitteln ließ, wurde derselbe als Heimathloser vom Staate einer Gemeinde als Heimathberechtigter zugewiesen.[4]) Von der Heimathverleihung im engeren Sinne unterschied sich die Heimathsanweisung lediglich dadurch, daß sie nicht, wie jene, von der Gemeinde, sondern unmittelbar vom Staate ausgieng.[5])

β) Der Unterstützungswohnsitz.

§ 15.

In der gleichen Periode, in welcher in den mittel- und süddeutschen Staaten und in Mecklenburg das Recht der Heimathsangehörigkeit reiche Entwicklung erfuhr oder wenigstens in seinem bisherigen Stande erhalten wurde, erfolgte in Preußen die Beseitigung dieses Institutes und zwar schon durch das allgemeine Landrecht von 1794. Nicht als ob dasselbe, französischem Vorbild folgend,[6]) die gemeindliche Armenfürsorgepflicht durch eine allgemeine staatliche ersetzt und damit dem Begriff der armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit ein Ende gemacht hätte, eine armenrechtliche Verbindung zwischen Individuum und Gemeinde blieb bestehen, nur ward dieselbe der Merkmale des Heimathrechtes entkleidet.

---

[1]) Vergl. württemb. Verf., § 62: „Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatenvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, soferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören, und § 19: „Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechtes erhalten habe". Ferner altenburg. Verf., § 100; meining. Verf. vom 23. Aug 1829, § 19; braunschw. v. 12. Okt. 1832, § 42: koburg-goth. v. 3. Mai 1853, § 60; kurh. Gem.O. v. 23. Okt. 1834, § 9 u. 22. Aus späterer Zeit: mecklenb.-schwerin'sche V. v. 28. Dez. 1872, § 1.

[2]) Württemb. Verf., § 63: „Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Beisitzrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus", und Bürgerrechtsges., Art. 1: „Nur ein Staatsbürger ist fähig, ein Bürger- oder Beisitzrecht zu besitzen."

[3]) Meining. Verf. v. 23. Aug. 1829, § 6; koburg-goth. v. 3. Mai 1852, § 25; altenburg. v. 29. April 1831, § 41.

[4]) Bayr. Heimathges. v. 11. Sept. 1825, § 4: „Kann die ursprüngliche Heimath nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt oder eine neue erworben ist"; württemb. Bürgerrechtsges., Art. 33 u. 39: „Durch Zutheilung wird das Beisitzrecht mit allen übrigen Rechten der übrigen Gemeindemitglieder erworben"; bad. Ges. über die Rechte der Gemeindebürger vom 9. April 1851, § 70 ff.; hannövr. Dom.O., § 13; braunschw. Ges. v. 23. Jan. 1852, § 16.

[5]) Die enge rechtliche Verbindung von Staat und Gemeinde erklärt noch mehrere neue Rechtserscheinungen, z. B. den Anspruch auf Verleihung der Gemeindemitgliedschaft und den Verlust des Heimathrechtes mit der Staatsangehörigkeit.

[6]) Vergl. Dekret vom 19./24. März 1793 und Ges. vom 24. Vendémiaire II (15. Okt. 1793). Hierüber v. Reitzenstein, Art. Armenwesen in Frankreich im HWB. der Staatsw. Bd. I, S. 891.

Zunächst fällt an der armenrechtlichen Kommunalangehörigkeit des Landrechts auf, daß dieselbe in anderer und einfacherer Weise, als das Heimathrecht nach den Rechtsordnungen der meisten übrigen Staaten, begründet wird, nämlich ausschließlich durch Domizil. Zwar nennt das Landrecht zwei Bestimmungstitel, Domizil- und Bürgerrecht,[1]) allein ein näheres Zusehen ergibt, daß auch beim Bürger die Unterstützungspflicht an Domizilierung gebunden ist.

Einmal wurden die Bürger ausdrücklich zu den Einwohnern gezählt — Einwohner der Stadt, sagt Theil II 8 § 5, welche weder eigentliche Bürger noch eximiert sind, heißen Schutzverwandte — und dann wird der Bürger in § 2 ebenda mit den Worten definiert: „Ein Bürger im eigentlichen Verstande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat.“ Das Landrecht kennt zwar ausnahmsweise die Ertheilung des Bürgerrechts auch an einen in der Stadt sich nicht Niederlassenden,[2]) allein daraus folgt noch nicht, daß ein solcher auch armenrechtlich der Gemeinde zugehört, nachdem der über die Armenversorgung bestimmende Titel bei Bestimmung des Kreises der zu Versorgenden den Bürgern die „anderen Einwohner“ gegenüberstellt,[3]) ohne die eine oder andere Kategorie von der Armenfürsorge auszuschließen, so daß also die Bürger auch in armenrechtlicher Beziehung als zu den Einwohnern gerechnet erscheinen. Der Gegensatz zwischen Bürgern und anderen Einwohnern ist nur der, daß bei ersteren die Unterstützungspflicht der Gemeinde nicht, wie bei letzteren, davon abhängig ist, daß sie zu den gemeinen Lasten beigetragen haben.

Daß diese armenrechtliche Gemeindeangehörigkeit sich nur nach dem privatrechtlichen Domizilsbegriffe bestimmt, würde derselben noch nicht die Eigenschaft eines Heimathrechtes nehmen. Nicht in der Art des Erwerbes, sondern in der Art des Inhaltes dieser Berechtigung liegt dessen Eigenthümlichkeit begründet. Und da fehlt dem landrechtlichen Armendomizil eben das eine, was die Heimath auszeichnet, das mit der Unterstützungsanwartschaft verbundene Wohnrecht.

Das erneuerte Armenedikt vom 28. April 1748 hatte, wie früher bemerkt,[4]) gleich seinen Vorgängern von 1725 und 1730 bestimmt, daß alle ausländischen Bettler von der Zeit der Publikation des Ediktes an innerhalb 14 Tagen das Land räumen sollten, die inländischen Bettler aber binnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Heimath zurückzubegeben hätten

Es war damit den Gemeinden verboten, ihr zugehörende Arme aus armen- oder sicherheitspolizeilichen Gründen an der Rückkehr in die Gemeinde zu hindern, somit ein armen- und sicherheitspolizeiliches Wohnrecht der Heimathsangehörigen und damit ein wesentliches Moment der Heimathsberechtigung anerkannt. Im Gegensatze hiezu bestimmt allg. L. R. II 19 § 10 nur, daß

---

[1]) Allg. L.R. II, 19, § 10: „Stadt- und Dorfgemeinden müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.“ § 11: „In Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist.“ § 12: „In Ansehung anderer Einwohner hingegen ist nur diejenige Stadt- oder Dorfgemeinde zur Ernährung des Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat.“

[2]) Vergl. allg. L.R. II, 8, § 19 u. 20: „Soweit die Ertheilung des Bürgerrechts die Befugniß, bürgerliche Gewerbe in der Stadt zu betreiben, in sich schließt, kann ein Fremder, welcher sich daselbst nicht häuslich niederlassen will, darauf keinen Anspruch machen.“ „Findet der Magistrat für gut, einem solchen Fremden das Bürgerrecht zu ertheilen, so muß für Aufstellung eines tauglichen Repräsentanten am Orte selbst, an welchen man wegen aller bürgerlichen Lasten und Pflichten sich halten kann, gesorgt werden.“

[3]) Siehe N. 1.

[4]) S. oben § 12.

die Stadt- und Dorfgemeinden für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner zu sorgen hätten. Geschweige, daß hiemit, dem Fortschritte in anderen Staaten entsprechend, den Unterstützungsanwärtern ein allgemeines polizeiliches Wohnrecht verliehen worden wäre, besteht kraft dieser also statuirten armenrechtlichen Gemeindemitgliedschaft nicht einmal ein armen- und sicherheitspolizeilich unbeschränkbares Wohnrecht. Nur wegen Verarmung wirklich zu ernährende Angehörige können nicht ausgewiesen werden; ist Armuth noch nicht vorhanden, sondern nur zu besorgen, so ist Ausweisung von Einwohnern zulässig. M. a. W., die Gemeinde, welcher gegenüber Jemand Anwartschaft auf Unterstützung im Verarmungsfalle hat, ist nicht Heimathgemeinde im Rechtsinne, sondern nur Unterstützungsgemeinde, denn sie ist nicht zu gleicher Zeit Wohnrechtsgemeinde.

Diese Neuordnung der Dinge blieb auch im 19. Jahrhundert erhalten. Es ist dies zweifellos gegenüber dem an das Kammergericht erlassenen Reskript „wegen näherer Bestimmung einiger die Armenanstalten betreffenden Vorschriften des allgemeinen Landrechts" vom 2. Juli 1801,[1]) welches den bisherigen Rechtszustand nur in Bezug auf die Erwerbstitel armenrechtlicher Gemeindeangehörigkeit modifizirte und erweiterte, indem es neben den Wohnsitz ganz allgemein, also ohne Rücksicht auf gleichzeitige Niederlassung, die „ausdrückliche Aufnahme" in die Gemeinde setzte und als subsidiär verpflichtete Gemeinden des weiteren die Gemeinde des dreijährigen Aufenthalts, des letzten Wohnsitzes der Eltern und des derzeitigen Aufenthaltes hinzufügte.[2])

Zweifel darüber, ob nicht eine Rückkehr zum alten Heimathbegriffe vorliege, könnte dagegen das Patent vom 8. Sept. 1804 „wegen näherer Bestimmung der Grundsätze über die Verpflichtung zur Verpflegung der Ortsarmen in der Kurmark, Neumark und Pommern" erregen. Hiezu gibt auch hier nicht die wiederholte Aenderung der Erwerbstitel — dieselben werden in Folge Einführung des Instituts der Landarmen auf den einfachen wirklichen Wohnsitz reduziert[3]) —, sondern der Umstand Anlaß, daß anscheinend mit der armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit wieder ein armen- und sicherheitspolizeiliches Wohnrecht verbunden wurde.

---

[1]) Novum corpus Constit. Prussico-Brandenburg. Bd. XI, S. 318.

[2]) Nr. 5 lautet: „In Ansehung der Verbindlichkeit zur Verpflegung der Armen wird hiedurch zur näheren Bestimmung des in § 10 ff., Theil 19, II des allg. L.R enthaltenen Vorschriften festgesetzt, daß dieselben in Ermanglung dazu verpflichteter und vermögender Verwandten den Armenanstalten desjenigen Ortes obliegt, in dessen Gemeinde der Verarmte ausdrücklich aufgenommen ist oder, wo derselbe seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat. ... Personen, welche zur Zeit, wo sie in dürftige Umstände gerathen, keinen festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, müssen von der Gemeinde des Ortes unterhalten werden, wo sie sich seit 3 Jahren befunden. Haben letztere sich noch nicht so lange an diesem Orte aufgehalten, so liegt ihre Verpflegung der Gemeinde des Ortes ob, wo der Vater und, falls sie uneheliche Kinder sind, die Mutter ihren Wohnsitz noch hat oder zur Zeit ihres Ablebens gehabt hat. Sollte nach diesen Bestimmungen keine andere Gemeinde zur Verpflegung des Armen angehalten werden können, so muß solche die Gemeinde des Ortes, wo der Hilfsbedürftige sich befindet, übernehmen".

[3]) Nov. C. C. Bd. XI, S. 2690, § 8—10: „Für Ortsarme sind nur die wirklichen Einwohner jedes Ortes und deren hilfsbedürftige Kinder zu achten." „Als Einwohner des Ortes ist jede selbständige Person zu betrachten, welche daselbst ihren festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat." „Auf die Frage, seit welcher Zeit eine solche Person daselbst ihren festen Wohnsitz genommen habe, soll es hiebei gar nicht weiter ankommen, sondern mit dem Augenblicke, in welchem Jemand an einem Orte seinen letzten Wohnsitz nimmt, entsteht die Verpflichtung der Kommune zur Armenverpflegung, in dem Wir die bisherige gesetzliche Bestimmung des dreijährigen Aufenthalts hiemit gänzlich aufheben."

§ 17 des Patents bestimmt: „Je mehr die Obrigkeiten hierzu (d. h. nach § 16 dazu, den Ortseinwohnern Gelegenheit zu Unterkommen und Unterhalt zu verschaffen)[1]) verpflichtet sind, desto weniger sind sie berechtigt, einem Ortseinwohner, welcher nicht zur Klasse der Armen gehört — der Begriff „arm" wird in § 1 erläutert — und in der Kommune Wohnung und Unterhalt finden kann, dessen Aufführung auch keinen rechtlichen Grund zu seiner Entfernung an die Hand gibt, die Fortdauer seines bisherigen Wohnsitzes zu verweigern." Hieraus ergibt sich gegenüber dem Landrecht zu Gunsten des armenrechtlich der Gemeinde Zugehörigen, d. i. des wirklichen Ortseinwohners, der Fortschritt, daß derselbe nicht mehr wegen Besorgniß künftiger Verarmung, sondern nur wegen vorhandener Armut ausgewiesen werden darf, denn als „ein zur Verpflegung geeigneter Armer" soll nach § 1 nur „diejenige Person angesehen werden, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kraft besitzt, sich und den nicht arbeitsfähigen Ihrigen den zum Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig selbst zu verschaffen," allen anderen, welche Wohnung und Unterkommen finden können, soll die Fortdauer ihres Wohnsitzes nicht verweigert werden dürfen.

Aber auch die Ausweisung schon thatsächlich armer Ortseinwohner ist Beschränkungen unterworfen. § 11 statuirt zwar die Zulässigkeit der Ausweisung solcher —, „sollte eine Kommune nachzuweisen vermögen, daß ein solcher Ortsarmer schon zuvor an dem Orte seines früheren Aufenthalts verarmt gewesen sei, so ist sie berechtigt, ihn dorthin zur Verpflegung zurückzuweisen" —, allein § 12 zieht ihr eine zeitliche Schranke, der Beweis der früheren Verarmung soll nur binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkte an, an welchem der Arme seinen letzten Wohnsitz genommen hat, zulässig sein.

Endlich sind einer Ausweisung aus sicherheitspolizeilichen Gründen Schranken gezogen, denn § 18 sagt, einem Ortseinwohner, der nicht zu der Klasse der Armen gehöre, Wohnung und Unterhalt in der Kommune finden könne und „dessen Aufführung keinen rechtlichen Grund zur Entfernung an die Hand gebe", dürfe die Fortdauer seines bisherigen Wohnsitzes nicht verweigert werden.

Nach alledem scheint mit der armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit, dem Einwohnerrecht, ein sicherheits- und ein armenpolizeiliches Wohnrecht verbunden, wenn das letztere auch nicht sofort mit Erwerb der Gemeindeangehörigkeit, sondern erst nach Ablauf gewisser Zeit zur Entstehung gelangt, und Verbindung von Wohnrecht mit rechtlicher Aussicht auf Armenunterstützung in einer Gemeinde macht eben das Wesen des Heimathrechtes aus. Allein eine weitere Bestimmung zeigt, daß es Irrthum wäre, zu glauben, das Patent von 1804 sei zum alten Heimathbegriffe wieder zurückgekehrt. Es ist § 18, welcher die Vorschrift anfügt: „Einer solchen Person (d. h. einer solchen, welche nicht zu der Klasse der Armen gehört und deren Aufführung zu einer Entfernung keinen rechtlichen Grund an die Hand gibt,) muß auch an jedem anderen Orte, woselbst sie Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme daselbst als Ortseinwohner von jeder Obrigkeit gestattet werden."

Mag man diese Vorschrift nun so auffassen, daß es in jedem einzelnen Falle von Niederlassung einer besonderen behördlichen Aufenthaltsbewilligung bedürfe,

---

[1]) § 16: „Kann eine Person, welche nach der Bestimmung des § 9 zu den wirklichen Einwohnern des Ortes gehört, allen angewandten Bemühungen ungeachtet weder im Orte ihres bisherigen Aufenthalts noch sonst an einem anderen Orte Gelegenheit zu Unterkommen und Unterhalt finden, so sind, wenn diese Bemühungen nachgewiesen werden, die Obrigkeiten schuldig, einer solchen Person dergleichen Gelegenheit zu verschaffen."

die bei Nichtvorhandensein genannter Gründe ertheilt werden müsse, oder so, daß die Ermächtigung zur Niederlassung an jedem Orte unmittelbar durch das Gesetz ertheilt werde und die Ortsobrigkeit nur bei Fehlen genannter Umstände Abweisungsrecht habe, welch' letzterer Auffassung der Vorzug zu geben sein dürfte, nachdem § 9 als Einwohner schlechthin jede selbständige Person benennt, welche am Orte „ihren festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen", eines behördlichen Zustimmungsaktes also keine Erwähnung thut, jedenfalls ergibt sich aus der genannten Vorschrift, daß die hiedurch einer jeden selbständigen, nicht verarmten und unbescholtenen Person, welche Ortseinwohner ist, verliehene Befugniß, an jedem Orte des Landes Wohnsitz im Rechtssinne zu nehmen, nicht Ausfluß einer Gemeindeangehörigkeit, sondern der Staatsangehörigkeit, aber auch nur dieser, denn unter „jede Person" kann in einer Zeit, in welcher der Staatsfremde selbst auf privatrechtlichem Gebiete noch manchen Beschränkungen unterlag, nicht auch der Nicht-Staatsangehörige gedacht sein. Dann vermag aber auch das Recht, an dem Orte, wo man wohnt, die Wohnung zu behalten, nicht eine Rechtsfolge der mit dem Wohnsitz verbundenen armenrechtlichen Gemeindezugehörigkeit zu sein, denn die Befugniß, an jedem Orte Wohnsitz zu nehmen, wäre inhaltslos, wenn sie nicht zugleich die Befugniß enthielte, an dem Orte den Wohnsitz zu behalten. Das dem Ortseinwohner zukommende armen- und ortspolizeiliche Wohnrecht steht ihm somit nicht als solchem, sondern als Staatsangehörigem zu; es bildet demnach keinen Bestandtheil der armenrechtlichen Ortsangehörigkeit und so fehlt dieser ein essentiale des Heimathsbegriffes.

Wir haben mit Vorstehendem das Wiederaufleben des Heimathsbegriffes im preußischen Rechte geleugnet, weil das mit der armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit zusammentreffende Wohnrecht in der Gemeinde nicht in einer Zugehörigkeit zur Gemeinde, sondern in der Zugehörigkeit zum Staate, in der dem Staatsangehörigen verliehenen Niederlassungsfreiheit, in einer interkommunalen Freizügigkeit des Staatsunterthanen seinen Rechtsgrund habe. Nun sind wir aber auch im Rechte derjenigen Staaten, für welche wir ein Fortbestehen, ja eine Fortentwickelung des Heimathrechtes angenommen haben, einem Freizügigkeitsrechte des Staatsangehörigen begegnet. „Keinem sächsischen Staatsangehörigen, sagt § 17 des kgl. sächsischen Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834, ist die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung in einem anderen als dem Heimathsorte zu versagen, sobald er einen Heimath- und . . . einen Verhaltschein beizubringen vermag," und ähnliche Bestimmungen des bayerischen und württembergischen Rechtes haben wir mitgetheilt.[1]) Wenn wir nichts destoweniger die armenrechtliche Gemeindemitgliedschaft dieser Staatsrechte als Heimath im Rechtssinne bezeichneten, so konnte dies nur darin seinen Grund haben, daß mit dieser armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit noch ein weiteres Wohnrecht verbunden ist, als das in dieser interkommunalen Freizügigkeit des Staatsmitgliedes enthaltene.

In der That nehmen wir wahr, daß die in dieser Niederlassungsfreiheit des Staatsangehörigen beschlossene Wohnberechtigung nach preußischem Rechte, wie nach der Rechtsordnung der übrigen genannten Staaten keine armen- oder sicherheitspolizeilich völlig unbeschränkbare ist. Nach preußischem Rechte kann der armenrechtlich der Gemeinde Zugehörige wegen nicht rechtmäßiger Aufführung schlechthin und wegen vorhandener Verarmung wenigstens während eines

---

[1]) Vergl. oben S. 103, N. 1 u. 2.

Jahres nach seinem Anzuge aus der Gemeinde verwiesen werden und ähnliche Bestimmungen enthalten die übrigen Rechte,[1]) die nur insoferne strenger sind, als nach ihnen einer Abweisung auch wegen nur zu besorgender Verarmung nichts im Wege steht.[2]) Die im Heimathrechte enthaltene Wohnbefugniß dagegen ist schon nach älterem Rechte in denselben beiden Richtungen, d. h. in armen- wie sicherheitspolizeilicher Hinsicht unbeschränkbar. Dem Heimathberechtigten muß Aufenthalt in und Rückkehr nach der Heimathgemeinde unter allen Umständen und jederzeit polizeilich gestattet werden. Dadurch ist das Wohnrecht des Heimathberechtigten vor demjenigen, welches auf dem freien Zugsrechte des Staatsangehörigen beruht, ausgezeichnet. Wohl hat auch der Staatsangehörige als solcher im 19. Jahrhundert eine solch' unbeschränkte polizeiliche Wohnbefugniß, allein dieses Wohnrecht betrifft nicht die Freiheit des Gemeinde-, sondern des Staatenwechsels. Es ist dasjenige Recht, welches der Staatsangehörige vor dem Staatsfremden voraus hat, das Recht, aus dem Staatsgebiete nicht ausgewiesen werden zu können; nicht ausgeschlossen ist durch dasselbe, daß der freie Zug des Staatsangehörigen innerhalb des Staates, das interkommunale Wohnrecht des Staatsangehörigen Beschränkungen unterliegt.[3])

So sehen wir, worin der besondere Weg bestand, welchen die preußische Gesetzgebung an der Wende zum 19. Jahrhundert gieng. Nicht nur, daß Preußen unterließ, das mit der bisherigen armenrechtlichen Gemeindemitgliedschaft verbundene Wohnrecht von einem blos in armen- und sicherheitspolizeilicher Richtung unentziehbaren zu einem polizeilich überhaupt nicht beschränkbaren zu steigern und das Heimathrecht damit aus einer blos armenrechtlichen zu einer allgemeinen Gemeindemitgliedschaft zu erheben, hat es vielmehr der armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit auch das besondere Wohnrecht gewonnen, welches bisher mit ihr verbunden war.

Wir haben am Eingang des vorigen Paragraphen die Vermuthung ausgesprochen, die scharfen Gegensätze, welche die Entwicklung des deutschen Gemeinderechts im 19. Jahrhundert zeigt, möchten mit einer verschiedenen Stellungnahme der einzelnen Staaten zu der durch Beseitigung von Leibeigenschaft und Nachsteuer rechtlich, durch andere Umstände thatsächlich erleichterten Domizilsveränderung sich in Zusammenhang befinden. Wir sahen, wie in der That die Fortbildung des Heimathrechtes in Mittel- und Süddeutschland von dieser Thatsache wesentlich beeinflußt war. Es obliegt uns daher, auch zu untersuchen, was den preußischen Gesetzgeber zu jener eigenartigen Umgestaltung seines Gemeinderechts bestimmte.

---

[1]) Vergl. bayer. Heimathsges. v. 11. Sept. 1825, § 6: „Jedem Staatsangehörigen steht frei, auch außerhalb seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, soferne er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetz oder Verordnungen beruhen." Württemb. Bürgerrechtsges. v. 4. Dez. 1833, Art. 11: „Jeder Staatsbürger, welcher irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehört, kann in jeder Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen und daselbst jedes nicht zünftige Gewerbe treiben, solange ihm nicht der Aufenthalt wegen schlechten Prädikats oder aus anderen polizeilichen Gründen durch die Regierungsbehörde versagt wird;" es werden dann Gründe, aus welchen der Aufenthalt versagt werden muß oder darf, einzeln aufgezählt (siehe insbes. auch Art. 19). Sächsisches Heimathsges., § 17.

[2]) So bestimmt z. B. Art. 11 des württemb. Bürgerrechtsges., daß auf Einspruch des Gemeinderaths der Aufenthalt versagt werden müsse, wenn der Gemeindefremde in den zwei Jahren, welche der Wohnsitzveränderung vorangingen, aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem Unterhalt empfangen habe 2c., ohne andererseits zu verbieten, daß wegen nur zu besorgender Armuth Wegweisung erfolge.

[3]) Vergl. Art. Freizügigkeit von Rehm im HWB. der Staatsw. Bd. III, S. 673.

Schon das Heimathrecht vom Stande des 18. Jahrhunderts bot in der Unterstützungsanwartschaft und dem armen- und sicherheitspolizeilichen Wohnrechte so erhebliche rechtliche Vortheile, daß man es unmöglich mit der einfachen Niederlassung gewinnen lassen konnte; sein Erwerb mußte an erschwerende Umstände gebunden, zum mindesten von einer Prüfung der wirthschaftlichen Kräfte des Anziehenden abhängig sein und wir erinnern uns, daß dies in der Gesetzgebung thatsächlich der Fall war. Sollte der werthvolle Inhalt dieser armenrechtlichen Zugehörigkeit auch bei der Steigerung des Zuzugs Ortsfremder ungeschmälert erhalten werden, so war es unmöglich, die Erwerbsbedingungen zu erleichtern, eine Erschwerung derselben lag viel näher, zum mindesten mußten die bisherigen erhalten werden. Andererseits gewann das im Heimathrecht liegende unentziehbare Wohnrecht bei dem Anwachsen der Zuwanderung an praktischer Bedeutung, denn mit der Zuwanderung stieg das Ausweisungsbedürfniß und die Ausweisungslust der Gemeinden; der Vortheil, den der Besitz eines Heimathrechtes bot, trat umsomehr in den Vordergrund. Wie das Heimathrecht nur schwer erworben werden konnte, durfte es auch nicht leicht zu verlieren sein. Ein schwer gewonnenes Gut konnte unmöglich der Gefahr alsbaldigen Verlustes ausgesetzt werden. Wie es demnach in einfachem Domizilerwerb nicht seine Entstehungsursache, so konnte es in einfacher Domizilsaufgabe nicht seinen Verlustgrund haben. Das Heimathrecht mußte unwillkürlich zu einer Beziehung dauernden Charakters zwischen Ort und Individuum werden,[1]) sollte es unter den neuen Verhältnissen forterhalten werden. War dies aber der Fall, so schien eine schädliche Rückwirkung auf die im Interesse seiner wirthschaftlichen Entfaltung wünschenswerte örtliche Bewegungsfreiheit des Individuums unausbleiblich. Es war nicht ausgeschlossen, daß sich jemand von der Verwerthung seiner Arbeitsfähigkeit an dem hiefür günstigsten Orte abhalten ließ, weil er vor der Gefahr einer Ausweisung zurückschreckte und um die ungewisse Aussicht auf ein zukünftiges das gegenwärtige heimathliche Wohnrecht nicht im Stiche lassen wollte.

Die Möglichkeit solcher Beeinträchtigung der örtlichen Bewegungsfreiheit schien dem preußischen Gesetzgeber für die ungehinderte wirthschaftliche Entfaltung des Individuums so störend, daß er sich entschloß, um solcher Beschränkung individueller Erwerbsthätigkeit vorzubeugen, das Prinzip der Heimath aufzugeben. Entkleidete er die armenrechtliche Zugehörigkeit ihres reichen Inhaltes und beschränkte er die Wirkung derselben lediglich auf den Erwerb einer Unterstützungsanwartschaft, dann war es zulässig, die Entstehung derselben von erschwerenden Bedingungen zu befreien und eine Folge davon war dann wieder eine erleichterte Möglichkeit des Verlustes, m. a. W. um den Preis der Aufgabe des Systems der Heimath war der Gesetzgeber in die Lage versetzt, mit dem jeweiligen Domizilswechsel den sofortigen Wechsel der zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde zu verbinden oder wenigstens verhältnißmäßig bald nachfolgen zu lassen. So erklärt es sich, wenn nach dem Patent vom 8. Sept. 1804 als Ortsarmer der Einwohner eines Ortes gilt und diese Eigenschaft durch dreijährige Abwesenheit verloren wird.[2]) Während

---

[1]) Vergl. Rehm, Art. Eheschließung im HWB. der Staatsw. Bd. III, S. 12.

[2]) Vergl. § 13: Bloße Entfernung vom Orte des bisherigen Wohnsitzes ohne wirkliche Veränderung desselben hebt in der Regel die Eigenschaft eines Ortseinwohners nicht auf, jedoch soll derjenige, welcher seinen letzten Wohnsitz freiwillig verlassen hat, von demselben länger als drei Jahre abwesend ist und keinen anderen Wohnsitz im Einlande genommen hat, wenn er verarmt, nicht als ein Einwohner seines letzten Wohnsitzes und als Ortsarmer desselben betrachtet werden.

in dem Rechte der anderen deutschen Staaten in dem Konflikte zwischen Individual- und Gemeindeinteresse das letztere die Oberhand gewann, erfolgte somit im Rechte Preußens der Ausgleich zu Gunsten des ersteren. Dort siegte das Prinzip der Aufenthaltsbeschränkung, hier das Recht des freien Zuges, ein Gegensatz, der bezüglich der armenrechtlichen Zugehörigkeit zur Gemeinde eben in dem Gegenüber von Heimath und bloßem Unterstützungswohnsitz seinen Ausdruck fand.

Nun führt uns aber ein Umstand noch zu weiterer Bemerkung. Der Uebergang Preußens zum System des Unterstützungswohnsitzes erfolgte vor der Umgestaltung, welcher das Heimathrecht in Folge der veränderten Niederlassungsverhältnisse im übrigen Deutschland unterzogen wurde. Es drängt sich die Frage auf: Warum sind diese Staaten dem Vorgang Preußens nicht gefolgt? Sollten sie die Schädigung, welche dem Individualinteresse aus dem Festhalten am Heimathsprinzipe erwuchs, nicht genügend gewürdigt und nicht versucht haben, diesen Nachtheil der Privaten so viel als möglich zu mildern?

Es hat den Anschein, als wäre diese Vorsicht verabsäumt worden, denn wir sehen Preußen, als es Anfangs der vierziger Jahre daran ging, die Frage der öffentlichen Armenpflege für sein gesammtes Gebiet einheitlich zu regeln, an dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzes festhalten. In dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege wird diejenige Gemeinde für verpflichtet erklärt die Fürsorge für einen Armen zu übernehmen, in welcher der Arme entweder als Mitglied ausdrücklich aufgenommen oder (unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom gleichen Tage § 8) einen Wohnsitz erworben oder nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkt, wo seine Hilfsbedürftigkeit hervortrat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (§ 1).

Es mögen hauptsächlich zwei Gründe gewesen sein, welche die deutschen Mittel- und Kleinstaaten abhielten, zu einem Prinzip zurückzukehren, welches, in den ersten Zeiten nach Einführung gemeindlicher Armenunterstützungspflicht geltend, schon damals, weil dem Gemeindeinteresse allzu schädlich, dem System der Aufenthaltsbeschränkung hatte weichen müssen, einmal die Rücksicht auf die finanzielle Lage der Gemeinden und dann die Rücksicht auf eine ruhige, geordnete Armenpflege. Eine Steigerung der Armenlast der Gemeinde ergab sich, von dem vermehrten Zuzug von Außen ganz abgesehen, schon daraus, daß mit dem Aufhören der persönlichen Abhängigkeit des Grundholden die Verpflichtung des Herrn zur Unterstützung des Hörigen in Alter und Krankheit zu einem großen Theile entfiel. Umsomehr mußte der Zuzug von Außen eingedämmt werden. Das preußische Recht suchte das Gemeindeinteresse gegen allzu starke Zuwanderung dadurch zu sichern, daß es den Gemeinden die Befugniß verlieh, neu Angezogene, also in den Armenverband der Gemeinde schon Eingetretene, binnen gewisser Frist an ihren früheren Aufenthaltsort zurückzuweisen, wenn sie nachzuweisen vermochte, daß der Neuangezogene sich schon an jenem Orte im Zustande des Verarmtseins befunden habe.[1] Den übrigen Staaten schien der Schutz der Gemeinden ein wirksamerer zu sein, wenn die armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde überhaupt erst nach Prüfung der wirthschaftlichen Lage zur Entstehung gelangte; dann war es aber nicht möglich, die armenrechtliche Gemeindemitgliedschaft von Rechtswegen mit der Niederlassung entstehen zu lassen, sie mußte von einer förmlichen Aufnahme abhängig gemacht werden.

---

[1] Vergl. Edikt vom 8. Sept. 1804, § 11 u. 12.

Andererseits konnte es bei der vermehrten Inanspruchnahme gemeindlicher Armenhilfe nicht ausbleiben, daß die Gemeinden mehr als bisher Veranlassung nahmen, die Frage ihrer Unterstützungspflicht genau zu prüfen und dabei mehr als vordem geneigt waren, zu einer Verneinung ihrer Pflicht zu gelangen. Die Zahl armenrechtlicher Streitigkeiten mußte demnach unter allen Umständen steigen. Ging man dann gar noch zum Domizilsprinzip über, so war ein weiteres Anwachsen der Unterstützungsprozesse unvermeidlich, denn nichts konnte leichter zum Gegenstand eines Streites werden als die Frage des Vorhandenseins der Niederlassungsabsicht. Die Möglichkeit allzu häufiger Verweigerung von Armenhilfe widersprach aber den Anforderungen einer ruhigen, sicheren, geordneten Armenpflege. Diese heischte eine Feststellung der Unterstützungspflicht nach klaren, zuverlässigen, wenig bestreitbaren Merkmalen.[1]) Ein Uebergang zum Prinzip des Unterstützungswohnsitzes schien anderen Staaten nur möglich bei Uebernahme der Armenpflege auf den Staat in der Weise, daß die Gemeinden zwar formell die unterstützungspflichtigen Rechtssubjekte blieben, ihre Pflicht aber auf Rechnung des Staates erfüllten. Einem solchen Schritte aber standen von der erheblichen finanziellen Belastung des Staates abgesehen wieder die Grundsätze einer gesunden und sparsamen Armenpflege entgegen.

So kam es, daß die übrigen Staaten an dem Heimathssysteme festhielten. Sie glaubten, Angesichts der Umgestaltung der Niederlassungsverhältnisse, dem Interesse der Gemeinden einen höheren Schutz gewähren und die Realisirung der gemeindlichen Unterstützungspflicht vor einer gewissen Unsicherheit bewahren zu müssen.

Daß sie sich dabei — und das betrifft unsere zweite Frage — wohl bewußt waren, wie diese Ziele nur unter Beeinträchtigung der Freiheit der örtlichen Bewegung des Individuums und damit der ungestörten wirthschaftlichen Entwicklung desselben erreicht werden konnten, erhellt aus zwei Rechtserscheinungen, die uns im 19. Jahrhundert neu begegnen, aus der Einführung sogenannter Heimath- oder Heimkehrscheine und der Festsetzung einer Unterstützungspflicht der Dienstgemeinde, welch letztere Rechtsveränderung gleichbedeutend mit einer Umgestaltung des rechtlichen Inhalts der Heimathbefugniß ist.

Das eine dieser Institute verfolgt den Zweck, den Aufenthalt auch außerhalb der Heimathgemeinde zu einem gegen Ausweisung möglichst gesicherten zu machen, dem anderen liegt die Absicht zu Grunde, bis zu einem gewissen Grade bei den Personenklassen, welche am meisten wandern, dem Wohnsitzwechsel alsbald auch den Wechsel der zur Armenunterstützung verpflichteten Gemeinde folgen zu lassen. Die eine Rechtseinrichtung verdankt vorwiegend dem Verwaltungsbrauche, die andere der Verwaltungsgesetzgebung ihre Entstehung.

Um die Härte der Gesetzgebung, welche darin lag, daß man außerhalb der Heimathgemeinde nicht blos wegen wirklich erfolgter Inanspruchnahme öffentlicher Armenpflege, sondern schon wegen nur zu besorgender Unterstützungsmöglichkeit abgewiesen werden konnte, einigermaßen zu mildern und so auch dem unvermögenden Individuum eine ruhige Niederlassung an anderen Orten als der Heimath zu ermöglichen, bildete sich in unmittelbarem Anschluß an die neue Heimathgesetzgebung in einer Reihe von Ländern, insbesondere in Mecklenburg, Bayern und Hannover in der Praxis der Gemeinden die Sitte aus,

---

[1]) Vergl. hieher auch die Bemerkungen Bitzer's in der Emminghaus'schen Sammlung „das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten", 1870, S. 375.

unbemittelten Ortsfremden von gutem Leumund die Ansiedelung in der Gemeinde zu erlauben, wenn sie urkundlich nachwiesen, daß sie von der Gemeinde, welcher sie bisher armenrechtlich zugehörten, innerhalb bestimmter Frist oder jederzeit im Verarmungsfalle unterstützt und wieder aufgenommen würden. Durch solchen Heimathschein, in Bayern auch Rückattest genannt, übernahm die bisherige Gemeinde die Verpflichtung, selbst für den Fall, daß das wegziehende Individuum an dem neuen Wohnort ein Heimathrecht erwerben sollte,[1]) die hieraus der neuen Heimathgemeinde erwachsende Unterstützungsverbindlichkeit an deren Statt zu erfüllen, und der Anziehende verpflichtete sich, im Verarmungsfalle nicht die Gemeinde seiner neuen Niederlassung, sondern die bisherige Heimathgemeinde um Hilfe anzugehen, wie er andererseits ein vertragsmäßiges Recht auf aus armenpolizeilichen Gründen nicht entziehbaren Aufenthalt am Orte seiner neuen Niederlassung erwarb. Der Heimkehrschein[2]) war also die Urkunde über einen Vertragschluß zwischen der überwandernden Person und der bisherigen und der neuen Domizilsgemeinde. Die Urkunde konnte auch nur Verabredungen zwischen der betreffenden Person und der bisherigen Domizilsgemeinde enthalten. Der Beitritt der anderen Gemeinde erfolgte dann durch Annahme der erst abgeschlossenen Vertragsurkunde. Eines blieb auch bei dieser neuen Einrichtung immerhin mißlich. Die Einräumung solch ungestörten Wohnrechtes stand im freien Belieben der Gemeinde.

Was in den genannten Staaten der Verwaltungsbrauch durch Vertragsschlüsse zu erreichen suchte, gewährte im Königreich Sachsen die Gesetzgebung selbst und zwar unter Beseitigung dieses letztgenannten Mißstandes. § 16 des Heimathgesetzes vom 16. Nov. 1834 bestimmt: „In Beziehung auf gegenwärtiges Gesetz und die Armenversorgung können von dem Ort des bisherigen Aufenthalts, insoferne derselbe nicht zugleich der Heimathsort ist, ausgewiesen werden, alle diejenigen, welche oder deren Angehörige a) während der Zeit des dermaligen Aufenthalts öffentliches Almosen in Anspruch genommen oder b) gebettelt haben"; und § 17 fügt an: „Keinem sächsischen Staatsangehörigen ist die Aufnahme[3]) und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem anderen als dem Heimathorte zu versagen, sobald er a) einen Heimathschein und b) ein obrigkeitliches Zeugniß, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn weder der § 16 gedachte noch ein anderer polizeilicher Grund zur Ausweisung

---

[1]) Dieser Fall trat sehr leicht nach dem Recht derjenigen Staaten ein, in welchen es Heimatherwerb durch Vertrag gab, wie im bayerischen Rechte (vergl. oben S. 246), und nach denjenigen Rechten, welche eine erwerbende wie eine erlöschende Verjährung des Heimathverhältnisses kannten. Zu letzteren gehört das mecklenburgische Recht. Nach diesem wurde, wie früher (S. 244), hervorgehoben, die Heimath durch qualifizierten Aufenthalt von zwei Jahren gewonnen; ebenso aber auch verloren, wenn der Heimathberechtigte sich zwei Jahre lang von dem Heimathorte entfernt hatte (vergl. V. für Schwerin v. 21. Juli 1821, § 4, für Strelitz v. 27. Juli 1821, § 4).

[2]) Vergl. über die Heimathscheine in Mecklenburg Trotsche a. a. O., S. 108, N. 22 und Böhlau a. a. O., S. 343, 362, 363; über die Heimkehrscheine in Hannover Niemeyer, die hannövrische Domizilsordnung, 1853, S. 9; über die bayerischen Rückatteste die bei Seydel, Bd. III S. 96, angegebene Literatur. Diese Rückatteste konnten übrigens auch einen anderen Inhalt haben; sie konnten nur Verträge zwischen dem Individuum und der bisherigen Niederlassungsgemeinde sein, inhaltlich deren an Stelle der bisher nur unselbständigen Heimath eine selbständige verliehen wurde. Dann wurde natürlich am neuen Wohnort kein festes armenpolizeiliches Wohnrecht erlangt.

[3]) D. h. als Bürger, denn diese begründet nach sächs. Recht nicht von Rechtswegen Heimathangehörigkeit, sondern ist nur Element eines Ersitzungstitels der Heimath, vergl. oben S. 109.

vorgekommen sei (Verhaltschein) beizubringen vermag". Die nur zu befürchtende Verarmung ist argumento a contrario aus der Reihe der Ausweisungsgründe gestrichen. Wird der neuen Aufenthaltsgemeinde ein Heimathschein, d. h. hier eine öffentliche Urkunde über den Besitz der Heimathsangehörigkeit in einem anderen Orte vorgelegt, ist also die Verpflichtung einer anderen Gemeinde zur Versorgung im Verarmungsfalle nachgewiesen,[1]) so steht es nicht blos, wie da, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen und nur der Verwaltungsbrauch helfen kann, der Fall ist, im Belieben der Gemeinde, dem neu Zuziehenden die Niederlassung nicht zu wehren, sie muß vielmehr den Aufenthalt gestatten, der neue Ortseinwohner hat einen gesetzlichen Anspruch auf armenpolizeilich ungestörtes Wohnrecht.

Die zweite Maßregel, um die aus dem Festhalten am Heimathsprinzip für freie Entfaltung der Erwerbsthätigkeit des Individuums sich ergebende Benachtheiligung so viel als möglich wett zu machen, ohne andererseits die Heimathsrechtsermittelung zu erschweren, war die Einführung einer Unterstützungspflicht der Dienstgemeinde wenigstens für Fälle der Erkrankung. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Lehrlingen, Fabrik- und anderen Landarbeitern, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienst oder in ständiger Arbeit standen, wurde für den Fall ihrer Erkrankung eine Anwartschaft auf zeitlich beschränkte Krankenunterstützung gegenüber derjenigen Gemeinde eingeräumt, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung in Dienst oder Arbeit standen. Ist es von den größeren deutschen Staaten auch nur Baden, welches der Arbeits- und Dienstgemeinde schon vor dem Jahre 1840, also vor der neuen Niederlassungs- und Armengesetzgebung Preußens, eine solche Verpflichtung auferlegte, immerhin war dadurch der Beweis geliefert, daß sich die Vortheile des Heimaths- und des Unterstützungswohnsitz-Systems miteinander verbinden ließen. Nach der bad. Verordnung vom 16. Febr. 1838, die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armer Reisender im Falle ihrer Erkrankung außerhalb ihres Heimathortes betreffend, sollte, wenn die Krankheit nicht blos ganz vorübergehender Natur war, für welchen Fall die Leistung von Krankenhilfe der Herrschaft und den Arbeitgebern aufgelegt wurde, die Ortspolizeibehörde für Unterstützung bis zur Möglichkeit des Transportes in die Heimath, mindestens aber auf vier Wochen zu sorgen verpflichtet sein. Damit war für die fahrende Bevölkerung ein beweglicher Unterstützungsort gegeben, ein Unterstützungsort, welcher mit dem Wechsel des jeweiligen Domizils sich ebenfalls veränderte, und so die Beschränkung, welche das Verharren beim System der Heimath für den freien Niederlassungswechsel mit sich brachte, wenigstens für diejenigen Personenklassen gehoben, deren Verhältnisse am meisten zu Domizilsveränderung Anlaß gaben. Zugleich lag in dieser neuen Rechtseinrichtung eine Abänderung des bisher in Geltung gewesenen Heimathsbegriffes insoferne, als derselbe damit eines Merkmales entkleidet wurde, das ihm seit seiner Entstehung eigenthümlich war, des Merkmals, die ausschließliche armenrechtliche Gemeindemitgliedschaft zu sein. Bisher resultierte nur aus dem Heimathverhältniß eine öffentlichrechtliche Verbindlichkeit der Gemeinde zu nicht weiter abzuwälzender Armenpflege, nun ergab sich eine solche auch aus anderen Verhältnissen.

---

[1]) Vergl. § 4 des sächs. H.-Ges.: „Jeder Heimathsbezirk hat die Verbindlichkeit, seine Heimathangehörigen, sobald sie unterkommenslos geworden sind, bei sich aufzunehmen und, insoweit sie es nicht durch eigene Anstrengung und durch Unterstützung der privatrechtlich Verpflichteten vermögen, ihnen Unterkommen und den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen."

Wenn der preußische Gesetzgeber trotz der eben geschilderten, wohl glücklichen Ausgleichbestrebungen zwischen Kommunal- und Individualinteresse auf Grundlage des Systems der Heimath bei Neuordnung des Niederlassungs- und Armenwesens im Beginne der vierziger Jahre das Aufenthaltsprinzip wieder zu verlassen sich nicht entschließen konnte, so mußten ihn davon Bedenken abhalten, deren Hebung nur unter völliger Aufgabe des Prinzips der Heimath möglich war. In der That barg eine auf Grundlage der Heimath aufgebaute Armenpflege eine Härte, eine Unbilligkeit in sich, welche vom Heimathsprinzipe nicht zu trennen, ihm gleichsam immanent war.

Wie früher erwähnt, hatte der Umstand, daß mit dem Besitz eines Heimathrechtes hohe praktische Vortheile erworben waren, eine besondere Erschwerung des Erwerbes wie des Verlustes desselben im Gefolge. Die einmal gewonnene Heimathbeziehung wurde in den meisten Fällen zu einer durch Jahrzehnte, unter Umständen bis ans Lebensende dauernden Verbindung von Gemeinde und Individuum. Allein bei dem steigenden Ortswechsel der Bevölkerung mochte es nicht selten vorkommen, daß diese andauernde, vielleicht lebenswierige rechtliche Verbindung von Individuum und Heimath nicht auch gleichzeitig von einer thatsächlichen räumlichen Verbindung beider begleitet war. Oft mochte der Heimathberechtigte durch eine lange Reihe von Jahren an einem anderen Orte als in der Heimath wohnen und wirken. Auf diese Weise konnte es geschehen, daß die bislang ruhende Beziehung zu einer Zeit praktische Bedeutung erhielt, in welcher lange thatsächliche Trennung schon zu vollkommener Entfremdung beider Theile geführt hatte. Trat ein solcher Fall ein, so lag darin eine gewisse Unbilligkeit für die Heimathgemeinde und konnte sich eine solche auch für den Heimathberechtigten ergeben.[1])

Es mußte von der Heimathgemeinde als eine unbillige Last empfunden werden, wenn sie verpflichtet war, einer Person, die ihr Leben lang in einem anderen Orte erwerbend thätig gewesen und so nur zu den Ausgaben einer fremden Gemeinde beigesteuert hatte, nunmehr, wo derselben die Arbeitskraft und damit die Quelle des Unterhalts und der Möglichkeit, an den Gemeindelasten mitzutragen, versagte, Unterstützung reichen zu müssen, denn der Aufenthaltsgemeinde lag endgiltige Hilfeleistung ja nur gegenüber gewissen Personenklassen und im bestem Falle nur Krankenhilfe und selbst diese meist nur für einen bestimmten Zeitraum ob. Andererseits konnten sich bei solcher Sachlage auch für den Hülfsbedürftigen Beschwernisse ergeben. Er konnte an seinem Lebensabend noch genöthigt werden, in eine Gemeinde zurückzukehren, in der er ganz fremd geworden, sei es, daß die Heimathgemeinde der billigeren Verpflegung halber solches forderte, sei es, daß die Aufenthaltsgemeinde auf seine Uebernahme drang, wozu sie selbst in dem Falle berechtigt war, daß der Hilfsbedürftige durch Vertragsschluß (Heimathschein) in ihr ein Wohnrecht erlangt hatte, denn dies war zeitlich immer auf den Eintritt der in Folge von Verarmung eintretenden Hilfsbedürftigkeit beschränkt. War der zu Unterstützende aber auf solche Weise zur Uebersiedelung in seine rechtliche Heimath gezwungen, so war er damit unter Umständen viel hilfloser als zuvor, denn hier, wo er fremd war, durfte er weniger auf private Hilfe rechnen, als da, wo er thatsächlich heimisch geworden und so der Unterstützung werkthätiger Genossen und

[1]) Vergl. über diesen Punkt insbesondere Bitzer bei Emminghaus, S. 375, Löning in Schönberg's H.B. der polit. Oekon. 3. Aufl. 3. Bd. S. 994 und Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung, 1887, S. 348.

Bekannten sich versichert halten konnte. Dem preußischen Gesetzgeber erschien es den Interessen beider Theile angemessener, wenn die Gemeinde, welcher das Individuum durch gewohnten Aufenthalt und durch Erwerbsthätigkeit thatsächlich zugehörte, auch diejenige ist, welche in Zeiten dauernder Hilfsbedürftigkeit dasselbe zu unterstützen hat. Unter Beibehaltung eines unentziehbaren Wohnrechtes als Rechtsfolge der armenrechtlichen Gemeindezugehörigkeit, also unter Beibehaltung des Heimathsprinzipes war dieser Gedanke nicht zu verwirklichen. Im System des Unterstützungswohnsitzes war er verwirklicht. So kam es, daß Preußen auch bei der Neuordnung der Dinge das armenrechtliche Wohnsitzsystem nicht mit dem Prinzipe der Heimath vertauschte.

γ) Der Erwerb der Gemeindeangehörigkeit.

§ 16.

Nach Abschluß der Darlegungen über die Fortbildung des Rechtes der Niederlassung und Armenpflege in Preußen sind wir in der Lage, zu unserem Hauptthema, zur Frage des Erwerbs der Gemeindeangehörigkeit zurückzukehren und deren Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu betrachten. Diese Aufgabe ist rasch erfüllt, nachdem das Material zu ihrer Beantwortung zum allergrößten Theile bereits in den vorstehenden Erörterungen enthalten ist.

Der Unterschied zwischen preußischem Recht und Recht der mittel- und süddeutschen Gruppe macht sich sofort bei Entscheidung der Vorfrage geltend: wie viel Arten von Gemeindeangehörigkeit kennt das neuere deutsche Gemeinderecht?

Die Heimathszugehörigkeit zur Gemeinde war von den Gesetzgebern jedenfalls als Gemeindemitgliedschaft im Rechtssinne angesehen. Das zeigt theils der Wortlaut, theils der Inhalt der einschlägigen Gesetze, der Wortlaut durch Bestimmungen, wie die, daß das Recht, an einem Orte zu wohnen,[1]) also das Heimathrecht, durch „ausdrückliche Aufnahme in eine Gemeinde" erworben werde und diese „Aufnahme in die Reihe der Gemeindemitglieder" theils durch Erlangung des Bürgerrechts, theils durch obrigkeitliche Erlaubniß zu bleibendem Aufenthalt erfolge, oder, wie die: „Gemeindeangehörige sind diejenigen, welche in der Gemeinde Heimathrecht erworben haben",[2]) besonders aber durch den Satz: „Die Gemeinden sind die Grundlage des Staates, jeder Staatsangehörige muß daher einer Gemeinde als Bürger oder Beisasse angehören".[3]) Aus dem Inhalt der neuen Gesetze läßt sich der Gemeindemitgliedschafts-Charakter des Heimathsrechtes insoferne entnehmen, als in denselben das Heimathrecht mit Rechtswirkungen bekleidet erscheint, welche auch der ureigensten Gemeindezugehörigkeit, dem Bürgerrecht, zukommen,[4]) eine Erweiterung des Inhalts, die in einigen Gemeinderechten sogar dahin führte, Heimath- und

---

[1]) Hannövrische D.-O. v. 6. Juli 1827, § 1 u. 3.

[2]) Gem.-O. für Sachsen-Weimar-Eisenach v. 25. Febr. 1850, Art. 20. Vergl. auch dierv. braunschw. Städteordnung vom 19. März 1850, § 10: „Gemeindegenossen sind alle, welche auf gesetzliche Weise ein Wohnortsrecht in der Stadt erhalten haben", ebenso Landgemeindeordnung, § 12.

[3]) Vergl. die oben S. 112 N. 3 und S. 113 N. 1 citierten Stellen: „Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener kann im Herzogthum Altenburg, sagt die altenb. Verf. v. 29. April 1831, § 100, niemand das Staatsbürgerrecht ausüben oder die vollen Rechte der Landesunterthanschaft sich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländischen Gemeinde angehört. Insbesondere sind Aerzte, Anwälte, Notare und andere nicht im unmittelbaren Staatsdienst stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbandes ihres Wohnortes anzusehen."

[4]) Recht zum Gewerbebetrieb, zum Grundstückerwerb, zur Verehelichung.

Bürgerrecht zu einer einzigen Gemeindeangehörigkeit zu verschmelzen.[1]) Nimmt man dann noch hinzu, wie die Erschwerung des Erwerbes und Verlustes der Heimathsberechtigung derselben die Natur einer auf die Dauer berechneten Verbindung verleiht, so sind alle Elemente der Zugehörigkeit zur Gebietskörperschaft gegeben, die nicht nothwendig auf eine Rechtswirkung beschränkte, dauernde Verknüpfung einer Person mit einem politischen Gemeinwesen.

Anders in Preußen. Hier hat die Aufgabe des Heimathsystems zur Folge gehabt, daß das preußische Recht durch mehr als dreißig Jahre nur eine Art von Gemeindeangehörigkeit kennt, das Bürgerrecht. Wohl entstehen auf Grund derselben Thatsache des Wohnsitzes verschiedene Rechtswirkungen zwischen Gemeinde und Individuum, die Armenfürsorgepflicht der Gemeinde, die Verbindlichkeit derselben, dem Ortseinwohner ein wenn auch beschränktes Wohnrecht im Orte zu gewähren, und endlich eine Berechtigung, die Berechtigung der Gemeinde zur Erhebung von Gemeindeabgaben, die Elemente einer nicht auf eine Rechtswirkung eingeengten Verbindung von Individuum und Gemeinde wären somit vorhanden gewesen, allein durch Jahrzehnte hindurch konnte sich die preußische Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts im Gegensatz zu der Rechtsanschauung voraufgegangener Zeiten nicht dazu verstehen, eine nur auf Domizil beruhende Verbindung zwischen Person und Gemeinde als hinreichend zur Annahme einer dauernden öffentlichrechtlichen Beziehung Beider, einer Gemeindezugehörigkeit, zu erachten: immer wieder werden die bloßen Einwohner den Gemeindemitgliedern gegenübergestellt. So sagt allg. LR., II, 19, § 10: „Stadt und Dorfgemeinden müssen für ihre verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen", oder die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 in § 14: „Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeine ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt", und in § 46: „Der Inbegriff sämmtlicher Bürger der Stadt macht die Stadtgemeine oder die Bürgerschaft aus". Erst die Zulassung des einfachen Stadtbewohners zum Grundstückerwerb und Gewerbebetrieb, gleich dem Bürger, vermochte den Gesetzgeber, in dem bloßen Wohnsitz eine hinreichende Ursache zur Begründung des Gemeindemitgliedschafts-Verhältnisses zu sehen: Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zählt die Schutzverwandten,[2]) das sind eben die bloßen Einwohner, zu den „Mitgliedern der Gemeine"[3]) und ebenso sagt dann § 2 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850: „Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde".

Wenn die letztere trotz unterdessen erfolgter Regelung des Armenwesens für das ganze Land die armenrechtliche Unterstützungsanwartschaft nicht mit in den Kreis der Rechtswirkungen einfacher Gemeindeangehörigkeit gezogen hat — sie nennt als solche nur das Recht zur Mitbenützung der öffentlichen Gemeindeanstalten und die Verpflichtung zu Theilnahme an den Gemeindelasten (§ 3) —, so liegt der Grund hiefür wohl darin, daß nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege im Gegensatze zu dem Edikte für die Kurmark, Neumark und Pommern vom 8. Sept. 1804 jene rechtliche Aussicht auf Armenhilfe nicht bloß durch Wohnsitznahme, sondern auch durch Erwerb des Bürgerrechts und durch einfachen Aufenthalt von längerer Dauer erworben wurde.

---

[1]) Vergl. z. B. bad. Ges. über die Rechte der Gemeindebürger vom 9. April 1851 § 1 ff. und Gem.-Ges. für Nassau vom 26 Juli 1854, § 68 ff.

[2]) § 24: „Schutzverwandte sind diejenigen, welche, ohne Bürger zu seyn, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben."

[3]) Vergl. § 28: „I. Mitglieder der Gemeine. Die Stadtgemeinde besteht aus sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks (Bürgern und Schutzverwandten)."

Eine andere Frage ist, ob die Zugehörigkeit zur Unterstützungswohnsitzgemeinde seit Anerkennung des Wohnsitzes als Begründungsthatsache der Gemeindeangehörigkeit nicht für sich allein die Erfordernisse einer Gemeindemitgliedschaft zu erfüllen vermochte. Das eine Requisit, die dauernde Verbindung, war gegeben, denn auch Bürgerrecht und mehrere Jahre fortgesetzter gewöhnlicher Aufenthalt sind zweifellos Thatsachen, die als geeignet gelten müssen, einer Beziehung von Individuum und Gemeinde den Charakter der Dauer zuzubringen, aber das andere Erforderniß fehlte, ein in den Richtungen seiner Wirkung auf beide Theile grundsätzlich unbeschränktes Verhältniß.

Die Beziehung von Unterstützungseinwohner und Unterstützungswohnsitzgemeinde zeigt eben nur eine Rechtswirkung zwischen beiden Theilen, die Unterstützungsverbindlichkeit der Gemeinde; die Pflicht der Gemeinde, den Aufenthalt des Hilfsbedürftigen zu dulden, solange er der Hilfe bedarf, ist nur eine Nebenfolge der Unterstützungsverbindlichkeit, nicht Ausfluß eines selbständigen Wohnrechtes, denn, sobald die Nothwendigkeit der öffentlichen Hilfeleistung aufhört oder überhaupt nicht vorliegt, darf der Unterstützungsanwärter aus der Unterstützungswohnsitzgemeinde ausgewiesen werden.[1]) Nicht, weil der Arme ein Wohnrecht hätte, sondern weil die U.W.Gemeinde zu unmittelbarer Unterstützung verpflichtet ist, hat die Ausweisung bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit zu unterbleiben.

So ist das Resultat, welches wir für die Vorfrage gewinnen dies: Nach preußischem Recht des 19. Jahrhunderts giebt es — von den Ueberresten der Realgemeinden, den ländlichen Grundbesitzergemeinden,[2]) abgesehen — bis 1831 nur eine Art von Gemeindemitgliedschaft, das Bürgerrecht; 1831 tritt als zweite Art das Einwohnerrecht, kurzweg „Gemeindeangehörigkeit" genannt, hinzu; in den übrigen deutschen Staaten haben wir, soweit nicht eine Zusammenlegung der beiden Arten zu einem Bürgerrecht stattfand, als Gemeindemitglieder die Heimathberechtigten und die Bürger.[3])

Was nun den Erwerb der Gemeindemitgliedschaft anlangt, so ist es, um

---

[1]) Vergl. v. Stengel, Art. Niederlassung in seinem W.-B. des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 165, und Hermann Seuffert, Art. Polizeiaufsicht ebenda, Bd. II, S. 253. Unrichtig Krech im HWB. d. Staatsw., Bd. I, S. 846.

[2]) Vergl. hierüber Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts, S. 163, und Jolly, Art. Gemeindemitgliedschaft in v. Stengel's W.-B., Bd. I, S. 517.

[3]) Die Vertheilung des Inhalts zwischen Heimath- und Bürgerrecht ist in den einzelnen Landesrechten eine sehr verschiedene. Es kommen Uebergänge und Abstufungen vor. Die Gemeinde-Ordnung für die Städte und Landgemeinden Kurhessens vom 23 Okt. 1834 z. B. unterscheidet Gemeindeangehörige und Gemeindemitglieder. Die Gemeindeangehörigen sind diejenigen, welche „in einer Gemeinde ein bleibendes Heimathsrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anspruche auf Benutzung der Gemeindeanstalten haben" (§ 9). Die Gemeindemitglieder sind diejenigen Gemeindeangehörigen, welche das Recht haben, selbst ein Geschäft zu betreiben, einen eigenen Haushalt zu führen, in der Gemeinde zu heirathen. Die Gemeindemitglieder, welche nur diese Rechte haben, heißen Beisitzer, diejenigen, welchen außerdem das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten zusteht, Ortsbürger (§ 20). Wir sehen also, die Gemeindeangehörigen sind Besitzer eines fast nur auf die essentialia des Begriffes beschränkten Heimathrechtes im technischen Sinne (Gemeindeanstalt ist auch die Armenpflege), die Beisitzer sind Inhaber des inhaltlich erweiterten Heimathrechtes (Halbbürger), die Ortsbürger sind Bürger im technischen Sinne (Vollbürger). Keine Gemeindeangehörigen sind die sog. Schutz- oder Ortsgenossen; es sind das Personen, welche „mit dem Heimathrechte in einer anderen Gemeinde versehen, am Ort auf gewisse Zeit oder in einem nicht selbständigen Verhältnisse mit polizeilichem Vorwissen einen eigenen Haushalt haben, z. B. Guts-, Apotheker-, Mühlen-, Wirthschafts- und dergleichen Pächter oder Geschäftsführer, oder in Privatdiensten stehende Personen". Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, daß dem Aufenthalt dieser Personen der Charakter der Dauer, ihrer Beziehung zur Gemeinde somit der Charakter einer dauernden Verbindung fehle.

zunächst vom Bürgerrecht zu sprechen, in der dem Heimathsystem angehörenden Staatengruppe bei dem schon seit Jahrhunderten geltenden Verleihungsprinzip und zwar nach den meisten Rechten als ausschließlichem Erwerwerbstitel geblieben.[1] Nur Bayern sehen wir eine Ausnahme machen. In Bayern hatte für Städte und Märkte in den vorausgehenden Jahrhunderten das Verleihungsprinzip zweifelsohne verwiegend, wenn nicht ausnahmslos, gegolten. Das beweist der schon früher[2]) in seinem Wortlaut citirte Art. 10 Buch IV Tit. 12 der Landes- und Polizeiordnung von 1616 für das 17., § 21 der Stadt- und Marktinstruktion vom 1. Januar 1748 für das 18. Jahrhundert, wenn sie sagen: „Desgleichen sollen auch die Burgerliche Obrigkeiten in Städten und Märkten . . . solche unvermögliche Leut, die ihre Nahrung ohne Beschwerde der anderen Burger nit haben künden, zu Burgern nit aufnemmen" bezw. „noch ist jemand das Bürgerrecht zu erstatten, der nicht vorhero Anzeige thun kann, wie und auf welche Weis er nächst göttlichen Gnaden sich und die Seinige zu ernähren getraue."[3]) Nun hat im 19. Jahrhundert der Versuch, die Gemeindemitgliedschaft für Stadt und Land einheitlich zu regeln, dahin geführt, daß das bis dahin in Anschluß an die Markgenossenschaft in weitem Umfang geltende Prinzip der Grundbesitzergemeinde in der Weise über das Aufnahmesystem die Oberhand gewann, daß der Besitz besteuerten Grund und Bodens oder besteuerten Gewerbebetriebes in der Gemeinde unter Hinzutritt von Domizil bezw. Hausbesitz zu unmittelbaren Erwerbsgründen des Bürgerrechts wurden. Nach dem Gemeindeedikt vom 24. Sept. 1808 § 3 sind Gemeindemitglieder[4]) d. h. Bürger alle „Einwohner, welche in der Markung besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe (und zwar zünftige[5]) ausüben," nach dem Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben und in der Gemeinde besteuerte Gründe oder Gewerbe besitzen (§ 11).

Ueber den Erwerb des Heimathrechtes sind schon an früherer Stelle[6]) hinreichende Bemerkungen gemacht, insbesondere die Verschiedenheiten der einzelnen Staatsrechtsordnungen hervorgehoben. Hier bedarf nur die Thatsache besonderer Erwähnung, daß im Gegensatz zum voraufgehenden Jahrhundert das Heimathrecht von einem Theil[7]) der Gesetzgebungen wieder in eine Abhängigkeit vom Bürgerrecht bezüglich seiner Entstehung gebracht wurde, doch in anderer Weise, als dies im 17. Jahrhundert der Fall war. Damals hatte die Aufnahme ins Bürgerrecht für die Entstehung des Gemeinde-Inkolats nur die Bedeutung einer Domizilsbewilligung und es bedurfte außerdem wirklicher Domizilirung, nunmehr schließt der Erwerb des Bürgerrechtes

[1]) Vergl. z. B. kurhess. Gem.-O. § 34: „Das Ortsbürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben werden."

[2]) Siehe oben § 8.

[3]) Sammlung der churbaier. Generalien und Landesordnungen, 1771, S. 558.

[4]) Vergl. Seydel, bayer. St.-R., Bd. I, S. 252.

[5]) Vergl. Seydel a. a. O., Bd. III, S. 138, N. 4.

[6]) S. 96 ff.

[7]) Zu den Staaten, welche es bei Unabhängigkeit der Heimath vom Bürgerrecht bewenden ließen, gehören die beiden Mecklenburg (§ 3 der schwerin'schen V. v. 21., bezw. der strelitz'schen v. 27. Juli 1821) und Bayern; hier hat weder das Gemeindeedikt vom 24. Sept. 1808 noch das Heimathges. v. 11. Sept. 1825 solch' rechtlichen Zusammenhang hergestellt (vergl. Seydel, bayer. St.-R., Bd. III, S. 93, Nr. 8 und S. 97, Nr. 9). Im kgl. sächs. Recht ist das Bürgerrecht ein Element im Heimathsersitzungstitel; vergl. Heim.-Ges. v. 26. Nov. 1824, § 8 u. oben S. 109.

ipso jure den Erwerb des Heimathrechtes in sich. Hieher gehört z. B. die Bestimmung der hannövrischen Domizilsordnung vom 6. Juli 1827, daß das Wohnrecht in der Gemeinde durch ausdrückliche Aufnahme in die Gemeinde und diese entweder durch obrigkeitliche Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt oder „durch Erlangung des Bürgerrechts" erworben werde (§ 1 u. 3). Am weitesten geht in dieser Richtung das kurhessische Recht. Nach diesem gibt es von der in der Anstellung liegenden Verleihung abgesehen überhaupt keine unmit elbare Verleihung des Heimathrechtes an Ortsfremde, sondern dieselben können Heimathrecht nur durch Aufnahme zum Ortsbürger oder Beisitzer — das Beisitzerrecht ist wie oben bemerkt,[1]) eine inhaltlich reicher ausgestattete Heimathberechtigung — erlangen.[2]) Diese Wiederanknüpfung des Heimath- an das Bürgerrecht erklärt sich aus dem Bestreben, zwischen dem Inhalt beider Rechtsverhältnisse einen gewissen Ausgleich herzustellen. Das Bürgerrecht hat bei der Neuordnung des Rechtes der Heimath eine Reihe von Befugnissen mit letzterem theilen müssen, als Aequivalent wird dem Bürgerrecht wieder armenrechtliche Wirkung mit potenziertem Wohnrecht beigelegt, wenn auch nicht unmittelbar, wie früher, sondern nur in der Weise, daß es das Heimathrecht zum Gefolge von Rechtswegen erhält.

Bezüglich der Entstehung des Bürgerrechts ist im Allgemeinen nur zu bemerken, daß dieselbe von Heimathsangehörigkeit nicht abhängt und ferner die Niederlassung nur Verleihungsbedingung und zwar nur eine von mehreren, nicht die einzige und ausschließliche[3]) ist. Lediglich im bayerischen[4]) Rechte ist das Domizil unmittelbares, wenn auch nicht einziges Begründungselement. Besondere Beachtung verdient die Stellung des preußischen Gesetzgebers zur Frage des Bürgerrechtserwerbes. Der schroffe Wechsel der Begründweise, welcher mit der Gem.-O. vom 11. März 1850 eintrat, ist es, der hier bedeutsam ist. Bis zu diesem Gesetze bedurfte es zum Erwerb des Bürgerrechtes eines ausdrücklichen obrigkeitlichen Willensaktes, der Verleihung, und zwar war die Verleihung, wie in der großen Mehrzahl der Staaten des Heimathrechts, der einzige Erwerbsgrund.[5]) Seit der Gem.-O. von 1850 wird das Bürgerrecht ohne besondere gemeindliche Mitwirkung durch einjährigen Wohnsitz bei Vorhandensein gewisser gesetzlicher Eigenschaften ipso jure erworben.

Der Grund dieser Aufgabe des Verleihungsprinzips ist im preußischen Rechte ein anderer gewesen, als im bayerischen. War dort diese Umgestaltung der Rechtsordnung eine Folge des Uebergewichts, welches bei Neuordnung der Gemeindeverfassung die Prinzipien der ländlichen Realgemeinde über diejenigen der städtischen Personalgemeinde errang, so erscheint sie hier als eine Wirkung der steigenden Bedeutung, welche die einfachen Gemeindeeinwohner in quantitativer und qualitativer Hinsicht im Laufe der Jahre in verschiedener Richtung in der Gemeinde gewannen. An Kopfzahl den Bürgern durch das Kontingent der handarbeitenden Klasse überlegen und im Uebrigen vorwiegend aus Besitzern mobilen Kapitals und Angehörigen der geistigen Berufsarten bestehend, hatten

---

[1]) Siehe S. 127 N. 3.

[2]) Kurh. Gem.-O. § 16 u. 10.

[3]) Z. B. hannövr. Städteordnung v. 1. Mai 1851 u. kurh. Gem.-O. v. 23. Okt. 1834 § 27.

[4]) Gem.-Edikt vom 17. Mai 1818; s. o. S. 128.

[5]) Vergl. allg. L.-R., II, 8, § 24: „Auch Bürgerkinder müssen, wenn sie wirkliche Bürger werden wollen, das Bürgerrecht besonders gewinnen;" und Städteordnung vom 19. Nov. 1808, § 17 ff. und St.-O. vom 27. März 1831, § 12.

die einfachen Gemeindeangehörigen im wirthschaftlichen, sozialen und geistigen Gemeindeleben zum Mindesten die gleiche Stellung errungen, wie die Bürger.[1] Es mußte ihnen darum auch Einfluß auf das rechtliche Leben der Gemeinde eingeräumt werden. Dafür sprachen sowohl Rücksichten der Billigkeit gegen diese Gesellschaftsklassen als auch das wohlverstandene Gemeindeinteresse. Die Billigkeit verlangte, daß diejenigen, welche in gleichem oder vielleicht höherem Maße die Gemeindelasten mittrugen, auch zur rechtlichen Mitwirkung bei Führung der Gemeindegeschäfte zugelassen wurden, und andererseits war von einer Zuziehung der Angehörigen der verschiedensten Berufskreise zur Gemeindeverwaltung eine reiche und allseitige Förderung des Gemeindewohls zu erwarten. Suchten die übrigen Staaten, wie auch Preußen[2]) in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts, diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß sie bei Vorhandensein gewisser Bedingungen einen Anspruch auf, wie eine Verpflichtung zur Erwerbung der Bürgerrechtsverleihung statuierten,[3]) so glaubte die Gesetzgebung des Jahres 1850 beiden Interessen besser gerecht zu werden, wenn sie das Bürgerrecht ohne dieses Zwischenglied obrigkeitlicher Verleihung bei gegebenen Eigenschaften von Rechtswegen entstehen ließ. Daß der angestrebte Zweck auf diese Weise vollkommen erfüllt wurde, dürfte nicht zu bestreiten sein, ebensowenig aber, daß dadurch die Feststellbarkeit der Bürgereigenschaft erschwerter wurde und so die klare Ordnung der Verhältnisse an Sicherheit verlor.

Was den rechtlichen Zusammenhang von Bürger- und Einwohnerrecht angeht, so hat die revid. Städteordnung, welche dem einfachen Einwohner die Eigenschaft eines Gemeindemitglieds verlieh, den Besitz des Einwohnerrechtes, von der Verleihung des Ehrenbürgerrechts abgesehen, zu einer nothwendigen Voraussetzung des Bürgerrechts gemacht[4]) und ebenso ist dies prinzipiell nach der Gemeindeordnung von 1850 der Fall.[5]) Nach dem allg. LR.[6]) konnte das Bürgerrecht auch an Nicht-Einwohner, allerdings nur ausnahmsweise, verliehen werden und nach der Städteordnung von 1808 hatte das Wohnen in der Gemeinde nur insoferne für den Erwerb des Bürgerrechts Bedeutung, als dasselbe niemandem versagt werden durfte, welcher sich in der betreffenden Stadt häuslich niedergelassen hatte (§ 17).

Abschließend haben wir noch zu erörtern, welche rechtliche Verbindungen zwischen Staats- und Gemeindeangehörigkeit das Recht der geschilderten Epoche aufweist. Dabei zeigt sich eine große Verschiedenartigkeit der Rechtsordnungen.

Die Frage der Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit von Gemeindemitgliedschaft anlangend, so kennen das preußische und bayerische Recht[7]) eine

---

[1]) Vergl. hieher auch Jolly Art. Gemeindemitgliedschaft a. a. O. Bd. I S. 512.

[2]) Städteordnung von 1808 § 17 und 23; revid. St. O. von 1831 § 15 und 16.

[3]) Vergl. z. B. kurhess. Gem. O. vom 23. Okt. 1834 § 27.

[4]) § 14: „Nur solche Personen, welche weder unter väterlicher Gewalt noch unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen und unbescholten sind, können das Bürgerrecht erwerben." § 18: „Die Stadtbehörden sind auch befugt, ausgezeichneten Männern, welche sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen."

[5]) § 4: „Jeder selbständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er 1) Einwohner des Gemeindebezirks ist." Jedoch auch § 8: „Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei Höchstbesteuerten sowohl an direkten Staats-, als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist auch, ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen theilzunehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Wähler zu sein, vorhanden sind."

[6]) Vergl. oben S. 114, N. 2.

[7]) Vergl. die oben S. 98 mitgetheilten Erwerbstitel der Staatsangehörigkeit.

solche Abhängigkeit überhaupt nicht, nach anderen Rechten besteht sie, aber in verschiedener Form, entweder so, daß sich der Erwerb von Bürger- oder Heimathrecht zugleich als Begründungstitel der Staatsangehörigkeit darstellt,[1]) oder in der Weise, daß die Zusicherung der Ertheilung des Ortsbürger-, bezw. Heimathrechtes zu einer Bedingung der Aufnahme in den Unterthanenverband erhoben ist.[2])

Eine Abhängigkeit der Ortsmitgliedschaft von Staatsangehörigkeit andererseits kommt selbstverständlich nur in der Form vor, daß die letztere Eigenschaft eine Bedingung des Erwerbes und des Fortbestandes der Gemeindezugehörigkeit bildet.

Für das bayerische und für das preußische Recht vor der Gemeindeordnung von 1850 fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, daß die Zugehörigkeit zum Staate eine Voraussetzung der Bürgereigenschaft sei.[3]) Hinsichtlich des preußischen Rechtes läßt sich sogar für das Gegentheil ein Argument aus § 24 der Städteordnung von 1808 erbringen, wenn es dort heißt: „Das Bürgerrecht wird . . . bei allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind, vom Magistrat ertheilt." Bezüglich Bayerns bestand, solange sich das Indigenat nach dem Edikt vom 6. Jan. 1812 bestimmte, nur ein Zusammenhang des objektiven Rechtes beider Institute, insoferne nämlich, als zum Theil ein und dieselben Thatsachen Verleihungsbedingungen der Staatsangehörigkeit wie Voraussetzungen des Bürgerrechts waren.[4])

Dasselbe, wie für das Bürgerrecht vor Erlaß der Gem. O. von 1850, gilt in Preußen für die durch die rev. Städteordnung von 1831 geschaffene einfache Gemeindemitgliedschaft. Ohne irgendwelche Einschränkung sagt § 28: „Die Stadtgemeinde besteht aus sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks". Daß dieses Gemeinde-Inkolat nicht das Vorhandensein der Staatsmitgliedschaft erheischt, folgt dann aber mit besonderer Deutlichkeit aus der Gem. O. von 1850, indem dieselbe für das Bürgerrecht das Erforderniß der Staatsangehörigkeit aufstellt,[5]) während sie den Einwohner, also den einfachen Gemeindeangehörigen, nur dahin definirt, es sei derjenige, welcher in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze seinen Wohnsitz habe (§ 2).

Was das Heimathrecht angeht, so stehen alle Staaten dieses Systems auf dem Standpunkt, daß dasselbe nur Staatsangehörigen zukomme. Dieser Satz wird zum Theil direkt ausgesprochen, wie im bayerischen[6]) Gesetze vom 11. Sept. 1825, zum Theil ergibt er sich aus den Bestimmungen über die zugewiesene Heimath und über den Verlust des Heimathsrechtes, letzteres insoferne, als die Gesetze einerseits als heimathlos nur solche einer wirklichen

---

[1]) Siehe S. 113 N. 3.

[2]) Vergl. die oben S. 113 N. 1 angeführten Gesetzstellen; z. B. kurhess. Gem. O. § 22: „Ausländer sollen erst dann in den diesseitigen Unterthanenverband aufgenommen werden, nachdem ihnen das Ortsbürgerrecht oder Beisitzerrecht in einer inländischen Gemeinde von der zuständigen Behörde schriftlich zugesichert worden ist."

[3]) Allerdings steht das Recht, in der Gemeinde Wohnung zu behalten, nur dem Staatsangehörigen zu, siehe oben S. 117, allein dies Recht ist kein Ausfluß einer Gemeindezugehörigkeit, sondern der Staatsangehörigkeit. Dieses Wohnrecht hat das ursprünglich im Bürgerrecht enthaltene absorbiert.

[4]) Vergl. Edikt vom 6. Januar 1812 Art. 4 Ziff. 4 c und d mit Gem. Edikt vom 24. September 1808 § 3.

[5]) § 4: „Jeder selbständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn . . ."

[6]) § 3, Ziff. 1: „Die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern . . . ihre letzte Heimath gehabt haben oder wirklich noch besitzen."

Heimath entbehrende Individuen bezeichnen, die zugleich Staatsangehörige sind[1]), und anderseits den Verlust des Landesindigenates unter die Bedingungsgründe des Heimathsverhältnisses aufgenommen haben.[2])

Auch für den Erwerb des Bürgerrechtes ist nach einem Theil dieser Staaten der Besitz der Staatsangehörigkeit Bedingung,[3]) während, wie schon bemerkt, andere Rechte das Zusammentreffen beider Eigenschaften dadurch herbeiführen, daß sie mit der Ortsangehörigkeit die Staatsmitgliedschaft entstehen lassen.

c) Die Entwicklung der Gemeindegesetzgebung seit 1850.

§. 17.

Die Aenderungen der Gemeindegesetzgebung in Bezug auf Gemeindeangehörigkeit, die in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erfolgten, betreffen, soweit sie prinzipieller Art sind, weniger die Frage des Erwerbs als vielmehr die inhaltliche Seite der Gemeindemitgliedschaft. Die Umgestaltung in letzterer Richtung muß in Kürze hier Erwähnung finden, weil aus ihr ein Theil der Staaten Veranlassung nahm, auch die den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit bestimmenden Rechtssätze eingreifender Umänderung zu unterziehen.

Von der Umgestaltung des Inhaltes wurden beide Arten der Gemeindeangehörigkeit betroffen, jedoch in verschiedenem Umfang, das Bürgerrecht nur in seinen natürlichen, das Heimathrecht auch in seinen wesentlichen Bestandtheilen.

Soweit es nicht schon durch die Landesgesetzgebung geschehen, hat die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes bezw. des Reiches[4]) das Recht zum Gewerbebetrieb, zum Grundstückerwerb und zur Verehelichung in der Gemeinde von der Bedingung der Zugehörigkeit zur Gemeinde befreit Bürger- und Heimathrecht waren somit des erweiterten Inhaltes, welchen sie im Laufe der Zeiten, das Heimathrecht zum Theil erst im 19. Jahrhundert, gewonnen, beraubt.[5])

Darüber hinaus verlor das Heimathrecht in allen deutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern seine beiden wesentlichen Rechtswirkungen, welche diese Gemeindeangehörigkeit zum Heimathrecht in technischen Sinne überhaupt machen,

---

[1]) Vergl. z. B. braunschw. Ges. v. 23. Jan. 1852, § 16: „Wenn das Wohnortsrecht eines Landeseinwohners an einem bestimmten Orte weder durch Geburt noch auf andere Weise als giltig erworben angesehen werden und derselbe in Folge bestehender Staatsverträge nicht entfernt werden kann, so wird dem Heimathlosen der Wohnsitz in irgend einem Orte des Landes durch die Landesregierung angewiesen." Ebenso Art. 33 des württemb. Bürgerrechtsges. v. 4. Dez. 1833.

[2]) Braunschw. Ges v. 23. Jan. 1852, § 17: „Das Wohnortsrecht geht verloren durch Verlust des Landeseinwohnerrechts." Württemb. Bürgerrechtsges., Art. 66.

[3]) Vergl. württemb. Verf., § 63 und württemb. Bürgerrechtsges., Art. 1, oben S. 113, N. 2

[4]) N.-Ges. über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867, § 1, N.-Ges. über die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868, § 1, R.-Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, § 1 u. 13; vergl. hierüber Georg Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes, 3. Aufl., § 112, S. 312 ff.

[5]) Daß das R.-G. v. 4. Mai 1868 auf Bayern nicht ausgedehnt wurde, kommt hier nicht in Betracht, denn das Recht zur Verehelichung in der Gemeinde war nach bayerischem Rechte kein Ausfluß der Gemeindeangehörigkeit; vielmehr wurde durch polizeilich bewilligte Verehelichung die Heimath erworben (Ges. v. 11. Sept. 1825 über die Heimath, § 1, Ges. v. 10. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, Art. 3).

die Unterstützungsanwartschaft im Verarmungsfalle und das damit verbundene feste, unbedingte, unentziehbare Wohnrecht. Die Vernichtung des Heimathbegriffes erfolgte dadurch, daß das Unterstützungsanrecht nach und nach von der Verbindung mit einem festen Wohnrecht in der Gemeinde und schließlich von der Gemeindemitgliedschaft selbst losgelöst wurde. Das Freizügigkeitsgesetz machte mit dieser Ablösung den Anfang.

Das Freiz. Ges. hat die „Niederlassungsverhältnisse"[1]) in Deutschland einheitlich geregelt. War dabei, was die Niederlassung in der Gemeinde anlangt, in erster Linie auch der Gedanke verfolgt, dem Staatsangehörigen selbst in seinem Heimathsstaate mehr interkommunale Niederlassungsfreiheit zu gewähren, als ihm vielleicht nach Landesrecht bisher zukam, so fehlte andererseits doch auch nicht die Absicht, dem Staatsangehörigen unter Umständen von dem zu entnehmen, was er an interkommunalem Wohnrecht nach landesrechtlicher Norm hatte. Es folgt dies aus der Bestimmung am Schluß des ersten Absatzes des § 4, daß es den Landesgesetzen vorbehalten bleibe, die Befugniß der Gemeinden zur Abweisung neu Anziehender weiter zu beschränken, als es von Reichswegen geschehen. Indem der Reichsgesetzgeber ausdrücklich solchen Vorbehalt macht, gibt er zu erkennen, daß das interkommunale Wohnrecht des Reichsangehörigen nur soweit geht, als das Reichsrecht bestimmt oder zuläßt. Mithin wurde das im Heimathrecht enthaltene Wohnrecht nur in dem Umfange weiter erhalten, als es mit den Bestimmungen des Freiz. Ges. vereinbar war. Verloren hat es die Natur eines nach jeder Richtung hin unentziehbaren Wohnrechtes. Behalten hat es die Eigenschaft eines festen sicherheitspolizeilichen Wohnrechtes, indem hinsichtlich der sicherheitspolizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen das Landrecht in Geltung erhalten wurde,[2]) nach diesem aber sicherheitspolizeiliche Ab- und Wegweisung aus der Heimathgemeinde unzulässig waren. Bestehen blieb ferner in armenpolizeilicher Beziehung theilweise festes Wohnrecht des Heimathsberechtigten, indem das Verbot des Landesrechtes, den Heimathsberechtigten bei seinem Wiederanzug aus armenpolizeilichen Gründen abzuweisen, ausdrücklich für unberührt erklärt wurde, während hinsichtlich der armenpolizeilichen Ausweisung nach geschehenem Anzuge ein solcher Vorbehalt zu Gunsten der Heimathberechtigten unterblieb.

Das Reichsstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 hat dem Heimathrecht dann die Natur eines sicherheitspolizeilich unentziehbaren Wohnrechtes genommen, indem es in § 39 ohne jede Beschränkung die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten gegenüber dem der Polizeiaufsicht Unterstehenden für zulässig erklärte, und schließlich hat das Unterstützungswohnsitz-Gesetz vom 6. Juni 1870 auch den letzten Rest des armenpolizeilich unentziehbaren Wohnrechtes des Heimathsberechtigten durch die Bestimmung beseitigt, daß durch die Vorschriften dieses Gesetzes und das heißt, nachdem dasselbe die armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde ordnet, durch diese armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichteten Verbänden begründet würden (§ 61). Es entspringt somit aus dem Unterstützungswohnsitz für den Inhaber desselben kein Recht gegen die Gemeinde, insbesondere also kein festes Wohnrecht.

Mit dieser letzten Bestimmung ist aber auch die andere Eigenschaft des Heimathrechtes beseitigt, eine Gemeindemitgliedschaft mit armenrechtlicher Wirkung

---

[1]) Reichsverf., Art. 4, Ziff. 1.

[2]) Freizüg.-Ges., § 3, Abs. 1.

zu sein. Durch dieselbe ist die Unterstützungsanwartschaft aus jeder Verbindung mit etwaigen anderen Rechtswirkungen gesetzt, welche das Heimathrecht bisher nach Landesrecht für den Gemeindeangehörigen zur Folge hatte. Sie ist zum Ausfluß eines besonderen, selbständigen Rechtsverhältnisses zwischen Individuum und Gemeinde geworden, das Heimathrecht ist nur mehr einfache Gemeindeangehörigkeit mit denjenigen Rechtswirkungen, die außerdem das Landesrecht mit demselben verband. Solche sind aber nicht blos der „Anspruch auf Benützung der Gemeindeanstalten",[1] die erleichterte Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbes und vielleicht das Recht zur Theilnahme am Genuß örtlicher Stiftungen, sondern auch die über den diesbezüglichen Inhalt der reichsgesetzlichen Freizügigkeit hinausgehende Wohnbefugniß des Heimathberechtigten.

Durch § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes sind die landesgesetzlichen Vorschriften über Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen, also über sicherheitspolizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen forterhalten, also auch forterhalten der Schutz des Heimathberechtigten gegen jede sicherheitspolizeiliche Aus- oder Abweisung die nach Landesrecht verhängt werden könnte. Ebenso hat § 4 Abs. 1 die Landesgesetze unberührt gelassen, welche eine Abweisung des wieder in die Heimath zurückkehrenden Heimathsberechtigten aus armenpolizeilichen Gründen schlechterdings verbieten. M. a. W., das bisher mit dem Heimathrecht verbundene feste Wohnrecht ist in Beschränkung auf sicherheits- und armenpolizeiliche Ausweisungen aufrecht erhalten und zwar in ersterer Beziehung unbedingt, in letzterer wenigstens gegenüber Abweisung bei Neuanzug. Das Unterstützungswohnsitz-Gesetz hat dieses vom Freizügigkeitsgesetze erhaltene feste Wohnrecht des Heimathberechtigten nur außer Verbindung mit dem öffentlichrechtlichen Unterstützungsverhältniß zwischen Individuum und Gemeinde gesetzt. Wenn daher z. B. die kurhessische Gem. O. vom 23. Okt. 1834 in § 9 sagt: „Ein jeder Staatsangehörige . . . muß zugleich einer Gemeinde angehören d. h. für seine Person und Familie in irgend einer Gemeinde ein Heimathrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anspruche auf Benutzung der Gemeindeanstalten haben," so ist dieses Wohnrecht in dem oben angegebenen Umfange erhalten. In einer Gemeinde des Geltungsgebietes dieser Gem. O. heimathberechtigte Preußen können aus Gründen, aus welchen nach reichsrechtlich zugelassenem Landesrecht polizeiliche Ortsverweisung verhängt werden darf, aus ihrer Heimathgemeinde nicht ausgewiesen werden.[2] Ausdrücklich bestätigt wird die Fortdauer eines solch' besonderen Wohnrechts des Heimathberechtigten auch nach Neuordnung der Armenunterstützungs- und Niederlassungsverhältnisse durch Art. 57 des neuen württembergische Ges. über die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885. Derselbe bestimmt, von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 1. des Freizügigkeitgesetzes Gebrauch machend, unter welchen Voraussetzungen bestraften Personen der Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde aus polizeilichen Gründen untersagt werden könne, hebt hiebei jedoch ausdrücklich

[1] Z. B. kurhess. Gem.-O., § 9 u. 27. Vergl. das Nähere bei Gierke, Art. Gemeindebürgerrecht in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. II (3. Aufl.), S. 58 u. Georg Meyer a. a. O., S. 313

[2] Das gleiche ist z. B. nach dem Gemeindegesetz für Nassau v. 26. Juli 1854, welches für die Landgemeinden noch ausschließlich gilt, während sich die Verfassung eines Theils der Stadtgemeinden nunmehr nach der Städteordnung vom 8. Juni 1891 richtet, der Fall. Heimath- und Bürgerrecht im technischen Sinne sind hier zu einem Rechte, zum Bürgerrecht, vereinigt; von diesem heißt es in § 68: „Die Rechte der Gemeindebürger sind 1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benützung aller Gemeindeanstalten."

hervor, daß aus solchen Gründen eine Ausweisung aus der Gemeinde, deren Angehörige diese Personen seien, nicht erfolgen dürfe.[1])

Das Fortbestehen solch' besonderen Inhaltes der einfachen Gemeindeangehörigkeit war nicht ohne Rückwirkung auf die Regelung des Erwerbes dieser Gemeindemitgliedschaft. Die neuere Gesetzgebung wurde dadurch veranlaßt, auch, nachdem die einfache Gemeindeangehörigkeit die Bedeutung armenrechtlicher Kommunalangehörigkeit eingebüßt hatte, wegen der größeren Rechtssicherheit, die es gewährt, an dem Verleihungsprinzip festzuhalten und nicht zum System der Einwohnergemeinde überzugehen. Nach dem angeführten neuen württemb. Ges. z. B. wird die Gemeindeangehörigkeit außer durch Geburt durch Ertheilung seitens des Gemeinderaths begründet (Art. 6).

So hat sich auch in dieser jüngsten Periode das Aufnahmesystem oder, wie man dasselbe gewöhnlich[2]) bezeichnet, die Ortsbürgergemeinde erhalten, wenn auch mehr Landesrechte (z. B. Sachsen und Hessen) unter Beseitigung eines solch besonderen Inhalts der einfachen Gemeindemitgliedschaft zum Prinzip der Einwohnergemeinde übergiengen.

In weiterem räumlichen Umfange (Sachsen, Hessen) wurde das Verleihungsprinzip hinsichtlich des Bürgerrechts erhalten oder, wo es noch nicht bestand, wie in Bayern, angenommen, beides zur Sicherung rascher und zuverlässiger Feststellung des Verhältnisses,[3]) welche den meisten Staaten wichtiger schien, als die im Interesse der Neuanziehenden wie der Gemeinde allerdings wünschenswerthe Steigerung der Zahl der Bürgerrechtsgenossen durch Erleichterung der diesbezüglichen Erwerbsmöglichkeit. Letzterem Zwecke suchte man bei diesem System auch ferner durch Gewährung gesetzlicher Ansprüche auf Verleihung bezw. Auferlegung der Verpflichtung zum Erwerbe zu dienen. Hervorzuheben ist, daß das genannte württembergische Gesetz im Gegensatz zum früheren Gesetze vom 4. Dez. 1833 bezüglich des Bürgerrechts dem System der preuß. Gem. O. von 1850 folgte. Aktive und passive Wahlfähigkeit wird nach Art. 12 und 14 bei Vorhandensein gewisser Umstände von Rechtswegen gewonnen.

Zum Schlusse sei noch auf einen interessanten Gegensatz, welcher sich im Laufe der Rechtsentwicklung dieser Periode zwischen bayerischer und preußischer Gesetzgebung ergab, aufmerksam gemacht.

Während Bayern bei Neuordnung des Rechtes der Heimath durch das Gesetz vom 16. April 1868 die letzte Erinnerung an das Prinzip polizeilicher Domizilsbewilligung als Erwerbsgrundes der Gemeindeangehörigkeit dadurch beseitigte, daß es das Institut der Ansässigmachung aufhob und zum Systeme

---

[1]) Vergl. hiezu Art. 1 daselbst: „Das Gemeindebürgerrecht begreift in sich . . . . . 3) den Schutz gegen Ausweisung in den Fällen des Art. 57." — Wie früher schon hervorgehoben, sieht Böhlau a. a. O., S. 323, nicht in dem Unterstützungsanrecht und der Wohnbefugniß das Wesen der Heimath, sondern und zwar ausschließlich in der Fähigkeit der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte; daher behauptet er S. 352, auch nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz sei der Ortsheimath die Wirkung, welche ihr nothwendig zukomme, geblieben: als „Ortsbürgerrecht" bestehe die Ortsheimath heute noch fort. Richtig in seiner Weise dagegen das ebenda S. 366 abgedruckte Circularreskript des mecklenb.-schwerin'schen Ministeriums vom 10. Aug. 1871: „Der Begriff der Ortsheimath — Ortsangehörigkeit — als eines Rechte und Pflichten erzeugenden Verhältnisses findet sich in der hiesigen Landesgesetzgebung nur in Bezug auf Armenversorgung begründet, er bezeichnet lediglich (?) denjenigen Ort oder Bezirk, welchem gesetzlich die Armenversorgung der in diesem Verhältniß sich befindenden Individuen definitiv obliegt. Gegenwärtig fällt das Ortsheimathsverhältniß mit dem Unterstützungswohnsitz zusammen."

[2]) Vgl. Löning, deutsches Verwaltungsrecht, S. 159 und Jolly a. a. O., Bd. I, S. 515.

[3]) Vergl. bezüglich Bayerns Seydel, bayer. St.-R., Bd. III, S. 141, Nr. 4.

der Verleihung übergieng,[1]) kehrte Preußen durch das Gesetz vom 14. Mai 1860 über das städtische Einzugs-, Bürger- und Einkaufsgeld vorübergehend[2]) zu jenem historischen Erwerbstitel wieder zurück, indem es in § 3 für zulässig erklärte, „die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts“ von der Entrichtung eines Einzugsgeldes abhängig zu machen. Es war damit gesagt, es könne an Stelle des Satzes, daß die Gemeindeangehörigkeit durch bloßen Wohnsitz erworben werde, der andere gesetzt werden, daß nur polizeilich verstattete Wohnsitznahme diese Rechtswirkung hervorbringe.

7) Kritik.

§ 18.

Am Ende unserer gesammten Untersuchung angelangt, obliegt uns noch, die bezüglich der historischen Entwicklung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit in Deutschland hier gewonnenen Resultate mit den Ergebnissen anderweitiger neuerer Forschung in Vergleich zu stellen.

Es sind in dieser Beziehung vier Schriftsteller zu nennen, Böhlau, Theodor Braun, Otto Mejer und Bornhak. Zwei davon, Braun und Mejer, wurden durch die am Eingang unserer Darstellung erwähnte Kontroverse über die Zugehörigkeit zur protestantischen Landeskirche zu ihren Untersuchungen veranlaßt. Sie berücksichtigen daher nur die nachreformatorische Zeit. Die Darstellungen aller beschränken sich auf Verfolgung der Grundzüge.

Am meisten Berührungspunkte mit der an dieser Stelle versuchten Schilderung des Entwicklungsganges zeigt die Darstellung von Braun.[3]) Was bei ihm unklar bleibt, ist in der Hauptsache nur die Frage, welche Stellung die, wie wir gesehen haben, gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts auftauchende receptio civium in der Entwicklungsgeschichte einnimmt.

Braun kennt eigentlich nur zwei Hauptphasen der Entwicklung, eine Periode des älteren Territorialstaatsrechtes und des heutigen Staatsrechtes. Die Uebergangsperiode, welche wir in dem Rechte des 18. Jahrhunderts dargestellt sehen, tritt bei ihm nicht hervor. Vom älteren Territorialrecht sagt er aus, nach ihm habe der Wohnsitz im Lande das Unterthanenverhältniß zur Folge gehabt. „Man betrachtete in älterer Zeit die gesammte im Land dauernd ansässige Bevölkerung als zum Territorium gehörig, der Landeseinwohner als solcher war Unterthan.“[4]) An diese also skizzirte Epoche schließt sich ihm unmittelbar die moderne Staatsangehörigkeit. „Im Sinne des heutigen Staatsrechtes, welches den Begriff des Inländers nicht mehr nach dem Wohnsitze, sondern nach der Staatsangehörigkeit bestimmt, kann Jemand seinen Wohnsitz im Lande haben und dennoch Ausländer sein.“ Braun erwähnt wohl die Reception. Er sagt, eine Reception in den Staatsverband sei „in früheren Zeiten“ vorgekommen und der Fremde werde thatsächlich nicht leicht in der Lage gewesen sein, sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß an einem Orte niederzulassen. Er meint auch, dies schließe die Möglichkeit der Begründung eines Wohnsitzes ohne Reception nicht aus, namentlich für solche Fälle, wo die

---

[1]) Vergl. hierüber Seydel a. a. O., Bd. III, S. 101 u. 116.

[2]) Wieder beseitigt durch Ges. vom 2. März 1867.

[3]) In Dove und Friedberg's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 21, S. 401 ff. Bd. 22, S. 322 ff.

[4]) Vergl. a. a. O., Bd. 21 S. 426, Bd. 22, S. 323.

Obrigkeit sich um den Ankömmling nicht gekümmert habe oder sonst von ihrer Befugniß, ihm den Aufenthalt ihm Lande zu verbieten, keinen Gebrauch machte (Bd 22, S. 343). Was aber diese Reception ist, ob sie mit obrigkeitlicher Niederlassung identisch sei, in welcher Verbindung sie zum einfachen Domizilsprinzip stehe, ob sie als Ausnahme nebenher gehe oder sich als Fortbildung desselben darstelle, wie sie sich zum neueren Staatsrecht verhalte, dies alles läßt der Verfasser unaufgeklärt.

Im Gegensatz zu Braun legt Mejer[1]) den Nachdruck gerade auf dies System der polizeilichen Genehmigung der Niederlassung, um das Prinzip der ersten nachreformatorischen Periode, Begründung durch einfache Wohnsitznahme, zu verkennen.

„Zu Zeiten des alten deutschen Reichs" sei man nach Landesstaatsrecht durch Erwerb eines festen Wohnsitzes landesangehöriger Unterthan geworden. Auf die Erwerbung des Wohnsitzes seien im Allgemeinen die römischrechtlichen Normen über das Domizil angewendet worden, jedoch mit einem Zusatze, es habe auch noch der Reception durch eine Lokalobrigkeit bedurft. Der Wohnsitzerwerb habe obrigkeitlich „genehmigt" werden müssen; „ohne die Aufnahme durch eine lokale Obrigkeit war von einem Ausländer, falls er nicht, was hier nicht in Frage steht, vom Landesherrn angestellt wurde (?), Wohnsitz und Landesangehörigkeit nicht zu erwerben; er blieb also auf den Aufenthalt als Fremder beschränkt.[2]) Demnach sei Wohnsitz in jener Zeit anders als in Gestalt des Wohnrechts nicht zu erwerben gewesen (S. 225), der Wohnsitz habe nur auf Wohnrecht beruht, Wohnsitz ohne Wohnrecht habe es in damaliger Zeit nicht gegeben, m. a. W., Mejer's Ansicht ist, das privatrechtliche Domizil sei damals lediglich im Wege des Erwerbes des öffentlichrechtlichen Domizils entstanden. Die Möglichkeit von Wohnsitz ohne Wohnrecht,[3]) fährt Mejer fort, sei erst durch die neuere Rechtsentwicklung, in Preußen durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines preußischen Unterthanen vom 31. Dez. 1842 eröffnet worden, dessen § 13 sage: Der Wohnsitz, womit es den obrigkeitlich bewilligten meine (S. 227), begründe für sich allein in Zukunft die Eigenschaft eines preußischen Unterthanen nicht. Nunmehr werde die Staatsangehörigkeit unabhängig vom Wohnsitz verliehen, demgemäß gebe es jetzt Wohnsitz, der nicht auf Wohnrecht beruhe.

Den Irrthum Mejer's nachzuweisen, dürfte nicht schwer sein. Er beruht auf nicht genauer Beachtung des Umstandes, daß privates und politisches Domizil streng genommen nie Wechselbegriffe waren, sondern sich immer wie Ursache und Wirkung verhielten. Mejer's Trugschluß ist der: weil A B wirkt, wirkt B A.

Der Verfasser knüpft an die Bemerkung Pütter's an, daß man durch Aufnahme Bürger werde.[4]) Vollkommen richtig charakterisiert er die Aufnahme als Wohnsitzgenehmigung. Dann heißt es aber: „Ohne Aufnahme war Landesangehörigkeit und Wohnsitz nicht zu erwerben," als wären Domizil und obrigkeitlich bewilligtes Domizil dasselbe. Warum soll ein Moment, welches nur für die öffentlichrechtliche Wirkung der Niederlassung als Voraussetzung

---

[1]) Ebenda, Bd. 22, S. 211 ff.

[2]) A. a. O, S. 222; siehe auch „das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen", 1889, S. 77.

[3]) Vergl. die Wiedergabe der Mejer'schen Ausführungen bei Braun a. a. O. Bd. 22, S 323 u. 324.

[4]) Siehe oben § 11.

verlangt wird, auch für die privatrechtliche Wirkung derselben Voraussetzung sein? Ist deswegen, weil es zur Begründung des Wohnrechtes eines polizeilich bewilligten Domizils bedarf, zur Begründung des Domizils polizeiliche Genehmigung erforderlich? Das Nichtauseinanderhalten des privaten und öffentlich-rechtlichen Domizilsbegriffes hat Mejer zu einer Verquickung des gemeinen und partikularen Staatsrechtes und damit zu einem Uebersehen des Vorhandenseins zweier Epochen in der nachreformatorischen Reichszeit der Entwicklung geführt.[1])

So sehr die Auffassungen von Braun und Mejer auseinandergehen, so treffen sie doch in der Erkenntniß zusammen, daß der Domizilsbegriff Ausgangs- und Mittelpunkt der ganzen historischen Entwicklung unseres Rechtsinstitutes ist. Im Gegensatze hiezu messen Böhlau und Bornhak dem Domizilsprinzipe für die hier erörterten Fragen nur untergeordnete Bedeutung bei. Bei ihnen bildet der Unterschied der Stände den Ausgang und Kern der Entwicklung. Die Zugehörigkeit zum Staate bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zum Stande, die Art der Begründung der Staatsangehörigkeit ist somit im ständischen Staate von Anfang an keine einheitliche, sondern eine nach Ständen verschiedene. Böhlau führt diesen Gedanken für das mecklenburgische, Bornhak für das preußische Recht durch. Die Ausführungen des ersteren sind in dem schon öfters erwähnten Aufsatze „über die Wandelung des Heimathsrechts in Mecklenburg-Schwerin,[2]) die des letztgenannten in dessen preußischem Staatsrecht, Bd. I, S. 230 ff., enthalten.

Nach Böhlau, auf dessen Erörterungen wir schon ab und zu anmerkungsweise hingewiesen,[3]) beantwortet sich nicht bloß die Frage, auf welche Art die Staatsangehörigkeit erworben werde, sondern auch die Frage, ob eine Staatsangehörigkeit überhaupt vorhanden sei, je nach der Standeszugehörigkeit in verschiedener Weise. Letztere Meinung erklärt sich aus der besonderen Ansicht, welche der Verfasser über den rechtlich nothwendigen Inhalt der Staatsangehörigkeit vertritt. Für Böhlau ist nämlich die Fähigkeit, an dem politischen Leben des Gemeinwesens theilzunehmen, ein wesentliches, ja das einzige wesentliche Merkmal des Staats-, wie des Gemeindeangehörigkeitsbegriffes. Böhlau identifiziert somit, prinzipiell wenigstens — im Laufe der Darstellung behandelt er bald nur die einfache Staatsangehörigkeit — Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht im technischen Sinne.[4]) Er müßte demnach mit logischer Nothwendigkeit zu dem Ergebniß kommen, daß es im ständischen Staate für den größeren Theil der Stände, für alle Angehörigen des Bürger- und Bauernstandes, an dem Erforderniß der Staatsangehörigkeit fehle.

Der Verfasser hebt in der That hervor, daß die große Mehrzahl der Bevölkerung im ständischen Staate „kein direktes Verhältniß zum Leben des Staates“ habe, sondern zu demselben „nur indirekt als Hintersasse einer Obrigkeit in Beziehung stehe“, er folgert hieraus sogar, daß es für die hintersässige

---

[1]) Aus der Identifizierung von privatem und öffentlichrechtlichem Domizil erklärt sich auch, wie Mejer dazu kam, die Bestimmung des § 132, allg. L.-R., II, 17, dahin zu erklären, die dort erwähnten „Ausländer, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben“, seien unter allen Umständen schon Staatsangehörige. Wie ihm der Wohnsitz in § 13 des oben genannten Ges. vom 31. Dez. 1842 mit obrigkeitlich bewilligtem Wohnsitz gleichbedeutend ist, so versteht er auch hier unter Niederlassung die polizeilich verstattete. Darnach müssen die erwähnten Ausländer in jedem Falle schon Preußen sein.

[2]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 19 (1872), S. 321 ff.

[3]) Vergl. z. B. § 1, § 6 a. E., § 17 a. E.

[4]) S. 323: „Der Fremde ist unfähig zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.“

Bevölkerung ein wirkliches Staatsbürgerrecht nicht gebe", nimmt aber nichtsdestoweniger eine „Staatsangehörigkeit" dieser Hintersassen für den Fall, daß dieselben in einem örtlichen Bezirke am öffentlichen Leben einen rechtlichen Antheil haben, als vorhanden an. Der Schluß, den Böhlau zieht, ist somit nur der, in Betreff der hintersässigen Leute sei der Begriff der Staatsangehörigkeit nur ein „unselbständiger", als „Folge der Korporationszugehörigkeit, bezw. der Zugehörigkeit zu einem bestimmten obrigkeitlichen Bezirke, also als Folge der Ortsangehörigkeit" könne er vorkommen, eine „mittelbare Staatsangehörigkeit der Hintersassen sei möglich": „Im alten ständischen Staate hing die Staatsangehörigkeit (sc. für die hintersässige Bevölkerung) von der Ortsangehörigkeit als von ihrer unerläßlichen Bedingung ab" (S. 325, 327, 335).

Ehe wir das Bild, welches der Verfasser von der Entwicklung des Institutes gibt, skizziren, ist noch folgendes über seine Periodeneintheilung zu bemerken.

Böhlau unterscheidet eine Periode vor und nach dem 16. Jahrhundert. Maßgebend hiefür ist ihm der Begriff Ortsheimath. Vor dem 16. Jahrhundert fehlte dieser Begriff noch; „Grundbesitz, Familie und Korporation ersetzen die Ortsheimath als generellen Begriff" (S. 326); nach dem 16. Jahrhundert sei „für die stabile hintersässige Bevölkerung eine wirkliche, ein Armendomizil unzweifelhaft einschließende Heimath" vorhanden (S. 328). Diese Sätze lassen sich nur verstehen, wenn man die Unterstützungsanwartschaft als das wesentliche Moment des Heimathsbegriffes ansieht. Denn einerseits haben die Stadtbürger schon vor dem 16. Jahrhundert das, was Böhlau vorher als die wesentliche Wirkung der Heimath bezeichnet, Recht der Theilnahme am öffentlichen Kommunalleben, und andererseits fehlt bei den hintersässigen Bauern auch nach dem 16. Jahrhundert jede Ausübung ortsbürgerlicher Rechte, nur das „Recht auf Armenunterstützung" ist bei ihnen gegeben, damit aber nach Böhlau's grundlegenden Erörterungen nur „eine der möglichen Wirkungen der Ortsheimath, wenn auch „die gewöhnlichste und am meisten praktischste." Böhlau legt somit bei seiner Eintheilung einen anderen Heimathsbegriff zu Grunde, als bei seinen prinzipiellen Auseinandersetzungen. Nunmehr sind wir in der Lage, dem Verfasser zu folgen. Er führt aus:

Vor dem 16. Jahrhundert „gehörten die nicht hintersässigen Personen, also der landsässige niedere Adel durch ihren Familienbesitz dem Lande an. Ihre Verbindung mit dem Landesfürsten war durch das Lehensband hergestellt. Unterthanenschaft neben dem Lehensbande anzuerkennen, sträubten sie sich lange. Ihre Ortsheimath kam nicht in Frage. Denn sie waren dem Landesherrn direkt untergeben, stunden mithin unter einer Ortsobrigkeit überhaupt nicht; das Land, nicht aber ein bestimmter Ort im Lande, war ihre Heimath. Die Familie ersetzte ihnen nun allerdings die Heimath, dies aber doch zunächst nicht durch den Familienwohnort, sondern durch die Familiengenossenschaft. Es lag hier also, wenn man es modern ausdrücken will, Staatsangehörigkeit ohne Ortsangehörigkeit vor." Wir ziehen hieraus die weitere Folgerung: Auch die nicht im Lande wohnenden Mitglieder der Familie waren Staatsangehörige, denn nicht der Familienwohnort, sondern die Familiengenossenschaft entscheidet über die Frage der Staatsangehörigkeit des angesessenen Adels.

Eine „mittelbare" Staatsangehörigkeit, eine „Ortsheimath ohne unmittelbare Staatsangehörigkeit" ist für den Städter gegeben. Der Bürger der Stadt hat einen Antheil am öffentlichen Leben derselben. Durch seine städtische Obrigkeit, aber nur durch diese, vermag er auch auf das Leben des Staates

einigen Einfluß zu üben (S. 325): „Die Städte nahmen als Gemeinden am Staatsleben theil; ihre Bürger isolierten sie aber von dem letzteren" (S. 337). Die Zugehörigkeit zur Korporation ersetzt die Ortsheimath.

„Weder eine Staatsangehörigkeit noch eine mit der Rechtsfolge des Armendomizils verbundene Ortsheimath läßt sich für die Bauern annehmen. Je länger je mehr von jeder Verbindung mit dem Landesherrn abgeschnitten, lebten sie als lediglich hintersässige Leute. Auch ihnen, wie dem Adel, ersetzte die den väterlichen Hof bewirthschaftende Familie das, was wir Unterstützungswohnsitz nennen" (S. 327).

Im 16. Jahrhundert entsteht für Bürger und Bauer eine Ortsheimath im Sinne von Armendomizil. Dies hat zur Folge, einmal, daß auch der Bauer Staatsangehöriger wird, und dann, daß der Bürger die Staatsangehörigkeit nicht mehr durch die Zugehörigkeit zur Stadtkorporation als solche, sondern durch eben dieses Armendomizil erwirbt. Für den Adeligen fehlt noch die Ortsheimath (S. 330). Er erwirbt die Staatsangehörigkeit noch unmittelbar. Der Erwerb eines Rittergutes in Verbindung mit Eidesleistung macht den Ausländer zum mecklenburgischen Unterthanen (S. 334). Im 19. Jahrhundert hatte der Erwerb eines Rittergutes auch die Entstehung der Ortsheimath zur Folge (S. 332), nach wie vor erwirbt der Rittergutsbesitzer aber unmittelbar durch den Erwerb mit der Leistung des Homagialeides die Eigenschaft des Staatsangehörigen (S. 334).

Die Regelung der Erwerbsfrage durch die Verordnung vom 1. Juni 1853 betr. Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines „Mecklenburgers" [1]) soll die bisherige Grundauffassung des mecklenburgischen Rechtes, die Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit von der Ortsangehörigkeit, unberührt gelassen haben. Die in der Verordnung genannten Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit seien zunächst nur Motive für den Erwerb der Ortsheimath" (S. 333, N. 44). Sogar hinsichtlich der Entstehung der Staatsangehörigkeit durch „Erwerb eines Rittergutes", welchen Begründungstitel die Verordnung beibehält, scheint Böhlau nun mittelbare Staatsangehörigkeit anzunehmen. Der Verfasser schildert die Fortdauer der vermittelnden Stellung der Ortsheimath in folgender Weise: „Vermittelt durch Ortsangehörigkeit wird die Staatsangehörigkeit gewonnen, derivativ bei Geburt, Legitimation, Heirath, originär aber durch landesherrliche Verleihung, Anstellung im landesherrlichen oder ständischen Dienste, sowie durch Erwerb eines Rittergutes; auch in diesen Fällen originären Erwerbes war sie durch Ortsangehörigkeit bedingt, wie denn namentlich der angestellte landesherrliche oder ständische Diener am Dienstorte Ortsheimath hatte." In der Verordnung selbst steht natürlich von solcher Vermittelung der Staatsangehörigkeit durch Ortsheimath kein Wort. In Wahrheit haben Staats- und Gemeindemitgliedschaft nur das gemein, daß eine Reihe von Thatsachen, Geburt, Heirath, Anstellung, für beide Theile Begründungselemente sind, jedoch wieder mit dem großen Unterschiede, daß diese Thatsachen zwar hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, nicht aber hinsichtlich der Ortsheimath unmittelbare Rechtswirkung haben; bei der Heimath kommen sie im mecklenburgischen Rechte, wie früher [2]) dargelegt, nur als Domizilselemente in Betracht.

Bestünde wirklich eine solche Entstehungsabhängigkeit der Staats- von der Gemeindeangehörigkeit, dann dürfte doch erwartet werden, daß der Erwerb der

---

[1]) Siehe darüber oben § 13 a. E.

[2]) Oben S. 107.

Ortsangehörigkeit nach mecklenburgischem Rechte von Rechtswegen die Entstehung der Landesunterthänigkeit zur Folge hat. Gerade das Gegentheil ist der Fall. Böhlau selbst muß anerkennen, daß Ausländer als solche, d. h. ohne dadurch staatsangehörig zu werden, Ortsheimath, ja selbst ein allerdings beschränktes Ortsbürgerrecht in Mecklenburg erwerben konnten, wenn sie sich mit ausdrücklicher Bewilligung der Ortsobrigkeit an einem Orte des Inlandes niederließen (S. 331). Die Verordnung vom 1. Juni 1853 bestimmt in § 3: „Den Ortsobrigkeiten bleibt die Befugniß, Ausländern die Domizilierung in den ihnen untergebenen Orten zu gestatten — was, wie früher bemerkt, nach der Verordnung vom 21. Juli 1821 die Entstehung des Heimathrechts zur Folge hat —; doch darf denselben vor erlangter Naturalisation die Ausübung öffentlicher oder gerichtlicher Funktionen nicht gestattet und das Bürgerrecht nur zum Zwecke der Ausübung der darin enthaltenen gewerblichen und vermögensrechtlichen Befugnisse verliehen werden. Von allen übrigen, namentlich den dem öffentlichen Rechte angehörigen im Bürgerrechte enthaltenen Rechtsbeziehungen bleiben Ausländer ausgeschlossen."

Nach Böhlau hat erst das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit die Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit von der Ortsheimath beseitigt (S. 350).

Auf die Inkonsequenzen und die Widersprüche mit dem positiven Rechte, welche die Böhlau'schen Ausführungen im Laufe ihrer Entwicklung zeigen, haben wir schon vorstehend an den entsprechenden Stellen aufmerksam gemacht. Es erübrigt noch, die Unrichtigkeit des Ausgangspunktes der ganzen Erörterung zu konstatiren. Hiezu genügt ein Hinweis auf die Geschichte der territorialen Nachsteuer. Dieselbe ist am Ende des 15. Jahrhunderts, also zu Zeit vollster Blüthe des ständischen Staates, zur Einführung gelangt. Sie hat einen einheitlichen Staatsangehörigkeitsbegriff mit einem einigen Erwerbsgrunde, dem Domizil vorgefunden. Nach der Standesangehörigkeit bestimmte sich in staatsrechtlicher Beziehung nur Vorhandensein und Art des Staatsbürgerrechts im technischen Sinne des Wortes. Staatsbürgerrecht hatte nur der Adelige und der Stadtbürger, nicht der städtische Beisasse und der Dörfler (Bauer). Die Adeligen waren Staatsbürger mit dem Rechte direkter, die Stadtbürger Staatsbürger mit dem Rechte indirekter Theilnahme an der Staatsverwaltung.

Wir wenden uns zu den Auseinandersetzungen Bornhak's. Wenn derselbe auch unterlassen hat, Böhlau's Abhandlung zu citiren, so wird man doch bei der oft überraschenden Aehnlichkeit der Gedanken und Wendungen annehmen dürfen, daß Bornhak die Anregung zu seiner Auffassung aus der Böhlau'schen Arbeit empfieng. Dabei ist aber sofort anzuerkennen, daß Bornhak vermied, Staatsangehörigkeit mit Staatsbürgerrecht zu identifizieren. Er hat sich dadurch nicht blos vor einer Reihe von Inkonsequenzen, sondern insbesondere auch vor der bei jener Identifizirung nicht zu umgehenden Schlußfolgerung bewahrt, daß die grundhörigen Bauern im ständischen Staate keine Staatsangehörigkeit besäßen. Im übrigen aber hat ihn die Nachfolge Böhlau's, der geschichtliche Aufbau des Erwerbs der Staatsangehörigkeit auf der ständischen Rechtsordnung, in unlöslichen Konflikt mit dem jederzeit geltenden positiven Rechte gebracht. Was Bornhak als preußisches Recht bezeichnet, ist Phantasierecht des Verfassers.

Bornhak's Ausführungen sind diese:[1])

---

[1]) A. a. O., Bd. I, S. 230 ff.

Dem ständischen Territorialstaate des Mittelalters (1134—1604) habe das „allgemeine unmittelbare Verhältniß zwischen dem Staate und seinen Unterthanen gefehlt." Ein solches habe nur zwischen dem Fürsten und den größeren Grundbesitzern bestanden, die sich seit Ende des Mittelalters als niederer Adel von dem übrigen Volke ausgesondert hätten. Bei der mangelhaften Ausbildung der Staatsidee habe sich dieses Verhältniß in die Form eines besonderen, in jedem einzelnen Falle neu zu begründenden Treueverhältnisses zwischen Fürst und Unterthanen, des Lehensverhältnisses, gekleidet. Vermöge der Lehensverbindung sei der Adel zu seinem Lehensherrn im Unterthanenverhältnisse gestanden, die Staatsangehörigkeit habe sich somit für den Adel nach Ansässigkeit im Lande mit adeligen Gütern bestimmt und zwar sei nicht blos der Besitzer des Lehens, sondern auch seine Familie in dieser unmittelbaren Staatsangehörigkeit gestanden, letztere lediglich mit dem Unterschiede, daß bei ihr das Verhältniß nur solange währte, als sie im Land ihren Wohnsitz hatte.

Auch die bäuerlichen Besitzer seien der Staatsgewalt als Unterthanen unterworfen gewesen, nur habe ihrem Verhältniß zum Staate die Unmittelbarkeit gefehlt. Für ihre Staatsangehörigkeit sei entscheidend gewesen, daß sie von einem Gutsherrn eine bäuerliche Stelle erhielten. Da die Gutsherrn ihrerseits der Staatsgewalt unterstanden hätten, seien die Angesessenen des Dorfes und ihre Angehörigen mittelbare Unterthanen des Staates gewesen.

In gleicher Stellung gegenüber dem Landesherrn hätten sich die städtischen Einwohner befunden. Für sie sei das Kriterium der Staatsangehörigkeit ein doppeltes gewesen, einmal der Besitz des Bürgerrechts und dann hätten zu den Unterthanen auch die bloßen Schutzverwandten, die städtischen Passivbürger, gehört; als solche hätten aber alle nicht eximirten Personen gegolten, welche in der Stadt ihren dauernden Wohnsitz gehabt hätten, ohne das Vollbürgerrecht zu besitzen. Eximirte Personen, also keine Mitglieder der Stadt, seien die in der Stadt wohnenden Adeligen und Beamten — gemeint sind die landesherrlichen Beamten — gewesen. Wornach sich für die ersteren die Staatsangehörigkeit bestimmte, ergibt sich aus oben Bemerktem. Der Wohnsitz im Lande machte sie zu unmittelbaren Staatsunterthanen. Ob die Beamten als solche Staatsangehörige waren, darüber spricht sich Bornhak für die Zeit des ständischen Staates nicht aus.

So ergeben sich für Bornhak, streng genommen, als Erwerbsthatsachen der Staatsangehörigkeit in der ständischen Periode adeliger Grundbesitz, Besitz einer bäuerlichen Stelle Mitgliedschaft in der städtischen Korporation und für die nicht grundbesitzenden Angehörigen der im Lande angesessenen Adelsfamilien „Wohnsitz im Lande" (S. 231 und 234). Bornhak selbst scheint hinsichtlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch die Schutzverwandten nicht ganz sicher. Er nennt sie einerseits „mittelbare Staatsunterthanen" (S. 232), andererseits erklärt er aber, bei ihnen, wie bei den genannten nicht grundbesitzenden Adeligen, sei „der Wohnsitz für die Staatsangehörigkeit entscheidend" (S. 234). Daraus würde sich aber ergeben, daß ihre Staatsangehörigkeit nicht der Vermittlung der Zugehörigkeit zur städtischen Korporation bedurfte. Die Schutzverwandten wären somit unmittelbare Staatsangehörige.

Für die Zeit des absoluten Beamtenstaates (1604 — 1740) fügt Bornhak einen weiteren Erwerbsgrund hinzu, die Anstellung. Als der ständische Territorialstaat durch das Beamtenthum des absoluten Staates zurückgedrängt worden sei, habe das landesherrliche Beamtenthum als gleichberechtigter Faktor zu den übrigen drei Ständen hinzutreten müssen. Die Beamten seien daher

von der Lokalobrigkeit eximirt (nach dem wenige Zeilen weiter oben Bemerkten waren sie das gegenüber der städtischen Obrigkeit schon früher) und unmittelbar dem Landesherrn und seinen Behörden unterstellt worden. „Gleich dem Adel tritt das Beamtenthum in ein besonderes Treueverhältniß zum Landesherrn, so daß eigentlich gar kein Zweifel darüber walten konnte — aber, düfen wir anfügen, sehr allgemein und hartnäckig gewaltet hat[1]) —, ob der Beamte als solcher Unterthan des Staates sei, dem er diene" (S. 233).

Die Periode abschließend, bemerkt Bornhak, man habe in Deutschland allerdings nach völliger Ausbildung der Landeshoheit dazu geneigt, das persönliche Verhältniß zwischen Staat und Unterthanen völlig zu ignorieren (?) und die Herrschaft über die Personen nur als Ausfluß der Gebietshoheit zu betrachten — wie sein Hinweis auf Moser[2]) zeigt, meint er hiemit das Domizilsprinzip —, aber „das preußische Recht hat diesen Territorialitätsstandpunkt nie eingenommen."

Das Territorialsystem im eigentlichen Sinne des Wortes,[3]) wornach das im Inland geborene Kind auch dann, wenn seine Eltern nicht im Inlande wohnen, Staatsunterthan wird, hat Preußen so wenig, wie das übrige Deutschland, jemals befolgt, wohl aber das Domizilsprinzip. Bornhak behauptet zwar das Gegentheil, einen Beweis dafür bleibt er aber für die beiden genannten Perioden schuldig.

Erst für die Zeit nach Erlaß des preußischen Landrechtes tritt Bornhak einen Beweis seiner Behauptung an. Derselbe dürfte ihm aber mißlungen sein. Der Verfasser beruft sich auf § 131 II 17 allg. L. R., wonach Fremde, die sich zwar im Lande aufhalten, aber darin weder ein Amt übernommen noch Grundstücke gekauft noch Gewerbe betrieben haben, das Land jederzeit wieder nach Willkür verlassen können.[4]) Durch Amtsübernahme, Grundstückerwerb und Gewerbebetrieb trete man in einen der bestehenden Stände ein. Wenn nun der Staatsangehörige nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit auswandern dürfe, diese Fremden dagegen jederzeit nach Willkür das Land wieder verlassen dürften, so sei dies nur dadurch zu erklären, daß durch den Eintritt in die betreffenden Stände die Staatsangehörigkeit begründet werde, welche zum Bleiben im Staate verpflichte. Wenn in § 132 auch solchen Fremden, welche sich im Staate wirklich niedergelassen haben, innerhalb der ersten zehn Jahre die Auswanderung gestattet werde, so lasse sich daraus nicht die Folgerung ziehen, daß die Staatsangehörigkeit erst nach 10 Jahren entstehe, sondern es werde nur ein Singularrecht für die neuen Staatsangehörigen festgesetzt.[5]) Allein Bornhak übersieht, daß es nicht die Amtsübernahme bezw. der Grundstückserwerb und Gewerbebetrieb für sich allein sind, welche die Versagung der Auswanderungsfreiheit zur Folge haben, sondern daß sich, um diese Rechtswirkung hervorzurufen, mit diesen Thatsachen Aufenthalt im Lande verbinden muß. Aufenthalt mit Amtsübernahme 2c. gilt aber, wie der Zusammenhalt von § 131 und 132 ergibt, als wirkliche Niederlassung. Das Domizil ist daher nach dem allg. L. R. ein Begründungselement der Staatsangehörigkeit. Bornhak

---

[1]) Vergl. oben § 11.

[2]) Von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten S. 2: „Ordentlicher Weise seynd Alle, so sich in eines Reichsstandes oder anderen Reichs-Unmittelbaren Gebiet aufhalten, auch desselbigen Unterthanen".

[3]) Vergl. hierüber oben § 5 g. E.

[4]) Siehe oben § 11.

[5]) Vergl. oben S. 138 N. 1.

muß selbst zugeben, daß das Gesetzbuch vielfach von Pflichten und Rechten der „Einwohner“ im Sinne von Pflichten und Rechten der Unterthanen spricht.

Ganz abgesehen davon sagt das Landrecht nirgends etwas davon, daß man durch Grundstückserwerb oder Gewerbebetrieb in den Bauern- oder Bürgerstand trete, insbesondere bedient sich das Gesetzbuch zur Begründung der Auswanderungsbeschränkung für Beamte, Grundbesitzer und Gewerbebetreibende nicht dieses Mittelgliedes der Standeszugehörigkeit.

Erst für die Zeit nach Beseitigung der ständischen Gliederung der Gesellschaft durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 nimmt Bornhak eine allseitige Bestimmung der Staatsangehörigkeit durch den Wohnsitz und zwar durch den einfachen Wohnsitz an. An dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Grundbesitz und Amtsübernahme hätte man zwar festhalten können, aber nicht am Erwerb derselben durch Gemeindemitgliedschaft, nachdem in einem großen Theile des Staates, nämlich da, wo französisches Recht und seine Nachbildungen gegolten hätten, alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Personen Gemeindemitglieder gewesen seien. Offenbar schwebt Bornhak bei dieser Schlußfolgerung wieder der Gedanke vor, daß die Schutzverwandten Staatsangehörige nicht erst in Folge der durch Wohnsitz erworbenen Gemeindezugehörigkeit, sondern unmittelbar durch Wohnsitz im Lande waren. Daß sich wirklich die Staatsunterthänigkeit nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 nach Wohnsitz bestimmt habe, sei aus den zahlreichen Verträgen zu entnehmen, welche Preußen in den Jahren 1811 — 1841 mit anderen deutschen Staaten über die Aufnahme von Vagabunden und Ausgewiesenen geschlossen habe. In diesen Verträgen hätten die kontrahierenden Staaten als ihre Unterthanen diejenigen Personen anerkannt, welche ihnen angehörten:

1) durch Abstammung von Inländern;
2) durch innerhalb des Staatsgebietes von heimathlosen Eltern erfolgte Geburt;
3) durch ausdrückliche Aufnahme;
4) ohne die gedachten Voraussetzungen durch Verheirathung unter Begründung einer eigenen Wirthschaft im Inlande nach Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit oder bei vollständiger Heimathlosigkeit;
5) durch blosen zehnjährigen Aufenthalt, sofern es sich nicht um Handlungsdiener, Gesellen, Schüler, Studenten und dergleichen handelte.

Daß diese Verträge im Allgemeinen davon ausgegangen seien, daß die Staatsangehörigkeit durch Wohnsitznahme gwonnen werde, trete in folgenden Momenten zu Tage. Der zehnjährige „Aufenthalt“ sei im Anschluß an eine vereinzelte Bestimmung des römischen Rechtes (l. 2 Cod. 10, 39) augenscheinlich als präsumtive Begründung des Wohnsitzes aufzufassen und ebenso sei die Abstammung ein Grund für den Erwerb der Staatsangehörigkeit, weil die Kinder den Wohnsitz des Vaters bezw. der Mutter theilten.

Bornhak übersieht oder will übersehen, daß die erwähnten Verträge hinsichtlich der daselbst genannten Personenkategorien für die beteiligten Staaten nur eine Pflicht zur Uebernahme Auszuweisender und Heimathloser, also lediglich eine sicherheits- und theilweise auch armenrechtliche und, soweit angängig, nur vorübergehende Hingehörigkeit der betreffenden Individuen zu diesen Staaten begründen wollen, also eine Zugehörigkeit, welcher die zum Vorhandensein der Staatsmitgliedschaft nöthigen Merkmale der Dauer und unbeschränkten Wirkung

fehlen. Ganz abgesehen davon würde sich aber dann die Staatsangehörigkeit zum Theil anders bestimmt haben, je nachdem es sich um das Verhältniß zu Vertrags- oder Nicht-Vertragsstaaten gehandelt hätte. In Konsequenz der Bornhak'schen Beweisführung müßte man ferner annehmen, daß auch die Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 gegenüber dem Gesetze vom 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan neue Staatsangehörigkeitstitel im Verhältniß zu den an der Konvention betheiligten Staaten aufgestellt habe. Hat man aber je dem Gothaer Vertrag maßgebende Bedeutung für Staatsangehörigkeitsfragen beigelegt?

In welcher Weise sich die Staatsangehörigkeit in Preußen vor dem Gesetze vom 31. Dez. 1842 bestimmte und wie diese Bestimmung mit der Entwicklung in den übrigen deutschen Staaten in Einklang stand, haben wir an früherer Stelle[1]) nachzuweisen versucht. Die betreffenden Erörterungen ergaben, daß die Begründungsarten der Staatsangehörigkeit in jener Zeit denn doch einheitlicher und sicherer gestaltet waren, als es nach Bornhak's Schilderung den Anschein hat.

---

[1]) Siehe oben S. 98.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rehm, Hermann,

Der Erwerb von Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht

München und Leipzig 1892

J.publ.g. 636 ia
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11635823-0